



PURCHASED FOR THE

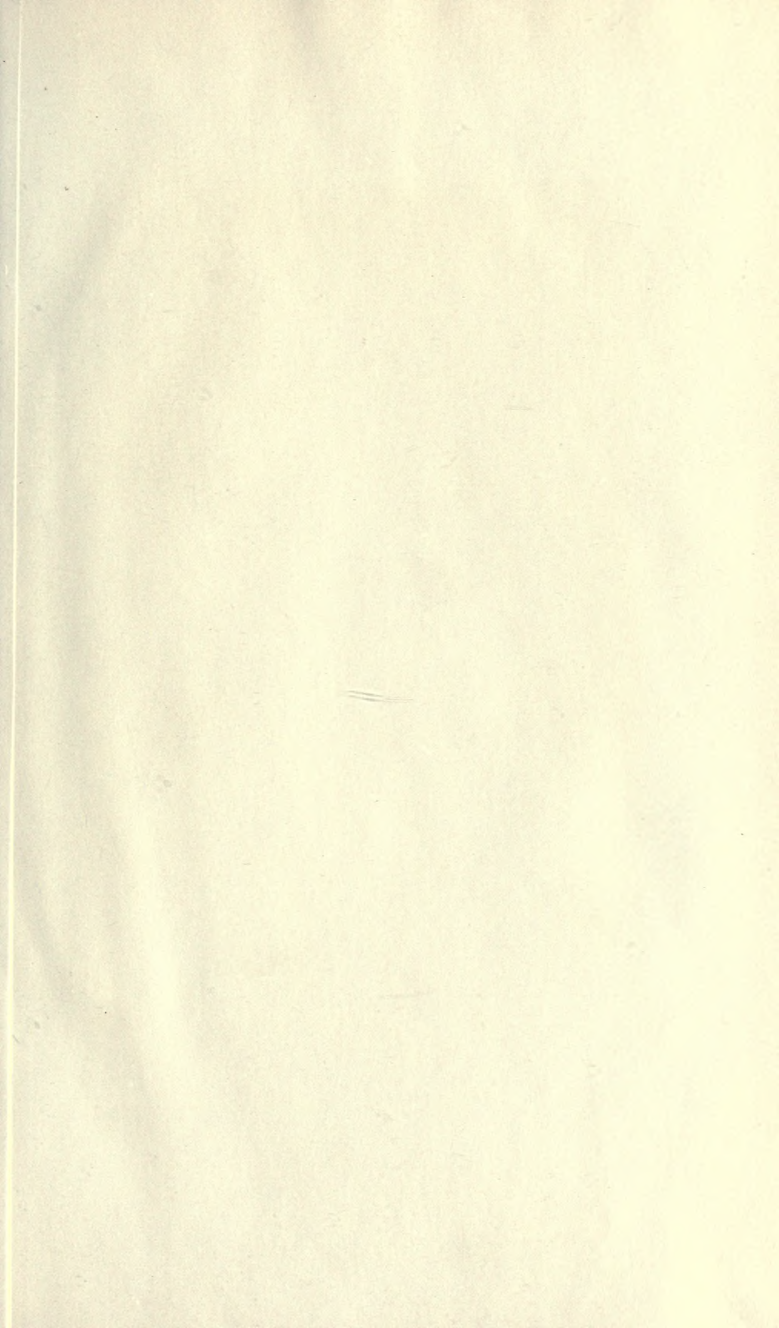
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FROM THE

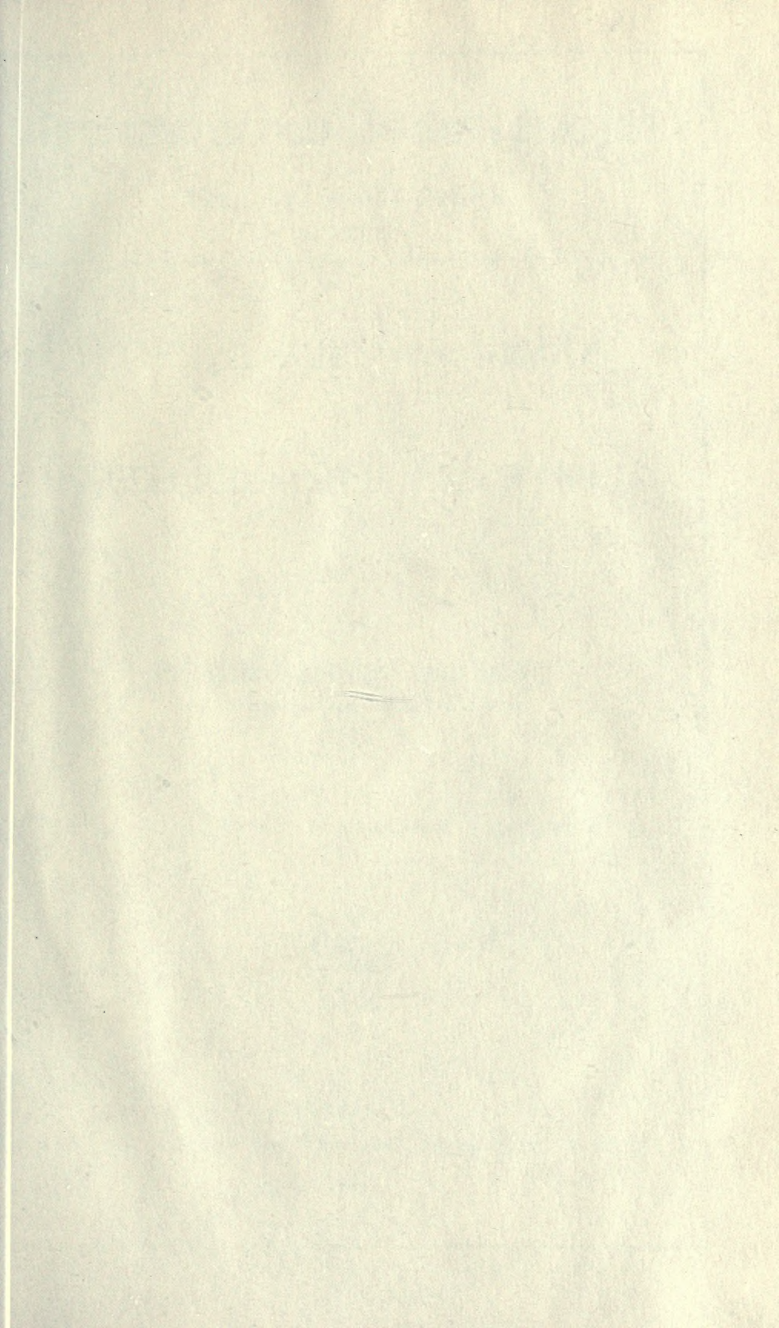
CANADA COUNCIL SPECIAL GRANT

FOR

ECONOMIC HISTORY









Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs
herausgegeben von
Prof. Dr. Alfons Dopsch.
Heft 12.

(81)
57

Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens.

Von
Dr. Heinrich Ritter von Srbik,
o. ö. Professor an der Universität in Graz.

Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei (R. Kiesel).
1917.



Forschungen

zur

inneren Geschichte Österreichs

herausgegeben von

Dr. Alfons Dopsch,

o. ö. Professor der Geschichte an der Wiener Universität.

Heft 12.

Studien zur Geschichte des
österreichischen Salzwesens

Von

Heinrich Ritter von Srbik.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchhandlung.
1917.

Studien zur Geschichte

des

österreichischen Salzwesens.

Von

Heinrich Ritter von Srbik.

Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien



Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchhandlung.

1917.

HD
9513
A92S73



Druck der k. k. Wagner'schen Univ.-Buchdruckerei in Innsbruck, R. Kiesel.

Vorwort.

Studien, die einer Geschichte des innerösterreichischen Handels vom 13. bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts galten und die hoffentlich in späterer Zeit zur Vollendung gelangen werden, entstammen die Anfänge dieser Untersuchungen: aus jenem Abschnitte, der dem Salzhandel gewidmet sein sollte, wurde eine Geschichte der reichsten und bedeutendsten alpenländischen Saline Österreichs, die von der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur so gänzlich vernachlässigt war, und aus der Frage nach der Handelsorganisation der neueren Jahrhunderte erwuchs die Darstellung der Monopolbegründung. Mit Rücksicht auf die spätere eindringende Erörterung allgemeiner Probleme habe ich mich in dieser Arbeit im wesentlichen auf den engeren Vorwurf beschränkt, weiterreichende wirtschaftsgeschichtliche Ergebnisse nur in knappster Form gezogen, auf Parallelerscheinungen in der Geschichte anderer Produktions- und Handelszweige wie des steiermärkischen Eisens nur gelegentlich hingewiesen.

Das ungedruckte Quellenmaterial dieser Untersuchungen entnahm ich dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive und dem k. u. k. gemeinsamen Finanzarchive (Hofkammerarchive) in Wien, dem steiermärkischen Landesarchive, in dem auch das Halamtsarchiv Aussee und das Marktarchiv Aussee liegen, und dem Archive der k. k. steiermärkischen Statthalterei in Graz, endlich dem Archive des Stiftes Reun und dem Pfarrarchive in Bad Aussee; gleich hier sei bemerkt, daß die Halamtsordnung von 1513 Mai 13 im Hofkammerarchive, Steiermärkisches Salzkammergut, Saline Aussee, Fasz. 18340/b (in Abschrift), die Ordnungen von 1521 Oktober 4 (Original) und 1523 Oktober 1

(Abschrift) im Steiermärkischen Landesarchive, Halamtsarchiv Aussee, letztere gleich der von 1568 auch im Steiermärkischen Statthaltereiarchive, Bergwesen Salz, zu finden sind. Herr Privatdozent Dr. Theodor Mayer in Wien wies mich auf Cod. Tirol. 18 des Münchener Reichsarchivs, den ich in Graz benützen durfte, Herr Privatdozent Dr. Otto H. Stowasser in Wien vermittelte mir Auszüge aus Putsch' Schatzgewölberepertorium, das er gefunden, und erteilte mir auch sonst mehrfach wertvolle Auskünfte aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchive, die Aufschlüsse aus dem lieber officii von Hall in Tirol verdanke ich der Güte des Herrn k. k. Staatsarchivars Dr. Karl Möser in Innsbruck. Die k. k. Salinenverwaltung in Bad Aussee unterstützte meine Bestrebungen in regster Weise, insbesondere Herrn Bergrat Ingenieur Josef Kaš und Herrn Bergkommissär Ingenieur Karl Krieger bin ich für die lichtvollen Erläuterungen sehr verbunden, die sie mir in Aussee über den heutigen Berg- und Hüttenbetrieb gaben und die mich manches Vergangene erst richtig verstehen ließen. Für mündliche und briefliche Mitteilungen in einzelnen Fragen bin ich ferner verpflichtet den Herren Univ.-Professor Dr. Wilhelm Bauer, k. u. k. Archivar Dr. Gustav Adolf Bodenstein und Landesarchivar und Bibliothekar Dr. Max Vancsa in Wien, k. u. k. Generalmajor Viktor Freiherrn v. Handel-Mazetti und Landesarchivar Dr. Ignaz Zibermayr in Linz, Univ.-Professor Dr. Konrad Zwierzina und Oberlandesgerichtsrat Julius Strnadt in Graz, Staatsarchivar Dr. Fr. Martin in Salzburg, den hochw. Herrn P. Anton Weis in Stift Reun, P. Othmar Wonisch in St. Lambrecht, P. Georg Baumgarten in Herzogenburg, Prof. Dr. Berthold Černík in Klosterneuburg, Dr. Adalbert Fuchs in Göttweig, Professor Dr. E. Katschthaler in Melk. Besonders hilfreich aber sind mir zur Seite gestanden die Herren Hofrat Univ.-Professor Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, in Graz und Oberbergrat Anton Schnabel in Leoben; beide halfen mir über manche Schwierigkeit hinweg, der erste in wirtschaftsgeschichtlichen, der zweite in salinentechnischen Fragen. Allen Genannten, allen Vorständen und Beamten der Archive, nicht zuletzt auch den hochw. Herren Dechant und Pfarrer Anton Mader und Kooperator Johann Zach in Bad Aussee danke ich nach gutem alten Brauche beim Abschlusse dieser Arbeit von Herzen.

Als Herr Univ.-Professor Dr. Adolf Zycha in Prag die große Freundlichkeit hatte, mir Anfang Mai Einblick in die Korrektur seiner

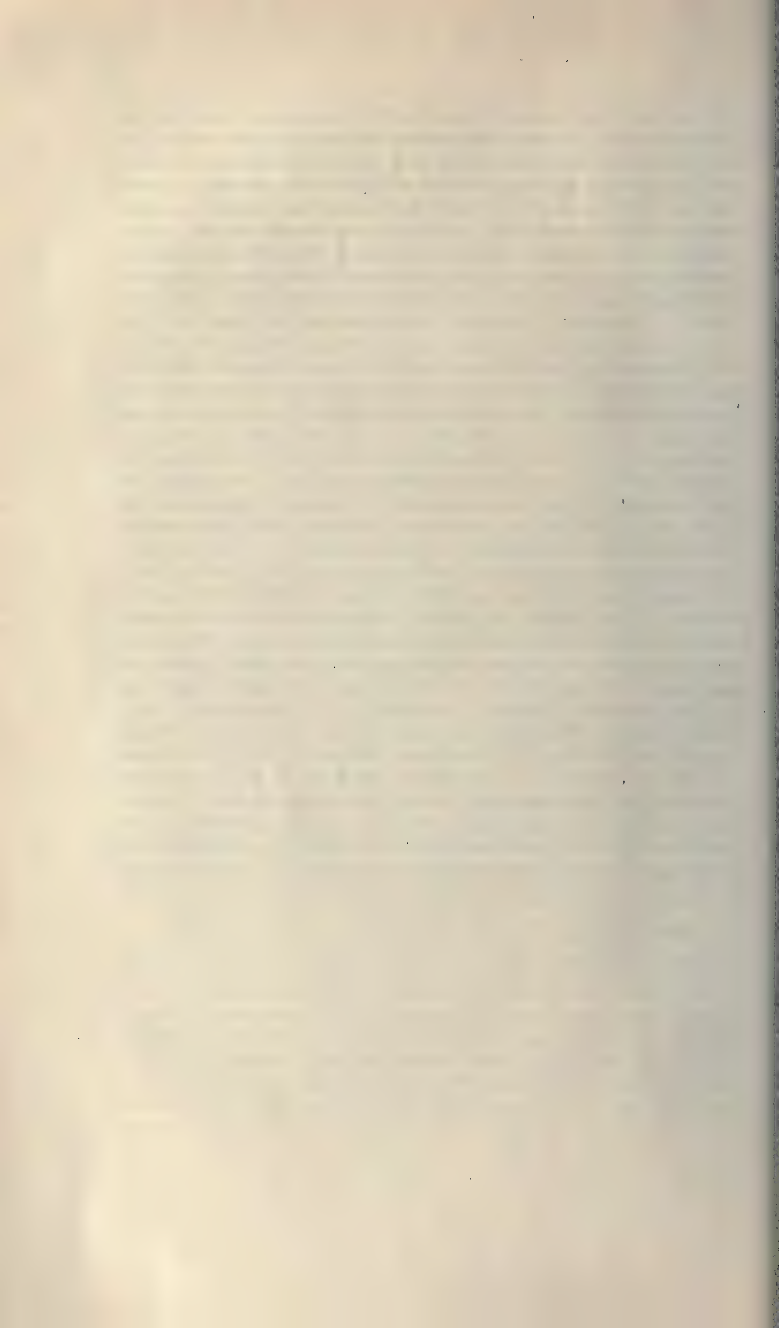
nunmehr in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 14. Bd. erschienenen Studie „Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen“ zu gewähren, da war meine Arbeit in allen Teilen vollständig abgeschlossen. Ich habe keinerlei irgend wesentliche Änderungen an meinem Manuskripte mehr vorgenommen und nur in den Anmerkungen auf Zychas sehr schätzenswertes kritisches Referat hingewiesen. Dieses Verfahren glaubte ich beibehalten zu dürfen, obwohl sich dann doch infolge unvorhergesehener Umstände, die mit dem Kriege zusammenhängen, der Beginn des Druckes noch um ein halbes Jahr verzögerte.

Ich kürze ab: Haus-, Hof- und Staatsarchiv: **St.-A.** oder **St.-A. Wien**; Hofkammerarchiv: **Hofk.-Arch.**; steiermärkisches Landesarchiv: **L.-A.**; Statthaltereiarchiv in Graz: **St.-A. Graz.**

Graz, im Januar 1917.

Heinrich Ritter v. Srbik.

Inhaltsübersicht.



Das Urteil, das vor zehn Jahren einer der besten Kenner der Bergrechts-Geschichte gefällt hat: „Viel, ja vielleicht das Meiste bleibt noch für die Geschichte des Salinenwesens und Salzbergbaues zu tun" [1]), gilt im ganzen auch heute noch. Immerhin ist es um die Erforschung der Salinen Mittel- und Norddeutschlands besser bestellt als um die des deutschen Südens. Zu den Studien Schmollers über die Salinen des Herzogtums Magdeburg, zu den zahlreichen Monographien von Engels über hannoverisch-hessische Salinen sind so tüchtige Untersuchungen wie die von Otto Fürsen über das sächsische Salzwesen bis 1586 [2]) oder die von Joseph Freiburg über die Verfassungsgeschichte der Saline Werl in Westfalen [3]) hinzugekommen. Aber die süddeutsche Salzgewinnung? [4]) Oft muß man sich noch an J. G. Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechts-Geschichte (1764), an Hormayrs historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland (1807 und 1808) [5]), an J. E. v. Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerke im Mittelalter (1836), wenden. Nur für Reichenhall wurde in jüngster Zeit durch die eindringenden Studien von Funke [6]),

---

[1]) A. Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5, 240.

[2]) Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte IV./3.

[3]) Münster i. W. 1909.

[4]) Vgl. zum Folgenden auch A. Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 14, 88 ff.

[5]) 1. Band über das tirolische Salinenwesen, 2. Band über Reichenhall, Hallein, Berchtesgaden, Hall i. T.

[6]) A. Funke, Die Reichenhaller Saline bis zur Begründung des herzoglichen Produktionsmonopols (1911).

Zycha[1]) und Eberle[2]) das Versäumnis mehrerer Generationen gut gemacht und endlich nach hundert Jahren die für ihre Zeit so verdienstliche Arbeit von Flurl überholt[3]). Schlimm steht es hingegen um die Erforschung der heute österreichischen alpenländischen Salinen.

Es kann nicht genug beklagt werden, daß die große Tiroler Saline Hall noch immer einer befriedigenden Geschichte entbehrt; J. Zösmairs Studie[4]) reicht nur bis an den Beginn des 14. Jahrhunderts und bietet zu vielen Einwänden Anlaß, noch ist man im wesentlichen auf die genannte Darstellung in Hormayrs Archiv für Süddeutschland und A. R. Schmidts unkritische Beiträge zur Geschichte des Salzberges bei Hall in Tirol[5]) angewiesen: es wäre doch eine Ehrenschuld des geschichtefreudigen Landes, das im glücklichen Besitze des kostbaren liber officii von Hall ist und über einen so reichen Schatz an Rechnungsbüchern verfügt, endlich dieser Saline seine Aufmerksamkeit zuzuwenden[6]).

---

[1]) A. Zycha, Aus dem alten Reichenhall, Festschrift des Erzherzog Rainer-Realgym. in Wien 1914.

[2]) F. X. Eberle, Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens unter dem herzoglichen und kurfürstlichen Produktions- und Handelsmonopol (1910).

[3]) M. Flurl, Ältere Geschichte der Saline Reichenhall, Denkschriften der kgl. Akademie zu München für 1809 und 1810. — Neben Eberles Arbeit ist aber doch noch die kürzere Studie von Ockel, Die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols in Bayern, Forschungen z. Gesch. Bayerns 7 (1899) heranzuziehen.

[4]) J. Zösmair, Zeit der Entdeckung und älteste Geschichte des Haller Salzbergwerkes, Zeitschr. des Ferdinandeums 54 (1910).

[5]) Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 22 (1874), S. 269 ff., 281 ff., 311 ff. — Derselbe, Beiträge zur Gesch. d. Saline Hall, ebd. 32 (1884) S. 201 ff. und Erzählungen aus der Gesch. d. Haller Salzbergbaues im 16., 17. u. 18. Jahrh., Berg- u. Hüttenmänn. Jahrbuch 30 (1882).

[6]) Straganz' in Aussicht gestellte Geschichte der Saline ist nicht erschienen. An kleineren Beiträgen ist zu nennen: S. Ruf, Zur Gesch. d. Saline in Hall 1335 bis 1361, Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols 2 (1865); L. Schönach in den „Neuen Tiroler Stimmen" 1908 Nr. 152—153. — Das handschriftliche Werk von J. K. Lindner, Systematische Geschichte des Salzsudwesens zu Hall im Innthal (1804 f.) bringt für das Mittelalter und 16. Jahrhundert sehr wenig. Ich wurde durch A. Aigner, Real-Index über die wichtigsten bergmänn. Werke und Arbeiten (1895) darauf aufmerksam und benützte das Exemplar der Salinenbibliothek in Hall i. T.; ein anderes liegt nach Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen, S. 123, in der Salinenbibliothek Ischl

Das Büchlein von L. Gehring. Das Berchtesgadener Salzbergwerk (1906), ist kaum mehr als einer der gebräuchlichen Lokalführer[1]) und wie wenig zuverlässig für die ältere Geschichte Halleins die im übrigen sehr schätzbare Studie Zillners[2]) ist, das haben ganz vor kurzem die scharfsinnigen Untersuchungen F. Martins zum Salzburger Urkundenwesen[3]) und seine Ausgabe des Salzburger Urkundenbuchs bewiesen. Blicken wir auf das oberösterreichische Salzkammergut, so ist an erster Stelle ein Mann zu nennen, dessen Name so gut wie unbekannt blieb, da sein Werk nie im Drucke erschien: der Ischler Bergmeister Anton Dicklberger und seine 1817 vollendete „Systematische Geschichte der Salinen Oberösterreichs in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte der benachbarten zur nämlichen Salzformation gehörigen steyermärkischen, salzburgischen, tirolischen und bairischen Salinen" [4]): ist diese Arbeit auch für die letztgenannten Salinen nur von geringem Werte, so kommt ihr ein umso höherer Rang für die Salinengeschichte Oberösterreichs zu, die Dicklberger auf archivalischer Grundlage, unterstützt und gefördert von dem vortrefflichen Franz Kurz, erstaunlich tüchtig bearbeitet hat[5]). Kann man bei Dicklberger ein tieferes Eindringen in die wirtschafts- und verwaltungsgeschichtlichen Verhältnisse billig nicht erwarten, so läßt

---

[1]) Ältere Literatur ist angegeben bei Zycha, Zur Literatur u. s. w. S. 108 A. 2, der überdies auf eine mir derzeit nicht zugängliche Arbeit von Avirmont, Gesch. der Salzwerke Berchtesgadens, in Das Bayerland 15 (1904) verweist. Vgl. auch E. Richter, Zeitschr. d. D. u. Öst. Alpenvereins 16, 286 f.

[2]) F. V. Zillner, Zur Gesch. des salzburgischen Salzwesens, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 20; s. auch H. F. Wagner, Der Dürrenberg bei Hallein, ebd. 44.

[3]) Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg 1106—1246, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 9. Erg.-Bd.

[4]) Ich konnte fünf Exemplare des zweibändigen handschriftlichen Werkes ermitteln, in der Hofbibliothek und der Bibliothek des k. k. Finanzministeriums in Wien, der k. k. Salinenbibliothek in Ischl, dem oberösterreichischen Landesarchive und in der Bibliothek der k. k. Salinenverwaltung Bad-Aussee (vgl. zu diesem F. Bischoff in Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 14, 31). Das zuletztgenannte Exemplar konnte ich Dank dem Entgegenkommen der k. k. Salinenverwaltung in Graz benützen. Wie mir Herr Landesarchivar Dr. J. Zibermayr mitteilt, dürfte das Exemplar in Linz das Original sein.

[5]) Vgl. auch F. Kurz in Hormayrs Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst 1811, S. 113 ff. und 1816, S. 619 ff., 630 ff.

die Untersuchung von L. Widerhofer, Geschichte des oberösterreichischen Salzwesens von 1282 bis 1656 [1]), der immerhin für das 16. und 17. Jahrhundert Brauchbarkeit zuzusprechen ist, im ganzen doch erkennen, wie wenig dieser Verfasser in der Behandlung der früheren Jahrhunderte über Dicklberger hinausgekommen ist und wie wenig er seinem wirtschaftshistorischen Thema überhaupt gewachsen war. So wertvoll Ferdinand Krackowizers Geschichte der Stadt Gmunden ist, immer noch läßt die bisherige Behandlung des mittelalterlichen Salinenwesens Oberösterreichs viele Fragen offen und die hervorragende Arbeit von V. F. v. Kraus, Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundener Salzkammergut [2]) will und kann für diesen Übelstand keinen Ersatz bieten.

An Aussee, der bedeutendsten und seit Jahrhunderten einzigen alpinen Saline Innerösterreichs, deren Salzberg schon Mojsisovics für den reichsten und schönsten aller alpenländischen Salzberge erklärt hat, ist die wirtschaftsgeschichtliche Forschung bis jetzt völlig achtlos vorübergegangen. Für die Anfänge dieses steiermärkischen Salzwerkes, das bald auf acht Jahrhunderte einer urkundlich bezeugten Geschichte zurückblicken kann, stehen fast völlig noch die Verse in Geltung, die 1595 der poetische Ausseer Mautgegenschreiber Leo Pronner angefertigt hat:

> Auch niemant wais,
> Wie lang das herrlich salczwesen,
> Dabei so vil leuth genesen,
> Gestanden ist mit seim anfang
> Und wer solches am ersten erfand [3]).

Von einem Einflusse des mächtigen Aufschwunges, den unsere Wissenschaft im vergangenen Jahrhunderte genommen, auf die orts-

---

[1]) Programm Realschule Wien III., 1907. Dazu auch A. Oberhummers dürftige Studie, Gesch. d. Salzhandels in Freistadt bis zum Ausgange des Mittelalters, Progr. Gymnasium Wels 1911.

[2]) Wiener staatswissenschaftliche Studien 1. Bd. (1899). Die Arbeit von K. Kramař, Die staatliche Lohnpolitik und die Lage der Arbeiter in den Salinen des Salzkammerguts bis zum Jahre 1748, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 3. F. 11 ist, wie wiederholt mit Recht betont wurde, stark tendenziös, bietet übrigens für das Mittelalter noch weniger als Kraus.

[3]) Pronners Beschreibung des Ausseer Halwesens und Salzsiedens, herausgegeb. v. F. Khull, Zeitschr. f. Kulturgesch. 5 (1898), S. 303.

kundliche Forschung zeigte sich wenigstens bezüglich Aussees keine Spur. Von den krausen Schilderungen, die etwa, Tradition des Volkes und dürftige Gelehrsamkeit verbindend, ein Johann Anton v. Neigenfindt, Hofkastner beim Halamt Aussee, 1775 in seinem Werkchen „Status oder kurze Beschreibung von Ursprung und Herkommen des Ausseerischen Salzcammergutes, wie solches erfunden“, „zusammengetragen“ hat[1]), unterscheidet sich die jüngere ortsgeschichtliche Literatur nur wenig zu ihrem Vorteile[2]) und die landeskundliche Forschung ließ sich zumeist teils von jener, teils von Albert v. Muchars unkritischen Aufstellungen beeinflußen[3]), anstatt dem gewissenhaften und nüchternen C. Schmutz zu folgen[4]).

Es hieße die großen Verdienste Karl Theodors v. Inama-Sternegg ungebührlich verkleinern, wollte man nicht in diesem Tiefstande der salinengeschichtlichen Literatur seiner österreichischen Heimat die Hauptursache für die bedauerliche Tatsache erblicken, daß er in seiner vielfach grundlegenden Abhandlung, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter[5]), und in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte[6]) fast gar nicht auf die alpenländischen Salinen

---

[1]) Or.-Mscr. L.-A., Halamtsarchiv Aussee.

[2]) E. Pohl, Der Kurort Aussee in Steiermark, 2. Aufl. 1871; V. Konschegg, Führer in Aussee 1883 und die andern bei A. Schlossar, Die Literatur der Steiermark 2. Aufl. (1914), S. 132 f. angeführten Schriften. Konscheggs Büchlein steht in geschichtlicher Hinsicht höher als Pohl. Pohls Angaben haben auch das für die Volkskunde so wertvolle Werk von F. v. Andrian, Die Altausseer, ein Beitrag zur Volkskunde des Salzkammerguts (1905) und F. Khull in der Einleitung zu Pronners Beschreibung a. a. O. irregeführt; wichtig bei Khull die zahlreichen Stellen aus der Halamtsordnung von 1568. Auf die Bücher von M. v. Plazer, Traunkirchen-Aussee (1907) und Drei Flüssen entlang (1909) glaube ich mich, obwohl die Verfasserin reichlich archivalisches Material zu verwerten suchte, nur ausnahmsweise beziehen zu müssen, da sie keinen wissenschaftlichen Zweck verfolgen.

[3]) z. B. Janisch, Topogr.-statist. Lexikon von Steiermark 1 (1878), S. 43 f.; F. Krauss, Die eherne Mark 2 (1897), S. 189; siehe auch unten S. 23 A. 2.

[4]) Histor.-topograph. Lexikon von Steyermark 1 (1822), S. 183 f.; darnach G. Göth, Das Herzogtum Steiermark, geogr.-statist.-topogr. dargestellt 3 (1843), S. 25.

[5]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-histor. Klasse 111, 569 ff.

[6]) 2, 338 ff. und 3/2, 196 ff.

Österreichs Bezug genommen hat: immerhin wäre ein so weit gehendes Außerachtlassen nicht nötig gewesen, wenn er wenigstens nicht Muchars bei allen Mängeln stoffreiche Geschichte der Steiermark, des gleichen Verfassers Studie über die Saline des Stiftes Admont [1]) und die einzige neuere Zusammenstellung über die Geschichte der alpenländischen Salinen Österreichs, von A. Aigner [2]), gänzlich beiseite gelassen hätte. Für Aussee im besonderen hätte er die Tatsache des Bestehens einer Pfännerschaft und den Zeitpunkt ihrer Auflösung leicht feststellen können. Ließ schon Inama-Sternegg das süddeutsche Salinenwesen ausgenommen Reichenhall nahezu ganz außerhalb seiner Betrachtung, um wie viel mehr G. Schmoller, als er 1891 die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung auch auf diesem Produktionsgebiete zu schildern versuchte [3]).

Ein weiterer Mangel der bisherigen österreichischen Literatur war die weitgehende Vernachlässigung der technischen Probleme: Geschichte einer Saline oder der Salinen läßt sich sowenig wie Bergwerksgeschichte ohne Vertiefung in die Geschichte der Produktionstechnik schreiben [4]). Die Folge all dessen das völlige Verkennen eines für die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Entwicklung vielfach entscheidenden Umstandes: der Trennung des deutschen Salinenwesens in Salinen, die natürliche Quellsole versieden, und in Salinen, die ihre Sole durch bergmännische Arbeit und durch Auflösung des salzhältigen Gesteins mittels Wassers gewinnen: die Natur selbst hat die deutschen Salinen auch in ihrer Geschichte in zwei große Gruppen geschieden. Die Voraussetzungen sind irrig, wenn beispielsweise Schmoller Salinen und Solbrunnen schlechthin gleichsetzt oder sich äußert: „Da die Erbohrung von Steinsalz erst der neueren Zeit angehört, so handelt es sich ausschließlich um die Frage, zu welchen Einrichtungen der Besitz der Solbrunnen und die Versiedung der Sole Anlaß gab". Aber auch die Folgerungen sind irrig, wenn er ohne Ausnahme von der „eigentümlich

---

[1]) Beyträge zu einer urkundlichen Geschichte der altnorischen Berg- und Salzwerke, Steyermärkische Zeitschrift 11 (1833), gekürzt in Muchars Gesch. d. Herzogthums Steiermark 3 wiederholt.

[2]) A. Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Österr. Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen 36 (1888).

[3]) Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. N. F. 15, 651 ff.

[4]) Für die neuere Zeit zeigt Kraus a. a. O. eine ausgezeichnete Vereinigung national-ökonomischer, historischer und technischer Begabung.

komplizierten Verfassung der deutschen Salinen" und ihrem „dezentralisierten Kleinbetriebe" spricht [1]. Ebenso generalisiert auch Inama viel zu sehr, wenn er „die Gleichartigkeit des Salzbergbaues und der Salinenbetriebe in den verschiedensten Gegenden", die große Beständigkeit „durch sehr lange Zeit in der Betriebsorganisation der Salinen", „die auffallende Ähnlichkeit, in der die Eigentumsverhältnisse allenthalben an den Salinen geregelt wurden", und die Dreiteilung des Eigentums betont, in der „in der Tat allenthalben die Verfassung derjenigen Salinen begegnet, in welchen ein Großbetrieb der Salzerzeugung eingerichtet war"; wenn er endlich den „Prozeß der Vereinheitlichung in der Betriebsorganisation der größeren Salinen" schildert, „der sich überall in ziemlich gleichmäßiger Weise vollzogen hat".

Die nachfolgende Untersuchung betrachtet es als eine ihrer Hauptaufgaben zu zeigen, daß dieses Bild viel zu einheitlich gezeichnet ist, daß ihm die Eigenartigkeit des österreichischen alpenländischen Salinenwesens in seinen meisten Vertretern widerspricht. Als einen Typus dieser Sonderentwicklung möchte ich die Geschichte der Saline Aussee betrachtet wissen. Es soll hier nur auf eines bereits eingangs hingewiesen werden. Das Hauptinteresse an der Salinengeschichte hat sich stets der Entstehung und Entwicklung der Pfännerschaften zugewendet, ihrer angeblich regelmäßigen Umwandlung aus grundherrlichen Arbeitern zu einer Genossenschaft, „welche die Angelegenheiten der Salzproduktion und des Salzhandels als ihre eigene betrachtend, für die einheitliche innere Organisation der Salinen und für die Pflege der Salinentechnik maßgebend wurde". In der Tat, soweit die bisherigen Untersuchungen ergeben haben, bot sich in der Regel etwa folgendes Bild [2]: Seit jeher waren die Salinenarbeiter geschieden in technisch geschulte Arbeiter und Knechte. Jene Arbeiter waren, so nimmt man an, wohl zumeist ehemals unfreie Hörige der Salzquellherren, angesiedelt auf herrschaftlichem Grunde. Da die Eigentümer in der Regel nicht befähigt oder nicht gewillt waren ihren Betrieb selbst zu führen, sondern ihren Quellbesitz als gute Kapitalanlage zu verwerten suchten, waren die Sieder von vorneher in der günstigen Lage einer verhältnismäßigen wirtschaftlichen Selbständigkeit; mit der

---

[1] a. a. O. S. 654 ff., 659.

[2] Siehe u. a. auch die Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse bei O. Hue, Die Bergarbeiter 1 (1910), S. 103 f.

Ausgestaltung der Technik stieg ihre Bedeutung als betriebskundiger Leute, sie kamen zu wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit, pachteten oder kauften Siedehäuser (Koten), Pfannen und Brunnenanteile vom Salinenherrn oder andern Eigentümern, Salzerzeugung und Vertrieb kam in ihre Hand, sie wurden zur erblichen Pfännerschaft und zur kapitalistischen Unternehmergewerkschaft, die den Salinenbetrieb auf eigene Rechnung führte und schließlich dem Quellherrn selbst seine Rechte an der Saline einzuengen oder zu entziehen trachtete, und allenthalben hat sich die ursprüngliche Einheitlichkeit des Besitzes in eine große Zahl kleiner und kleinster Berechtigungen zersplittert, die angeblich typisch überall zu beobachten ist und erst der Konzentration der erstarkenden Territorialstaatspolitik da und dort erliegt. Die Frage, ob auch bei Salinen, die nicht Quellsole gewannen, dieses sozialgeschichtlich so bedeutsame Gebilde bestanden hat, wurde entweder überhaupt nicht berührt oder — so für das oberösterreichische Salzkammergut — dahin beantwortet, eine Pfännerschaft habe es hier nie gegeben [1]). Es bedürfte genauerer Untersuchungen, um zu erweisen, inwieweit diese Anschauung für Hallein, Hall und Hallstatt zutrifft; für Aussee wird sie durch meine folgenden Darlegungen als irrig erwiesen. Wieder aber liegt in der Natur des Salzvorkommens die Ursache, daß hier der soziale Entwicklungsgang der Pfännerschaft abweicht von dem als regelmäßig geschilderten.

Ein landesherrliches Großunternehmen, das ist die Saline Aussee in dem überwiegendsten Teile der Zeitspanne gewesen, der sich im Mittelalter sicher erfassen läßt; und nur für wenige Jahrzehnte gibt der Landesfürst den Eigenbetrieb dauernd aus der Hand. Der erste Teil dieser Studien sucht die Geschichte der Saline bis zu ihrer Neugestaltung durch Friedrich III., Maximilian und Ferdinand I. möglichst in allen rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und sozialen Beziehungen zu schildern, und er wird hoffentlich eine zentrale Bedeutung gerade dieses steiermärkischen Salzwerkes, seine vorbildliche Stellung für das österreich-alpenländische Salinenwesen überhaupt ergeben [2]). Der zweite Teil, die Begründung des landesherrlichen Salz-

---

[1]) v. Kraus a. a. O. S. 3; Inama schloß sich D. W. G. 3/2, 206 Kraus an.

[2]) Ich hoffe damit die verbreitete Anschauung von der geringeren Bedeutung der östlichen alpinen Salinen gegenüber den westlichen für das Hoch- und Spätmittelalter als irrig zu erweisen; so mißt Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtlichen Entwicklung S. 551 u. 594 der „Isoliert-

erzeugungs- und Handelsmonopols, fügt sich ungezwungen an den ersten an: nicht nur, da in ihm das Salzwesen von Aussee vorwiegend berücksichtigt wird, sondern besonders durch die Tatsache, daß vornehmlich von diesem das Monopol organisch seinen Ausgang genommen hat.

heit" Hallstatts und Aussees nachteiligen Einfluß gegenüber der Lage Halleins und Halls in Tirol zu, spricht von Halls „stetiger Entwicklung" und sieht unter den östlichen Salinen irrtümlich in Hallstatt den „Mittelpunkt stetiger Entwicklung", während sich uns für das Mittelalter gerade Aussees Stellung als überragend über Hallstatt und Hall ergeben wird.

I. Teil.

I.

Der von Arndt wieder aufgenommenen Theorie von einem ursprünglichen, an römische Rechtsverhältnisse anknüpfenden Berg- und Salzregale des deutschen Königs und dem ebenso weit zurückreichenden Institute der Bergbaufreiheit bieten die Verhältnisse des steiermärkischen Salzwesens keinerlei Stützpunkte dar, so sehr Arndt auch sie für seine Ansicht geltend machte [1]. Es dürfte für diese Frage nötig sein, in Kürze auf die Ursprünge der verschiedenen steiermärkischen Salzwerke, so weit jene nachweisbar sind, einzugehen.

Die Saline des Benediktinerstiftes Admont im nahegelegenen Hall führt in ihrer ältesten erkennbaren Geschichte auf das Hochstift Salzburg als Eigentümer einer Salzsudstelle zurück, die es dem Grafen Albrih zu Lehen verliehen hatte und 931 im Tauschwege zu Eigen gab [2]. Es handelte sich dabei zweifellos um einen Temporalienbesitz des Hochstiftes, der aus Reichsgut stammte, wie denn König Heinrich II. 1006 dem Erzbischofe Hartwig das Gut Admont samt Salzpfannen, Salzsudstellen und Hörigen (cum patellis patellariisque locis et cum familia utriusque sexus) schenkt [3]. Ursprüngliches Eigentum des Reichs an der

---

[1]) Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (1879), S. 120 ff.

[2]) St. U.-B. 1, 24 Nr. 20; Salzburger U.-B. 1, 79 Nr. 13; Mon. duc. Carinthiae 3, 36 Nr. 94; vgl. Muchar, Steyermärk. Zeitschr. 11, 6 f. und Gesch. d. Steierm. 3, 95.

[3]) Zuletzt gedruckt Mon. Germ. DH II. Nr. 123 und Salzb. U.-B. 2, 122 Nr. 68. Hingegen darf heute von einer Schenkung des Drittels einer kaiserlichen Saline im Admonttale 1016 an den Grafen Wilhelm von Friesach

ganzen Sole und allen Pfannen zu Hall ist daraus wohl mit Sicherheit zu schließen: Verleihungen von Solebezug und Siedeberechtigung auf Reichsgut aber sind ohne Beweiskraft für die Behauptung ursprünglicher Salzregalität: der König gab in solchen Fällen nur ein Recht weiter, das ihm gleich anderen Grundherrn zustand. Durch Schenkungen und Tauschhandlungen des Grundherrn Salzburg [1]) hat dann das 1074 gegründete Kloster Admont allmählich das Eigentum der meisten Salzstellen und Salzpfannen in Hall erhalten [2]) und 1160 bestätigt ihm bereits Erzbischof Eberhard I. nicht allein den Besitz aller von seinen Vorgängern überkommenen Salzpfannen, sondern auch die Ausübung des Berg- und Salzregals auf den Gütern des Klosters, wie es das Stift bisher durch Gewährung des Erzstiftes besessen hat und jetzt mit Zustimmung des Kaisers befestigt wird [3]). Aber es brauchte lange Zeit, bis Admont durch Kauf, Pachtung, Tausch das Eigentum auch jener Anteile am Salzvorkommen, jener Salzpfannen

---

und seine Mutter Hemma (Steierm. U.-B. 1, 45 Nr. 38, Koch-Sternfeld 2, 273; Muchar 3, 96; Wichner 1, 21; Arndt a. a. O. S. 143 und 181, Inama D. W. G. 2, 577), also eines angeblichen Restes des Reichsguts bei Admont nicht mehr die Rede sein. A. v. Jaksch hat (Mon. duc. Car. 1, 51; vgl. Mon. Germ. DH II. Nr. 347) festgestellt, daß dieser Passus ebenso wie die Schenkung des Münzrechts und aller Bergwerke und Salinen auf den Gütern des Empfängers einer Interpolation von 1177—1184 entstammt und dem Streben des Bistums Gurk entsprang, den Salinenanteil, der nicht zu den Stiftungsgütern der Hemma gehörte, und die Bergwerke und Salinen des Bistums überhaupt auf Schenkungen Hemmas zurückzuführen, um dem Erzbischof von Salzburg jedes Eigentumsrecht daran zu nehmen.

[1]) Von Arndt S. 177 und öfters völlig verkannt.

[2]) Im einzelnen gehe ich auf die älteren Admonter „Stiftbriefe" nicht ein, da dies den Rahmen dieser Anmerkungen überschreiten würde. Vgl. R. Mell, Beiträge z. Gesch. d. steirischen Privaturkunde (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. der Steierm. VIII./1), S. 42 über diese „Beispiele monströser Überarbeitung der Notizenvorlagen" und vor allem F. Martin, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Erg.-Bd. 9, 563 f. In Betracht kommen für die unmittelbar auf Salzburg zurückgehenden Admonter Salinenrechte in Hall aus dem Salzb. U.-B. 2 die Nr. 113, S. 181; Nr. 114, S. 182; Nr. 141, S. 213; Nr. 185, S. 271; Nr. 187, S. 272; Nr. 196, S. 284. — Durch Verpfändung erwarb Admont 1163 noch eine Salzpfanne von Salzburg, ebd. S. 517 Nr. 369, Nr. 370.

[3]) Steierm. U.-B. 1, 390 Nr. 405; Salzb. U.-B. 2, 489 Nr. 350.

und Salzrenten erlangte, die andern Klöstern und Bistümern auf Grund von Schenkungen des Kaisers oder Salzburgs zustanden[1]).

Eine Vielheit von Salzberechtigungen gab es ja im Admonttale neben den überwiegenden Rechten Admonts: der Salinenanteil Gurks war Salzburger Stiftung[2]), auf die gleiche Quelle gehen die Salzrente St. Georgens am Längsee[3]) und die Haller Salzstellen und Salzpfannen des Stiftes St. Peter in Salzburg[4]) zurück; der ursprünglichen Dotation Kaiser Heinrichs II. dürfte die Saline des Hochstiftes Bamberg im Halltale entstammen[5]) und wenn auch die Herkunft der Salzstelle des Klosters St. Lambrecht[6]) und der Saline des Klosters Garsten in Hall[7]) nicht völlig klarzustellen ist, so ist doch auch hier ehemalige Vergabung durch das Reich oder durch Salzburg sicher anzunehmen. Von Salzburg stammt auch die Admonter Saline in Weißenbach bei St. Gallen[8]), auf Reichsgut, einer Schenkung König Konrads II. erwuchs auch die zweite der bedeutenden grundherrlichen Salinen Obersteiermarks, die des Stiftes St. Lambrecht im Halltale bei Mariazell[9]), und aus Salzburgischen Temporalien erhielt das Chor-

---

[1]) Vgl. Muchars mit Vorsicht zu benützende Darstellung Steyerm. Zeitschrift a. a. O. und Gesch. d. Steiermark 3, 96 ff., sowie J. Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetriebe, Berg- und Hüttenmänn. Jahrbuch 39, S.-A. 1891.

[2]) Vgl. v. Jaksch in Mon. duc. Car. 1, 51 und oben S. 10, A. 3, sowie Mon. duc. Car. Nr. 149 und 243.

[3]) Mon. duc. Car. 3, 258 Nr. 647, Salzb. U.-B. 2, 237 Nr. 160, angebliches Original Erzb. Konrads I. von 1134, gefälscht 1172—74, doch steht die Stiftung von jährlich 20 modien Salz aus Hall durch Konrad I. fest.

[4]) Ankauf durch Admont 1229, St. U.-B. 2, 355 ff. Nr. 258, 260, 261.

[5]) Vgl. schon Muchar und Wichner a. a. O.

[6]) Von Admont durch Tausch 1132 erworben, St. U.-B. 1, 137 f. Nr. 122, Nr. 123; Salzb. U.-B. 2, 231 Nr. 155. Arndt S. 176 f. verwechselt die Salinen S. Lambrechts im Halltale bei Mariazell und im Admonttale.

[7]) St. U.-B. 1, 140 Nr. 126, 169 Nr. 170, 646 Nr. 670.

[8]) Vgl. St. U.-B. 2, 63 Nr. 33 und Salzb. U.-B. 2, 739 D. Nr. 45.

[9]) Mon. Germ. DK II. Nr. 34: Schenkung von hundert Mansen bei Aflenz nostrae proprietatis durch den König 1025 an die Matrone Beatrix cum usu salis seu cum omni utilitate quae ullo modo inde provenire poterit. Stiftung Herzog Heinrichs III. von Kärnten an den Altar des h. Lambrecht 1103, St. U.-B. 1, 112 No. 95, vgl. A. v. Jaksch, Mon. duc. Car. 3, 208, dazu Pangerl, Studien zur Gesch. d. Klosters St. Lambrecht II., Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 3, 83 und derselbe, Mariazell, Mitt. d. hist. Ver. f. Steierm. 18, 25 f., endlich Arndt a. a. O. S. 146 f.

herrenstift Seckau vor 1152 von Erzbischof Eberhard I. eine Salzquelle am Hartberge in der Nähe des Stiftes [1]). Das ist, wenn wir vorläufig von Aussee und Pürgg absehen, der älteste Bestand an Salinen Obersteiermarks, soweit er sich heute noch feststellen läßt [2]).

Wenn nun aber Salzburg sich auf sein vom Reiche verliehenes Berg- und Salzregal beruft und dieses Admont für alle Klosterbesitzungen überträgt, wenn ferner Kaiser Friedrich I. zu diesem Akte Salzburgs seine Zustimmung gibt [3]), so sind diese und andere Äuße-

---

[1]) St. U.-B. 1, 330 Nr. 343; Salzb. U.-B. 2, 406 Nr. 289. Muchar erklärte die Lage dieses Hartberg für unauffindbar, v. Meiller (Reg. d. Salzb. Erzbishöfe S. 65 Nr. 49 und S. 454) dachte an das oststeirische Hartberg, v. Zahn (Register des St. U.-B. 1 s. v. Hartberg) an Reichenhall, Miller v. Hauenfels, Die steierm. Bergbaue (1859, S.-A. aus Hlubek, Ein treues Bild d. Herzogt. Steierm.), S. 84, äußerte die Vermutung, daß es sich um den Harting bei Liezen, der zur obersteirischen Salzformation gehört, handelt. Einem Akte des Spezialarchivs Domstift Seckau (Steierm. L.-A.), Salzbezug von Aussee, entnehme ich hingegen, daß der Salzbrunnen des Stiftes Schwalbenthal genannt wurde und im Seckauer Bezirke lag. Schwalbenthal, schon im 12. Jahrh. belegt, ist eine Alpe sw. von Wasserberg i. d. Gaal, dem westlich an den Seckauer Burgfrieden anschließenden Gerichtsbezirke. Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im M.-A. S. 483; die Ausführungen und Karte bei A. Mell, Der Comitatus Liupoldi, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 21. Der Name Hard ist westlich Seckau seit dem 13. Jahrh. mehrfach vertreten, ebenso eine Salzleckh nw. Wasserberg im 14. Jahrh. (Zahn a. a. O. S. 250 und 410). Nichts Näheres ist über eine Salzpfanne des Stiftes Seckau in Aigen (wohl bei Admont) zu finden, die 1599 als seit unvordenklichen Zeiten verfallen und abgekommen erwähnt wird (St.-A. Graz, Hofkammer).

[2]) Die Saline am Berge Gülch, die das Stift Gleink besaß (angebliche Schenkung von 1125, ein Glied der großen Gleinker Fälschungsgruppe; vgl. O. Frhr. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen, 1912, S. 156) ist sicher nicht mit Gulling sö. Irdning identisch, wie F. Krackowizer, Gesch. d. Stadt Gmunden 1 (1898), 418 zu meinen scheint, sondern lag bei Spital a. Pyhrn; vgl. F. Kurz in Hormayrs Archiv f. Geographie, Historie u. s. w. 1811, S. 115 und Koch-Sternfeld a. a. O. 1, 64 und 2, 270 f.

[3]) Ubicumque in possessione cenobii vene salis seu ferri seu argenti vel cuiuslibet metalli fodine reperiri poterunt que de regalibus imperii Salzburgensis ecclesia hactenus quiete possedit, . . . ex assensu domini imperatoris Friderici . . . concedimus . . . St. U.-B. 1, 390 No. 405, Salzb. U.-B. 2, 489 Nr. 350. Vgl. Arndt a. a. O. S. 138. Siehe auch die aus D. Friedr. I. St. 4111 entnommene Interpolation (omnes fodinae cuiuscumque metalli et saline que in bonis suis reperientur) in der Verleihung Heinrichs II. für Grafen Wilhelm Mon. Germ. DH II. Nr. 347. — Andere Fälle bei Arndt passim.

rungen eines Anspruchs des Reichs auf volle Bergwerksnutzung doch eben erst Zeugnisse aus einer Zeit, in der die deutschen Könige das ursprüngliche Königsrecht eines Zehentanspruchs von den als Pertinenz zum Grund und Boden der Grundherrn gehörigen Berg- und Salzwerken, das Recht einer besonderen Besteuerung zu einem neuen Regale umbildeten, das theoretisch die Berg- und Salzwerke vom Grundeigentume trennt, sie zum Eigentume des Reiches macht und dessen wesentlichsten Inhalt die für den Bergbau oder die Nutzung der Solquelle zur Salzgewinnung erforderliche Erlaubnis des Königs an den Grundherrn bildet [1]). Wie schon Inama schrieb: „Die gesteigerte Bedeutung, welche inzwischen die Salinen erlangt hatten, war natürlich nur geeignet, der Reichsverwaltung die Regalität der Salinen begehrenswerter zu machen, da sich dadurch nicht zu unterschätzender Einfluß und ergiebige Einnahmsquellen erschließen ließen. So ist schließlich mehr von einer Beförderung des Regalitätsgedankens durch die Entwicklung der Saline, als von einer Beförderung des Salinenwesens durch die Entwicklung der Regalität zu sprechen“.

Jünger noch ist naturgemäß der landesherrliche Anspruch auf das Berg- und Salzregal. Herzog Ottokar I., der letzte seines Geschlechts, betont, als er 1182 dem Stifte Seckau das Schurfrecht auf Salz und Metall in dessen ganzem Besitztume verleiht, daß dieses Verleihungsrecht patri nostro ab imperiali largitate et nobis a patre nostro collatum sei [2]). Auch dies ein Ausfluß jener hohenstaufischen Politik der Schaffung und Festigung des neuen Regals; diese Politik hat der steiermärkische Markgraf im Werdegang seiner Landeshoheit sich zunutze gemacht. Die ersten Keime einer späteren Vereinheitlichung der Salzproduktion und des Salzhandels sind hierin zu erblicken.

Von all den steiermärkischen Salzstätten ist nur Aussee zu hervorragender Bedeutung gelangt. Der alpinen Trias, der die weitgedehnte Reihe der Solquellen, salzhältigen Gebirge und Steinsalz-

---

[1]) Vgl. A. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh. (1899), bes. S. 31 und 54. Einen brauchbaren Überblick über die vielerörterte Streitfrage gibt neuerdings O. Hue, Die Bergarbeiter 1 (1910), 79 ff. Siehe auch Westhoff-Schlüter, Geschichte des Deutschen Bergrechts, Zeitschr. f. Bergrecht 50 (1909), S. 33 ff.

[2]) St. U.-B. 1, 586 Nr. 619; vgl. A. Mell, Der Comitatus Liupoldi, a. a. O. S. 426. Dazu Arndt a. a. O. S. 156.

vorkommen von Niederösterreich bis nach Hallein, Berchtesgaden und Reichenhall sowie der Salzberg von Hall in Tirol angehören, entstammt auch diese Saline gleich den oberösterreichischen Salzlagern von Ischl und Hallstatt. Der Sandling, der Salzberg von Aussee, heute noch ungemein abbaumächtig, birgt verhältnismäßig ausgedehnte Lager fast reinen Steinsalzes (Bergkern), in der Hauptsache aber ist das Steinsalz mit Ton, tonigem Mergel, Gips, Anhydrit und Polyhalit innig zum sogenannten Haselgebirge vermengt [1]. Es fehlen hier wie in den meisten alpinen Salzlagern, von Reichenhall und kleineren abgekommenen Salinen abgesehen, die natürlichen reichen Salzquellen.

Auch um die Auffindung des Ausseer Salzlagers hat wie um so viele Salzwerke die Knappensage ihre Ranken gewoben. Typisch ist ja die Erzählung, daß Wild, Ziegen, Schafe salzhältige Quellen aufspürten und Jäger oder Bauern durch sie auf das Vorhandensein von „Salzerz" aufmerksam wurden [2]. So sind es denn auch in Aussee Schafe, die immer zu einer Salzlacke auf dem Sandling zogen und die Bauern zum Sieden des „sauren Wassers" auf kleinen Pfannen, endlich zur Anlage von Schöpfgruben bewogen; oder Gemsen, die einem „grünen Mann" die Salzquellen wiesen; oder endlich ein Wassermann im Grundlsee oder Altausseer See, der auf die sauren Quellen am Sandling, auf die Möglichkeit, durch Nachgraben zum roten Salzstein zu gelangen, und seine Lösbarkeit im Wasser zur Sole verwies [3].

Ein Kern von Wahrheit liegt zweifellos in diesen Sagen: daß die Quellen, die wohl tatsächlich durch Tiere oder sonst durch Zufall gefunden wurden, den Wegeweiser zum Salzlager boten. Eine gesicherte Antwort auf die Frage, wie alt die Salzgewinnung im Bereiche des

---

[1]) S. schon Miller v. Hauenfels, Die steiermärkischen Bergbaue S. 59 f. Unter der jüngeren bergmännischen Literatur, die auch bei O. Frhr. v. Buschman, Das Salz 1 (1909), S. 214 ff. verwertet ist, namentlich A. Aigner, Der Salzbergbau in den österreichischen Alpen, Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch 40 (1892), S. 203 ff. und derselbe, Die Mineralschätze der Steiermark (1907), S. 161.

[2]) Diese Rolle spielt z. B. ein Hirsch in Hallstatt, Ziegen in Hall i. T.; Dicklberger a. a. O. 1, 144; G. J. Kanzler, Gesch. v. Ischl (1881), S. 76 f.; Zösmair a. a. O. S. 305.

[3]) Eine solche Ausseer Sage überliefert Neigenfindt in dem genannten Mskr.; andere bei J. Krainz, Mythen und Sagen des steirischen Hochlandes (1880), S. 118, 341, 347 und bei F. v. Andrian, Die Altausseer. Ein Beitrag zur Volkskunde des Salzkammergutes (1905), S. 44 f.

heutigen Aussee sei, ist nach dem dermaligen Stande unserer Kenntnisse nicht zu erteilen. Die angebliche Ableitung des Wortes hal (hall, hallinger) aus dem Keltischen, die keineswegs einwandfrei feststeht [1]), die Erzählung des Ptolemaeus von der Existenz der norischen Halaunen im oberösterreichischen Seengebiete, diese von der älteren und jüngeren Literatur zum Beweise einer vorrömischen Ausbeutung der Salzlagerstätten Aussees herangezogenen Momente [2]) sind ohne Kraft, solange nicht Tiefbauten im Hangenden, unzweifelhafte Funde von Körperüberresten und Werkzeugen ober Tags und im Innern des Salzstockes die prähistorische Bearbeitung des Berges, Trockenabbau des Salzlagers in Gesenken und Förderung des Ausschlages zu Tage in Ledertaschen und Körben, erweisen, wie dies in Hallstatt und auf dem Dürrenberge bei Hallein der Fall ist [3]); die verhältnismäßig geringen Funde von Bronzegegenständen in Aussee und der Umgebung genügen für jene Annahme keineswegs [4]). Nun gibt es allerdings alte Halden, Pingen und Stollen auf den „Vorbergen“ südöstlich des heute im Abbau stehenden Salzberges und Pingen auch auf der Scheibenwiese südwestlich desselben [5]); einen Schluß auf ihr Alter ermöglichen sie nicht, sie erweisen nur die Tatsache, daß vor der Salzgewinnung aus den reicheren oberen Horizonten (12. Jahrhundert) die tieferen abgebaut wurden. Und nicht besser steht es um die Behauptung römischer Salzerzeugung. Die Möglichkeit soll gewiß nicht bestritten werden, daß die Römer auch hier an eine vorhistorische trockene Bearbeitung des Salzstockes anknüpften, Sole schöpften, die sich durch

[1]) Vgl. O. Schraders Nachwort zu V. Hehn, Das Salz 2. Aufl. (1901), S. 102; O. Stolz, Zeitschrift des Ferdinandeums 3. Folge 52, 222 ff. und 55, 159 ff.

[2]) A. v. Muchar, Gesch. d. Steiermark 1, 125 ff.; Pohl S. 2; E. Schollmayer, Wirtschaftsgeschichtliche Rückblicke auf die prähist. u. röm. Epoche im steierm. Salzkammergute (1905), S. 10 f.; Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtl. Bedeutung, S. 612; Buschman a. a. O. S. 238; Andrian S. 3 u. a.

[3]) Vgl. zuletzt A. Aigner, Der Hallstätter Salzberg in seiner Bearbeitung zur prähistorischen Zeit, Österr. Zeitschr. f. Berg- und Hüttenwesen 51 (1903), S. 399 ff.; derselbe: Hallstatt, ein Kulturbild aus prähistorischer Zeit (1911), für den Dürrenberg Gehring a. a. O. S. 13, Wagner S. 32.

[4]) Über die Bronzefunde in der Kainisch und im Kainischtale vgl. Mitteilungen der Zentralkommission f. Kunst- u. histor. Denkmale 3. Folge 4 (1905), S. 46 ff.

[5]) Vgl. zuletzt Buschman S. 239 A. 2.

Wassereinbrüche in alte Tagbaue ihrer Vorgänger gebildet hatte, und durch Verdampfung aus dieser Sole Salz gewannen. Funde römischer Münzen[1]) und römische Grabsteine lassen mit Sicherheit doch nur die Einbeziehung des Ausseer Ländchens in das römische Siedlungs- und Verkehrsgebiet erkennen[2]); für die Annahme römischer Salzgewinnung in Aussee geben sie keinerlei sicheren Halt. In den Ortsnamen, der „versteinerten Geschichte", hat sich vom Romanentume nichts erhalten. Die Namensformen Aussee, Grundlsee und vieler anderer Örtlichkeiten der Umgegend sind, wie so häufig in der Mittel- und Obersteiermark, slavischen Ursprungs[3]) und die zahlreichen bei Hohenberg (n.-ö. Irdning) und bei Krungl (n.-ö. Mitterndorf) aufgedeckten Gräber mit Skeletten, Eisenschwertern, bronzenen Riemenbeschlägen und Schmuck — Kunstprodukte wahrscheinlich etwa aus dem 7. und 9. Jahrhundert — stammen, wie die Schläfenringe doch wohl beweisen, sicherlich von den slavischen Siedlern[4]), die dann allmählich von der deutschen Kolonisation aufgesogen wurden.

Wie früher erwähnt, nötigen die Spuren bergmännischer Arbeit in den Vorbergen und auf der Scheibenwiese, Moser- und Kitzerwiese zu der Annahme, daß Salz schon vor dem Auftreten urkundlicher

---

[1]) Namentlich der bedeutende Fund von Münzen aus der Zeit des Trajan und Severus am Spielsteine auf dem Wege von Aussee nach St. Agatha; vgl. Aigner, Die Salinen der Alpen, S. 594; Schollmayer S. 23; G. J. Kanzler, Gesch. v. Ischl, S. 18 f.

[2]) Der Römerstein, dessen Relief so oft für Salzgewinnung aus Sole gedeutet wurde (Abbildung neuerlich bei Andrian, S. 4), läßt diese Deutung nicht zu; er zeigt, wie mir Herr Prof. Otto Cuntz gütigst mitteilt, eine der auf Grabsteinen häufigen Darstellungen aus dem täglichen Leben.

[3]) Aussee von osoje = von der Sonne abgewandt. Vgl. Andrian S. 5 f., und die daselbst genannten Arbeiten von Kämmel und Krones; ferner W. Šmid, Steirische Ortsnamen (nach Štrekelj), Steirische Zeitschr. f. Gesch. 3 (1905), S. 199; A. Dopsch, Die landesfürstl. Gesamturbare Steiermarks aus dem Mittelalter (Österr. Urbare 1. Abt. 2. Bd. 1910), Einl. S. CIV f.; J. Stur, Die slavischen Sprachelemente in den Ortsnamen der deutsch-österreichischen Alpenländer, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. phil.-hist. Kl. 176./6, S. 80. Zu beachten ist allerdings, daß der Geschlechtsname Aussee älter ist als der von ihm rührende Ortsname.

[4]) Andrian a. a. O. S. 6 ff., dazu Diez im Jahrbuch der Zentralkommission 4 (1906), S. 202 ff., der allerdings für sarmatischen Ursprung der Krungler Beschläge eintritt, die Frage aber offen läßt, von welchem Volksstamme sie getragen wurden.

Zeugnisse bei Aussee gewonnen wurde; auch in den höheren Partien des Salzstockes ist sehr alte Auslaugung nachgewiesen [1]) und die bergmännische Tradition erzählt, daß ehemals, um das Jahr 800 schon, auf dem Michlhalberg, am Südwesthange des Sandling [2]), Sole gewonnen und nach St. Agatha zur Versiedung geleitet worden sei [3]); so wenig verläßlich die letztere Nachricht ist, so ist doch an der Tatsache kaum zu zweifeln, daß auch die Bearbeitung der Südwestvorlage des Salzberges der Ausnutzung des Ahornberges vorangegangen ist [4]). Die Bezeichnung „Pfannhauswiesen" hat sich noch heute mehrfach im Südwesten und Osten des Salzberges, in der Lupitsch und bei Altaussee erhalten [5]). Die Sage berichtet zumeist von ursprünglicher Versiedung der aus dem Salzflötz vorbrechenden natürlichen Salzquellen, man grub ihnen nach, erreichte das Salzlager und ging zur künstlichen Auslaugung über; sie erzählt wohl auch, daß derart die alten Salzgruben wieder aufgefunden wurden, die schon von den Heiden betrieben worden [6]). Auf die Zeitangabe der Knappentradition ist natürlich kein Gewicht zu legen und die Behauptung, daß schon etwa 906 die Saline Aussee bestand oder gar Salz exportierte [7]), beruht ebenso auf bloßer Kombination wie Inamas ganz unbeweisbare Angabe [8]), Aussee gehöre zu den ältesten Salinen und sei gleich

---

[1]) Aigner a. a. O. S. 612 und Andrian S. 13.

[2]) Somit auf der den späteren Abbauhorizonten entgegengesetzten Seite des Berges.

[3]) Aigner, S. 594 f. und 612; Buschman, S. 219.

[4]) 1546 waren noch zwei Berghäuser daselbst im guten Zustande und zwei Stollen im Betriebe, 1560 wurden nach einem Wolkenbruche durch eine Lawine Schachtrichten und Gebäude zerstört. So die Franz Josef v. Wolfsche Information über den Stand des uralten k. k. Salzbergs zu Aussee 1762 (Manuskript Aussee, Berghaus) und Dicklberger, Salinengeschichte.

[5]) Andrian, S. 13; „in der Pfannhausalpe" bei Dicklberger; „bei den Pfannhäuseln" bei Neigenfindt a. a. O.

[6]) Bei Krainz a. a. O. S. 347.

[7]) Zur Zeit der Raffelstetter Zollordnung (Mon. Germ. LL. 3, 480); so J. Wichner, Gesch. d. Bened.-Stiftes Admont 1, 16 und etwas vorsichtiger Muchar, Gesch. d. Steierm. 3, 129. Die Möglichkeit soll natürlich nicht bestritten werden; vgl. Zycha, Zur Literatur d. deutschen Salinen a. a. O. S. 113.

[8]) D. W.-G. 2, 340. Einen ähnlichen Einspruch wie ich erhebt übrigens J. Freiburg, Die Verfassungsgesch. d. Saline Werl in Westfalen (1909), S. 4 f., gegen Inamas Anschauung vom hohen Alter dieser Saline und neuerdings wandte sich F. Martin, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung Erg.-B. 9,

Reichenhall und anderen schon in der Karolingerzeit in geregeltem Betriebe gewesen. Sicher nur, daß schon vor dem Auftreten schriftlicher historischer Quellen und vor der Aufschließung des Ahornberges durch die Zisterze Reun bei Aussee Salz gewonnen wurde, und wahrscheinlich, daß diese Salzgewinnung keine eben bedeutende gewesen ist, mögen nun bergmännische Gewinnung und Verwertung natürlicher Quellen zu welcher Zeit immer erfolgt sein; es bleibt doch bezeichnend, daß die mündliche Überlieferung in der verschiedensten Gestaltung berichtet, die Steiermark habe vor der Auffindung der östlichen Lager des Salzberges ihr Salz aus Hallstatt beziehen müssen [1]). Historisch ganz einwandfrei erweisbar ist, wie früher gezeigt, Salzgewinnung in der Obersteiermark überhaupt erst im 10. Jahrhundert; aber nicht die Saline Aussee, sondern jene salzburgische Salzstelle in Hall bei Admont tritt uns zuerst entgegen. Die gesicherte Geschichte des nachmals größten innerösterreichischen Salzwerkes kann erst mit seiner ersten urkundlichen Nennung, im Jahre 1147, einsetzen.

Grundherr des Salzlagers ist in dieser Zeit der Markgraf von Steier. Welcher Qualität dieses grundherrliche Recht war, ist doch nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Der steiermärkische Landesherr besaß eine Saline zu Grauscharn (Pürgg n.-w. Irdning) auf einem Gebiete, das der Babenberger Friedrich II. im Lehensbekenntnisse vom Jahre 1242 ausdrücklich als Eigengut bezeichnet [2]). Daß diese Salz-

696 ff. und im Salzburger Urkundenbuch 2, 74 wieder gegen die oft wiederholten Versuche, die Existenz der Salzwerke von Hallein schon Jahrhunderte vor 1190 nachzuweisen, er legt dar, daß Berchtesgaden um 1190 vermutlich am Götschenberge zwischen Schellenberg und dem Salzachtale auf Salz zu bauen begann und das Domkapitel zu Salzburg um 1195 am Tuval einen Konkurrenzbau errichtete, er verfolgt den Streit bis zum Ausgleiche von 1198 und zeigt, daß in diesem Jahre zum erstenmale eine Salzpfanne in Mühlbach, dem heutigen Hallein genannt wird. Vgl. auch Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 102 ff. Zösmairs Verdienst a. a. O. ist es, die Annahme einer Existenz der Saline Hall i. T. vor dem 13. Jahrh. widerlegt zu haben. Ein für allemal betone ich, daß die historischen Angaben über die österreichischen Salinen bei Aigner und Buschman großenteils irrig sind.

[1]) Neigenfindts Erzählung und Krainz a. a. O. S. 344.

[2]) St. U.-B. 2, 515 Nr. 402. Vgl. A. Dopsch, Die landesfürstl. Gesamturbare der Steiermark, Einl. S. LXI., S. 33 A. 3 und S. 47 A. 1. Grauscharn ist im 12. Jahrhundert sicherlich Mittelpunkt eines landesfürstlichen Officiums gewesen.

gewinnungsstätte mit der an der Ostseite des Sandlings gelegenen identisch war, ist schon aus dem Grunde kaum möglich, da letzteres Salzlager zur gleichen Zeit, in der das Salz von Grauscharn erwähnt wird [1]), mit dem Namen Ahorn (Mahorn) und, als der Name der Herrn von Aussee auf die Salinensiedlung übergegangen war, mit letzterem Namen bezeichnet wird. Man muß wohl die Verwertung heute nicht mehr bestimmbarer Salzquellen bei Pürgg oder Mitterndorf annehmen [2]). Das Ausseer Ländchen gehörte wohl nicht erst im 13. Jahrhundert, sondern schon seit nachkarolingischer Zeit zur Grafschaft im Ennstale, aus der sich das sehr ausgedehnte Landgericht Ennstal, seit dem 14. Jahrhundert zumeist Landgericht Wolkenstein genannt, entwickelte [3]). In jenem Lehensbekenntnisse nun von 1242 erscheint diese Grafschaft im Ennstal nebst vielen andern Gütern und Rechten unter den Lehen, die der steiermärkische Landesfürst vom Erzstifte Salzburg trug, und in einem zweiten nach 1318 entstandenen Verzeichnisse ist auch bereits Aussee „mit dem aerczt“ als Salzburger Lehen bezeichnet [4]). Die Frage kann hier nicht erörtert werden, ob das Landgericht Ennstal mit Aussee zum ursprünglichen Bestande der hochstiftlichen Kirchenlehen gehörte [5]) oder ob es erst im 13. Jahrhundert [6]), vielleicht zwischen 1237 und 1242 [7]), Lehen des Erzstifts

[1]) Die Bestätigung der Schenkungen Ottokars V. an die Karthause Seiz durch Herzog Ottokar I. 1182 (St. U.-B. 1, 588 Nr. 620) mit dem Satze Pater meus dederat eis XII modios salis in Grauschar ist in der vorliegenden Fassung zweifellos eine Fälschung. Nähere Aufschlüsse wird die Untersuchung des älteren Urkundenwesens der steiermärkischen Landesfürsten durch P. Othmar Wonisch bringen. Die Salzrente der Karthause in Grauscharn finde ich noch in der Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten durch K. Friedrich III. 1311, IX. 18 (Or. L.-A.) und in einem Mandat 1329 X. 27 (Or. ebd.; Muchar 6, 246 f.; Lichnowsky-Birk 3 Nr. 787) erwähnt, 1334 erhält Seiz seine Rente schon von Aussee (Muchar 6, 260; Lichnowsky-Birk 3 Nr. 967 u. 995).

[2]) Ich darf allerdings nicht verschweigen, daß Herr Bergrat Kaš dieser Annahme zweifelnd gegenüber steht, doch sehe ich keine andere Möglichkeit.

[3]) Vgl. H. Pirchegger in den Erläuterungen zum histor. Atlas der österr. Alpenländer, 1. Abt., 1. Liefg., S. 30 u. 31; J. Strnadt, Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, Archiv f. österr. Gesch. 94, 484 f.

[4]) Vgl. A. Dopsch a. a. O. S. LV und die daselbst genannte Literatur.

[5]) So F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier (Forschungen z. Verfass.- u. Verwalt.-Gesch. d. Steierm. 1), S. 209 f.

[6]) Pirchegger a. a. O.

[7]) J. Lampel, Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal, Archiv f. österr. Gesch. 71.

geworden ist. In jedem Falle sind schon seit der Erhebung der Mark zum Herzogtume und der Beseitigung jeder Unterordnung unter die Herzöge von Kärnten und Bayern (1180) alle vom Herzoge beherrschten Gebiete, auf welchen Titeln die Herrschaft auch beruhte, als ein Land, als terra ducis Stirensis, Stiria, ducatus Stiriae zusammengefaßt worden[1]) und in den landesfürstlichen Gesamturbaren wird das Gebiet von Aussee schon in der Babenbergerzzeit durchaus zur Steiermark gerechnet[2]).

Einmal nur hat das Erzstift Salzburg den Versuch gemacht, dieses wertvolle Lehen einzuziehen: Der Erwählte von Salzburg Philipp, der Bruder des Herzogs Ulrich von Kärnten, brachte in den Kämpfen, die dem Tode des letzten Babenbergers Herzog Friedrichs II. folgten, das ganze Ennstal von der Mandling bis zum Hohenwart in seine Hand[3]); ouch diente dem fursten rîch der Halberc unde Uzsê, daz er gewunne krefte mê, den Phlingsperc er bûte — so berichtet der steirische Reimchronist Ottokar[4]). Tatsächlich löste Philipp auch das Eigentumsrecht des Stiftes Reun an der Saline durch Vertrag 1251 an sich und verpflichtete sich mit dem Landesherrn kein Abkommen über das Lehen außer mit Einschluß dieses Geschäftes einzugehen[5]). Aber schon Ende 1260 verfügte König Ottokar von Böhmen, nachdem er Bela von Ungarn die Steiermark vollends entrissen, auch über die Saline[6]), er besetzte 1263 dauernd das Enns-

---

[1]) Vgl. auch E. Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte S. 269.

[2]) Dopsch a. a. O. S. LXIII.

[3]) Vgl. O. Lorenz, Ottokar II. von Böhmen und das Erzbistum Salzburg, Sitzungsberichte d. Wiener Akad. 33; A. Huber, Die steirische Reimchronik und das österr. Interregnum, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 4; derselbe, Gesch. Österreichs 1, 528 ff.; Lampel a. a. O. S. 356 f.

[4]) Mon. Germ. D Chr. $V/_1$, v. 1950—51. Vgl. Dopsch a. a. O., S. 67 A. 7; J. Wallner, Beitr. z. Gesch. d. Herrsch. und d. Schlosses Pflindsberg, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steierm. 8, 3.

[5]) St. U.-B. 3, 167 Nr. 101. Über die Rolle, die das Stift Reun in der Geschichte der Saline spielte, s. unten S. 23 ff.

[6]) 1260 XII. 25, Or. St. L.-A., Muchar 5, 286. Daß im Ofner Frieden vom April 1254 auch das steirische Ennstal und seine Seitentäler einschließlich Aussee an Ungarn überlassen wurde, hat Huber a. a. O. 4, 53 gegen Lorenz und Krones zu erweisen versucht. Völlig sicher ist es nicht festzustellen, wie lange Philipp im Besitze der Saline blieb; ich vermag nur nachzuweisen, daß er während der drei Jahre 1252—1254 die Reuner Geldrente bezog. In dem Vertrage von 1251 XII. 30, St. U.-B. 3, 167 f. Nr. 101 ließ sich Reun gegen Abtretung seines Eigentumsrechts an der Saline, das wohl

tal [1]) und Erzbischof Wladislaw, Ottokars Vetter, der 1265 nach der Resignation Ulrichs von Seckau unter der Einwirkung des Königs den erzbischöflichen Stuhl bestieg, konnte gegen den Landesherrn keineswegs die feindliche Haltung einnehmen, die noch Erzbischof Ulrich gezeigt hatte. Unter den Habsburgern, ausgenommen vielleicht Albrecht I.[2]), hat Salzburg nie mehr gewagt das wertvolle Lehen Aussee an sich zu ziehen, das Lehensband wurde zur bloßen Form und die Burg Pflindsberg, die Philipp um 1250 errichtet hatte, späterhin zum Sitze des Urbargerichtes Aussee und des Verwesamtes der Saline.

II.

In ermüdender Eintönigkeit ist das frei erfundene Bild, das Muchar 1846 [3]) in seiner Geschichte Steiermarks vom mittelalterlichen Aussee und seinen Hallingern entworfen hat, von einem Teile seiner Abschreiber immer wieder abgeklatscht und durch Mißverständnisse die historische Wahrheit noch mehr entstellt worden. „Seit hoher Urzeit schon", meint er, „bauten neben dem Landesregenten von Steiermark und dem Hochstift Salzburg einzelne, des Bergbaues und des Salzwesens kundige Männer, insgemein die Haller, die Hallinger, die Hellinger zu Aussee genannt, auf Salzkern und sotten Salz an den Bergen von Aussee; und sie erhielten sich als freie Männer in ihrem Eigentume selbst neben den Landesfürsten, den Traungauer und Babenberger Markgrafen und Herzogen, sogar als diese bereits das Salzregalrecht genossen und an diesen Bergen ausübten, sodaß im 14. und 15. Jahrhundert mehrere eigentümliche Salzwerke und Salzrechte von diesen Hallingern an die landesfürstliche Kammer verkauft worden sind". Spätere haben diese Erzählung gar

---

nach der Ansicht des Stiftes nach dem Aussterben der Babenberger wieder aufgelebt war, von Philipp die Lieferung seiner um ein Drittel erhöhten Salzrente und von 2 Mark wöchentlich aus dem Salineneinkommen versprechen, bis es anstatt dieses Geldbetrages die Pfarre Gratwein erhalte. Das wären also jährlich 104 Mark. In einem Abkommen mit Erzbischof Ulrich von 1261 IV. 14. (Kop. L.-A., Muchar 5, 292 zu IV. 17) erkennt dieser an, daß Reun 300 Mark zu fordern habe, die ihm aus den Einkünften der Saline gebührten, von Philipp aber auf Grund jenes Vertrages behoben wurden. Philipp scheint also doch bis Ende 1254 Aussee behalten zu haben.

[1]) Dopsch, S. CLII f.

[2]) In dem langjährigen Streite des Erzbischofs Konrad mit Herzog Albrecht, in dessen Verlauf Salzburg Aussee auch zeitweise besetzte.

[3]) 3, 93 f.

dahin umgedichtet, daß schon vor Ottokar I. Privatgewerken, Hallinger, die meisten Siederechte besessen hätten; ein landesfürstliches Salzgericht habe über die Hallinger, die Besitzer und Bearbeiter der Salzquellen, die Berg- und Hüttenleute bestanden und die Hallinger hatten schon unter den steiermärkischen Markgrafen (12. Jahrhundert!) unter andern Privilegien das Recht, sich selbst einen Salzgrafen zu wählen[1]. Wenn Muchar von der altberühmten Saline Aussee sprach, so machte man dies zu einem Ausdrucke der „alten Urkunden“ [2], selbst Krones, der natürlich in diese Fabeleien nicht verfällt, spricht unbedenklich zu 1267 von der „alten Innung der gefreiten Salzsieder oder Hallinger“ und bezeichnet zu 1278 salinarii der Saline St. Lambrechts bei Mariazell (!) einmal als landesfürstliche Salinenbeamte, dann wieder als landesfürstliche privilegierte Salzgewerken[3]. Kurz, die Verwirrung könnte kaum größer sein.

Im Jahre 1147 widmete Markgraf Ottokar III. (V.) dem Zisterzienserstifte Reun zwei Salzpfannen (duas salis patellas) im Ennstale apud Mahorn[4]. Es besteht längst kein Zweifel mehr, daß es sich hiebei nicht um Salinenrechte bei Donnersbach im Ennstale, wie J. v. Zahn anfangs meinte[5], sondern auf der östlichen gegen Altaussee

[1]) Ich kann nur vermuten, daß die Verwirrung durch die Kombination des praeconiums Admonts in Hall und des Hallgrafen Engelbert von Wasserburg entstand, der zur Zeit des Erzbischofs Konrad I. dem Stifte Admont das Kloster Attl übergab (Salzb. U.-B. 2, 338 Nr. 236).

[2]) Vgl. etwa Pohl a. a. O. S. 5; Konschegg, S. 8; Janisch, Topogr.-statist. Lexikon von Steiermark 1 (1878), S. 43 f., der Pohl abgeschrieben hat; F. Krauss, Die eherne Mark 2 (1897), 189; F. Khull a. a. O. S. 64; Aigner a. a. O. S. 613; Buschman, S. 238.

[3]) Verf. u. Verw. d. Mark und d. Herzogt. Steier S. 381 u. 474. F. M. Mayer, Gesch. der Steiermark 2. Aufl. (1913), S. 82 f. überträgt zu Unrecht Verhältnisse Halls im Admonttale auf Aussee.

[4]) 1147 VI. 8, St. U.-B. 1, 272 Nr. 261; vgl. auch v. Meiller, Reg. d. Salzb. Erzb. Note 12 zu Eberhard I.; A. Gasparitz, Reun im 12. Jahrh., Mitt. d. hist. Ver. 38, 16. Die Mitbesiegelung durch Erzbischof Eberhard gibt vielleicht einen weiteren Beweis für das vermutliche Salzburger Lehensverhältnis. Die Schenkung wurde bestätigt durch Herzog Ottokar I. 1189, St. U.-B. 1, 684 Nr. 698.

[5]) A. a. O. Register S. 753; richtig gestellt im Ortsnamenbuche, S. 17. J. Strnadt, Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, Nachträge, Archiv f. österr. Gesch. 97, 515 bezieht irrig „apud Ahorn“ auf Hall bei Admont und findet infolgedessen den Betrieb der Saline Aussee nicht früher als 1246 und 1251 beurkundet.

gelegenen Seite des Sandlings, dem „Ahornberge“ handelte. Hier, am „Ahornplandl“ wurde, wie alle späteren Quellen erweisen, der älteste Salzbergbau dieses Berghanges betrieben und der Name Maghörndl hat sich durch viele Jahrhunderte als Altausseer Familienname erhalten [1]). Über 60 Jahre lang blieb die Zisterze im ruhigen Besitze der Saline. Als sie nahezu erschöpft war, ließen die Brüder, um die Saline zu erneuern und zu erweitern, einen neuen Stollen per manus opificum et comparticipum suorum eröffnen und fanden eine sehr reiche Salzader, die sie ausnutzten, wie es ihnen beliebte und ihr Recht war. Ihrem Beispiele folgend und verleitet durch einige seiner Leute ließ Herzog Leopold VI. in der Nähe auf demselben Berge einen andern Stollen anlegen, übergab ihn sachkundigen Leuten und beutete ihn aus. Zwischen den Salinenbeamten des Herzogs und des Stiftes entstand Streit; da die Leute des Landesfürsten die stärkeren waren und sich der ganzen Bergwerksanlagen bemächtigten, wurde den Reunern ihre gewöhnte nötige Menge Salzes entzogen. Auf wiederholte Vorstellungen des Klosters hin verfügte der Herzog im Jahre 1211 der Gerechtigkeit, des Friedens, der Not des Klosters und des eigenen Seelenheiles wegen, daß die Zisterze zur Vergütung ihrer Arbeit und als Ablösung für ihre Saline jährlich aus den Händen seiner Amtleute 100 Scheffel Salz und überdies von dem Mehrertrag der herzoglichen Saline die zehnte Mark immerdar erhalten sollte, selbst wenn dieser Mehrertrag 1000 Mark oder eine noch größere Höhe erreichen würde. Sein Salzquantum darf das Kloster jederzeit abholen, die Geldzahlung erfolgt zur Hälfte am Michaels-, zur Hälfte am

---

[1]) Lienhard Maghörndl 1453 IX. 13 (Or. St.-A. Wien); im ältesten Urbare des Gäugerichts Aussee Ende des 15. Jahrh. (L.-A.; vgl. A. Mell und V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen d. ldf. Kammerguts in Steiermark, Beitr. z. Erforsch. steir. Gesch. 36, 82): Liendl Maghörndl f. 20, 27 (vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 17), 42 und öfters, ferner Wolfgang Maghörndl f. 20. Derselbe Familienname auch im Urbar von 1568. Die Abfassungszeit des erstgenannten Urbars läßt sich übrigens genauer bestimmen; es stammt (f. 57; vgl. Wallner a. a. O. S. 11) aus der zweiten Amtsperiode des Verwesers Andre Wagen, diese aber reicht von 1494—1499, wie weiter unten bei Feststellung der Verweser des Hals erwiesen werden soll. Über die Fischereigerechtigkeit der Maghörndl am Altausseer See J. Wallner, Beitr. z. Gesch. d. Fischereiwesens in der Steierm., Forsch. z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steierm. 8./2.

Georgstage (26. September und 24. April). Dies der Inhalt der Urkunde[1], der zu mancherlei Fragen Anlaß gibt.

Es ist zunächst nicht klar, ob die Salzgewinnung auf der Ostseite des Sandling, dem Hauptlager, schon zur Zeit, da dieses Salzlager noch im markgräflichen Eigentume stand, also vor 1147, betrieben wurde oder ob, wie die Literatur zumeist annimmt, erst seit 1147 an diesem Teile des Lagers der Salzbergbau von Reun begonnen wurde. Wahrscheinlich dürfte letzteres der Fall sein; dann dürfte es sich auch bei der Schenkung der beiden patellae nicht um schon bestehende landesfürstliche Pfannen, sondern um Verleihung einer Siedeberechtigung in der Beschränkung auf zwei Pfannen handeln, die erst die Zisterze errichtete. Zweifellos standen diese Pfannen am Fuße des Salzberges nahe Altaussee in einer Gegend, die noch viele Jahrhunderte später, als die Pfannen längst verlegt worden waren, den Namen „bei den Pfannhäuseln" trug[2]. Eine andere, wesentlichere Frage ist die, ob durch jene Schenkung von 1147 das ausschließliche Recht der Salzgewinnung im Ostsalzlager an Reun übergegangen ist oder ob, wie man seit Muchar in verschiedenen Versionen annahm, dieses Salzlager im Hauptteile landesfürstlich blieb, Reun nur eine Salzquelle erhielt und daneben markgräfliche (herzogliche) Salzgewinnung am Ost-Sandling und Salzversiedung anzunehmen ist. Gegenüber dieser letzteren Ansicht ist mit nahezu voller Sicherheit zu erweisen, daß von 1147 bis nahe vor 1211 die „Saline bei Ahorn" d. h. das Ostlager und die Siedeberechtigung ausschließliches Eigentum der Zisterze war. Die einzige Urkunde, die dagegen zu sprechen scheint, ist eine Fälschung Garstens[3]. Der Vergleich von 1211 aber spricht von

---

[1]) St. U.-B. 2, 173 f. Nr. 116. Vgl. u. a. Muchar 5, 61 f.; Gasparitz, Reun im 13. Jahrh., a. a. O. 42, 10; Krones, S. 132.

[2]) Neigenfindts Status oder kurze Beschreibung; s. oben S. 18 A. 5. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß diese ältesten Pfannhäuser in der Gegend von Lupitsch standen. Auch die Franz Josef v. Wolf'sche Information über den Stand des uralten k. k. Salzbergs zu Aussee 1762 (Mskr. Aussee, Berghaus) berichtet, es solle vor uralten Zeiten beim sogenannten Bach in Lupitsch Salz gesotten worden sein. Hiefür spricht die noch weiter unten zu berührende Tatsache, daß die alte Soleleitung vom Ahorn- und Moosberg über Lupitsch nach dem Markte führte.

[3]) Die Anweisung von 62 carratae minoris mensurae in Ischl und ebensoviel in Aussee jährlich an Garsten durch Leopold V., datiert mit Graz 1177, von v. Meiller, Babenbergerregesten 69 Nr. 53 und Note 279, sowie

Reuns Recht, nach Erschöpfung der ersten Saline einen neuen Stollenbau zu eröffnen und erkennt den Konkurrenzbau der herzoglichen Leute als Unrecht an; und noch König Ottokar erinnert an das ehemalige Eigentum des Klosters an der Saline Aussee ohne irgendwelche Einschränkung [1]). Auch die Tatsache, daß 1211 bei der Ablösung der Reuner Saline dem Kloster nebst dem jährlichen Bezuge von Salz der Zehnt der Mehrerzeugung in Geld zugesprochen wird, deutet auf alleiniges Eigentum des Stiftes an der Salzstätte hin. Hatte der von den Privatbergwerken an den König zu leistende Zins den Charakter einer Steuer gehabt, hatte sich ferner allmählich das Bergregal „in steter Steigerung seines Inhalts aus dem bloßen Steuerrecht gegenüber der Bergbauproduktion zum Eigentumsanspruch auf gewisse Mineralien erweitert“, so war doch am Beginne des 13. Jahrhunderts die Verbindung von Grundbesitz und Bergbauberechtigung noch eine so enge, daß selbst bei Einziehung von neuen Bergwerken durch den Landesfürsten gleichzeitig für den Grundkomplex dem Eigentümer im Tauschwege eine Entschädigung gegeben wurde [2]). Wie viel mehr bei der Ablösung einer seit Jahrzehnten im Betriebe stehenden Saline, des Salzlagers samt den Soleförderungs- und Siedeanlagen. Die bloße Verpflichtung, dem Kloster eine jährliche reichliche Salzmenge für seinen Bedarf zu liefern, bildete kein entsprechendes Tauschobjekt, wie dies drei Jahrhunderte später die geltende Rechtsanschauung ermöglichte. Hingegen war die Bewilligung des Zehnts, den der Landesfürst wahrscheinlich bis dahin selbst von der Saline bezogen hatte [3]),

im OÖ. U.-B. 2, 433 und im St. U.-B. 2, 17 Nr. 1 zu 1192 angesetzt, ebenso in der ganzen Literatur seit Koch-Sternfeld a. a. O. 1, 62. Fälschung wahrscheinlich zwischen 1265 und 1274 entstanden; vgl. schon F. Kurz, Beytr. z. Gesch. d. Landes Österr. ob der Enns 2, 539 und Hormayrs Archiv für Geographie, Historie u. s. w. 1811, S. 116; Oskar Frhr. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912), S. 148 ff.; J. Strnadt a. a. O. S. 515 nimmt Entstehung nach 1331 an.

[1]) Cum salina in Aussee fuerit de proprietate monasterii de Runa, 1275 August 30, Fröhlich, Dipl. Stir. 2, 29; Muchar 5, 369; Emler, Reg. Boh. 409 Nr. 978.

[2]) Zycha, Recht des ältesten deutschen Bergbaues, S. 18 f., 35, 52 f.

[3]) Als die Verbindung von Bergbau und Grundeigentum schon gelöst und die Salzwerke dem Regalherrn schon durchaus vorbehalten waren, bestimmte der Maximilianische Bergwerksvergleich für Böhmen vom Jahre 1575, daß die Grundherren den zehnten Teil des Produktionsgewinnes erhalten sollten; vgl. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters 1 (1900), S. 155 A. 54.

eine angemessene Gegenleistung für den Verzicht des Klosters, das nur seine Mansen in Aussee behielt, auf Salzbergbau und Siedeberechtigung.

Die Art, wie das Stift Reun seine Salzrechte ausübte, wird zunächst durch die Erwähnung seiner opifices et comparticipes beleuchtet. Ausdrücklich wird die persönliche Arbeit beider Gruppen, der Werkleute und Teilhaber [1]) bei der Aushebung des neuen Stollens genannt [2]). Unter den opifices sind wohl Eigenleute des Klosters zu verstehen, die als Arbeiter am Berge und als focarii, Siedeknechte, an den Pfannen tätig waren: servi administrantes ignem patellis werden sie auf der Admonter Saline in Hall genannt [3]): sehr wahrscheinlich, daß auch freie Lohnarbeiter unter ihnen waren, falls man hier eine Analogie mit den im Eigenbetriebe stehenden Grangien der Zisterzen und ihren freien Arbeitskräften, den mercenarii oder familiares, annehmen darf. Aber die participes? Von vorherein läge die Annahme nahe, daß an der Saline in Aussee wie in so vielen andern, vorzugsweise außeralpinen Salinen „andere Grundbesitzer am Gewinne der Salzquelle des Klosters teilnahmen, diese also wie das Stift Sudhäuser oder Salzpfannen und wahrscheinlich einen Teil des Waldes oder wenigstens das Recht des Holzbezuges hatten [4]). Dieser Auffassung stehen doch kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegen. Wir werden in den natürlichen Bedingungen der Solegewinnung in Aussee, die auch zur Zeit der Reuner Herrschaft schon geltend waren, noch die Ursache zu nennen haben, weshalb hier nicht an die für die Mehrzahl der Salinen so charakteristische Auflösung des grundherrlichen Eigentums am Salzbrunnen in eine ganze Reihe von Einzelberechtigungen, an eine Vielheit von Mitbesitzern der Saline mit eigenen Siedehäusern oder Pfannen, wie es etwa in Reichenhall der Fall war, zu denken ist: vorläufig ist nur zu erwähnen, daß es siedewürdige Quellsole am Sandling allem Anscheine nach nicht gab und die Natur des Salzvorkommens zu einem verhältnismäßig konzentrierten Betriebe zwang. So ist denn auch bei den meisten alpinen Salinen die sonst zu beobachtende frühzeitige Entwicklung der den technischen Betrieb beherrschenden Arbeiterschaft, der die Grundherrschaft einen Teil des

---

[1]) So die zutreffende Übersetzung von v. Krones a. a. O. S. 133.

[2]) Per manus opificium et comparticipum suorum.

[3]) Salzb. U.-B. 2, 183 Nr. 114.

[4]) F. M. Mayer, Gesch. d. Steiermark [2] (1913), S. 82.

Arbeitsertrages beließ [1]), zu Teilpächtern nicht eingetreten. Immerhin bestand auch an Salinen, die eine verwandte Beschaffenheit des Salzlagers hatten, eine allerdings keineswegs so vielfache Teilung des Eigentums an der Sole und eine — beschränkte — Zahl verschiedener Besitzer von Siedehäusern und Pfannen; wie denn in Hallein am Anfange des 13. Jahrhunderts sechs Siedeberechtigte auf acht Pfannen begegnen [2]). Um solche „Mitsieder" wie in Hallein dürfte es sich bei den Comparticipes Reuns handeln.

Aber doch kaum ganz der gleichen Art. Der Salinenbetrieb Reuns war jedenfalls bis in den Beginnn des 13. Jahrhunderts bescheidener Art, deutlich hat erst die neue Aufschließung des Berges den Landesfürsten verlockt, die ehemals verschenkte Solegewinnungs- und Siedeberechtigung wieder an sich zu ziehen. 1147 und in den nächsten Dezemien standen sicherlich nur zwei Siedepfannen des Klosters im Betrieb; noch 1189 ist dies sehr wahrscheinlich [3]) und man wird ohne Gewaltsamkeit annehmen dürfen, daß erst der gelungene Versuch, die Saline „zu erneuern und zu erweitern", den Anlaß zur Vermehrung der Pfannen gegeben hat, falls eine solche überhaupt stattgefunden hat. An der Aushebung des neuen Stollens waren die Comparticipes bereits beteiligt; sie dürften also mindestens bis zu dieser Zeit nicht auf eigenen Pfannen gesotten haben, sondern nur ein Mitsiederecht an den Pfannen des Klosters gehabt haben, deren Zahl wenigstens bis dahin höchstwahrscheinlich nur zwei betrug.

---

[1]) Siehe Zycha, Ältestes Recht des deutschen Bergbaues, S. 84 ff. und die daselbst angeführten Darlegungen Inamas und Schmollers.

[2]) Vgl. Zillner a. a. O. S. 40, hiezu aber F. Martin, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 9. Erg.-B., S. 706 f., 730, 740 ff. und die Fälschungen im Salzb. U.-B. 2, 194 Nr. 127; 243 Nr. 162; 321 Nr. 221. Das Salzwerk der Goldecker bestand wohl frühestens seit 1244, wahrscheinlich erst seit dem Ende des 13. Jahrh., die Goldecker sind also vorher aus den sieben von Zillner angeführten Salzgewerken auszuschalten.

[3]) Bestätigung der Schenkung Ottokars V. durch Herzog Ottokar I., siehe auch die Bestätigung durch Innozenz III. 1214 unten S. 38 A. 1, St. U.-B. 1, 684, Nr. 698. Noch 1677 wollten die ältesten Leute in Aussee von ihren Eltern gehört haben, daß ehemals zwei Salzpfannen Reuns zu Altaussee nicht weit vom Ahornberge gestanden hatten (Verweser- und Gegenschreiberbericht 1677 VI. 20, L.-A. Halamtsarchiv $V/_{21}$, auch St.-A. Graz, Hofkammer, bei 1720 VIII. 21).

Nun ist zu bedenken, daß die Zahl der unfreien Untertanen Reuns in Aussee kaum groß gewesen sein kann; das Kloster besaß daselbst nur zwei Mansen [1]; freie Lohnarbeiter konnten wohl für die niederen Arbeiten, die keine besonderen technischen Kenntnisse forderten, ohne Schwierigkeit gewonnen werden; für qualifizierte Arbeit mußten wohl wandernde Arbeiter anderer Salinen herangezogen werden; sie bilden mit den Nichtqualifizierten zusammen die Berufsklasse der opifices. Die Comparticipes aber müssen in irgend einer Form mit Kapital am Unternehmen beteiligt gewesen sein. Zweifellos benötigte das Stift in Anbetracht seines geringen am Orte gelegenen Grundbesitzes Teilhaber, die selbst über ausgedehnteren Grund und Boden und den für die Feuerung der Pfannen so unentbehrlichen Waldbestand verfügten. Nicht auswärtige, am Platze nicht begüterte Stifter und Klöster wie in Hallein, wo das Erzstift Salzburg über den Salzberg und reiche Waldungen Herr war, konnten Reuns Teilhaber also sein, das ja seine Saline mitten im fremden Gute betreiben mußte, sondern — da auch ihre Arbeitsleistung erwähnt wird — salinentechnisch erfahrene, über eigenen Grund und Wald am Orte oder nahe davon verfügende Leute, die natürlich höheren Standesrechtes als die opifices und wirtschaftlich völlig frei waren. Sie werden für ihre technische hochqualifizierte Arbeit und für die Beistellung von Produktionsbehelfen einen bestimmten Anteil an der fertigen Salzmenge zum Verkaufe für eigene Rechnung erhalten haben. Möglich auch, daß beim Erfolge des neuen Hoffnungsbaues einem oder dem andern das Sieden auf eigener Pfanne vom Kloster eingeräumt wurde oder daß das Kloster nun die Zahl seiner Pfannen vermehrte und einzelne an seine Mitglieder in Pacht gab.

Für eine Eigentumsteilung des Salzlagers oder der Sole finden sich keine Anhaltspunkte; erhielten die Mitglieder Klosterpfannen in Pacht oder legten sie gar eigene an — was unerweisbar bleibt —

---

[1] Diese zwei Mansen werden wohl identisch sein mit dem 1366 VI. 18 (Kop. L.-A.) angeführten Ausseer Besitz Reuns: einer Hube zu Alt-Aussee und einem Lehen zu Ober-Zwischtraun, die Ulrich dem Pergmeister zu Aussee, Ottl dem Almer (einem Hallinger!) und neun andern Genannten zu rechtem Kaufrecht verliehen werden. Nach dem ältesten Urbar Reuns vom Jahre 1395 kommt noch, wie mir der Herr Archivar Hochw. P. A. Weis gütigst mitteilt, hinzu: In Ausse in foro habemus VI hortos quorum quilibet solvit XVIII denarios.

so bekamen sie wohl das Recht auf ein bestimmtes Quantum Sole [1]. Wie immer die Verhältnisse kurz vor 1211 gewesen sein mögen: das Salzlager selbst wird 1211 als ausschließliche Pertinenz des klösterlichen Grundes behandelt und nach all' dem Dargelegten dürften auch die gesamten Anlagen der Solegewinnung und des Siedens mindestens bis zu der glücklichen Erweiterung des Betriebes ausschließliches Eigentum des Klosters gewesen sein. Die Einheit des ganzen Salinenbetriebes aber wahrten die 1211 genannten Praepositi Reuns, vielleicht je ein Aufsichtsorgan für die beiden Produktionszweige am Berge und an den Pfannen; unter ihnen dürfen wir uns wohl nach Zisterzienserbrauch Laienbrüder (conversi, laici barbati) vorstellen.

Es spricht sehr viel dafür, daß wir in allen oder doch einem Teile der Mitsieder Reuns Mitglieder der edelfreien Familie von Aussee zu sehen haben. Ein streng schlüssiger Beweis ist wohl nicht zu führen, daß das seit der Mitte bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als liber oder nobilis auftretende Geschlecht de Oussa oder Ousach [2]) identisch ist [3]) mit dem Geschlechte de Aushe, Aussee, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in voller Blüte steht und Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet [4]). Die gleiche Adelsqualität, die

---

[1]) Vgl. Inama DWG. 2, 348.

[2]) St. U.-B. 1, die im Register S. 757 unter Assach angeführten Stellen, sowie Zahn, Ortsnamenbuch S. 16. An letzterer Stelle nimmt Zahn die Beziehung auf Aussee schon als sicher an, während er an ersterer noch zwischen Assach bei Haus im Ennstale und Aussee schwankte. Vgl. auch v. Krones a. a. O. S. 473.

[3]) Der angebliche Ulrich von Aussee, den Muchar 5, 93 zu 1223 anführt, ist vielmehr Ulrich der Pfarrer von Haus im Ennstale.

[4]) Ich vermag folgende Mitglieder des Geschlechtes seit Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen: zirka 1250 Alhaidis de Aushê (OÖ. U.-B. 1, 92); 1278 II. 23 Otto und Rapoto de Ause (s. folgende Anmerkung); 1289 III. 12: Otto de Aushe und Leupoldus de Aushe (Wichner, Gesch. Admonts 2, 427); 1293 IX. 17: Rudigerus et Fridericus fratres de Ausse und Otto et Ulricus fratres de Ausse (ebd. 445); 1293 XI. 10: Ruger von Aushe (ebd. 447); 1294 VI. 24: Wolfhart von Aushe und Otto von Aushe (ebd. 452). Jener Friedrich ist gewiß derselbe, der als dominus Fridericus zirka 1300 in einer Ausseer Spitalsurkunde (Kop. St. L.-A.), dann wieder als herr Friderich von Ausse 1309 IX. 6 als Mitsiegler einer Ausseer Verkaufsurkunde (Org. Admont, Kop. St. L.-A.) erscheint und

Tatsache der Begüterung beider im Ennstale und der nahen Beziehungen beider zum Kloster Admont erhöht die an sich große Wahrscheinlichkeit der Zusammengehörigkeit, der Kontinuität des Geschlechtes. Unter dieser allerdings nicht völlig zu erweisenden Voraussetzung gewinnt die Tatsache erhöhte Bedeutung, daß Otto und Rapoto von Aussee 1278 als berufsmäßige Salzsieder, salinarii der Saline des Klosters St. Lambrecht im Halltale bei Mariazell erscheinen; gemeinsam mit zwei andern Pfännern, deren einer infolge ihrer Schenkung einen Anteil an der Saline hat, stehen sie im Rechtsstreite mit dem Grundherrn und Eigentümer, dem Stifte, und dem Mitinhaber Wulfing von Stubenberg über ihre Rechte an der Saline; und ihre Unterwerfung unter deren Entscheidung bekundet, wie sehr diese Ausseer den Salinenbetrieb in der Hand hatten und wohl schon auf dem Wege waren, Sole, Siedeanlagen und Salzhandel in ihr Eigentum zu bringen. Auch die bergmännische Technik war Mitgliedern

---

1311 VII. 21 der Karthause in Seiz Renten auf einer Hofstatt zu Aussee, gelegen bei Hertneiden Vlaischhakker in dem Winkel vermacht (Or. St. L.-A.); vielleicht identisch mit dem in den Nachträgen zum Gesamturbar Albrechts I. genannten Fridericus iudex (Dopsch, Gesamturbare S. 183). Andreas von Aussee ist nachweisbar 1316, 1317, 1333, gestorben vermutlich in letzterem Jahre (die Belege bei Wichner, Admont 3, s. Register); seine Gemahlin Alhaid tritt als Witwe noch 1367, ihre Tochter Margareth als Nonne im Frauenkloster Admont auf (s. ebenda). 1344 Kunz von Aussee (ebenda S. 52). Nach Franz Leopold Freiherrn v. Stadls Hell glänzender Ehrenspiegel des Hertzogthumbs Steyer (Hs. St. L.-A. Nr. 28; vgl. Kataloge des Steierm. Landesarchives $1/_1$, S. 6) hätte Erzbischof Friedrich von Salzburg 1322 vor der Schlacht von Mühldorf nebst vielen andern Adeligen auch Nicl Ausseer und Conrad Ausseer zu Rittern geschlagen; vgl. auch Schmutz a. a. O. 1, 85, und Kneschke, Neues allgem. deutsches Adels-Lexikon 1 (1859), 150. Für die Verzweigung des Geschlechtes nach Salzburg sprechen auch die Eintragungen im liber oblatarius und im Nekrolog von St. Peter in Salzburg s. XIV. (M. Germ. Necr. $II/_2$, 63, 131, 134, 170): Chunradus I. de Ausse. Nicolaus de Ausse mil. Gerdrudis uxor Chunradi de Ausse. Chunradus de Ausse civis Salzburgensis fr. n. — Ob Ott von Utze 1339 VII. 4 (Kop. L.-A.) dem Geschlechte angehörte, ist fraglich. — Stadl, Ehrenspiegel f. 438 bildet das Wappen der Ausseer ab und beschreibt es: zwei rote rechtsgewandte Adlerköpfe und -hälse im weißen Schild, gekrönter Turnierhelm mit den Helmkleinodien, Helmdecke rot und weiß. Das Siegel Friedrichs von Aussee auf der Urkunde von 1309 zeigt nur Schild und Helm.

der Familie offenbar nicht fremd[1]). Sollte die Annahme zu gewagt sein, daß Berg- und Siedetechnik im Geschlechte von früheren Generationen herübergekommen war, Mitglieder der Familie seit langem dem Berufsstande der Sieder angehört hatten?[2]) Wobei natürlich die Arbeit am Berge per manus comparticipum des Jahres 1211 nicht buchstäblich aufzufassen, sondern als höhere technische Leistung, vielleicht überdies als Beistellung von niederen Arbeitskräften zu verstehen ist.

Wie ist es nun zu erklären, daß die Saline Aussee unterschieden von den meisten Salinen mindestens relativ sehr konzentrierte Eigentumsverhältnisse und einen relativ konzentrierten Betrieb aufweist, nicht die angeblich „allenthalben so auffallend ähnliche Vielseitigkeit der Eigentumsverhältnisse"? Die Ursache liegt, wie schon angedeutet, in der Natur des Salzvorkommens. Hall im Admonttale war anscheinend die einzige der größeren österreichischen Salzgewinnungsstätten, bei der natürliche Salzquellen und zwar in einer Mehrzahl mit Erfolg verwertet werden konnten; daher die früher berührte Zersplitterung des Eigentums und Betriebes, die vielen Anteile an den Salzbrunnen und die vielen kleinen Pfannen. Die gleiche Erscheinung in Reichenhall mit seinen in Schächten gehobenen Salzquellen[3]) und ebenso bei den vielen mittel- und niederdeutschen, auf Versiedung von Quellsole angewiesenen Salinen; überall die sehr weitgehende Teilung der Rechte an den Quellen und eine Vielheit der Siedehäuser

[1]) 1278 II. 23, Kop. L.-A. aus Kopialbuch St. Lambrecht. Muchars Regest 5, 410 f. ist falsch; von einem Streite um die Salzquelle ist nicht die Rede, sondern super iuribus partibus de ipsa salina competentibus. Als salinarii werden ausdrücklich die beiden Ausseer, Chunradus carpentarius und ihr von ihnen zugezogener socius Wernherus genannt. v. Krones a. a. O. S. 381 hat aus ihnen gar landesfürstliche Salinenbeamte gemacht und die Sache auch sonst mißverstanden. Vgl. auch Pangerl, Mitt. d. hist. Ver. 18, 32 und J. Loserth, Geschichte des Herren- und Grafenhauses Stubenberg (1911), S. 38.

[2]) Wolfhard von Aussee 1294 ist Geschworener des Silberbergwerks Oberzeiring; vgl. J. Schmut, Oberzeiring, Bergbaue Steiermarks, hgg. v. K. A. Redlich 4 (1904), S. 16.

[3]) In Reichenhall bestanden noch im Jahre 1441: 32 Sieden und 18 private Siedeherren (Flurl a. a. O. S. 152; Zycha, Reichenhall a. a. O. S. 144, Funke, Reichenhall S. 14); in den nord- und mitteldeutschen Salinen, wie Schmoller a. a. O. S. 655 zusammenfaßt „6—10, 40—80, oft auch 100 und mehr Koten".

(Koten) und Pfannen. Hingegen bilden Salzquellen mit reichem Salzgehalte in der alpinen Trias den Ausnahmsfall. Hier konnte und kann in der Regel die Sole nicht aus natürlichen Quellen, die frei zutage treten oder die durch Aufschließung des Gebirges mittelst abgeteufter Schächte oder Brunnen gehoben werden, sondern nur durch Auslaugung der salzführenden Gebirgsmittel, des bereits genannten aus einem Gemenge von Steinsalz mit Ton, Gips, Mergel und andern Mineralien bestehenden Haselgebirges gewonnen werden. Diese künstliche Soleerzeugung erfolgte uranfänglich wohl nur durch Trockenabbau und Auslaugung des salzhältigen Häuerausschlags ober Tags; sehr frühzeitig schon muß an Stelle dieses unökonomischen Verfahrens das unterirdische Auslaugen, die Gewinnung der Sole durch Schöpfwerke oder durch Sinkwerke nach bergmännischer Aufschließung getreten sein, wie letztere heute noch bei aller technischen Ausgestaltung im einzelnen in den Salinen des Salzkammergutes großenteils im Brauche ist.

Darüber nur folgende knappe Andeutungen: Die Schöpfwerke waren „vertikale Gesenke von 20—25 m Tiefe, auf deren Grund das eingeleitete Wasser sich horizontal ausdehnte, allmählich einen Raum, das Schöpfwerk, herstellte, aus welchem die dadurch entstandene Sole in Bulgen aufgezogen wurde, eine Behandlungsweise, die selbstverständlich schon die Begriffe eines regelrechten Bergbaues mit einem horizontalen Zubaustollen voraussetzte“ [1]). Jünger sind die Sinkwerke: In den übereinander gelegenen Etagen („Bergen“)[2]) wird je eine Grundstrecke (Stollen, Hauptschachtricht) eingetrieben, in dem die Sulze durch Röhren, der Häuerausschlag auf Wagen zutag gefördert wird. Zu beiden Seiten der Stollen werden im salzhältigsten Gebirge Auslaugräume (Wöhren, Werke, Sinkwerke) durch trockenen bergmännischen Betrieb geöffnet, dann durch gesammeltes und in Röhren gefaßtes Quellwasser aus den hangenden Schichten, nötigenfalls außer diesem Grubenwasser (Selbstwasser) auch durch von ferne hergeleitetes Süßwasser der Salzgehalt der Kammerwände des gefüllten Werks aufgelöst. Die in den Sinkwerken gesättigte Sole wurde dann in älterer

---

[1]) Aigner, Der Salzbergbau in den österr. Alpen, Berg- u. Hüttenmännisches Jahrbuch 40 (1892), S. 228.

[2]) Daher Ahornberg, Moosberg, Steinberg u. s. w.

Zeit gehoben [1]), später auf ein tieferes Niveau in Reservoirs abgelassen [2]).

Die Gewinnung der Sole durch Schöpfwerke oder Sinkwerke, in Berchtesgaden, Hallein, Hall i. T., Ischl, Hallstatt und Aussee vorgezeichnet durch die natürlichen Verhältnisse, bildete noch mehr als die Auslaugung ober Tags ein schwieriges Verfahren mit kostspieligen Anlagen; zu allem kam noch die ständige Notwendigkeit, das Einbrechen von wilden Wassern in die Gruben zu verhüten; schon die Erzielung eines siedewürdigen Produktes war also in Salzbergen mit Haselgebirge so erschwert, daß naturgemäß das Bestreben des Grundherren sich geltend machen mußte, dieses Produkt nicht in Einzelberechtigungen aus dem Eigentume zu geben und ebenso wie die Einheitlichkeit der Soleerzeugung auch die der Versiedung zu wahren. Daher die, wie sich noch genauer zeigen wird, stets geringe Zahl größerer Pfannen, auf der andern Seite die ungleich schwierigeren Voraussetzungen zur ökonomischen Verselbständigung und zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Sieder zu Pfännerschaften in den Salinen des Salzkammerguts, Tirols und Salzburgs.

Die Frage nun, ob Reuns Ausbeutung des Ausseer Salzberges schon als Schöpfwerks- oder Sinkwerksbetrieb der Salzgewinnung oder als reiner Trockenabbau aufzufassen ist, kann mit voller Sicherheit nicht entschieden werden. Die Ausgleichsurkunde von 1211 läßt die Deutung sowohl auf Trockenabbau mit obertagiger Auslaugung wie auf unterirdische Solebereitung zu [3]). Daß Reun anfangs, mindestens solange der Ahornbergstollen erst ausgehauen wurde, die erstere Art der Solebereitung anwendete, ist wohl höchst wahrscheinlich; ebenso wahrscheinlich aber auch, daß die Natur des Haselgebirges, das seltenere Vorkommen verhältnismäßig reinen Steinsalzes, bald zum Verlassen der trockenen Bearbeitung des Salzstocks und der ebenso umständlichen wie unökonomischen Auslaugung des Ausschlags ober Tags

---

[1]) Deshalb werden auch die Sinkwerke mit Hebung der Sole häufig als Schöpfwerke bezeichnet.

[2]) Siehe u. a. C. J. B. Karsten, Lehrbuch der Salinenkunde 2 (1847), 405 ff.; F. A. Fürer, Salzbergbau- und Salinenkunde (1900), S. 23, 249 ff., 373 f., 462 ff.; V. F. v. Kraus a. a. O. S. 100 ff.

[3]) Selbst Solquellen, was doch am Ahornberge ausgeschlossen ist, konnten unter vena salis, minera salis, Salzerzt verstanden sein. Vgl. Westhoff-Schlüter a. a. O. S. 59.

und zur Anwendung der durch die Natur selbst gebotenen unterirdischen Auslaugung nach bergmännischer Aufschließung geradezu gezwungen hat. Bis heute sind alle Versuche mißglückt, einen rationellen Trockenabbau des Haselgebirges durchzuführen [1]). Nun sprechen allerdings noch die Halamtsordnungen der Kommissäre Maximilians I. und Ferdinands I. — von den Jahren 1513 und 1521 — als längst schon Sinkwerksbetrieb bestand, die Forderung aus, die „Trockenbaue, die die alten Bergmeister auf dem Steinberg, Moosberg und Ahornberg vor langer Zeit gesetzt haben, sollen in Zukunft für die Sud hergerichtet werden". Wie gesagt, ist der Ahornbergstollen der älteste, der von Reun neu ausgehobene Stollen vielleicht der nächst tiefer gelegene „alte Wasserbergstollen", während der Konkurrenzbau der herzoglichen Leute mit Bestimmtheit auf der tiefer als der alte Wasserberg gelegenen Moosbergetage zu suchen ist; der Steinberg aber wurde erst 1319 eröffnet [2]). Man müßte demnach, wenn man die Bemerkung der Halamtsordnungen von 1513 und 1521 für einen bis ins 14. Jahrhundert geübten ausschließlichen Trockenabbau deuten wollte, an ein Festhalten dieser der prähistorischen Kulturhöhe entsprechenden Betriebsart durch etwa zwei Jahrhunderte und zwar zu einer Zeit denken, da in Aussee ein unzweifelhafter Großbetrieb mit sehr reicher Kochsalzproduktion bestand. Das ist schlechterdings unmöglich [3]). Noch heute aber läßt sich erkennen — ein so hervor-

---

[1]) Buschman 1, 122; Fürer, S. 374.

[2]) Vgl. Aigner, Der Salzberg von Aussee, Österr. Zeitschr. f. Berg- und Hüttenwesen 22 (1874), 58, dazu Tafel II. Figur 2; derselbe: Der Salzbergbau in den österr. Alpen, a. a. O. S. 229; vgl. auch Göth, Steiermark 3, 13. In „Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtl. Entwicklung", S. 612, dachte Aigner noch irrig an den Steinbergstollen als zweiten Bau des Klosters. Der alte Wasserbergstollen scheint nicht als eigener Berg betrachtet, sondern zum Ahornberg gerechnet worden zu sein; er ist ursprünglich zweifellos im Betriebe gestanden, sein Name rührt natürlich erst von der Zeit her, da er lediglich der Wassersammlung diente und vom jüngern Wasserberg unterschieden wurde.

[3]) So denkt auch Aigner in der letztgenannten Abhandlung, S. 595, nur an bronzezeitlichen Tagbau in den östlichen Salinen, V. F. v. Kraus a. a. O. S. 101 meint, das Sinkwerksverfahren in Hallstatt „sei so alt als die Gewinnung des Salzes im Hallstätter Salzflötz" und A. R. Schmidt, Beitr. z. Gesch. d. Salzberges bei Hall in Tirol, Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 22 (1874), 271 glaubt, in Hall habe man bald nach Erreichung des Salzgebirges unter Meinhard II. die Untunlichkeit des Trockenabbaues erkannt und sei zur Süßwassereinleitung vom Tage übergegangen.

ragender Fachmann wie Aigner weist darauf hin —, daß der Ahornberg, alte Wasserberg und Moosberg in der Hauptsache aus Schöpfwerken bestanden und diese erst im Steinbergstollen verschwinden [1]. Da aber nach den Angaben von 1521 auch die Existenz alter Trockenabbaue unzweifelhaft feststeht, ist bis in die erste Zeit des Betriebes des Steinbergstollens ein Nebeneinander beider Gewinnungsarten mit Sicherheit anzunehmen. Der Trockenabbau aber kann wohl nur Häuerausschlag verhältnismäßig reinen Bergsalzes gewesen sein: im Haselgebirge keines Salzberges kommt ja fast reines Steinsalz immerhin in so ausgedehnten Partien vor wie in dem Aussees (Kernsalz, Bergkern). Bald nach 1319 wird man dann zum eigentlichen Sinkwerksverfahren mit Hebung der fertigen Sole übergegangen sein, das ja nur eine technische Weiterbildung des Schöpfwerkbaues bildete.

Es wird nun nicht zu gewagt sein, schon in den Bergverhältnissen, wie sie der Ausgleich von 1211 schildert, gleichzeitig Trockenabbau von Kernsalz und Schöpfwerksverfahren für Solegewinnung zu sehen. Die erste „Saline“ war „pene exhausta“ d. h. die Schöpfwerke gaben nach langer Auslaugung nicht genügend Sole mehr und der Bergkern war bergmännisch erschöpft [2]), oder es war infolge zu großer Auskesselung ein Niedergang des Deckgebirges erfolgt. Die Anlage des neuen Stollens führte auf eine exuberans salis vena, d. i. auf Schichten des Haselgebirges mit sehr reichlich eingesprengtem Salze, das wieder eine Anreicherung des eingeführten Wassers bis zur Sättigung ergab und zugleich Trockenabbau ermöglichte [3]).

---

[1]) Der Salzbergbau in den österr. Alpen, S. 229 und der Salzberg von Aussee a. a. O. S. 58.

[2]) Dicklberger, Salinengeschichte: „Die Verbindung der Werke mit den nächst tiefer gelegenen Stollen und die Herstellung der Ablaßkammern, worin die erzeugte Sole nicht ausgeschöpft werden muß, sondern abfließen kann, war noch nicht bekannt. Jeder Stollen bildete mit seinen Haupt- und Seitenschachtrichten und Bauen ein isoliertes Ganze“.

[3]) Ich kann Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 105, A. 1 nicht beistimmen, der die Annahme, auch in Aussee sei um 1211 schon bergbaumäßig auf Salz gegraben worden, für nicht zutreffend hält. Die Urkunde von 1211 scheint mir diesen Schluß keineswegs nötig zu machen. Ich möchte mich demnach auch Zychas weiterer Bemerkung nicht anschließen, daß Hallein das erste Steinsalzlager sein dürfte, das in Mitteleuropa nach vorgeschichtlicher Zeit wieder ausgebeutet wurde, und daß von hier aus das Auslaugungsverfahren zu weiterer Aufnahme in den alpenländischen Salzbergwerken gekommen sei.

Weitere Erkenntnis für die privatherrschaftliche Periode der Saline ist nicht zu erzielen. Jedenfalls hatte man zur Zeit der Schenkung den Reichtum des östlichen Salzlagers nicht im entferntesten erkannt und dem Markgrafen Ottokar V., der wahrscheinlich am Michelhalberg und in den tieferen Horizonten des Sandling Sole gewann, mag der Verzicht noch leicht geworden sein. Der tüchtige Abt Gerlach, der uns auch anderweitig als der eigentliche Schöpfer der Blüte Reuns entgegentritt [1], ist mit seltener Tatkraft auch der Schöpfer der Saline Aussee geworden; wie sehr in dieser Zisterze der Unternehmungsgeist, der Trieb nach Steigerung der wirtschaftlichen Kraft wuchs, das zeigt jener beachtenswerte Versuch, den bisher wohl bescheidenen und dem Ende nahen Betrieb zu erweitern und seine Intensität zu steigern [2]. In diesem Augenblicke, im Zeitpunkte reicher Salzaufschlüsse, legt der Babenberger Leopold VI. die Hand auf die von den Traungauern verschenkte Saline. Man wird in diesem Schritte einen Beweis für starke ökonomische Bestrebungen, die das Landesfürstentum nun schon beherrschten, erblicken dürfen.

Es ist ja bekannt, wie schon Leopold V. der Geldkrisis abhalf, indem er einer privilegierten Körperschaft, den Wiener Hausgenossen die Beschaffung des Rohmaterials für den Münzbetrieb übertrug; wie dann Leopold VI. flämische Färber nach Wien berief, wie derselbe die Vermittlung des Donauhandels zwischen Deutschland und Ungarn an Wien band, für den Landhandel von Venedig nach Oberdeutschland anscheinend das gleiche Ziel verfolgte und weitblickend Maßnahmen für die Hebung des Verkehrs, des Handels und Gewerbes traf [3]. Auch als rege bedacht auf Sicherung des fürstlichen Grundbesitzes und ihrer mannigfachen Rechte und Einkünfte kennen wir Leopold V. und Leopold VI. Hat doch vielleicht schon der erstere, sicher der letztere landesfürstliche Urbare für Österreich und Steiermark anlegen lassen [4]. Einen neuen Beweis für den weiten wirt-

---

[1]) Vgl. Gasparitz, Mitt. d. hist. Ver. 38, 18 ff.

[2]) Gerade für diese Jahre herrscht Unklarheit im Äbtekatalog Reuns; s. Gasparitz, Mitt. d. hist. Ver. 42, 67 f.

[3]) Vgl. v. Luschin, Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter, Almanach der Wiener Akademie 1893; derselbe: Gesch. d. Stadt Wien, hgg. v. Altertumsverein 1, 410 ff. und Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte 1² (1914), S. 320 f.

[4]) Dopsch, Gesamturbare, Einl. S. XXVIII ff.

schaftlichen Gesichtskreis Leopolds VI. wird man in der Neuschaffung landesfürstlichen Eigentums am Ausseer Salzberge, in der Begründung einer Kammersaline Aussee erblicken. Durch Leopold ist der Regalherr auch zum Grundherrn und Werksherrn der zukunftreichen Saline geworden [1]).

III.

Schon bei der ersten Erwähnung der neuen landesfürstlichen Saline stehen wir vor einem neuen Probleme: Leopold VI. führt 1211 aus, er habe seinen gegen die Rechte Reuns angelegten Stollenbau, seine neue Saline viris operis huius gnaris locatam meis usibus verwertet. Ist an eine Verpachtung des Berg- und Siedewesens an technisch erfahrene Leute, sei es in Teilpacht oder Gesamtpacht einer Genossenschaft, zu denken oder bedeutet das locare einfach die Übertragung der Arbeit am Salzlager und an den Pfannen an geschulte Lohnarbeiter? Die Frage gewinnt höhere Bedeutung dadurch, daß sie entscheidend für etwaige Annahme eines konzentrierten Großbetriebes schon im 13. Jahrhundert wäre; sollte sich ein solcher erweisen lassen, dann stünden wir allerdings vor einer von den regelmäßigen Verhältnissen, wie sie uns an Quellsolsalinen entgegentreten, — genossenschaftlich organisierter Kleinbetrieb mit Pfännern als Pächtern, die aus den technischen, gelernten Siedearbeitern hervorgegangen waren — abweichenden Erscheinung. Es muß versucht werden hierüber Klarheit zu gewinnen, bevor die Verwaltungs- und Arbeitsorganisation besprochen werden kann.

Zweifellos ist zunächst die Tatsache, daß die Saline Aussee bald eine außerordentliche Bedeutung gewann. Zwei Etagen standen ja nunmehr schon im Betriebe, der Ahornberg samt dem später „alter Wasserberg“ genannten Stollen und der Moosberg. Und die Zahl der Pfannen am Fuße des Sandling muß dementsprechend, wenn sie auch kaum groß wurde, immerhin gewachsen sein; der Herzog muß für die Sole seines Konkurrenzbaues schon mindestens eine Pfanne angelegt

---

[1]) Dieser Prozeß ist gewiß nicht ohne Zwang abgegangen. Es ist doch bezeichnend, daß Reun noch 1214.I. 17 von Innozenz III. unter den Rechten und Gütern auch die duae salis patellae in Ahorn bestätigt werden (St. U.-B. 2 Nr. 127, S. 192) und daß das Stift während des Interregnums sofort seine ehemaligen Rechte wieder zu erlangen suchte (s. oben S. 21, A. 6).

haben und hat mit Übernahme der Reuner Saline gewiß auch deren Pfannen, zwei oder wenig mehr, an sich gelöst. Auch die Tatsache, daß im ottokarischen Urbare, wie wir noch sehen werden, das Erträgnis der Saline mit dem hohen Betrage von 1200 Mark — bei etwa 14.000 Mark Gesamteinkommen — erscheint, weist unzweifelhaft auf eine sehr bedeutende Steigerung der Ausdehnung und wohl auch der Intensität des Betriebes hin. Ein Großunternehmen liegt also sicherlich vor, die Frage ist nur, ob Großbetrieb in Eigenregie oder dezentralisierte in Teilpacht ausgegebene Kleinbetriebe.

Eine Beteiligung der Mitsieder Reuns[1]) an der nun landesfürstlichen Saline hätte kaum den Kammerinteressen entsprochen und wenn die Zisterze, wie wir erwogen haben, zu einem Alleinbetriebe schwerlich fähig war, so war es der neue Grundherr mit seinem reicheren Waldbesitze damals gewiß. Noch 1334 müssen die Ausseer Pfänner bekennen, daß der zur Saline verwendete Waldbestand, mit Ausnahme des Waldes eines einzigen von ihnen, landesfürstliches Eigen ist[2]). Auch jene Betätigung zweier Herren von Aussee an einer fremden Saline 1278 spricht doch für eine Ausschaltung der Comparticipes Reuns. Analogie- und Rückschlüsse sind das einzige Mittel, uns einigermaßen Klarheit über die neue Betriebsorganisation zu bilden, da alle direkten Quellenzeugnisse nunmehr für ein Jahrhundert in dieser Hinsicht völlig fehlen. Von jenen Salzwerken, die gemäß der Natur ihres Salzvorkommens allein zum Vergleiche herangezogen werden dürfen, kommen zunächst Hallein und Berchtesgaden in Betracht. Die noch neuerdings auftretende Behauptung, schon 1141 seien in Hallein 24 Pfannen nachweisbar[3]), ist längst widerlegt[4]); es wurde bereits erwähnt, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben dem Erzstifte fünf, dann sechs Mitsieder erscheinen; auf acht, dann neun Pfannen wurde gesotten, von deren ersteren fünf und ein Viertel Pfannen das Erzstift, zwei und drei Viertel Pfannen fünf Klöster

---

[1]) Muchar 6, 188 spricht zu 1311 irrtümlich von einer „Hallstatt“ anstatt einer „Hofstatt“ Friedrichs von Aussee.

[2]) Anhang, Beilage 1.

[3]) Koch-Sternfeld, Die teutschen Salzwerke 1, 71 f.; Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtl. Entwicklung, S. 578; Buschman, Das Salz 1, 251 f. A. 1.

[4]) Zillner a. a. O. S. 32 A. 1.

und Stifter betrieben, Teilung von Berg, Wald, Pfannen und Erzeugnis ist eingetreten [1]).

Wir sehen also einen aus den natürlichen Gegebenheiten erklärlichen verhältnismäßig konzentrierten Betrieb mit wenig Pfannen; für ihre Zahl ist das technische Bedürfnis maßgebend; auch wenn, wie in Hallein, mehrere Eigentümer an der Saline bestehen, so ist doch keine Auflösung in Kleinbetriebe eingetreten. Man wird auch für Aussee letztere Annahme abweisen müssen. Aber auch für eine Teilung des Eigentums am Salzberge und der Siedeanlagen wie in Hallein — unter wenige große Teilhaber, neue Comparticipes — fehlt in der herzoglichen Saline jede Spur; in diesem Falle darf das argumentum ex silentio wohl Beweiskraft beanspruchen, eine völlige Konzentrierung der Eigentumsverhältnisse hier für das 13. Jahrhundert anzunehmen. Nun bliebe noch die Möglichkeit, an Verpachtung der herzoglichen Pfannen an die berg- und siedetechnisch verständigen Personen zu denken, wie es vielleicht zur letzten Zeit des Reuner Betriebes der Fall war [2]). Einer solchen Annahme widerspricht die noch genauer darzulegende Entwicklung der Ausseer Hallinger zum Unternehmerverbande. Wie wir sehen werden, ist diese Entwicklung eine verhältnismäßig späte. Noch einhundertzwanzig Jahre nach dem Erwerbe der Reuner Saline durch den Regalherrn sind die Pfänner erst auf dem Wege, das landesfürstliche Eigentum an den Salinenwäldern, den Pfannen und dem Naturalertrage zurückzudrängen und ihre Betriebsverpflichtung zur genossenschaftlichen Betriebs- und Nutzungsberechtigung umzugestalten, noch zu dieser Zeit tritt ihnen die betriebsherrliche Gewalt hindernd entgegen. Hätten sie schon beim Beginne der landesfürstlichen Eigentumsperiode die Pfannen in Pacht erhalten, wäre schon damals das Sieden auf Rechnung des Sälzers erfolgt und ihm die marktmäßige Verwertung des gesamten oder eines großen Teiles des Produktes hiefür überlassen worden,

---

[1]) Zillner, S. 39 ff., der irrig neun bezw. zehn Pfannen zählt. Auf das Berchtesgadner Salzwerk am Tuval, das bald eingegangen zu sein scheint (F. Martin, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung 9. Erg.-Bd. S. 702) verweise ich nicht, da es sich hier allem Anscheine nach um Gewinnung von Quellsole handelt; ebenso dürfte die Berchtesgadner Saline am Goldenbache auf der Westseite des Salzberges anfangs Quellsaline gewesen sein; vgl. Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 108 f.

[2]) Daran denkt Zycha, Reichenhall, S. 150.

so hätte sich jener Prozeß wohl bedeutend schleuniger entwickelt. Es kommt folgendes hinzu: wie erwähnt, war die Zahl der Pfannen 1211 zweifellos sehr gering; die Zahl der Sieder beträgt im Jahre 1334, da wir zum erstenmale genaueren Aufschluß über die Rechtsstellung der Hallinger erhalten, vierundzwanzig; selbst bei der gewiß sehr möglichen Annahme, daß im Laufe des Jahrhunderts eine Vermehrung der Sieder mit dem Zuwachs einer oder zweier Pfannen und zunehmender Arbeitsteilung erfolgte, scheint es doch mit Rücksicht auf das wahrscheinliche Verhältnis der Pfannen- und der Hallingerzahl kaum möglich, für 1211 und die allernächste Folgezeit an ein Pachtverhältnis eines einzigen salinarius oder einer geringen Mehrzahl solcher an je einer Pfanne zu denken; gemeinsame Pacht der salinarii an allen Pfannen aber würde eben wieder die Existenz eines Unternehmerverbandes schon für diese Frühzeit voraussetzen. Es wird also wohl berechtigt sein, den Ausdruck locare (1211) nicht als Verpachtung, sondern als Bestellung zur Arbeit aufzufassen. Sicherlich haben die salinarii im 13. Jahrhundert noch durchaus persönliche Arbeit geleistet: wir werden noch zu zeigen haben, daß noch viel später in den Bezeichnungen der Pfannhausstätten die ursprünglichen Arbeitsfunktionen der einzelnen Sieder gewissermaßen versteinert sind. Auch diese Tatsache spricht gegen die Annahme, daß schon in jener frühern Periode die Hallinger ein Großunternehmen in Kleinbetrieben innegehabt hätten. Man wird also mit Fug *für das 13. Jahrhundert Eigenbetrieb des Salinenherrn mit völliger Konzentrierung der Eigentumsverhältnisse und verhältnismäßiger technischer Konzentrierung des Siedewesens auf wenigen Siedeanlagen* und *Hallingern als höher qualifizierten Lohnarbeitern*, die etwa auf einer sozialen Stufe mit den Häuern standen, anzunehmen haben [1], während Knechte die niederen Hilfsarbeiten besorgten. Wohl möglich, daß der Herzog aus den Reuner Siedern den Grundstock seiner gelernten Arbeiter genommen hat.

---

[1] Noch zu Ausgang des 14. Jahrhunderts werden in Hallstatt und Laufen die *Salzarbeiter* als Hallinger bezeichnet; s. F. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822), S. 85. In Hallein und Schellenberg heißen um diese Zeit die Siedegewerken wie in Aussee Hallinger (1409: Lori, Sammlung des bairischen Bergrechts 1764, S. 20 und öfters).

Es gibt für unsere Annahme aber noch einen kräftigeren Beweis. Wenn nicht alles täuscht, so sind diese Verhältnisse Aussees richtunggebend für die Saline Hall im Inntale geworden. Es ist unvermeidlich, auf die Anfänge dieses Salzwerkes einzugehen ungeachtet der anscheinenden Abschweifung vom Gegenstande. Nach ursprünglich wohl bescheidenem Betriebe war in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Ausbeute der Solquellen von Taur bei Hall lebhaft gesteigert worden[1]; das hohe Aufblühen der Saline aber ist erst die Folge der Aufschließung des Haller Salzberges. Das Verdienst wird dem bergkundigen österreichischen Ritter Nikolaus von Röhrenbach zugeschrieben, der nach der bergmännischen Überlieferung das Salzlager entdeckte und unter dessen Leitung Meinhard II. den ersten Stollendurchschlag durch die salzlose Decke bis zum salzhältigen Haselgebirge führen, die Solenleitung zu den Pfannen und die Siedetechnik verbessern ließ. Eine genaue Zeitangabe für diese bedeutsamen Ereignisse wird sich nicht treffen lassen; sicher nur, daß die Betriebseröffnung am Salzberge unter Meinhard II. († 1295) und zwar vor 1288 und der Beginn der bergmännischen Arbeit um eine Reihe von Jahren vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt ist[2]; auf verhältnismäßig frühe Angaben stützt sich die Berechnung, daß die Saline

---

[1]) J. Zösmair, Zeit der Entdeckung und älteste Geschichte des Haller Salzbergwerkes, Zeitschr. d. Ferdinandeums 54 (1910), S. 307, spricht irrig von Auslaugungsbetrieb der Taurer Saline; auch das ist ja eine neue Errungenschaft, während bis zu Meinhards II. großer Reform natürliche Quellsole versotten wurde. Hierin stimmt mit mir Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 125 überein, dem ich im übrigen bezüglich Halls nicht folgen kann. Vgl. auch die sonst wenig brauchbare Arbeit von A. R. Schmidt, Die Quellensalinen bei Hall und Thaur vor Entdeckung des dortigen Salzberges, Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 1874 Nr. 12, S. 105 f. und J. Trubrig, Die Organisation der landesfürstl. Forstverwaltung Tirols, Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols und Vorarlbergs 3 (1906), S. 311; dazu auch Lindner, Systematische Geschichte des Salzsudwesens zu Hall, 1. Bd., S. 6 und Nachtrag S. 17.

[2]) Die letztere an sich unzweifelhafte Tatsache hat A. R. Schmidt (s. folgende Anm.) bewogen, indem er einen Zeitraum von 11 Jahren als erforderlich bis zur Herstellung des ersten Laugwerks berechnete, den Anfang des Salzbergbaues in Hall etwa ins Jahr 1265 zu versetzen; ihm schloß sich M. Straganz, Hall in Tirol 1 (1903), S. 18 an.

Hall 1275 oder 1280 „aufgefangen und erfunden“ worden ist[1]: in den Besitz der Saline (Taur oder Hall) dürfte Graf Meinhard II. erst

[1]) Die Quelle ist der liber officii saline Hallis vallis Eni, dessen Original heute verschollen ist; zwei Abschriften des 15. Jahrh. (Cod. 735 und 736 des Haller Salzamtsarchivs) im Innsbrucker Statthaltereiarchive. Vgl. auch F. Schweygers Chronik der Stadt Hall, Tirol. Geschichtsquellen 1, 2. Nur teilweiser Abdruck des liber officii in Hormayrs Archiv für Süddeutschland 1, 388 f.; darnach die folgende Literatur: Koch-Sternfeld, Die teutschen Salzwerke 2, 218: A. R. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Salzberges bei Hall in Tirol, Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 1874, S. 270 f.; A. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols 1, 649; Trubrig a. a. O. S. 311. J. Zösmair a. a. O. S. 322 meint irrig, die „Aufzeichnung stamme aus dem Beginne des 14. Jahrh.“ und gibt die maßgebende Stelle des Cod. 736 „Man sol wissen, daß der perg und das salzsyeden zu Hall im Intal aufgefangen und erfunden ist vor hunderten und dreyßig jarn bey herzog Meinharts seligen zeiten . . .“ (Hormayr, S. 388 f.) falsch wieder mit „. . . vor 30 jahren“. Ich bin Herrn Staatsarchivar Dr. Karl Möser für seine Untersuchung der Innsbrucker Handschriften — eine dritte liegt nach Trubrig, S. 312, im kgl. Allg. Reichsarchiv in München — überaus dankbar. Nach seinen scharfsinnigen Forschungen, die er wohl nicht als abschließend bezeichnet, ist die Abschrift Sal. 736 um 1462 oder bald nachher, Nr. 735 etwa 10 Jahre später entstanden. Die älteste Anlage des liber officii hat sicher nicht in die Zeit König Heinrichs († 1335) zurückgereicht. Eine Neuauflage des Originalkodex erfolgte frühestens in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh., allerdings auf Grund älterer Aufzeichnungen, die ihrerseits Nachträge enthielten. Sein erster Teil schon, wie sich aus sicheren inneren Anzeichen schließen läßt, ist in diese Zeit zu setzen; es ist das bei Hormayr, S. 382—384, gekürzt wiedergegebene Verzeichnis der auf dem Salzamte ruhenden Belastungen an Salz- und Geldabgaben. Der zweite Teil „Freiheit und recht des ampts“ (Hormayr 384—388) geht auf eine Aufzeichnung aus der Zeit König Heinrichs zurück. Der dritte Teil „Die recht und gesetzt des pergs“ (Hormayr 388 ff.), der die Nachricht über die Begründung der Saline durch Meinhard II. und Nikolaus von Röhrenbach enthält, gab Anlaß zur Annahme 1275—80. In Cod. 736 wird nämlich die Angabe „. . . vor hundert und dreyssig iaren . . .“ ergänzt durch eine rubrizierte Notiz, welche die Einleitung vom folgenden Texte („Und hat auch mit willen und gunst . . .“) trennt und bei Hormayr weggelassen wurde; sie lautet „Anno domini MCCLXXXXV obiit dux Meinhardus und also ist das salczsieden zu Hall im Intal pey seinen zeitten vor seim tod auff XV oder XX iar angevangen etc.“ Aus diesen Zeitangaben ergab sich 1295—20 (15) = 1275 (1280) + 130 = 1405 (1410). Daher die Datierung Hormayrs für die „Recht und Gesetzt des Pergs“ mit 1405. Diese in der Abschrift in den Text eingeschobene Notiz war im Originalkodex vermutlich eine Randnotiz, die erst später beigefügt wurde; der Schreiber (von zirka 1462) wußte die Niederschrift dieser Bergrechte nicht mehr ganz sicher zu datieren und

zwischen 1281 und 1283 gekommen sein[1]; wenn jene Berechnung richtig ist, so wäre demnach die Entdeckung des Salzlagers noch unter dem Grafen Gebhard von Hirschberg und nur die weitere Durchführung der bergmännischen Aufschließung des Haller Salzberges in Stollen und Auslaugräumen und die Begründung der Haller Leitungs- und Siedeanlagen Meinhard zuzuschreiben[2]; oder es ist auch für die Auffindung der Salzlager nur annähernd etwa 1281 anzusetzen. Daß Meinhard mindestens den Hauptanteil an dem großen Werke hatte, ist wohl unzweifelhaft; und ebenso wenig Grund besteht, an der Richtigkeit der Überlieferung zu zweifeln, daß Nikolaus von Röhrenbach der geistige Urheber und technische Leiter gewesen ist.

Es handelt sich um ein ritterliches Geschlecht, das offenbar in der Geschichte des österreichisch-alpenländischen Salinenwesens, mithin

---

rechnete nur ungefähr 15 oder 20 Jahre vor Meinhards Tode zurück. Aus dem Inhalte der Bergrechte und Gesetze ergibt sich nur, daß sie wenigstens in der vorliegenden Form geraume Zeit nach Rudolfs IV. Tode, gewiß nicht vor dem Ende des 14. Jahrh. kodifiziert wurden. Die folgenden Teile des Codex scheinen auch alle um die Wende des 14. und 15. Jahrh. entstanden zu sein, so die „Gesprochenen recht der Holzmayster“ (Hormayr 399 ff.) mit der Jahresangabe 1399, während die von Trubrig in der Österr. Vierteljahresschrift für Forstwesen 1896, S. 346 ff., herausgegebene „Beschau der Holzwerch“ im Codex später eingeschoben wurde. — Aus all diesen Darlegungen Mösers, die ich ob ihres Wertes nicht unterdrücken wollte, geht doch hervor, daß die herkömmliche Datierung der „Erfindung“ des Haller Salzbergwerkes mit 1275—1280 recht unsicher ist. Seit 1288 sind schon die Rechnungen der Salinenverweser in Hall in den Rechnungsbüchern der Tiroler Landesfürsten erhalten; da andererseits Meinhard erst frühestens 1281 Hall—Taur erhalten haben kann, ist der Zeitansatz oben im Texte meiner Darstellung wohl gerechtfertigt.

[1]) Zösmair, S. 324 f.

[2]) Eine Verlegung der Saline, die gewöhnlich angenommen wird, ist keineswegs wahrscheinlich; vgl. auch Zycha a. a. O. Während Zösmair Hall zuerst 1263 genannt findet, macht mich Karl Möser gütigst aufmerksam, daß bereits die Schenkungsurkunde des Grafen Gebhard v. Hirschberg für das Deutschordenshaus in Bozen 1256 VIII. 21 (Hormayr, Sämtl. Werke 3, 381; Ladurner in Zeitschr. d. Ferdinandeums 14, 136) in einer genauen deutschen Übersetzung im offiziellen Salzamts-Kopialbuch von zirka 1420 (Cod. 599 des Statthaltereiarchivs Innsbruck) nicht von einer Saline in Taur, sondern von dem „Salzhause zu Hall“ und dem „Zoll zu Hall“ spricht. Der lateinische Text der Urkunde ist einstweilen nicht festzustellen. Vgl. auch schon Lindner a. a. O. S. 8 nach Mathias Burglechner „Tirolischer Adler“.

der österreichischen Wirtschaftsgeschichte überhaupt einen außerordentlich bedeutenden Platz beanspruchen darf und das wohl verdient, soweit als möglich aus dem Dunkel herausgehoben zu werden. Ein Nicla von Rorenpach tritt uns 1305 und 1312 als Landrichter im Ennstale, also dem Gerichtsbezirke, zu dem die Saline Aussee gehörte, entgegen und zwar als Zeuge jener bedeutsamen Abmachungen der Königin Elisabeth mit dem Kloster Traunkirchen, durch die der Abtei Entschädigungen für die Abtretung ihrer Rechte am Halberg zu Hallstatt und für die Beeinträchtigung des Klosterpfännleins in Ischl gewährt wurden; in Rechtsakten also, die für die Neuschaffung der oberösterreichischen Saline grundlegende Bedeutung hatten [1]. Ein Nichla von Rorenpach ist 1315 Landrichter und Pfleger im Ischellande (Landgericht Wildenstein), oberstes Organ der Salinenverwaltung Hallstatt [2], ein Nikolaus von Rorenbach dient 1329 der Zisterze Neuberg in Steiermark als Gewährsmann für die Seelgerätstiftung, die das Kloster von den Herzögen Albrecht und Otto in Hallstatt erhielt [3], derselbe bezeugt 1334 die Neuordnung des Rechtsverhältnisses der Hallinger von Aussee gegenüber dem Werksherren [4], demselben werden noch 1334 und 1336 Zahlungen von Hallstatt geleistet [5]. Hall i. T., Aussee, Hallstatt — wohl denkbar, daß den Kenntnissen und der Tatkraft des ersten Rorenpachers auch die Anlage des Salzbergwerks in der Gosau durch Albrecht I., den Schwiegersohn Meinhards II. und Gemahl Elisabeths, entstammte. Vor 1357 ist Nicla der Alt von Rorenpach, in dem wir wohl den Sohn, vielleicht den

---

[1]) OÖ. U.-B. 5, 138 Nr. 143 und 5, 80 Nr. 81. Erstere Urkunde in der Ausgabe irrig mit 1315 datiert; vgl. G. E. Frieß, Gesch. d. Nonnenklosters Traunkirchen, Arch. f. österr. Gesch. 82, 248 und E. Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 249 A.

[2]) 1315 VI. 25 Hallstatt gibt Nichla von Rorenpach landrichter und pfleger di weil in dem Ischelant bekannt, daß Herman Schúchel mit seiner Hand sein Burglehen zu Hallstatt seiner Hausfrau versetzt hat (Or. L.-A.). Landrichter im Ennstale ist 1313 V. 20 (Kop. L.-A.) Swikker v. Liebenberch.

[3]) Mitbesiegler des Transsumptes, das Abt Heinrich von Neuberg über die Urkunde der Herzöge von 1329 I. 25 ausstellt, Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien II./$_1$. Nr. 114.

[4]) Anhang Beilage 1.

[5]) Ausgabeposten des Amtes Hallstatt in der Rechnung von 1335 II. 14 Nycolao de Rörenbach und 1337 I. 16 illi de Rorenbach bei Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 418 u. 429.

Enkel jenes Erschließers des Haller Salzberges zu sehen haben, der zweite oder dritte Vertreter dieses salinentechnisch so erfahrenen Geschlechts gestorben [1]); mit ihm scheint die Familie erloschen zu sein, die ihren Stammsitz anscheinend in dem noch heute bestehenden Röhrenbach bei Tulln in Österreich unter der Enns [2]), ihre Wirksamkeit aber, segensreich für viele Jahrhunderte, nach Steiermark, Tirol und Österreich ob der Enns erstreckt hatte.

---

[1]) 1357 wird er als früherer Lehensträger der Grafen v. Schaunberg genannt, OÖ. U.-B. 7, 525. Nycla der alt von Rorenpach nennt er sich in der gleich zu besprechenden Urkunde von 1339 XII. 3.

[2]) Nach mancherlei Irrwegen kam ich auf folgende Weise zu dieser Annahme: Das Wappen des Geschlechtes findet sich auf Siegeln 1315 VI. 25 (Or. L.-A.), 1334 (Anh. Beil. 1), 1334 X. 21 (Or. Stiftsarchiv Melk) und 1339 XII. 3 (Or. St.-A. Wien) und zeigt zwei einseitig gezinnte Querbalken; 1315 sind die Zinnen des oberen Balkens nach oben, die des untern nach unten, 1334. 1336 und 1339 die beider Balken nach oben gerichtet. Abbildung des letzteren Wappens bei Ph. Hueber, Austria ex arch. Mellic. illustr. (1722), Tafel 14 Nr. 17. Von vornherein läge die Zugehörigkeit zu einer der vielen Familien von Rohrbach anzunehmen nahe; da ferner 1305 und 1312 Nicla v. Rorenpach Landrichter im Ennstale ist, spricht die erste Vermutung für Abstammung aus der Steiermark und zwar für einen der verschiedenen steierischen Orte Rohrbach. Urkundlich ist jedoch keine steiermärkische Familie Rohrbach oder Rorenpach zu belegen; die v. Rorbach, von denen ein Konrad 1168 in einer Admonter Tradition nach Wiguleus Hundt vorkommen soll und die mehrfach in den Mon. Duc. Carinthiae vertreten sind, gehören Kärnten an, von ihrem Wappen hat sich, wie mir Herr Landesarchivar v. Jaksch gütigst mitteilt, keine Spur erhalten. Nun spricht aber gegen Innerösterreich überhaupt die Tatsache, daß Nicla im liber officii von Hall als österreichischer Ritter bezeichnet wird. Das deutet schon mit Wahrscheinlichkeit auf Österreich ob oder unter der Enns hin. Koch-Sternfeld a. a. O. 1, 51 macht ganz ohne Grund aus dem Erschließer des Haller Salzberges einen tirolischen Ministerialen und nimmt S. 60 an, er sei Elisabeth aus Tirol zu Albrecht I. nach Österreich gefolgt. Zugehörigkeit zu dem weitverzweigten aus Bayern stammenden oberösterreichischen Geschlechte Rohrbach, das auch bei Seitenstetten, Haag und St. Peter in der Au ansässig war, ist angesichts der Verschiedenheit des Wappens ausgeschlossen; das Wappen dieser Familie ist in drei Reihen gespickelt (Siebmachers Wappenbuch, 4. Bd., 5. Abt., S. 300); ihr gehören u. a. der Hofmarschall Herzog Albrechts V. Hans v. Rorbach, sowie Jörg v. Rorbach, Pfleger im Ischellande 1463 (Anh. Beil. 6) an, dieses Geschlecht wurde 1611 mit Hans Christof von und zu Rorbach in die steiermärkische Landschaft aufgenommen (Revers L.-A. Landsch. Arch. D 32 und Wappenmatrikel). Ebensowenig sind mit den Rorenpach die in den U.-B. von Seitenstetten und Klosterneuburg (Font. Rer. Austr. II/28 und 33)

Im Spiegelbilde der Einzelpersönlichkeiten zeigen sich an diesen Rittern von Rorenpach die großen einheitlichen Züge des österreichischen alpenländischen Salinenwesens um die Wende des 13. und

---

vorkommenden Rorbach, die teils das Wappen der oberösterreichischen Rorbacher führen, teils überhaupt nicht ritterlichen Standes waren, zusammen zu fügen. Es wird klar, daß die Rorenpach, die sich niemals Rorbach nennen, mit den Geschlechtern letzteren Namens nichts gemein haben. Gegen Röhrenbach bei Mondsee, Ortsgemeinde Innerschwand, Oberösterreich, auf das mich Herr Generalmajor Baron Handel-Mazzetti aufmerksam machte, spricht die Tatsache, daß das Gebiet zur Zeit zu Bayern gehörte und der Ortsname in den mittelalterlichen Quellen durchaus fehlt, vielmehr einer jüngeren Verballhornung entstammen dürfte, wie Herr Oberlandesgerichtsrat Julius Strnadt vermutet. Auf Österreich unter der Enns aber weisen deutlich die Besitzungen des Geschlechtes hin, von denen ich folgendes feststellen konnte: 1316 verbürgt sich Ludweich von Töblich gegen das Frauenkloster zu Tulln für vier Mutt Waitzen Geld, das auf zwei Lehen zu Vrleygstorf (Jedlersdorf bei Korneuburg) liegt und Lehen der Herzöge von Österreich ist und das die Nonnen „wiler Niclasen von Rorenpach“ und seine Erben gekauft haben (Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I./3. Nr. 2934, vgl. M. Kerschbaumer, Gesch. d. Stadt Tulln, S. 348). 1339 XII. 3 Lengpach: Nycla der alt von Rorenpach bekennt die mit seiner Hand erfolgte Versetzung eines von ihm zu Lehen rührenden Zehents datz der Lauben durch Johannes, meines sunes chnecht, dem got genad, an des Johannes Hausfrau Elspet (Or. St.-A. Wien). Es handelt sich offenbar um „die Laaben“ südlich Altlengbach. 1357 bestätigen die Grafen von Schaunberg das Vermächtnis zweier Äcker bei Donaudorf (westl. Ybbs) durch ihren ehemaligen Lehensträger Ritter Nicla v. Rörenbach an das Frauenkloster in Ybbs (OÖ. U.-B. 7, 525, vgl. auch 9, 289). Ferner Beziehungen zum Kloster Melk: 1336 X. 21, Wien, schenkt Margret die Weydervelderinne und ihr Sohn Dytreich an Melk ein halb Dritteil Getreidezehent und den kleinen Zehent zu Perchtoldsdorf und Lieznickh (Liesing). Siegler neben den Ausstellern Meister Petrus Pfarrer zu Albrechtsberg (a. d. Pielach östl. Melk), Mert Pfarrer zu Ravelsbach (Gerichtsbezirk Ober-Hollabrunn), Nyclas von Rörenpach, Ulrich bei den minnern prüdern zu Wienne. Im Anniversar der Karthause Gaming (Mon. Germ. Necr. 5, 446) ist zum 9. März Katherina de Rorenpach, zum 6. Juni Nicolaus de Rorenpach eingetragen. In Österreich unter der Enns gibt es heute noch vier Orte Röhrenbach: im Gerichtsbezirke Horn, im G.-B. Kirchberg a. d. Pielach, im G.-B. St. Pölten und im G.-B. Tulln. Die Lage der oben angeführten Besitzungen Nicla des Alten macht es sehr unwahrscheinlich, daß er zu dem Ministerialengeschlechte der Rorenpach im Bezirke Horn gehörte, von denen ein Meinhard schon 1170, ein dominus Otto noch 1325 nachweisbar ist (vgl. Plesser im Monatsblatt für Landeskunde von Niederösterreich 1, 264): sie führten allem Anscheine nach nur im Viertel ob dem Manhartsberge ein sehr bescheidenes Dasein, ihr Wappen ist allerdings nicht

14. Jahrhunderts. Und als Vorbild und ältestes Muster tritt uns klar die Saline Aussee entgegen. Wo sollte dieser österreichische Ritter, der selbst oder dessen Sohn nachmals Landrichter im Enns-

---

zu bestimmen. Vielleicht ist der 1232 genannte Marquardus de Rorenbach, ein Verwandter der Ritter von Guntramsdorf (Fontes Rer. Austr. II/11, S. 81), als Vorfahre des Nicla anzusehen. Die Güter des letzteren weisen aber vielmehr deutlich auf das südwestlich Tulln, nordwestlich Neulengbach befindliche Röhrenbach als Sitz des Geschlechtes wenigstens im 14. Jahrh., höchstens käme noch das Röhrenbach bei Böheimkirchen, G.-B. St. Pölten in Betracht. Nun spricht aber alles dafür, daß letzterer Ort der Wohnsitz eines andern Geschlechts Rorenbach war. Ein Jans v. Rörenpach findet sich 1375 (Or. Stift Göttweig, F. R. Austr. II./51, S. 617 ff. Nr. 694), 1379 III. 29 (Or. St.-A. Wien, F. R. Austr. II./89, S. 37 f. Nr. 35), 1385 (Or. Stift Herzogenburg, Faigl, U.-B. v. Herzogenburg S. 313 ff. Nr. 265) mit teils ererbten, teils erkauften und teils aus der Morgengabe erster Ehe seiner Frau Elsbeth stammenden Besitzungen in und bei Eggendorf (G.-B. Mautern), Hessendorf (G.-B. Melk), Noppendorf, Fugging und Klein-Rust (G.-B. Herzogenburg). Das Wappen dieses Jans ist nach gütiger Mitteilung des Stiftes auf dem Siegel des Herzogenburger Orig. als sitzender Hase zu erkennen, die Lage seiner Güter läßt die Vermutung fast sicher erscheinen, daß er in Röhrenbach östlich St. Pölten saß. — Lengbach gehörte den Herren von Lengenbach, deren letzter Christian 1312—1330 genannt ist und die gleichfalls in Tulln begütert waren; 1359 ist das Schloß Lengbach bereits in landesfürstlichem Besitze. (Vgl. Topographie von Niederösterreich 5, 748.) In der Zwischenzeit scheint Nycla der alt von Rorenpach Lengbach, vielleicht infolge Verwandtschaft als Erbe der Lengenbacher, besessen zu haben. Da der Sohn des alt Nicla 1339 offenbar bereits verstorben ist, da ferner der letztere vor seinem Tode Stiftungen nach Ybbs und sicherlich in noch ausgedehnterem Maße an die Karthause Gaming macht, die andernfalls schwerlich für ihn und seine vermutliche Gattin Katherina de Rorenpach Jahrtage gehalten hätte, da weiters Lengbach 1359 schon landesfürstlich und da endlich nach 1357 mit Ausnahme von Bestätigungen jener Stiftung von Ybbs jede urkundliche Nennung der Familie fehlt, so dürfte wohl zu schließen sein, daß mit Nicla dem alten das Geschlecht überhaupt ausgestorben ist. Ob zwei oder drei Nicla von jenem Erschließer des Haller Salzberges an bis vor 1357 zu scheiden sind, wird nicht klar. Vielleicht läßt die Tatsache, daß die Typare 1315 und 1334 bezw. 1339 verschieden sind und daß Nicla 1315 ausdrücklich als Landrichter und Pfleger im Ischellande bezeichnet wird, 1329 ff. Nicla ohne Amtstitel erscheint, zwischen 1315 und 1329 eine Scheidung annehmen. 1336 scheint dieser jüngere Nicla, der sich dann 1339 im Gegensatze zu seinem verstorbenen Sohne der alte nennt, noch in Hallstatt tätig gewesen zu sein, dann dürfte er sich bald auf seine niederösterreichischen Besitzungen zurückgezogen haben. — In meinen Nachforschungen nach den Rörenpachern hat mich Herr Privatdozent Dr. Stowasser in Wien durch Auskünfte aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchive sehr gefördert.

tale ist, die bergmännische Gewinnungstechnik gelernt haben, wenn nicht in der alten steirischen Saline[1]? Von hier wird er sie um 1280 nach Hall in Tirol überbracht haben, nach ihrem Beispiele vielleicht in Gosau, sicherlich in Hallstatt schöpferisch gewirkt haben. Die Saline Ischl, die als einzige im österreichischen Gebiete schon im 13. Jahrhundert größere Bedeutung hatte[2], konnte sich mit Aussee doch nicht vergleichen und nützte wohl nur Quellsole aus. In all den jüngeren Schöpfungen aber — das führt uns zu unserem Ausgange zurück — besteht eine verhältnismäßige Einheitlichkeit des Siedebetriebes. Die Organisation der technisch vollkommen neugestalteten Saline Hall, die zu einem so bedeutenden Faktor der landesfürstlichen Einnahmen wurde, ist gewiß schon durch ihren Begründer Meinhard II. durchaus als herrschaftlicher Eigenbetrieb geregelt worden, wenn auch erst von König Heinrich an eingehende Ordnungen für Berg und Salzamt nachzuweisen sind[3]. Und trotz der Größe des Betriebes hatte Hall, wie schon 1303 feststeht, nur vier Pfannen[4]. In Gosau wurde anscheinend nur auf zwei Pfannen gesotten[5], in der Schöpfung Königin Elisabeths, Hallstatt, wurde eine einzige Pfanne errichtet. Auch später noch blieb Aussee vielfach für Hall vorbildlich: wie denn Herzog Rudolf IV. die Reform des Bergwesens in Hall durch Leute seines Salzsiedens in Aussee und Hallstatt durchführen ließ[6] und gegen Ende des 14. Jahrhunderts Hertlein der Chun von Aussee, nach ihm Ulrich Chun von Aussee als Bergmeister zu Hall und ein Heinrich der Haunolt als Haller Hingeber

[1]) Es käme nur noch Hallein in Frage und da liegt doch die Annahme Ausseer Vorbildes näher.

[2]) Über die ältere Geschichte Ischls G. E. Frieß, Geschichte d. ehem. Nonnenklosters Traunkirchen, Arch. f. österr. Gesch. 82, 194 f. und Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 114 f.

[3]) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 281 f.

[4]) Siehe die Amtsrechnung von 1303 bei Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, 135. Auch im Jahre 1335 hatte Hall noch vier Pfannen; vgl. S. Ruf, Zur Geschichte der Saline Hall 1335—1361, Archiv f. Gesch. u. Altertumsk. Tirols 2 (1865), S. 186. Ebenso noch 1343 und 1350, vgl. Zösmair a. a. O. S. 329 und L. Schönach in den „Neuen Tiroler Stimmen“ 1908, Nr. 152/153.

[5]) Siehe unten S. 55.

[6]) Recht und Gesetzt des Pergs, Hormayrs Archiv für Süddeutschland 1, 390; vgl. Schmidt, S. 313 und Lindners System. Gesch. S. 13.

erscheinen[1]), Namen, die uns bei Ausseer Pfännerfamilien wieder begegnen werden. Beweise, welch fortdauernde Autorität Aussee genoß.

Es wird nun vollends gestattet sein, die Annahme einer Zersplitterung des Produktionsprozesses auch hier abzulehnen. Die Zahl der am Fuße des Sandling gelegenen Pfannen im dreizehnten Jahrhunderte ist gewiß eine beschränkte gewesen; sie mag etwa vier betragen haben. Wenn Hallein zur gleichen Zeit die relativ hohe Zahl von zehn Pfannen aufweist, so erklärt sich dies daraus, daß daselbst sechs Stollen im Betriebe standen[2]), während Aussee im Ostlager des Sandling bis etwa 1319 nur zwei Berge bearbeitete[3]). Änderungen in der Zahl der Siedeanlagen sind keine seltene Erscheinung:

---

[1]) Gesprochene Recht der Holzmeister, Hormayrs Archiv 1, 407 f. Schwaigers Chronik von Hall, S. 12, nennt als Bergmeister 1395 Heinrich Khain, 1399 Barthlme Khain, 1405 Ulrich Chuen, sämtlich Mitglieder der Ausseer Familie Kuen (Kain); vgl. auch Hormayrs Archiv 2, 155. Karl Möser teilte mir aus Codex Haller Saline 736 Fol. 35 die sehr wertvolle, bei Hormayr, Archiv f. Süddeutschl. nicht abgedruckte „Nota beschauung des pergs“ mit, die 1399 X. 12 nach dem Tode des Bergmeisters Hertlein Chun vorgenommen wurde; am St. Jörgentag 1399 lebte Hertlein Chun noch, siehe „Gesprochene Recht der Holzmeister“, Hormayr S. 407 f. Der Anfang lautet: Anno domini mill. trecentesimo nonagesimo nono am suntag vor Galli hat Hainrich Flühel, pergmaister zu der Hallstat, Nyclas Presel, pergmayster zu Awsse, und Ruger Chun zu Awsse den perg ze Hall in dem Intal durchgangen und aygenlich beschauet und alle werch geseczet und betracht nach irn treuen an geverde, als verr sy das versten kunden und mochten, wie Hertel Chun von Awsse selig den selben perg gearbait und gelassen hat, als das der durchleuchtig hochgeporn fürst herczog Lewpolt von Österreich etc. mit in geschaffet und sy darczu gevordert hat. Aus der folgenden Bergbeschreibung geht hervor, daß Hertel Chun eine ganze Reihe von neuen guten Werken gebaut und alte verbessert, sowie den „neuen perg auffgevangen hat mit rat des Gêmpczer und Lewtpolt auff der Stikel von der Hallstat, der amptleut und der knappen von Hall“ und Schachtrichten in guten Kern getrieben hatte. Die Kommissäre rieten, die Werke aufzutun, zu säubern und lieber die Schachtrichten weiter zu treiben als einen neuen Berg aufzufangen und meinten, alle Werke seien zu nieder und zu eng gebaut .... „Und also ist nun der vorgenante perg mit den obgenanten werchenn allen geantwurt Vlreichen dem Chun von Awsse und zu pergmaister da geseczt“.

[2]) Wagner a. a. O. S. 35.

[3]) Ahornberg und Moosberg; vgl. oben S. 35 A. 2 das über den alten Wasserberg Gesagte. Über den Michelhalberg auf der Südwestseite des Sandling ist nichts zu ermitteln.

in Hall wurde am Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts nur mehr in zwei [1], vor der Mitte wieder in vier Pfannen gesotten [2]. Auch im steiermärkischen Salzkammergute ist eine Verminderung und Vergrößerung der Siedegefäße durchgeführt worden; eine noch weitergehende Konzentration also des Betriebes in technischer Hinsicht. Man braucht bei dieser Reform nicht an Anregungen von auswärts zu denken [3], obwohl der Verkehr und Austausch sacherfahrener Leute zwischen den einzelnen Salinen zweifellos ein reger war [4]. Die Tendenz zur Verminderung und Vergrößerung der Siedehäuser tritt selbst bei so zersplitterten Quellsolebetrieben wie Reichenhall zutage [5]. Die Anlagekosten einer größeren Pfanne sind eben geringer als mehrerer kleinerer, auch der Bedarf an Arbeitskräften verhältnismäßig unbedeutender und vielfach nötigte der zunehmende Holzmangel nicht nur zur Verlegung der Pfannen, er führte auch zur Erkenntnis, daß größere Pfannen verhältnismäßig geringeren Holzbedarf haben, sparsameres Sieden ermöglichen [6].

Die bedeutsamste Veränderung ist die Übertragung der Siedeanlagen vom Fuße des Salzberges, von Altaussee, nach dem Markte,

---

[1]) Die Recht und Arbeit in dem Pfannhaus, Hormayrs Archiv 1, 396.

[2]) Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtl. Entwickl., S. 553; auch Dicklbergers Salinengeschichte.

[3]) Wie Aigner a. a. O. S. 578, der die Reformation von Hallein aus nach dem Osten erfolgen läßt, da er irrig für diese Saline ehemals 24—30 und erst um 1300: 8 Pfannen annimmt.

[4]) 1293 (Wichner, Admont 2, 445) erscheinen als Zeugen neben Rudiger und Friedrich, Otto und Ulrich von Aussee in einer Admonter Urkunde Hertnidus und Rudigerus Tenko. Ruger Tenko ist noch bis 1309 urkundlich nachweisbar (vgl. Dopsch, Gesamturbare 183 A. 14). Etwa 1300 Rudkerus Tenko iudex in Aussee als Zeuge in Urk. Kop. L.-A.; zweifellos identisch mit dem Rugerus Tenko der Nachträge zum Gesamturbar Albrechts I. Sollten wir hier nicht Mitglieder der Halleiner Bürgerfamilie Tenk vor uns haben, von der ein Friedrich und ein Konrad als Kuffer schon 1276 begegnen? (Zillner a. a. O. S. 46 A. 3). Ein Ulricus Tenko ist zinspflichtig im Amte Windisch-Garsten des Stifts Gleink (Urbar, abgefaßt zwischen 1277 und 1313, hgg. v. Schiffmann, Die mittelalt. Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 2, 71). Ein Tenkg als Hausbesitzer in Aussee noch 1415 XII. 6 und 1438 XII. 8 (Kop. L.-A.).

[5]) Vgl. Inama DWG 2, 344 A. 3. Doch mag auch die Verminderung der Produktion mitwirksam gewesen sein (Funke a. a. O. S. 28).

[6]) Fürer, Salzbergbau- und Salinenkunde, S. 722, auch über die Nachteile.

die örtliche Trennung des Siedebetriebes vom Bergbetriebe. Um 1300 — Markt Aussee ist schon eine recht ansehnliche Ortsgemeinde — dürfte dieser Schritt bereits vollzogen gewesen sein. Es erhebt sich die weitere Frage, auf wie viele Siedewerke der Betrieb gleichzeitig anstelle der bei Altaussee befindlichen Pfannen konzentriert wurde. In den Ausgaben von 1336 ist von einer superior patella [1]), später von einer „mittleren" [2]) und einer „niederen" [3]) Pfanne die Rede, König Friedrich spricht 1327 von „unsern phann ze Ausse" [4]), vor 1334 hat mindestens jene „obere" und noch eine, wahrscheinlich zwei andere tiefer gelegene Pfannen im Burgfried des Marktes bestanden. In diesem Jahre ist eine wesentliche Neuformung des Betriebes durchgeführt worden: es wurde mit den Hallingern ein Abkommen getroffen für Holzversorgung und Bestückung zweier Pfannen [5]). Der formale Wortlaut der Urkunde schon läßt erkennen, daß es wieder nicht die einzigen Pfannen waren. Trotzdem werden die Hallinger nur für diese beiden Pfannen strafweise verpflichtet, zwanzig Siedewochen lang den Holzbedarf beizustellen; während ferner um diese Zeit das größere „Bereiten" der Pfannen mit neuen Ersatzeisenblechen nur eine Woche erforderte [6]), wird für diese zwei Pfannen die lange Frist vom 11. September bis 13. Oktober eigens festgesetzt; da endlich jede Pfanne selbst bei kleinen Dimensionen aus einer größeren Anzahl von Eisenplatten zusammengesetzt war, kann unter der Verpflichtung der Hallinger „zwo Pfannen mit zwain guten Stücken zu bereiten", nur die Versehung mit der ganzen Bestückung, nicht der selbstverständliche, regelmäßige Austausch einzelner schadhaft gewordener Pfannenstücke verstanden sein [7]). All diese Momente geben uns den sicheren Finger-

---

[1]) Amtsrechnung von 1337 bei Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher 2, 440.

[2]) 1428 VI. 26, Kop. L.-A.

[3]) 1381 VIII. 29, Kop. ebd.

[4]) 1327 II. 28. Kop. L.-A. Wenn in den Quellen von Aussee ohne Zusatz die Rede ist, so ist immer Markt-Aussee gemeint; Alt-Aussee wird schon im Gesamturbar Ottokars v. 1265—67 als interior Ausse bezeichnet (Ausg. v. Dopsch, S. 125), ist mit dem Namen Alt-Aussee zuerst 1393 nachweisbar (Zahn, Ortsnamenbuch S. 17).

[5]) Anhang Beilage 1.

[6]) Die nähere Erklärung und die Belege unten S. 77.

[7]) Als Gesamtheit der Eisenbleche versteht auch noch Neigenfindt a. a. O. den Ausdruck „Stück": „ein ganzes Stück haltet 424 bis 480 Blech".

zeig. daß es sich um zwei neue Siedeanlagen handelte, deren Pfannen im September 1334 noch nicht siedefertig hergestellt waren [1]. Auch diese beiden Pfannen hatten einen tiefer gelegenen Standplatz als die superior patella: man wird notwendig annehmen müssen, daß 1334 von den alten Pfannen nur diese eine noch im Betriebe belassen, die eine oder zwei Pfannen, die bis dahin überdies im Markte bestanden hatten, abgebrochen wurden und zwei neue, offenbar größere Pfannen an ihre Stelle traten. Der Standort der höchstgelegenen, nunmehr ältesten Pfanne ist etwa gegen die nordöstliche Grenze des Burgfrieds zu, in der Richtung gegen Altaussee hin zu suchen, die mittlere Pfanne stand im Orte selbst, die niedere nahe der Südgrenze des Burgfrieds, der oberen Kainischbrücke [2]. Da nun aber alle seit der Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts reichlich fließenden Quellen immer nur von der mittleren und der niederen Pfanne als existierend sprechen, da Kaiser Friedrich III. überdies die Zweizahl seiner Pfannen ausdrücklich nennt [3] und der ausschließliche Betrieb zweier Pfannen im Markte Aussee auch weiterhin bis 1563 völlig feststeht, so ist es klar, daß, vielleicht bald nach Errichtung der beiden neuen tiefer gelegenen Pfannen, jedenfalls aber noch im vierzehnten Jahrhundert, die obere, älteste Pfanne gleichfalls aufgelassen wurde, der mitten im Orte gelegenen Pfanne aber ihrer Lage nach zwischen dem ehemaligen obern und dem weiter bestehenden unteren Pfannhause die Bezeichnung „mittlere“ blieb. Erst 1563 wurde eine dritte nach Halleiner Muster gebaute Pfanne als „Wechselpfanne“, wenn die andern beiden nicht ausreichten, errichtet und in Betrieb gesetzt [4]) und bis 1751 bestand dann die Dreizahl der Pfannen, doch

---

[1]) Nur so ist auch die außerordentliche Höhe des Postens supra patellam (877 ℔ 6 ß 4 ₰, fast so hoch wie die Ausgaben supra montem) in der Amtsrechnung von 1335 Juli 13 (Österr. Geschichtsf. 2, 424) zu erklären; der Brennholzankauf ist dabei nicht eingerechnet. Außer der Bestückung kamen ja auch noch die Kosten für den Bau der Pfannhäuser, der Feuerungsanlagen, jedenfalls auch Soleleitungen u. a. in Betracht.

[2]) Vgl. auch Zahn, Ortsnamenbuch S. 17. Über die Lage der „niederen Pfanne“ die Beschreibungen des Burgfrieds Aussee seit 1568 bei A. Mell und H. Pirchegger, Steirische Gerichtsbeschreibungen (Quellen z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steiermark 1 [1914]), S. 22 ff.

[3]) Mai 1478, Chmel, Monum. Habsburg. 2, 776.

[4]) Halamtsordnung von 1568 (Steierm. Statthalterei-Archiv, Bergwesen, Salz); vgl. auch Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 79. Die An-

wurde in der Regel nur auf zweien gesotten. Der Abbruch der einen führte wieder zu dem alten Ausseer Zweipfannenprinzipe zurück, bis der Oberamtsrat und nachmalige Salzoberamtmann Josef Lenoble von Edlersberg, ein um das österreichische Salzwesen hochverdienter Mann [1]), zwei neue Pfannen nach Tiroler Art zu den zwei großen „österreichischen“ hinzu erbaute; sie wurden 1795 und 1798 in der Kainisch in Betrieb gesetzt. Ein neues System ist nun erst anstelle des alten durch Jahrhunderte konservativ festgehaltenen Brauches in Aussee und bald auch im österreichischen Salzkammergute getreten [2]).

Wir haben also in der Betriebsgeschichte der Saline deutlich in der Zeit der Hallinger drei Phasen zu scheiden: Konzentration des Siedebetriebes von einer wohl nur geringen Mehrzahl von kleineren Pfannen am Fuße des Salzberges auf vermutlich drei Pfannen im Burgfried des Marktes; dann um 1334 Neuanlage von zwei großen Pfannen mit einstweiligem Weiterbestande einer alten; Auflassung dieser „oberen“ Pfanne und Siedebetrieb nur auf den zwei großen neuen Pfannen.

Wann und aus welchem Anlasse mag die Aufgabe des alten Siedeortes, die Verlegung des Siedebetriebes nach dem Markte erfolgt sein? Kaum kann ein anderer Landesfürst in Betracht kommen als

---

gabe bei Aigner a. a. O. S. 620 (nach Koch-Sternfeld 1, 63), bei der Einlösung der Siedeanlagen der Hallinger 1420 (!) seien zwei Pfannen im Markte und zwei in der Kainisch erbaut worden, ist ebenso unrichtig wie die Buschmans, Das Salz, S. 238 A. 2 und wie die Behauptung bei Dicklberger, Geschichte der Salinen 1, 260, erst unter Maxmilian I. sei das zweite Pfannhaus in Aussee errichtet worden.

[1]) Lenoble, geboren 1750, gestorben 1823, ist am 3. November 1816 als Salzoberamtmann nach Gmunden versetzt worden; vgl. Feuchtersleben in der Österr. Zeitschr. f. Gesch. u. Staatskunde 1837 Nr. 87 und 88 und F. Krackowizer, Gesch. d. Stadt Gmunden 2 (1899), 413 f.

[2]) Vgl. schon G. Göth, Das Herzogthum Steiermark, geogr.-statist.-topogr. dargestellt 3, 20; Pohl, S. 10. Die Einführung der Tiroler Pfannen erfolgte Juli 1795 und September 1798 nach Lenobles Manuskript, Kurze Manipulazions Beschreibung über dem Salzsoolen und Kochsalz Erzeugen der k. k. Saline in Aussee in Steyermark (f. 9 und 14 der Kopie des L.-A., alt Nr. 3589, jetzt im Halamtsarchive Aussee). Diese Arbeit Lenobles stammt aus der Zeit, da er zu Aussee bereits Hofrat und Salzoberamtmann war, d. i. zwischen 1812 und 1816 (im Hof- u. Staatsschematismus für 1812 erscheint er noch als Gubernialrat, in dem für 1813 schon als Hofrat in Aussee, 1816 kam er nach Gmunden).

Herzog Albrecht I. oder seine Witwe Königin Elisabeth, die Tochter Meinhards II. von Tirol, des Neubegründers der Saline Hall; sie führte ja Albrechts Ideen im Salzwesen fort, als ihr Gemahl ermordet worden war. Einen Hinweis vermag uns schon die bereits berührte Tatsache zu geben, daß Elisabeth „von wildem Gebirge und grünem Wasen" die Saline Hallstatt neu schuf und als Kammersaline in Betrieb setzte[1]. Albrecht aber, dieser kühne und hochbegabte erste habsburgische Landesfürst im babenbergischen Erbe, verfolgte ganz offenbar den Plan, die Salzproduktion der Kammer durch Verwertung neuer Solquellen und Aufschluß neuer Salzberge zu steigern und bereits den fremden Salzimport auszuschließen. Der bekannte jahrelange Kampf mit Salzburg ist ja dafür so bezeichnend: die Eröffnung jenes Salinenbetriebes im Gosautale nahe der salzburgischen Grenze, die Errichtung von, wie es scheint, zwei Siedepfannen daselbst, die Sperre seiner Länder gegen den salzburgischen Handel. All das war gegen die Saline von Hallein und die Einführung von Halleiner Salz nach Österreich gerichtet[2]. Im Verlaufe dieses Krieges besetzte Erzbischof Konrad den Markt Aussee[3]; wie die Salzburger mit den Produktionsanlagen des

---

[1]) Vgl. V. F. v. Kraus a. a. O. S. 4; L. Widerhofer S. 13; Inama DWG. 3/2, 206.

[2]) Über den ganzen Streit s. Quellen u. Literatur in den Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv 1, 476 ff. und bei A. Dopsch, Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 22, namentl. S. 606 A. 1. Es ist ganz haltlos, wenn Muchar 3, 94, Pohl und andere erzählen, Albrecht habe in Gosau ein neues Salzwerk errichten lassen, weil „die meisten Salzbergteile und Pfannstätten in Aussee in den Händen von Privathallingern waren". Eher ist eine Anregung durch Albrechts Schwiegervater wahrscheinlich, die Aigner S. 596 nach Dicklberger u. a. annehmen. Schon Dicklberger, System. Geschichte der Salinen, meint, Albrecht habe die am Westabhange des Plankensteins in der Umgebung der Roßalpe im Gosautale befindlichen sauren Quellen verwertet, wo sich noch Spuren von alten Stollen fanden; vgl. auch Buschman, Das Salz 1, 220; neuerdings das bergmännische Gutachten bei J. Strnadt, Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, Archiv f. österr. Gesch. 94, 480 ff. Albrecht scheint zwei Pfannen errichtet zu haben, wenigstens berichtet der kompilatorische Anonymus Leobiensis von der Zerstörung zweier Pfannen durch den Erzbischof (Pez, Script. rer. Austr. 1, 887), während der im übrigen vom Anonymus hier benützte Reimchronist Ottokar von „alle Pfannen" spricht.

[3]) Siehe die Appellation Albrechts an Papst Bonifaz VIII. 1296 Juni 29, Arch. f. österr. Gesch. 2, 284 ff.

Gegners umgingen, das zeigt der Bericht des steirischen Reimchronisten über die Vernichtung der Gosauer Pfannen[1]); so hatten auch ein Jahrhundert früher die Reichenhaller ihren Kampf gegen die neue Saline des Klosters Berchtesgaden geführt[2]), so war Salzburg mit Gewalt gegen den Berchtesgadenschen Besitz in Reichenhall vorgegangen und hatte das Stift aus der Saline am Tuval zu verdrängen gesucht[3]), so mögen die Leute des Erzbischofs auch die herzoglichen Pfannen in Aussee beschädigt oder zerstört haben. Es ist Albrecht nicht gelungen, seine Gosauer Salzwerke zu erhalten; im Wiener Frieden des Jahres 1297 mußte er den Betrieb gegen eine bedeutende Geldentschädigung einstellen. Wie seine Witwe dann in Hallstatt für den Verlust der Gosauer Saline Ersatz schuf, so dürfte auch Albrecht schon bestrebt gewesen sein, in seiner größten Saline, Aussee, sei es nach einer Zerstörung seiner Pfannen, sei es infolge des Gosauer Mißerfolges, durch eine Reform des Siedeverfahrens eine Steigerung der Erzeugung und des finanziellen Ertrages zu erzielen. Wenn man die letzten Traungauer und den Babenberger Leopold als die ersten Urheber eines staatlichen Salzerzeugungsmonopols bezeichnen muß, so wird man in Albrecht I. den nächsten tatkräftigen Förderer dieser Idee und den Reformator der Produktionstechnik, der überdies schon den Gedanken eines staatlichen Salzhandelsmonopols erfaßte, erblicken dürfen.

Worin haben wir aber dann die Ursachen für die Anlage neuer großer Pfannen, für die Auflassung der Mehrzahl der Siedeanlagen Albrechts im Markte zu sehen? Den Anlaß wird wohl die Steigerung der Produktion an Sole seit dem Betriebe des Steinbergstollens gegeben haben, dessen Anschlag um 1319 angesetzt wird und dessen Ausarbeitung bis ins Salzgebirge und bis zur Vollendung der ersten Schöpfwerke und der ersten Auslaugwerke natürlich eine ganze Reihe von Jahren erfordert haben muß[4]). Maßgebend aber für beide Re-

[1]) Vgl. Albrechts Appellation a. a. O.; Steir. Reimchronik Mon. Germ. D. Chron. V./2. v. 68495 f. „zebrâchen al die phannen, darin daz salz wart gesotten"; Anon. Leob. „combusserunt et destruxerunt duci Austrie duas patellas salis". Die Schilderung des Anon. Leob. hat mit Johann v. Viktring nichts zu tun; vgl. schon J. v. Zahn, Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 1, 88.

[2]) Salzb. U.-B. 2, 703 Nr. 518.

[3]) 1194. Vgl. Widmann, Gesch. Salzburgs 1 (1907), S. 228.

[4]) Vgl. die ähnlichen Erwägungen Schmidts für Hall a. a. O. S. 270 f.

formen des Siedebetriebes war sicherlich auch der Umstand, daß sich im Markte Aussee, wo Grundlseertraun und Altausseertraun zusammentreffen, für Holztrift zur Pfannenbeheizung weit günstigere Möglichkeiten als in Altaussee ergaben. Auch die Bergmannstradition hat in einigen Punkten die Erinnerung an Ursachen bewahrt, die zur Auflassung des Siedens am Fuße des Salzbergs führten: so wenn sie berichtet, am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sei der Steinbergstollen eröffnet und die ehemals eine Stunde von Aussee am Bache gelegene Salzpfanne nach dem Markte verlegt worden [1], oder wenn sie auf allzu große Bodennässe des ursprünglichen Platzes hinweist [2].

IV.

Das Eigentumsrecht des habsburgischen Landesherren als Grundherrn am Salzlager und an der ganzen Erzeugung seiner Salinen, so auch Aussees, ist niemals mehr in Frage gestellt worden, so mannigfach sich auch die Besitzverhältnisse am Berge und den Siedeanlagen gestaltet haben mögen. In direkter Linie hat hier die Entwicklung vom herzoglich-grundherrschaftlichen zum staatlichen Eigentume geführt. Landesfürstliche Beamte sind in Aussee, angefangen von jenen praepositi Leopolds VI., immer an der Spitze der Salinenverwaltung gestanden, selbst zur Zeit, da eine Betriebsgenossenschaft sich voll entwickelt hatte: ihre Ämter sind grundherrliche, nicht regalherrliche.

Von der mittelalterlichen Verwaltungsorganisation wird sich doch nur ein ungefähres Bild entwerfen lassen. Es ist wohl anzunehmen, daß schon im 13. Jahrhundert ein landesfürstlicher Lokalbeamter zugleich über die Ortsgemeinde und die Salinenverwaltung gesetzt war [3]; ob er auch die Rechnungs- und Schreibgeschäfte führte, bleibt fraglich. Um 1300 ist ein iudex, ein landesfürstlicher Richter, schon sicher nachzuweisen, als sein Hilfsorgan ein notarius [4]. Nun ist die doppelte Amtsaufgabe des Richters bald völlig klar: an ihn ergehen

---

[1] Bei Dicklberger, Salinengeschichte.

[2] J. Krainz, Mythen und Sagen aus dem steirischen Hochlande, S. 348.

[3] Vgl. ähnlich die Ausführungen A. Zychas für Eisenerz, Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 6, 99 f.

[4] Um 1300 Rudkeros Tenko iudex in Aussee; vgl. über ihn und Fridericus (de Ausse) iudex oben S. 30 f. A. 4 und S. 51 A. 4. In derselben Urkunde als Zeuge Pilgrimus notarius; 1309 IX. 6. (s. unten S. 58 A. 2) als Zeuge Rudel der Scriber von Aussee.

bis 1334 die landesfürstlichen Weisungen, dem Stifte Reun seine Salz- und Geldgebühr richtig und pünktlich auszufolgen, kein „ganzes Salz ausgehen zu lassen“ außer an Reun, dem Stifte keinen Pfeffer abzufordern[1]); er ist also einmal Haupt der Berg- und Siedeverwaltung wie allenthalben der Bergrichter oder Amtmann. Jene Weisungen werden wiederholt mit der Drohung verbunden, die Schranne (schranga) werde geschlossen und erst nach Ausführung des Befehls wieder geöffnet werden. Man könnte hiebei zunächst an das Berggericht allein denken. Da aber schon 1309 die Bürger von Aussee als Korporation erscheinen[2]), da ferner zur Ortsgemeinde natürlich außer den am Berge und bei der Siedung Beschäftigten auch Gewerbetreibende, Händler und Bauern gehörten, für deren ansehnliche Zahl die Existenz dreier Geistlicher an der Pfarre spricht[3]), so wird man

---

[1]) Weisungen Königin Elisabeths, der Gemahlin Albrechts I., dann König Friedrichs III. und seiner Gattin Elisabeth, sowie Albrechts II. von 1312 bis 1334 IX. 23 und 25; ich komme auf diese Urkunden noch zurück.

[2]) 1309 IX. 6 (Or. Admont, Kop. L.-A.) als Siegler Hainrich der Schachner, Richter von Aussee, die Bürger und Herr Friedrich von Aussee. Es handelt sich dabei um Markt Aussee, nicht mehr um Alt-Aussee: das Siegel der Bürger 1309 ist gleich dem an der Bestätigungsurkunde zum österreichisch-böhmischen Erbvertrag, 1364 III. 3 (beschrieben von Sava, Notizenblatt 5, 180): im dreieckigen Schild drei Fische in Form eines Schächerkreuzes gestellt.

[3]) In jener Spitalsurkunde von zirka 1300: Eberhardus vicarius, Walcherus sacerdos, Jacobus clericus. Dies ist die älteste urkundliche Erwähnung der Pfarre St. Paul, die Pangerl Beitr. z. K. steierm. Geschichtsqu. 10, 37 erst Mitte des 14. Jahrh. genannt findet. Die Behauptung Muchars 5, 96 u. 3, 181, Aussee erscheine schon 1223 und 1224 als Pfarre, beruht, wie oben erwähnt, auf einer Verwechslung mit Haus. Die Kirche zu Aussee war wohl seit Anfang ihres Bestandes Filialkirche der Pfarre Traunkirchen, welch' letztere unter dem Patronate des Benediktinerinnenstiftes Traunkirchen stand und diesem 1332 inkorporiert wurde; vgl. G. E. Frieß, Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters Traunkirchen, Archiv f. österr. Gesch. 82, 228 f. Es ist ganz irrig, wenn Muchar 6, 267, R. Wernbacher, Geschichte des Bezirkes Irdning und seiner Schlösser (1905), S. 184, M. v. Plazer, Drei Flüssen entlang (1909), S. 76 und Traunkirchen-Aussee, S. 132, behaupten, 1335 sei die Kirche Aussee von der Pfarre Grauscharn (Pürgg) abgetrennt und zur selbständigen Pfarre erhoben worden. 1335 X. 15 (Sonntag nach Kolomanstag, nicht nach Thomastag; Kop. L.-A.) bestätigen vielmehr die Herzöge Albrecht und Otto, daß der Pfarrer Piterolf von Grauscharn, Chorherr von Passau, wegen zu großer Entfernung und der Unmöglichkeit rechter Seelsorge seine Pfarrleute im Hinterberge von der Knoppen bis zum Kulmbache von seinem Sprengel abgesondert und aus der Kirche zu Mittern-

unter der Schranne nicht bloß das Kausalgericht in Salinenangelegenheiten, sondern ein Berg- und Marktgericht zu verstehen haben, wie es ja auch beim Silberbergbau sich findet [1]. Schon zur Zeit des ottokarischen Gesamturbars haben die officiales der landesfürstlichen Gutsverwaltung zugleich wirtschaftliche und richterliche Funktionen [2]; die Saline Aussee aber ist bereits damals ein eigener Verwaltungsbezirk neben dem iudicium et officium in valle Anesi [3].

Im Jahre 1334 ist allem Anscheine nach eine völlige Änderung in der Organisation eingetreten: seit 1335 steht an der Spitze der Salinenverwaltung ein Pfleger des Amts Aussee, gelegentlich auch Hauptmann oder Amtmann genannt [4]: die technische Leitung des

---

dorf, wo bisher der Pfarrer von Grauscharn jeden zweiten Sonntag den Gottesdienst versah, eine eigene Patronatspfarre Grauscharns gemacht habe. — 1333 führt Caesar, Annales Styriae 3. 175, Heinrich von Polheim, Kanonikus von Freising, als Pfarrer von Aussee an. Über die Pfarrechte Traunkirchens s. auch das Urbar des Stiftes, Die Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, hgg. v. Schiffmann 1, 391 ff.

[1]) Zycha a. a. O. S. 105 f.

[2]) Dopsch, Gesamturbare Einl. S. LXXXIII.

[3]) Ebd. S. 64.

[4]) Der erste Pfleger ist Marquart von Rottenmann, Siegler 1334 IX. 11, Anhang Beil. 1; hier ist schon von Pflegern die Rede: Marquart legt Rechnung 1335 VII. 13 über drei Quartale und 1336 I. 26, Österr. Geschichtsforscher 2, 423 f. und 427. Er stiftete das Spital zu Rottenmann; vgl. M. Pangerl in Mitt. d. hist. Vereins f. Steierm. 16, 91 und Kendlmayrs Rottenmanner Chronik, übersetzt bei [J. Pesendorfer], Rottenmann (1887), S. 88. Das Wappen Marquarts auf seinem Siegel 1334 (Beil. 1) zeigt die dreimal abgestufte perspektivische mit Straußenfedern besteckte Steinpyramide der Herren von Stainach, so daß seine Zugehörigkeit zu diesem Geschlechte wohl außer Zweifel steht; vgl. Steierm. Wappenbuch von Zacharias Bartsch 1567, hgg. von J. v. Zahn und A. v. Siegenfeld (1893), Tafel 59 und Text S. 128; ferner Zahns Styriaca 1 (1894), S. 205 ff. — Der nächste nachweisbare Pfleger ist Alber der Lauterbekch 1341 V. 14 (Kop. L.-A.; Muchar 6, 291, Schmutz 3, 323); er ist dann 1351 Salzamtmann in Gmunden und Pfleger im Ischellande; vgl. Krackowizer, Gmunden 2, 405. — Dann finde ich 1349 VI. 29 Dietreich der Lauterwekch haubtman ze Ausse (Kop. L.-A.); 1357 IV. 19 „Der Amtmann zu Aussee“ (Kop. ebd.), ebenso 1359 I. 2 (Melly, Vaterländ. Urkunden 1, 36); 1362 V. 25 Ottakcher der Grünpekch, Pfleger zu Aussee (Kop. L.-A.). Über spätere weiter unten. Der Pfleger führte sein Amt 1334 und 1335 auf Rechnung, er hatte wohl auch die Burghut von Pflindsberg inne, für die zur Zeit König Ottokars ein Betrag von 50 Mark ausgeworfen

Bergbetriebes hatte nun ein Bergmeister inne, der natürlich dem Pfleger unterstellt ist[1]), das Siedewesen wird anscheinend unter unmittelbarer Aufsicht des Pflegers von den Hallingern betrieben. Der Richter aber ist zum eigentlichen Marktrichter geworden[2]). Das Amt des Pflegers oder Verwesers des Halamts — dies sein Titel im 15. Jahrhundert — umfaßte die Beaufsichtigung des Holz-, Berg- und Siedebetriebes, des Salzverkaufes, der Marktverwaltung von Aussee und die Gerichtsbarkeit in Salinenangelegenheiten als Vorsitzender des mit Geschworenen besetzten Kausalgerichtes[3]). Das Pfleg- oder Verwesamt war exemtes Amt wie das zu Gmunden, keineswegs dem letzten unterstellt[4]). Von 1391 bis 1422 — vielleicht nicht ohne Unterbrechung — war das Pflegamt mit dem steiermärkischen Landschreiberamte vereinigt[5]), dann kam es in die Hände von Hallingern bis zur abermaligen und endgültigen Einführung des landesfürstlichen Eigenbetriebes der Saline.

war (Dopsch, Gesamturbare S. 67), 1330, 1331 und 1337: 100 tal., d. i. gleichfalls 50 M., gezahlt vom Amte Gmunden (Österr. Gesch.-Forscher 2, 210, 241, 446; vgl. Wallner, Pflindsberg a. a. O. S. 6).

[1]) Ulreich der pergmeister zu Aussee 1360 VI. 18 (Kop. L.-A.). 1399 ist Nyclas Presel Bergmeister in Aussee; s. oben S. 50 A. 1. 1431 besuchten die Bergmeister von Aussee, Hallstatt und Dürrenberg Hall; vgl. M. Straganz, Hall in Tirol 1, 403. 1440 XII. 6 (Or. L.-A.) wird Khunrat der Kals als verstorbener, Wolfgang Kalzz als derzeitiger Bergmeister genannt. Wenn M. v. Plazer, Traunkirchen-Aussee, S. 94, der Rückaufschrift eines Porträts im Berghause zu Aussee Glauben schenkt und einen Konrad Khalßen als Bergmeister 1312—23 anführt, so ist dies ebenso unbewiesen wie die Angabe, der oben genannte Khunrat der Kals sei zirka 1380—1438 Bergmeister gewesen, unhaltbar ist; einen Waldmeister gab es in Aussee nicht. Zu 1455 soll es bei Muchar 7, 410 natürlich Bergmeister, nicht Burgermeister Wolfgang Khelß heißen.

[2]) Hainczel Bleindew, Marktrichter zu Aussee 1381 VIII. 29 (Kop. L.-A.); Hainrich Ålblein, Marktrichter zu Aussee 1382 VI. 26 (Or. ebd.) u. s. w.

[3]) Als Beisitzer des Berggerichtes dürften die acizarii der Ausseer Rechnung 1337 I. 10 (Österr. Gesch.-Forscher 2, 441: item acizariis 2 tal.) zu verstehen sein; acizarii für assisiarii.

[4]) Wie Werunsky, Österreichische Reichs- u. Rechtsgeschichte, S. 308, meint.

[5]) Ulrich von Reicheneck siegelt 1383 VII. 19 und 1386 III. 31 als Richter zu Aussee (Or. L.-A.), erscheint als solcher auch noch 1388 IV. 24, dagegen 1389 VII. 22 schon als Pfleger zu Aussee (Kop. ebd.). Ich finde ihn weiter in Rechnungen im Cod. Tirol. 18 des Reichsarchivs zu München

Als Zentralorgan des herzoglichen Finanzwesens in der Steiermark wird der seit 1222 nachweisbare Landschreiber wohl im 13. Jahrhundert die oberste Aufsicht über die Salinenverwaltung des Richters und die Verrechnung der Salineneinkünfte zu besorgen gehabt haben [1]. Als einen Rest dieser ehemaligen Unterstellung des Einnahme- und Ausgabenwesens Aussees unter das Landschreiberamt wird man es auffassen dürfen, daß noch 1231 und 1332 der Geldzehent Reuns und einzelne Zahlungen für die Saline unter den Abzugsposten der Landschreiberrechnung erscheinen [2]. Wie schon angedeutet, ist im übrigen die Saline um diese Zeit ein mit der Verrechnung unmittelbar an den Herzog gewiesenes Amt, von der verhältnismäßigen Zentralisierung der Einkünfte in der Hand des Landschreibers also ausgenommen [3]. Die Stellung des Landschreibers an der Spitze des herzoglichen Domänenwesens blieb abgesehen hievon auch gegenüber Aussee in voller Wirksamkeit [4]. Die Rechnungsführung des Amtes Aussee aber lag

---

1392 und 1393 als Pfleger zu Aussee, Bestandinhaber der Maut zu Rottenmann und 1393 und 1394 als Landschreiber; in Ausseer Urkunden 1394 IV. 19 und 1395 IV. 25 als Landschreiber, 1395 VI. 27 als Pfleger zu Aussee, 1398 III. 12 in beiden Funktionen, 1399 XI. 1, 1402 III. 12, 1402 VII. 4, 1407 XI. 1 als Landschreiber, 1408 X. 30 und XI. 30 in beiden Stellungen, 1408 XII. 6 als Landschreiber (Kop. L.-A.; vgl. auch v. Luschin, Die Reichenekker in Steiermark, Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler 19 u. 20, sowie desselben Materialen zur Gesch. des Behördenwesens und der Verwaltung in Steiermark 1, das Landschreiberamt, Beitr. z. K. steierm. Gesch.-Quellen 29, 199 f. und 211 f.: v. Luschin weist Ulrich von Reichenekk als Landschreiber 1391—1408 nach). Sein Nachfolger Leonhard Stubier (Amtszeit 1409—1422 mit Unterbrechung; v. Luschin, S. 200 u. 215 ff.) trifft als Landschreiber in Steier und Pfleger in Aussee einen Vergleich in einem Erbschaftsstreite 1418 XII. 24 (Kop. L.-A.). Der nächste nachweisbare Inhaber des Pflegamtes ist bereits ein Hallinger.

[1] Vgl. im allgemeinen A. Dopsch, Beitr. z. Gesch. der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrh., Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 18 und v. Luschin a. a. O.

[2] Österr. Geschichtsforscher 2, 222, 240. 258.

[3] v. Luschin S. 242.

[4] Siehe die von v. Luschin angeführten Belege Nr. 34 und 81 von 1320 und 1439. Ferner folgende Fälle: Der Landschreiber Lewpolt Aschpach bestätigt die Verschreibung des Ertragsviertels einer Pfannhausstatt durch Margareth Gurl 1438 VI. 27 (Or. L.-A.), und König Friedrichs Befehl an den Landschreiber Pankraz Rintschad 1441 III. 12 bei F. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie 3. Abt. 1. Bd. (1839), S. 52 f.: Rint-

nun — 1336 und 1337 schon — ohne Zwischeninstanz in den Händen des Pflegers [1]) und jenes 1300 und 1309 zuerst genannten Schreibers oder Notars, dessen Stellung wie in Hallstatt durch den Titel Hofschreiber gehoben erscheint [2]). Man wird in letzterem zwar nicht den obersten landesfürstlichen Beamten in Aussee [3]), wohl aber ein dem Pfleger für die Geldgebarung beigeordnetes Kontrollorgan, einen „Gegenschreiber" sehen müssen, der aber natürlich einen engeren Wirkungskreis als jener hatte [4]). Als landesfürstlicher höherer Beamter ist schließlich noch der Mautner zu nennen [5]).

Jener Übergang des Pflegamtes an die Hallinger weist auf wesentliche Vorgänge in der inneren Organisation der Saline hin.

V.

Es mag sein, daß anfänglich bei primitiven Betriebsverhältnissen keine sehr weit gehende Berufsgliederung der an der Saline Beschäftigten bestand, z. B. ein eigener Waldarbeiterstand nicht existiert

---

schad ist auch noch 1441 IV. 21 als Landschreiber genannt (Kop. L.-A.). Dazu der Ausgabeposten in der Ausseer Amtsrechnung 1337 (Österr. Gesch.-Forscher 2, 441): Ramungo ad videndum montem 13 sol.; es ist offenbar der Landschreiber Ramung von Vrowenmarcht, der 1335 VIII. 25 Rechnung legt (ebd. S. 425). Sein Vorgänger und Nachfolger Johann v. Vasoldsberg (v. Luschin, S. 198, 199) als Mitsiegler 1334 in der Hallingerurkunde, Anhang Beil. 1.

[1]) Siehe oben S. 59.

[2]) 1335 V. 25 und 1338 VI. 1 Albrecht II. an die Hallinger und den Hofschreiber Wolflein (Muchar 6, 265 f. und 277; Kop. L.-A.). Rechnungsabschluß mit Wolflinus Notarius in Auzse 1337 I. 10 (Österr. Geschichtsforscher 2, 428 und 440 ff.). Dieselbe Funktion hat der Hofschreiber in Hallstatt de officio ibidem (S. 418 u. 429).

[3]) So Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 308.

[4]) Die Bezüge des Hofschreibers betragen nach den Rechnungen von 1337 (Österr. Geschichtsforscher 2, 440 ff.) pro Quartal 8 tal. Außerdem vom Amte in Hallstatt (ebd. S. 429) 22 tal. 3 sol. 12 den. — Hofschreiber sind dann nachzuweisen: Mert der Stoll 1390 II. 28., 1393 XI. 30., 1394 IV. 19, 1395 XI. 7 (Kop. L.-A.); vgl. auch V. Konschegg, Die Vorstände der Salzsudwerke in Aussee, Mitt. d. hist. Ver. 33, 205. Ferner 1421: „ain registerl, darauf ist geschriben mit einer großen schrift: hofschreiber, inhalltend die mängl und gebrechen im saltzsieden zu Aussee anno 1421 (Putsch, Hofschatzgewölberepertorium 4, 127). — 1441 Niclas Pogenwirt (Schmidt a. a. O.; Chmel, Reg. Friedrich IV. Nr. 246).

[5]) Vgl. den Posten pro custodia mutae in der Rechnung von 1337 a. a. O.

hat[1]). Soweit sich indessen erkennen läßt, hat dem Gange des Produktionsprozesses entsprechend stets die Arbeits- und Berufsteilung der am Salinenbetriebe beschäftigten Personen in solche des Waldwesens, des Bergbaues, des Siede- und Dörrwesens und endlich der Fertigung und des Transportes des Salzes stattgehabt[2]). Für einzelne dieser Kategorien ist allerdings das mittelalterliche Quellenmaterial sehr spärlich und Rückschlüsse können nur mit Beachtung der Ausdehnung und Steigerung der Intensität des Betriebes vorsichtig gezogen werden; immerhin war das beharrliche Festhalten an althergebrachten Bräuchen im Betriebe so stark, daß in gewissen allgemeinen Zügen Gleichheit mit später bezeugten Verhältnissen angenommen werden darf.

Den wesentlichsten Betriebsfaktor neben der menschlichen Arbeitskraft bildete immer das Holz, von seinem reichlichen und ständigen Zuschub hing die Existenz der Saline geradezu ab. Ihr Holzbedarf war außerordentlich groß für die Zimmerung der Stollen und Werke, für die Feuerung der Pfannen und der Dörrstuben, die eigene Heizung hatten, für den Bau und die Erhaltung der Solenleitung, der Siedeanlagen und Pfiesel, der Riesen und Holzrechen; an erster Stelle stand das Erfordernis an Feuerholz, an zweiter das an Grubenholz. Immer ist, da es den Betriebsfonds zu sichern galt, der durch ursprüngliche planlose Schwendung überall zusammenschmolz, Waldwirtschaft und Berg- und Hüttenwesen besonders enge verwachsen gewesen.

Als Brennmaterial diente bis tief ins 19. Jahrhundert ausschließlich Nadelholz[3]). Die Fiskalwaldungen im engeren Umkreise der Saline, „das Kammerswerk“, genügten schon nach einem Jahrhunderte landesfürstlichen Betriebes den Anforderungen der Saline nicht mehr; neben dem Wachsen des Bedarfes und unökonomischer Wirtschaft waren Übergriffe der Pfänner die Ursache: Hallinger zogen Salinenwald widerrechtlich an sich, ein einziger unter 24 konnte 1334 die

---

[1]) E. Frhr. v. Künßberg, Der Wald im deutschen Bergrecht, Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch 52, 196.

[2]) Vgl. v. Kraus a. a. O. S. 74.

[3]) Deshalb in den Halamtsordnungen von 1521 X. 4 und 1523 X. 1 der Befehl, die Buchen in den Schwarzwäldern zu schwenden, da sie dem Schwarzwalde hinderlich seien, und den Buchenwidt jährlich im April und Mai zu schlagen. Vgl. auch Karsten, Lehrbuch der Salinenkunde 1, 423.

Verleihung durch den Werksherrn erweisen, die übrigen mußten die entfremdeten Wälder der Eigentümerin, der Kammer, zurückstellen [1]. Beträchtliche Auslagen der Salinenverwaltung für Holzankauf [2]), die strafweise Verpflichtung der Pfänner einige Zeit hindurch Holz unentgeltlich zu liefern, zeigen, wie sehr die Saline schon um diese Zeit zur Nutzung privaten Waldeigentums gezwungen war; vielleicht bestand bereits damals eine Veräußerungspflicht der Eigentümer im weiteren Umkreis der Saline gelegener Waldungen, derart daß die Verwaltung mit ihnen Verträge zur entgeltlichen Gestattung der Holzabstockung durch die Holzarbeiter der Saline abschloß [3]) oder daß sie das geschlagene Holz um mäßigen Preis abtreten mußten. Jedenfalls rief die Steigerung der Produktion bei geringer Verbesserung der Feuerungstechnik eine solche Erhöhung des Holzkonsums hervor, daß die Sorge vor Holzmangel, „das unheimliche Gespenst, das aus dem Kammergute durch Jahrhunderte nicht mehr gewichen ist“ [4]), frühzeitig auftrat. Wie anderwärts zwang auch in Aussee die wirklich oder vermeintlich drohende Holznot zu den Anfängen einer rationellen Forstwirtschaft, zur ökonomischeren Ausnützung der Bestände, forsttechnischer Verbesserung in der Bewirtschaftung, Vorschriften für Pflege und Schonung des Waldes [5]); wie denn 1402 den Hallingern bei der Pachtung der Saline verboten wird „standwit zu würchen“ [6]).

---

[1]) Anhang Beilage 1.

[2]) Amtsrechnung des Pflegers Marchard von Rottenmann 1335 VII. 13, Österr. Geschichtsforscher 2, 424: emit 63 patellas et 8½ horas lignorum pro 594 tal. 60 den. — 1402: si (die Hallinger) sullen . . . auch selber wit auf einen phenning wurchen und kauffen (Anhang, Beilage 3).

[3]) Vgl. Zycha, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 6, 246.

[4]) E. Schollmayer, Die Staatsforste des Salzkammergutes, Österr. Vierteljahresschrift für Forstwesen, N. F. 20, 237, der freilich das Gespenst erst Ende des 16. Jahrh. plötzlich auftreten läßt.

[5]) Siehe z. B. die Abkommen der bayerischen Herzöge mit Salzburg seit 1412 (Verbote der Waldschwendung) bei Funke a. a. O. S. 34 f., Eberle a. a. O. S. 18.

[6]) Anhang, Beilage 3. Die Lexika versagen für die Erklärung des Ausdrucks „Standwit“. Widt (Wit) im älteren Sprachgebrauche ist zum Schlage geeignetes oder geschlagenes Holz schlechthin, nicht wie heute in Aussee nur für ästiges Klaubholz gebraucht (v. Andrian, Die Altausseer, S. 45). Standwit aber bedeutet jedenfalls Holz, das stehen bleiben soll, „unwürkmäßiger wald“, wie sich z. B. die Ordnung des Salzwesens von Gmunden und Hallstatt 1563 (bei L. Dimitz, Zur Geschichte der Betriebs-

Es ist anzunehmen, daß auch andere waldpflegliche Maßnahmen wie das Verbot des Einfangens, der Befehl, Dürrholz und Windbrüche vor allem zu verhacken, überhaupt die später erweisbaren Schonunsgvorschriften [1]) ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

Viele Züge des Bildes, das uns die Forstverwaltung des beginnenden 16. Jahrhunderts zeigt, weisen zweifellos ein hohes Alter auf. Die Kammerwaldungen und das Waldpersonale waren den Salinenverwaltern d. h. dem Richter, seit 1335 dem Pfleger, dann dem Verweser des Halamtes direkt unterstellt, der außer der Forstverwaltung auch die Forstgerichtsbarkeit ausübte. Bei jedem größeren Betriebe waren Unterorgane zur Aufsicht über die Schlägerung und Bringung des Holzes wie über die fachtechnische Waldwirtschaft unentbehrlich: es scheint aber nicht zwischen den Ausseer Förstern und dem Verweser ein eigener mit dem Referat in Waldangelegenheiten betrauter Beamter des Verwesamtes gestanden zu haben wie etwa in Hall i. T. einer der Geschworenen des Pfannhausamtes [2]). Weit früher als die erhaltenen Halamtsordnungen sie nennen, sind Holzmeister [3]) an der Spitze der Salinenholzknechtschaften anzunehmen. Ihre Stellung ist wohl anfangs nur die von Aufsehern und Vorarbeitern gewesen; frühzeitig haben sie sich gleich den Holzmeistern von Hall oder des

---

einrichtung im österr. Salzkammergute, Österr. Monatsschrift für Forstwesen 30, 559) ausdrückt; oder gleich den „Scharbäumen = Schirmbäumen“ des Salzburgischen, Bäumen „die man stehen läßt, damit die Schläge und Maiße beisammen bleiben und junger Wald heranwachsen könne“ (J. Trubrig, Die Organisation der landesfürstlichen Forstverwaltung Tirols unter Maxmilian I., Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 3, 346). Setzt man standwit dem unwürksamen Wald Gmundens und Hallstatts gleich, dann kann darunter entweder der Bestand an stärkeren und besseren Bäumen verstanden sein, die für die Zimmerungsarbeiten im Berge, die Riesen, Klausen und Rechen der Bäche und Seen benötigt wurden und deshalb „gehegt und gespart“ wurden (S. 557): oder die jungen „nicht zeitigen Bäumchen“, die erst nach Jahrzehnten für die Sud schlagfähig wurden (S. 559), also das heutige „Anflug“, „Kultur“, „Jungmaiß“. Als Brennholz wurde in der Regel natürlich das schlechtere Holz verwendet; vgl. auch A. Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands 1, 179 ff.

[1]) v. Künßberg a. a. O. S. 236 ff.

[2]) J. Trubrig a. a. O. S. 313.

[3]) Ihre Zahl gibt Pronners Beschreibung vom Jahre 1595 mit 16 an. a. a. O. S. 81.

oberösterreichischen Salzkammergutes[1]) als Unternehmer zwischen Amt und Holzknechtschaft eingeschoben. Die Verweser bestimmten[2]), welche Wälder schlagreif und wie das gefällte Holz am besten durch die Riesen und andere Transportanlagen zu Tale gebracht werden konnte, Verweser und Gegenschreiber mit Unterstützung der Förster und anderer etwaiger Sachverständiger zeigten dann den Holzmeistern die abzustockenden Waldteile („Werkstätten") aus und verdingten jedem Holzmeister die Abstockung einer Forstpartie und das Bringen des Widts (geschlagenen Holzes) bis an den Triftbach oder See. Unter Leitung der Holzmeister und unter regelmäßiger Kontrolle der Förster führten dann die herrschaftlichen Holzknechte die Arbeit in den Fiskalwaldungen durch: sie fällten die Bäume, bearbeiteten sie zu „Dreilingen" (Drehlingen, ungeklobenem Rundholz), sie brachten diese Rundhölzer auf Ziehwegen und Riesen zu den Aussetzplätzen und zainten sie daselbst auf. Die Aussetzplätze lagen in der Regel noch in bedeutender Höhe oberhalb der weniger geneigten Hauptriesen oder Hauptziehwege, wenn möglich in den Werkstätten selbst. Auf ihnen fand die vorläufige Vermessung des geschlagenen Holzes „im Walde" durch die Forstorgane allherbstlich[3]) statt. War dann genügend Schnee im Spätherbste gefallen, so wurden die Hölzer durch die Riesen und auf den Schlittenwegen weiter zu den Triftbächen herabgebracht und an den Aufsetzplätzen, vor Lawinen- und Wassers-

---

[1]) Über die Halleiner Holzunternehmer, die „Bestehholzer" vgl. Lori, Sammlung, S. 640.

[2]) Die folgende Schilderung nach der Halamtsordnung 1523 X. 1, ferner den späteren Beschreibungen von Pronner 1595 a. a. O. S. 82 ff., Elias Ehrenreich Springer, Saltz-Cammer-Guets-Secreta, verfaßt 1676 (Archiv des k. k. Finanzministeriums B 3. 10.); Akten des Statthaltereiarchivs in Graz, Hofkammer, 1701; J. A. Schultes, Reisen durch Oberösterreich 2 (1809), S. 123 ff.; dem zirka 1812 auf Verlangen Erzherzog Johanns verfaßten statistisch volkskundlichen Bericht im L.-A., Göth'sche Sammlung Aussee; F. C. Weidmann, Darstellungen aus dem steyermärkischen Oberlande (1834), S. 195 f.; Kraus a. a. O. S. 76 f.

[3]) So ist auch die Weisung an die Hallinger 1402 (Anhang, Beilage 3) zu verstehen: si sullen den wite in dem chamerswerch alle herbste auzseczen. Pronners Beschreibung v. J. 1595, S. 83: im septemer thuet man abmessen. Aussetzen gleich ausmessen s. Dannenberg u. Frantz, Bergmännisches Wörterbuch (1882), S. 33.

gefahr gesichert (der gewere, gewerschaft), aufgeschlichtet[1]). Diese Aufsetzplätze lagen am Toplitzsee, Grundlsee, an der Klause des Augstbaches, der Kainischbrücke an der Kainischtraun ... Damit, etwa zu Weihnachten[2]), war die Gedingarbeit der Holzmeister beendet. Das Schwemmen der Drehlinge, nachdem sie durch Übersommern ausgetrocknet waren, von den Aufsetzpätzen durch die Triftbäche oder über die Seen wurde in einem eigenen Bestandvertrage vergeben; schließlich wurde dann das Holz vom Rechen gezogen, aufgezaint und je nach Bedarf von den Bannleuten für Taglohn zerkloben und zu den Pfannen gebracht[3]). Der ganze großartige Beförderungsapparat mit seinen Riesen, Klausen (Schleusen) und Rechen hat wohl spätestens am Beginne des 14. Jahrhunderts bereits im wesentlichen die Eigenart unserer Tage gezeigt[4]).

Bis zur tiefgreifenden Reform des ganzen Kammergutes im Jahre 1523 wurde den Holzmeistern als Vordingern der Holzknechte der Wald „auf die Zahl angedungen und verlassen". Auf den Aufsetzplätzen erfolgte — die Verweser sollten persönlich anwesend sein — die Übernahme des Holzes, wobei geschworene Zähler aus der Holzknechtschaft die Rundhölzer zählten, zu Weihnachten die Abrechnung mit den Holzmeistern über den periodischen Empfang an Holz bezw. Geldzahlungen und über die Erfüllung der kontraktlichen Gedingverpflichtungen insgesamt. Erst die Halamtsordnung von 1523 setzte, wenigstens als Regel, anstelle des Gedinges nach der Zahl der

---

[1]) Im oberösterreichischen Salzkammergut fand die Vermessung des Widts erst auf den Aufsetzplätzen statt, Wit aussetzen heißt also hier auf die Aufsetzplätze bringen und vermessen lassen; siehe die Übergabe des Amtes Gmunden und des Salzsiedens Hallstatt 1478 II. 11, Mon. Habsburg. 2, 639, 640, 641, wo auch eigene Aussetzmeister erscheinen. Die gleiche Bedeutung hat offenbar das Tiroler „auf die scheyde antworten" im Haller Holzmeisterstatut aus der Mitte des 15. Jahrh. in Hormayrs Archiv für Süddeutschland 1, 403 und bei Chmel, Materialien 2, 380. In Tirol und Oberösterreich erfolgte die Aufsetzung nach der Trift, im Ausseer Ländchen vor der Trift.

[2]) 1402 a. a. O.: Die Hallinger sollen jeder zu Weihnachten haben „ain phann wits auf trukchem lande".

[3]) Über die Arbeit der Bannleute die Halamtsordnung von 1513 V. 13; es sind Kainischführer, Wittrager, Holzschneider.

[4]) 1334: Die Hallinger erkennen das herzogliche Eigentum an den Salinenwäldern, Klausen und Riesen an (Anhang, Beilage 1).

Hölzer die nach der Raumeinheit des Rächels durch [1]), für das ein einheitlicher Betrag von 24, höchstens 28 ₰ gezahlt werden sollte.

Hieraus läßt sich wohl schließen, daß die Bemessung des Pfannenbedarfes an Brennholz [2]) schon vordem nach der Maßeinheit des Rächels, die sich durch die neueren Jahrhunderte stets erhalten hat, erfolgte. 1335 finden wir die Berechnung des zum Sieden erforderlichen Holzes nach patellae mit einer Unterteilung in horae; schon damals also bezeichnete „eine Pfanne widt“ wie später das zum wöchentlichen Heizen einer Pfanne erforderliche Holzquantum, „eine Stunde widt“ den Holzbedarf einer Siedestunde. Die Bemessung nach dem „Pfannwidt“ ist bis ins 19. Jahrhundert im Brauche geblieben, anstelle des „Stundwidt“ aber trat die kubikmäßige Unterteilung der Pfanne Holz in Weil, Rächel und Hofscheit. Nach der Vorschrift von 1523 sollte ein Tannen- oder Fichtenscheit 7 Schuh lang sein [3]), 30 solcher Hofscheiter bildeten 1 Rächel, 6 Rächel 1 Weil, 11 Weil 1 Pfannwidt, das demnach 66 Rächel oder 1980 Scheiter enthielt [4]), wie schon 1548 bezeugt ist [5]). Als primitives Meßinstrument für das geschlichtete Brennholz diente, gewiß auch seit alters, die Stange, die wieder nach dem Bergmaße, dem Bergstäbel, untergeteilt war. Ein Ausseer Bergschuh maß noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts $11\frac{181}{864}$ Wiener Zoll, ein Bergstäbel, das wieder in acht Achtel zu 6 Zoll geteilt war,

---

[1]) Vorgeschrieben schon in der Ordnung von 1513 V. 13.

[2]) Widt (wit) im engern Sinne = Brennholz; vgl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch 2, 1053 f.; Ungher-Khull, Steirischer Wortschatz, S. 631.

[3]) Ein Buchenscheit 6 Schuh.

[4]) Pronners Beschreibung vom Jahre 1595, S. 84; Hs. 1299 (alt 3956) s. XVIII. des L.-A., f. 35, Maße von Aussee, und f. 41 f. „Ausseer Regl“. Vgl. Unger-Khull s. v. Rachel, Stange, Weil. Übrigens wurde die Holzvermessung auch nach dem Pfunde als Zählwert vorgenommen: 1 ℔ Scheiter = 240 Fuder, 1 ß Scheiter = 30 Fuder Scheiterholz.

[5]) Hofkammerarchiv Wien, Steirisches Salzkammergut, Saline Aussee Fasz. 18340/b. 1701 werden dann (Statthalterei-Archiv Graz, Hofkammer) 32 Scheiter auf ein Rächel gezählt. Bei der Schlußrechnung nach der Zählung auf den Aufsetzplätzen wurde übrigens die Pfanne Holz nicht wie im Wald zu 66 Rächel berechnet, sondern den Holzmeistern ein Abschlag für den Verlust bewilligt. Der Abgang seit der provisorischen Zählung auf den Aussetzplätzen im Schlagbezirke ergab sich stets durch Abschälen von Rinde, Verfallen von Rundhölzern, Verbrauch zur Auflösung von Schnee behufs Bewässerung der Riesen, Kochen und Heizen, endlich durch Ver-

vier Salzbergschuhe [1]). Annähernd maß man mit der Stange folgendermaßen: ein Holzstoß von ein Stäbel Länge und Höhe und Scheittiefe (7 Bergschuh) war ein Rächel; ein Stoß mit der Länge und Höhe einer Stange von zwei Stäbel demnach 4 Rächel und 16½ solcher Stangen (als Raumeinheit, nicht als Längenmaß verstanden) ergaben 1 Pfanne; eine Stange von 2½ Stäbel ergab „in die Höhe und Länge" 5 Rächel und 13 solcher Stangen mehr ein Rächel wieder 1 Pfanne; endlich eine Stange von 3 Stäbel Höhe und Länge = 6 Rächel, 11 solcher Stangen = 1 Pfanne [2]). Setzt man — mit gutem Grunde — die Beständigkeit des Ausseer Salzbergschuhes voraus [3]),

---

sinken auf den Seen. Aus diesen Gründen rechnete man im 17. Jahrh. an den Gewerschaften 1 Pfannwit bis 1695 nur zu 51, dann zu 52 Rächel und passierte den Holzmeistern an der Lieferung 15 bezw. 14 Rächel. Dieser Ansatz der Pfanne Holz zu 51 (52) Rächel galt jedoch nur für die Abrechnung mit den Holzmeistern; für die Berechnung des Pfannenbedarfes an Brennholz blieb der Ansatz eine Pfanne = 66 Rächel auch in dieser Zeit im Gebrauch, wie Springers Angaben beweisen.

[1]) Lenoble v. Edlersberg, Manipulazions-Beschreibung etc. Es sind also, wie Unger-Khull, Steir. Wortschatz, S. 567 angibt, 3 Holzstäbel gleich zwei Holzklaftern (1° = 6′). Die Halamtsordnung von 1513 V. 13 schreibt vor, es solle das rechte Maß der Bergstäbel wieder eingeführt werden, wie es von alters Brauch, da das Bergstäbel etwas kürzer befunden wurde, als es sein soll, so daß der Kaiser am Abmessen der „Schlag und Örter in Salzpergen" Nachteil leidet; zwei eiserne Stäbel sind anzufertigen, eines dem Bergmeister zu übergeben, eines beim Amte zu behalten.

[2]) „Die Maß des aufgeseczten Hallwüdts zu verstehen", Aufzeichnung von 1614, beiliegend bei Lenobles Kop.-Mskr. a. a. O. Die Angaben Krackowizers, Gesch. d. Stadt Gmunden 2, 236 f., zeigen eine Entwicklung der Maße, wie sie im steirischen Salzkammergute erst im 18. Jahrh. aus dem oberösterreichischen Kammergut übernommen wurde. Auch in Aussee hielt zu Neigenfinds Zeit (1775 „Kurze Beschreibung . . .") 1 Pfanne „österreichischen Maßes" Holz 6 Stangen (Körpermaß), 1 Stange 8 Achtel oder Rächel, 1 Rächel 3 Kammergutsklafter oder 2½ Wiener Klafter, die Pfanne also 48 Rächel = 144 Kammerguts- oder 120 Wiener Klafter. Dieser späteren Entwicklung, die übrigens nach Khull, Zeitschr. f. Kulturgesch. 5, 84 schon die Salzburger Forstordnung 1524 zeigt, entsprechen auch die Angaben bei Unger-Khull S. 487 und 569 (1 Rächel = 2½, 1 Stange = 20 Wiener Holzklafter). Vgl. auch J. A. Schultes, Reisen durch Oberösterreich 2 (1809), S. 123, 129, 131.

[3]) 1 Wiener Klafter (Längenmaß) = 1·896 m; 1 W. Schuh = 0·316 m; 1 W. Zoll = 0·0263 m; 1 Ausseer Bergschuh = $11\frac{181}{864}$ W. Zoll; 1 Ausseer Bergstäbel = 4 Salzbergschuh = $44\frac{724}{864}$ = etwa 44·84 W. Zoll = etwa

so ergibt sich als Rauminhalt eines Rächels Holz für das 16. Jahrhundert und wahrscheinlich für eine weit vorausliegende Zeit annähernd 2·867 m³, für eine Pfanne Holz annähernd 189·222 m³ [1]).

Wie früher dargelegt, ist mit voller Sicherheit für die Solegewinnung Aussees mindestens schon im 13. Jahrhundert Schöpfwerkbetrieb anzunehmen, der im Laufe des 14. Jahrhunders durch Sinkwerke mit Solenschöpfung verdrängt wurde. Es ist deshalb ohne weiteres gestattet, ja durch die Natur dieser Betriebe geboten, die Kategorien der Arbeiter am Salzberge, wie sie uns seit der Zeit Maximilians I. quellenmäßig begegnen, als gleichbleibend seit alters, wenn auch als wechselnd in der Zahl der Personen, anzusehen. Zunächst die „Eisenhäuer" für die eigentliche bergmännische Aufschließung; sie hatten in älterer Zeit den Trockenabbau durchzuführen und die Zubaustollen, sowie die Gesenke der Schöpfwerke, später die Hauptschachtrichte (Stollen) weiterzubauen, von ihnen aus nach beiden Seiten die Kehren zu treiben, von diesen aus die Öffen zu den Werken zu führen und diese selbst durch Abbau anzulegen [2]); ihre Zahl dürfte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vielleicht schon vorher,

---

1·179 m. Dagegen war das österreichische Kammergutsbergstäbel (Krackowizer a. a. O.) 1·195 m lang; das zu Hall in Tirol gebräuchliche Bergstäbel war = 3½ alte Tiroler Fuß = 1·169341 m (W. Rottleuthner, Die alten Lokalmaße und Gewichte in Tirol und Vorarlberg [1883], S. 32; daselbst S. 48 über die Holzmaße von Hall). Ein Salzburger Bergstäbel maß 1·198957 m.

[1]) Da ein Holzstoß von Scheittiefe (7 Bergschuh) und 1 Stäbel Länge und Höhe gleich 1 Rächel ist. 7 Bergschuh = $78\frac{403}{864}$ W. Zoll = etwa 78·46 W. Zoll = etwa 2·063 m. 2·063 × 1·179² = etwa 2·867. — Für's 18. Jahrh. gelten dagegen folgende Zahlen (Krackowizer a. a. O.): Länge der Stange 6·807 m, Höhe des Holzstoßes ³/₄ Stangen (= 5·10 m), Länge des Stoßes 6 Stangen (= 40·84 m), Tiefe jetzt nur 6½ Bergschuh (österr. d. h. Kammergutsbergschuh à 0·2975 m; also = zirka 1·934 m). Daher 1 österr. Pfanne Holz = zirka 402·82 m³ und 1 Rächel rund 8·39 m³ oder grob gemessen = 2½ W. Klafter Holz (eine 36zöllige Wiener Holzklafter enthielt 3·41148 m³). Nicht bedeutend ist die Differenz, wenn man Neigenfindts Angaben der Berechnung zu Grunde legt: eine Pfanne österreichischen Maßes sei 135½ Schuh lang, 16 Schuh und 10 Zoll hoch und 6½ Schuh dick; auch er kommt zu dem Endresultate: 1 Pfanne = 144 Kammergutsklafter. — Über das Reichenhaller Rachelmaß Lori, Sammlung S. 645.

[2]) All' diese technischen Ausdrücke des Sinkwerksbetriebs, wie z. B. Himmel (First des Sinkwerksraumes) u. s. w. schon in den Halamtsordnungen seit 1513.

nur sechs betragen haben[1]). Die Rüster besorgen die Zimmermannsarbeit im Berge; Holzwerker richten das Rüstholz her und bringen es bis zum Berge. Karrenstoßer (Garrer) führen dieses Rüstholz in den Berg, das unbrauchbar gewordene Holz und die taube Masse (Laist) aus dem Berge; sie werden auch Säuberer genannt[2]), da ja von Zeit zu Zeit die „Säuberung" der Werksohlen, die Entfernung eben des Laists, der sonst bis zum „Himmel" wachsen würde, erforderlich ist. Knechtswerker stehen als Hilfsorgane den Eisenhäuern zur Seite; ihre Aufgabe wird später dahin beschrieben, daß sie den Knappen die Bergeisen, die der Schmied stählt, also das bergmännische Handwerkszeug (Gezähe), in den Berg und aus dem Berge bringen, das von den Häuern ausgeschlagene Gestein, das Häuerauswerk, an den Tag fördern und den Knappen „an den Schlägen Luft machen" [3]). Schöpfer endlich — in bedeutenderer Zahl — ziehen an schweren Hanfseilen, deren Ersatz durch Lederseile erst 1513 und 1523 vorgeschrieben wird, die Bulgen mit der Sole mittels des Haspels zu den Leitungsrohren[4]). Die Leitung und Beaufsichtigung des

---

[1]) Die Halamtsordnung von 1513 V. 13 ordnet die Aufnahme von 12 Eisenhäuern mehr als bisher an. 1550 beträgt ihre Zahl 18 (Supplik der Arbeiter am Salzberg November 1550, Halamtsarchiv Aussee, Ungeordneter Bestand). Die Halamtsordnung von 1521 X. 4 erwähnt, daß seit 60 Jahren und mehr in den drei Bergen kein Fürbau mehr geschehen sei.

[2]) Während in Hallstatt später die Säuberer zu den Knappenknechten zählten (Kraus, S. 103).

[3]) Ventilation zur Bewetterung der Örter durch Blasebälge oder durch Wellen mit Kurbelbetrieb; siehe auch Pronners Beschreibung von 1595, S. 73.

[4]) Die Halamtsordnung von 1513 V. 13 schreibt eine Vermehrung der Rüster, Garrer und Knechte vor. Die Identität der Säuberer und der Karrenstoßer ergibt sich aus der Halamtsordnung von 1523 X. 1, nach der die Säuberer eine Anzahl Karren als Gedingwerk stoßen. 1550 (Supplik, siehe oben A. 1) sind es 18 Eisenhäuer, 2 Holzwerker, 10 Rüster, 15 Karrenstoßer, 17 Knechtswerker, 1 Bergschmied, 51 Schöpfer; ebenso bei Pronner 1595, S. 70 ff. (jedoch 60 Schöpfer); Akten des 17. Jahrh. (Halamtsarchiv Aussee, Ungeordn. Bestand) geben die gleiche Zahl der Eisenhäuer, Rüster und Holzwürker, sowie 1 Schmied, aber 16 Knechtswerker, 12 Garrer u. 40 Schöpfer an, dazu noch einen Wasserknecht zur Betreuung der Solenleitung von den Bergen zu den Pfannhäusern, sowie einen Kohlenbrenner. Vgl. zum Ganzen auch die Arbeiterkategorien der Saline Hall im 14. Jahrh. bei Schmidt a. a. O. S. 313.

Bergbetriebes lag in den Händen des bereits 1360 genannten Bergmeisters, vorher wohl in der des Bergrichters [1]).

Die Entlohnung der Bergleute richtete sich, soweit die Nachrichten zurückreichen, stets nach der Qualität und der Schwere der Arbeit: Eisenhäuer, Rüster und Bergschmied waren natürlich höher bezahlt, als Karrenstoßer und Knechtswerker, die keine qualifizierte Arbeit leisteten [2]). Eine soziale Schichtung innerhalb der Lohnarbeiterschaft hat sich so zweifellos ergeben. Am Beginne des 16. Jahrhunderts weisen sämtliche Kategorien den Typus reiner Lohnarbeit auf; aber deutlich ist 1523 [3]) eine Unterscheidung gemacht zwischen gemeinen Tagwerkern auf der einen Seite, Häuern, Rüstern, Säuberern und Schöpfern anderseits; die ersteren sind mit den Knechtsarbeitern identisch. Gering nur sind die Aufschlüsse, die sich darüber hinaus zunächst für die spätmittelalterliche Arbeitsverfassung gewinnen lassen. Der Bergmeister leistete in der Regel nicht persönliche Handarbeit, er bezog einen Wochenlohn für seine Tätigkeit als Leitungs- und Aufsichtsorgan [4]). Alle Arbeiter standen in Schichtarbeit, ohne daß wir von der Dauer der einzelnen Schichten Kenntnis hätten. Das Ausseer mittelalterliche Lohnsystem hat zweifellos den später z. B. für Hallstatt erkennbaren Unterschied bereits aufgewiesen, wonach die qualifizierte Arbeiterschaft, vor allem die Häuer, im Gedinglohn, die nicht qualifizierte (Säuberer ...) im Zeitlohne stand [5]). Nun sind allerdings die älteren Halamts-

---

[1]) Vgl. oben S. 57 ff. Dem Bergmeister werden wohl frühzeitig Schaffer (Steiger) unterstellt worden sein, die in der Halamtsordnung vom 4. Oktober 1521 erwähnt werden und deren 1550 drei, einer für jeden Berg erscheinen. Die spätere Entwicklung des Bergpersonals, wie sie Kraus a. a. O. S. 103 f. für Oberösterreich, Neigenfindts Manuskript für Aussee zeigt, ist natürlich viel reicher.

[2]) Die Wochenlohnsätze (nach der Supplik der Arbeiter am Salzberg) sind 1550: Schaffer 2 ß; Eisenhäuer und Holzwürker 1 ß 20 ₰; Rüster 1 ß 18 ₰; Karrenstoßer 12 ₰; Knechtswerker 1 ß 6 ₰; der Bergschmied 3 ß 15 ₰; die Schöpfer je nach der Siede, von ganzen Wochen 2 ß 4 ₰.

[3]) Halamtsordnung vom 1. Oktober 1523: Gemeine Tagwerker seien bisher zu den Säuberern in den Rechnungen gestellt worden, sollen von diesen getrennt werden.

[4]) Halamtsordnung von 1521 X. 4: Der Bergmeister, der bisher selbsteigene Arbeit leistete und nur einen kleinen Lohn bezog, soll wieder wie seine Vorvordern Wochenlohn als Sold bekommen und zwar 1 ℔ ₰; ähnlich die Halamtsordnung von 1523 X. 1.

[5]) Kraus, S. 115 ff.

Ordnungen, die 1334, etwa 1421—1424, um 1448 und 1494 erlassen wurden, verloren [1]); die Ordnung von 1513, die älteste erhaltene, bestimmt nur, daß den Arbeitern beim Salzberge, im Pfannhause, bei der Sud, ferner den Stückschlagern und andern Amtstagwerkern ihr ordentlicher Lohn „nach dem alten gewöhnlichen Gesetz und Maßwerk, wie sie darauf gewidmet sind“, gegeben werde wie bisher. Immerhin reicht demnach die Ordnung der Arbeits- und Lohnverfassung weiter zurück, die in folgender Weise sich skizzieren läßt. Die Häuer haben unzweifelhaft wie überall im Spätmittelalter und wie die Arbeitsverpflichtung für die Hallstätter Eisenhäuer vom Jahre 1311 überdies durch Analogie schließen läßt [2]), auch in Aussee im Gedinge gearbeitet; anderseits ist ihnen im 16. Jahrhundert ein fester Geldwochenlohn ausgesetzt, diese Fixierung des Lohns aber reicht wie gesagt zweifellos ins 15. Jahrhundert zurück. Es ist also wenigstens für diese Zeit eine Kombination von reinem Gedinglohn und Zeitlohn gewiß. Je nach der Beschaffenheit des auszuhauenden Gesteins und der Schwierigkeit der aufzuführenden Baue wird der Bergmeister oder der Schaffer den einzelnen Häuern die zu leistende Arbeit jeweils vorgeschrieben oder mit ihnen vereinbart haben. Nach Ablauf der Woche erfolgte die Auszahlung des als Mindestmaß bestimmten Wochenlohnes der Schichtarbeit, nach Fertigstellung der ganzen Arbeit die Überprüfung, ob die gestellten Anforderungen erfüllt seien, und die Auszahlung des Gedingüberschusses, des je nach der Qualität und der Schwierigkeit von Gestein und Bau bemessenen Zuschlages zum Schichtlohn. Einfacher lag die Arbeits- und Lohnfrage natürlich für nichtqualifizierte Leistungen, wie sie die Schöpfer und Säuberer zu verrichten hatten [3]). Da hier die Qualität der jeweiligen Arbeit nicht in Frage kam, brauchte mit den Arbeitern nur beim Abschlusse des Arbeitsvertrages ausbedungen zu werden, welches Arbeitsquantum sie während ihrer Schichtzeit für den bestimmten Wochenlohn zu leisten

---

[1]) Die älteste erwähnt Anhang, Beilage 1. Die folgenden in Putsch' Schatzgewölbe-Repertorium.

[2]) Kraus, S. 4; Widerhofer a. a. O. S. 16. Vgl. auch die „recht und gesetzt des pergs“ von Hall, Arch. f. Süddeutschl. 1, 389.

[3]) Vgl. die ähnlichen Darlegungen L. Bernhards, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingordnungen im deutschen Bergrecht, Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen 20/7 (1902), S. 55 f. nach der Schneeberger Bergordnung vom Jahre 1479.

hatten. So wurde denn den Schöpfern, deren Arbeit bei Tag und Nacht ununterbrochen fortging, im Beisein der Verweser durch den Bergmeister und Schaffer für ein ganzes Jahr, wenn sie bestellt wurden, nach erfolgter Abschätzung der Qualität der Schöpfgruben vorgeschrieben, wie viel Sätze sie in jedem Berge oder jeder Schöpfgrube für eine Schicht ziehen sollten [1]), und die Arbeit der Säuberer wurde nach dem Stangenmaße gemessen [2]). Nur die Knechtsarbeiter arbeiteten im gemeinen Taglohne.

Natürlich nimmt von diesen Arbeiterkategorieen die Häuerschaft sozialgeschichtlich das größte Interesse in Anspruch. Es fehlt auch der geringste Anhaltspunkt dafür, in Aussee so wie dies im jüngeren Hallstätter Salzbergbetriebe der Fall war, die Existenz von „Berglehen" anzunehmen, zu Erbrecht verliehenen Arbeitsstätten und Bergbaugerechtigkeiten, die mit amtlicher Bewilligung sogar verkauft werden durften und deren Betrieb mit der Verpflichtung verbunden war, die Arbeit in eigener Person vorzunehmen und mit Haus und Hof an der Halstätte ansässig zu sein. In Hallstatt haben sich die Berglehen der Häuer bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten [3]), in Aussee mangelt von solchen jede Spur. Nun ist ja allerdings, wie wir sehen werden, einige Jahrzehnte lang eine ideelle Teilung des Salzbergs unter die Hallingergewerken eingetreten, nie aber sind diesen Gewerken die Schläge ins Eigentum überlassen worden [4]); schwerlich hat diese Umwandlung des Eigenbetriebs in den Gewerkschaftsbetrieb an der Rechtsstellung der Eisenhäuer etwas geändert; sie bedeutete rechtlich ja nur die Verwesung von „Ämtern" des Werksherrn, der die Direktion doch seinen Organen beließ. Und schon vorher werden jene Eisenhäuer, die im Markte Aussee ansässig waren, inbegriffen unter der gesamten Arbeiterschaft, von den Hallingern und Bürgern

---

[1]) Halamtsordnungen von 1513 V. 13 und 1523 X. 1.

[2]) Halamtsordnung von 1523 X. 1, die das Geding nach der Anzahl der in der Schicht gestossenen Karren einführte und für die Rüster das „wöchentliche Gemäß" vorschrieb.

[3]) Kraus a. a. O. S. 100. In Hallein wurden die Erbgerechtigkeiten 1609 von Erzbischof Wolf Dietrich abgelöst (Wagner, Der Dürrenberg bei Hallein a. a. O. S. 46). Vgl. Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 107.

[4]) Auf die anders gearteten Verhältnisse von Hall gehe ich nicht ein; vgl. Schmidt a. a. O. S. 312, Zycha a. a. O. S. 126.

geschieden[1]). Es scheint doch, daß die Häuer am Ausseer Salzberge stets ohne vom Grundherren verliehene Erbrechte oder von der Gewerkschaft verliehene Lehenschaften[2]) nur für kontraktlichen Arbeitslohn gearbeitet haben. Es kann sein, daß die Vorstufe jener Kombination von Gedingarbeit und Zeitlohn reine Akkordarbeit der Häuer gewesen ist; vielleicht hat noch früher reine Zeit-(Schicht)arbeit im Berge bestanden. Wie immer dies sein mag: erinnern wir uns der früher besprochenen Tatsache, daß schon der vor 1211 zum Schaden Reuns eröffnete herzogliche Konkurrenzbau „sachkundigen Leuten" zum Betriebe übergeben wurde, so wird kaum an der Berechtigung der Annahme zu zweifeln sein, daß schon unter diesen qualifizierte Bergleute, Eisenhäuer, mitzuverstehen sind und daß wir in Aussee eines jener Beispiele eines früh entwickelten Lohnarbeiterstandes vor uns haben, dessen vielfache Verbreitung schon im 12. und 13. Jahrhunderte erwiesen ist[3]).

Während sich aus den Arbeitern am Salzberge niemals arbeitsgenossenschaftliche Unternehmerverbände und weiters eine kapitalistische Gewerkschaft, ja anscheinend nicht einmal eine Lehenhäuerschaft entwickelt hat, sondern die Häuer immer auf der Stufe der Lohnknappen blieben, hat der andere Hauptzweig des Salzproduktionsprozesses, das Siedewesen einen völlig verschiedenen sozialen Entwicklungsgang genommen. Um dies zu verstehen, ist zunächst in knappen Linien anzugeben, welche Arbeitsverrichtungen auch bei primitiven Siedeverhältnissen, sodald überhaupt Pfannen verwendet wurden, unentbehrlich waren.

In Röhren wurde die Sohle vom Berg ohne vorherige Anreicherung zu den Pfannhäusern geleitet: „Wasserstuben" dienten als Reservoirs (zum „Einschlagen") besonders für den Fall einer Störung

---

[1]) 1409 VII. 21 (Kop. L.-A.) und nachher 1424 III. 23 (Or. ebd., Marktarchiv Aussee): Hallinger, Bürger, Arbeiter und die ganze gemein unsers salzsiedens von Aussee.

[2]) Vgl. A. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters 1 (1900), S. 286 ff. Auch in Hallstatt wurden im späteren Mittelalter zu den erblichen acht nichterbliche Eisenhäuer aufgenommen (Dicklberger).

[3]) Vgl. A. Zycha, Recht des ältesten deutschen Bergbaus, S. 106 ff.; Das böhmische Bergrecht 1, 296 ff. und Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6, 268 ff.; auch O. Hue, Die Bergarbeiter 1 (1910), S. 256 f.

des Rinnwerks, wie sie namentlich im Winter häufig auftrat[1]. Dem Sieden diente natürlich in erster Linie die Pfanne. Über Form, Größe und Effekt der mittelalterlichen Pfannen Aussees lassen sich nicht einmal annähernde Aufschlüsse gewinnen. Es ist klar, daß sie auch nach der Vergrößerung, die jedenfalls seit Albrecht I. oder Elisabeth erfolgt war, bedeutend kleiner waren als zu der weit späteren Zeit, da sich sichere Angaben finden. Wenn es richtig ist, daß die von Königin Elisabeth vor 1311 erbaute einzige Pfanne Hallstatts 32·31 m^2 Pfannenfläche hatte[2], so mag man die 1334 errichteten beiden Pfannen etwas kleiner annehmen; da aber jene Angabe ganz unverbürgt ist[3] und da in so vielen Belangen die Produktionsverhältnisse der oberösterreichischen Salinen von denen der steiermärkischen verschieden waren, so ist jeder Ermittlungsversuch auf Grund der Angaben über Hallstätter Pfannengröße zu gewagt. Man wird nur sagen können, daß auch die Ausseer Pfannen wie die Hallstätter im Laufe der Jahrhunderte durch immer größere ersetzt wurden[4], bis schließlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Länge der Markt Ausseer Pfanne vom Schürloch bis zur Urend mit 63′, die Breite von der Pehrstatt bis zur Umstreichseite mit 55′ 10″, die Länge der Kainischpfanne mit 67 ½′, ihre Breite mit 56′ 8 ½″ angegeben wird: am Beginne des 19. Jahrhunderts mißt dann Lenoble[5] jede der beiden alten Pfannen

[1] Die alte Strennleitung führte nach der Franz Josef v. Wolfschen Information (Mskr. Aussee Berghaus) vom Ahornberg und Moosberg zunächst nach Lupitsch, hierauf dem Lupitschbache entlang nach Aussee, vom Steinberge her führte eine Zweigleitung zur Hauptleitung. Ein „Gütl gelegen in Reutern ob dem salczrinnen beim Lupitschbach“ finde ich 1429 IX. 21 (Kop. L.-A.) erwähnt. Die Anlage von Wasserstuben wird in der Halamtsordnung 1513 V. 13 vorgeschrieben. Die Solenleitung überwachte im 16. Jahrhundert ein Wasserknecht (Pronners Beschreibung v. J. 1595, S. 78). Die alte Leitung wurde erst 1755 aufgelassen und eine neue über Alt-Aussee und Obertressen angelegt.

[2] So Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtl. Entwicklung, S. 596; ähnlich Widerhofer S. 13, beide nach Dicklberger.

[3] Dicklberger selbst sagt, er wolle die Richtigkeit der Angaben „eines vorhandenen Manuskripts“, Elisabeths Pfanne sei nahezu 3' Klafter (4½ Bergstabel) lang und breit gewesen, nicht verbürgen.

[4] Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 81 gibt die Länge der Pfannen mit nicht viel weniger als 80 Schuh an!

[5] Lenobles Kurze Manipulazions-Beschreibung. Annähernd stimmen damit die Angaben bei Schultes, Reisen durch Oberösterreich 2, 84, genauer noch bei Weidmann a. a. O. S. 230 überein.

mit 11° 5′ Länge, 9° 3′ Breite, 35° 5′ Umfang und 3′ Höhe der Seitenwand („Pranft“), 1000 Zentnern Gewicht und 2000 Eimern Gehalt [1]).

So sehr die Dimensionen dieser „österreichischen Pfannen“ gewechselt haben, so läßt sich doch das eine erkennen, daß ihr Typus in wesentlichen Zügen durch viele Jahrhunderte der gleiche geblieben ist. Schon 1334 und 1336 ist festzustellen, daß die Ausseer Pfannen — wie auch heute noch die Pfannen mit Unterfeuerung — aus verschieden großen geschmiedeten Eisenplatten, den „Pfannenstücken“ zusammengesetzt waren, die mit Nägeln und Eisenblättchen (Anniethen) schuppen- oder dachziegelförmig über einander befestigt waren; in der größeren, damals quartalweise, später halbjährig stattfindenden Siedepause, in der das gründliche Pfannbereiten vorgenommen werden mußte, wurden die durchgerosteten Pfannenstücke durch neue ersetzt [2]). Die Dichtung der Fugen erfolgte durch Bestreichen mit Kalkbrot, einem Gemisch von Kalk, Salzwasser und Werg, mit dem auch die Pfanne

---

[1]) Nach Dicklberger hat Maximilian I. in Hallstatt die Pfanne auf 14·69 m Länge und 11·37 m Breite erweitert und Ferdinand I. 1533 eine zweite Pfanne mit 19·9 m Länge und 18·9 m Breite hinzugebaut (Aigner, S. 596). Die Angaben Aigners, S. 621 und C. Baltz v. Balzbergs, Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preußischen Staate 44, 213 ff., sowie Tafel 11 des Atlasses über die Maße der „Frauenreuther Pfannen“ Aussees v. J. 1792 (41·4 m lang, 18·32 m breit, 66·37 m Umfang, 329 m² Pfannenfläche), wiederholt u. a. von Fürer a. a. O. S. 720, stimmen weder mit Neigenfindt noch mit Lenoble überein. Vielleicht ließe sich aus der Tatsache, daß 1548 ein Pfannwidt etwa 189 m³, Mitte des 18. Jahrh. rund 403 m³ hielt (siehe oben S. 70) mit Benützung der Angaben Neigenfindts die Größe der Pfannen zur erstgenannten Zeit ermitteln, doch würde ein solcher Versuch wieder auf die Schwierigkeit stoßen, daß ja Pfannengröße und Holzverbrauch nicht proportional wachsen.

[2]) 1334 (Anhang, Beil. 1) verpflichten sich die Hallinger, zwei Pfannen „mit zwain güten stuckchen wol zu beraiten“. Vgl. oben S. 52. 1336 Ausgabe des Ausseer Amtes pro reparatione frusti superioris patellae 18 tal. 61 den. (Österr. Geschichtsforscher 2, 440). Siehe auch die Bestimmung der Halamtsordnungen von 1513 V. 13 und 1523 X. 1, daß die Stücke nicht mehr wie bisher unter 4, sondern unter 6 Hämmern geschlagen werden sollen. Neigenfindt rechnet 1775, wie oben bemerkt, schon 424—480 Einzelstücke auf ein ganzes Stück, die Stückleute können in einer Woche 132—135 Blech, in 3—4 Wochen eine ganze Pfannenbestückung erzeugen; Lenoble a. a. O. beschreibt die Eisenbleche als 18 Zoll lang, 9 Zoll breit und 1½ Linien dick, ebenso Weidmann a. a. O.

vor einer neuen Sud innen ganz und außen namentlich an den der Hitze am meisten ausgesetzten Teilen überzogen wurde [1]). Die offene Pfanne, die in einem gedeckten Pfannhause stand, ruhte, wie wenigstens die Halamtsordnung von 1513 ergibt [2]), so wie auch später immer auf „Stehern", den „Stantnern" oder „Stersteinen"; vermutlich wurden schon diese alten Pfannen über dem Ofen durch Haken am Gebälk des Dachstuhls gehalten, vermutlich hatten auch sie schon die runde Form und die leichte Neigung gegen die Pehrstatt, die noch bei den Frauenreuther Pfannen begegnet. Die Bezeichnung Pehrstatt für jene Stelle, an der das Salz aus den Pfannen gezogen wurde, und Pehrstattseite für diese Seite der Pfanne, Umschweif (Umstreich) seite für die gegenüberliegende war zweifellos schon lange vor 1513 gebräuchlich. Unmittelbar zur Pfanne gehörte ferner die Labstube, in die bis 1513 die Mutterlauge (Lab) ausgeschöpft wurde, seit dieser Zeit durch ein Ablaßloch in der Pfanne mittels einer Rinne abgezogen werden sollte, um dann der nächsten Pfannenfüllung wieder beigemengt zu werden [3]). Pfannkern-Verwässerungsstuben, in denen der bisher in Aussee zum Teile als wertlos weggeworfene Pfannstein zu Sole gemacht wurde, datieren erst seit den Vorschriften vom Jahre 1513 und 1523 [4]).

Schon im 14. Jahrhundert wurde wochenweise, nicht in Zeitspannen von je 14 Tagen, wie in Hallstatt gesotten; bei diesem Brauche ist Aussee bis ins 19. Jahrhundert geblieben [5]). Das gewöhnliche wöchentliche Pfannbereiten fand jedoch vor und um 1513 nicht wie

---

[1]) Daher der Ausgabeposten der Amtsrechnung von 1335 VII. 13 (Österr. Geschichtsf. 2, 424): Pro duobus calcibus 35 ℔ 71 ₰.

[2]) Auch das Folgende zumeist auf Grund dieser Halamtsordnung geschildert.

[3]) Die Ablaßlöcher werden aber in der Halamtsordnung 1523 X. 1 nochmals vorgeschrieben.

[4]) Doch wurden größere Stücke schon vordem als Viehsalz verkauft unter dem Namen Labsalz (Amtsrechnung 1335 VII. 13, Österr. Geschichtsf. 2, 424; Chmel las irrig Laksalz). Möglicherweise bezeichnet übrigens Labsalz auch das Tropfsalz unter der Pehrstatt.

[5]) Lenoble erklärt die Unmöglickkeit in Aussee länger als eine Woche zu sieden dadurch, daß die Ausseer Sole viel mehr Beimischung fremdartiger Teile enthalte als die oberösterreichische, daher bei längerem Sieden sehr dicken Pfannenstein ansetzen würde, sodaß die Pfanne besonders über dem Feuer sehr beschädigt und längere Reparaturen brauchen würde.

später am Sonntage nach dem Frühgottesdienst, sondern am Montag statt [1]. Es ist also anzunehmen, daß auch das Heizen des Ofens nicht Sonntags Nacht, sondern Montags Nacht stattfand. Die nötigen Arbeitsleistungen während der Woche sind, soweit erkennbar, stets folgende gewesen. Sobald während des Siedens genügend Salzkristalle gefallen waren [2], wurde mit dem Ausheben des ausgeschiedenen Salzes aus der Pfanne („auspehren") begonnen; mittels hölzerner Krücken [3] an Stangen wurde das Salz von allen Seiten der Pfanne gegen die Pehrstatt zusammengezogen („zuziehen") [4], dann mit Pehrschaufeln über den Pfannenbord gehoben („überziehen") und in feuchtem, losem Zustande in hölzerne Formen (Kufen) gepreßt, in diesen mit Stösseln („Possel") festgestampft und so in konische Form gebracht. Die Salzstöcke wurden in Zeilen im Pfannhause aufgestellt [5] und dann in die nahe den Pfannhäusern gelegenen Dörrhäuser (Pfieseln) gebracht [6], die eigene Feueranlage hatten und in denen durch Heißluft

---

[1]) Halamtsordnung von 1513 V. 13: Die Arbeiter sollen am Montag zur rechten Zeit an das Pfannbereiten gehen; ebenso 1523 X. 1. Vgl. auch Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 287. Über die Sonntagsruhe in Hallstatt zuletzt Zycha, Zur Literatur d. deutschen Salinen a. a. O. S. 116 A. 6.

[2]) Zu Lenobles Zeiten im Winter und wenn das Werk längere Zeit kalt gestanden, gewöhnlich 11—12 Stunden nach dem Unterheizen, im Sommer und nach längerer Fortsetzung der Sud 9 Stunden darnach; vgl. auch noch Weidmann, S. 213.

[3]) Nach der Halamtsordnung von 1513 sollen eiserne Krücken verwendet werden, doch scheint man die Holzkrücken nur am Querblatt mit Eisenschienen beschlagen zu haben. Die gleiche Vorschrift in der Halamtsordnung 1523 X. 1.

[4]) Über „Zuziehen", „Überziehen" und „Posseln" siehe noch weiter unten.

[5]) Zeilen erwähnt in der Halamtsordnung von 1521 X. 4. Nach Verwesamtsrechnungen von 1531 und 1533 (Halamtsarchiv) hielt eine Zeile 42 Fuder, später 48: in Hallstatt dagegen 36 Fuder (Dicklberger), in Hall i. T. 1345 f. 11 Fuder (L. Schönach in den „Neuen Tiroler Stimmen" 1908 Nr. 152/153), 1444: 16 Fuder (Lindner, System. Gesch. d. Salzsudwesens zu Hall, S. 19).

[6]) Die Ungleichheit der Preise beim Ankauf von Dörrhäusern durch Friedrich III. 1450 und 1455 läßt vielleicht, obwohl auch das Sinken des Pfennigwertes maßgebend gewesen sein kann, schließen, daß die Dörrhäuser ungleichwertig waren. In einem Dörrhause scheinen 12 Dörrstuben gewesen zu sein, wenigstens gibt ein Verwesamtsbericht von 1547 XI. 20 (Hofkammerarchiv, Aussee Fasz. 18340/b) an, das Halbdörrhaus des Mert Leutner, das seit Menschengedenken stehe, habe sechs Dörrstuben.

die Fuder bis zu klingendem Zustande getrocknet wurden. Nachdem sie notdürftig abgeputzt worden, waren sie transportfähig. All diese Verrichtungen mußten natürlich jederzeit nach einer bestimmten Zahl Stunden immer wieder erfolgen; während dessen floß die Bergsole jeweils nach Bedarf zu und wurde die Mutterlauge wieder aus den Labstuben in die Pfanne gelassen. War gegen Ende der Woche die rückständige Sole (Labsole) aus der Pfanne in die Labstuben abgeführt und die letzte Auspehrung vollendet, alles Salz ausgehoben, so wurde — desgleichen vor Feiertagen — ausgelöscht und der während der Woche am Boden entstandene Pfannstein abgeschlagen, um teils als Viehsalz verkauft, teils, wie erwähnt, vor 1513 beiseite geworfen, nach 1513 in die Verwässerungsstuben gebracht zu werden. Dann begann wieder das gewöhnliche Pfannenbereiten d. i. die notdürftige Reparatur und die Vorbereitung zur neuen Sud. In größeren Intervallen aber war, wie schon früher angedeutet, eine längere Siedepause nötig, in der die gründliche Ausbesserung der Pfanne erfolgte. Sie wurde im 14. wie im 19. Jahrhundert etwa nach der gleichen Zeit eingeschoben. Die Siedeperioden sind 1334—1335 in drei Vierteljahren als je 12 Wochen pro Quartal erkennbar [1]), jeweils wird eine Woche zu Weihnachten, zu Ostern [2]) und für das Pfannbereiten propter refectionem patellarum ausgesetzt. Das ergibt also jährlich, falls man für das vierte Quartal die gleiche Zahl annehmen kann, 48 Siedewochen, um 1359 ist der Brauch, 44 Wochen im Jahre zu sieden, festzustellen [3]), während um die Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Pfannen wohl größer, der Siedeprozeß ergiebiger, aber auch die Ausbesserungen zeitraubender waren, nur noch etwa 40 Wochen gesotten wurde [4]). Der 1513

[1]) Amtsrechnung, Österr. Geschichtsf. 2, 423 f.

[2]) In Hall i. T. auch zu Pfingsten; siehe L. Schönach a. a. O.

[3]) Anhang, Beil. 2 spricht von 44 Hoffudern; nach Beilage 3 wird wöchentlich ein Fuder Salz dem Salinenherrn geliefert. — In Hall i. T. wurde vom 4. März 1342 bis 4. März 1344 in 96 Wochen gesotten, also auch 48 Wochen pro Jahr; vom 10. März bis 3. Dezember 1345 in 33 Wochen, da zu Ostern, Pfingsten, wegen Streiks der Arbeiter u. a. 5 Wochen entfielen; vom 7. März 1347 bis 3. November 1348 in 57 Wochen, 10 Wochen entfielen infolge Kriegsdienstleistung der Knappen; vom 4. November 1348 bis 3. Juli 1350 in 51 Wochen (L. Schönach a. a. O.)

[4]) In der Ablösung von Gülten auf Pfannhausstätten durch Friedrich III. 1455 (s. unten) wird das Jahr zu 40 Siedewochen berechnet. Im Jahre 1531 wurde nach den Rechnungen des Verwesers Christof Praunfalkh 41 Wochen, im Jahre 1533: 35 Wochen auf beiden Pfannen gesotten.

geltende Grundsatz, daß in der Regel auf beiden Pfannen die gleiche Sud gesotten wird, so daß jeweils der eine Pfannmeister, der im Vorsprunge ist, auslöschen muß, damit der andere ihm mit gleicher Sud nachkommen kann — dieser Grundsatz ist, wenn auch mit Unterbrechungen[1]), bis 1750 in Geltung geblieben[2]); wieder ein Beweis für die außerordentliche Beständigkeit der Siedetechnik.

All diese Arbeiten konnten zu allen Zeiten nur gelernte, qualifizierte Arbeiter verrichten. Wir haben zunächst an die Tatsache zu erinnern, daß für das 13. Jahrhundert unmöglich an Mitsieder wie in der Periode des Reuner Eigentums und ebenso wenig an eine Verpachtung der wenigen Pfannen an die homines operis gnari zu denken ist; daß vielmehr die Eigentumsverhältnisse völlig, die Bebriebsverhältnisse sehr weitgehend konzentriert waren, letztere um 1300 eine weitere Verstärkung der Konzentration durch Verminderung der Pfannen und Verlegung nach dem Markte erfuhren[3]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts aber tritt schon eine bedeutsame Wandlung in der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der qualifizierten herrschaftlichen Siedearbeiter in Erscheinung: die Entwicklung von der wirtschaftlich gebundenen Arbeitsgruppe zur Arbeitsgenossenschaft, die sich eine erbliche und ausschließliche Berechtigung zum gewerbsmäßigen Betriebe des Salzsiedens zuschreibt, das landesherrliche Eigentum an den Salinenwäldern und an dem wichtigsten Objekt der Siedeanlagen, der Pfanne, in private Anteile aufzulösen, als Unternehmerverband das alleinige Verfügungsrecht des Salinenherrn über das Siedeprodukt zu beeinträchtigen, sich der Amtsgewalt der Salinenorgane zu entziehen trachtet. Das erste Anzeichen hiefür ist der offenkundige Widerstand, den die Hallinger dem großen Salzbezugsrechte des Stiftes Reun entgegenstellten und der zu scharfen Drohungen des Salinenherrn an den Richter und die Hallinger führte[4]). Es ist der überall

---

[1]) Die Halamtsordnungen von 1521 und 1523 heben ihn auf.

[2]) Nach Neigenfindt a. a. O.; bis zur Reform durch Baron Sternbach. Natürlich war aber auch die jeweilige Nachfrage für das Maß der Produktion maßgebend.

[3]) Siehe oben S. 54.

[4]) Vgl. oben S. 58. Königin Elisabeth an den Richter zu Aussee 1312 I. 25 (Fröhlich, Dipl. Styr. 2, 29; Muchar 6, 191); Kg. Friedrich an den Richter 1320 VIII. 5 (Fröhlich 2, 32; Muchar 6, 218); Königin Elisabeth an Richter und Hallinger 1321 I. 23 (Kop. L.-A.); Kg. Friedrich an Richter und Hallinger 1327 II. 28 (Fröhlich 2, 33; Muchar 6, 238 f.); Herzog Al-

zu beobachtende Interessengegensatz der aus Salinenarbeitern hervorgegangenen eigentlichen Salzproduzenten und der am Betriebe nicht beteiligten bezugsberechtigten Salzinteressenten, der hier wirksam war [1]. Deutlicher noch treten die Hallinger als Genossenschaft bei der Neuregelung ihrer Rechtsstellung im Jahre 1334 entgegen [2]: 24 an der Zahl [3] übernehmen sie solidarisch bestimmte Leistungen an den landesfürstlichen Betriebsherrn. Da Frauen unter den Hallingern erscheinen, ist Erblichkeit ihrer Funktion mit Sicherheit bereits anzunehmen, die Arbeitsverpflichtung hat sich offenbar schon zu einer Nutzungsberechtigung umgebildet; es ist aber weiters auch klar, daß nicht alle Hallinger mehr persönliche Arbeit leisteten, sondern diese mindestens zum Teile bereits durch Ersatzarbeiter ausführen ließen [4]. An ein vollständiges Aufgeben der eigenen technischen Leistung durch die Hallinger braucht man deshalb in dieser Zeit keineswegs zu denken. Die Genossenschaft kann sehr wohl aus persönlich arbeitenden und kapitalistischen Mitgliedern bestanden haben.

Worin bestanden nun aber die Berechtigungen der salinarii? Sie lassen sich zunächst negativ dahin begrenzen, daß sie damals noch für den Bergbetrieb keinerlei Auslagen zu leisten, demnach auch keine Rechte am Salzberge hatten; daß ferner die Auslagen für Reparatur der Pfannen und die ganzen Verwaltungskosten gänzlich dem Fiskus zur Last fielen, der auch rechtlich ausschließlich über die verkaufsfertige Salzmenge verfügte [5]. Die Rechte der Hallinger müssen also

---

brecht II. an den Richter 1334 IX. 23 (Fröhlich 2, 34) und IX. 25 (Schmutz 3, 322), Albrecht an die Hellinger und den Hofschreiber 1335 V. 25 (Muchar 6, 265 f.); ebenso 1338 VI. 1 (Muchar 6, 277); 1341 V. 14 Befehl an den Pfleger, den Hallingern die richtige Zinsreichung zu schaffen (Muchar 6, 291; Schmutz 3, 323). — 1327 wird dem Richter und den Hallingern sogar die Pfändung durch den Landschreiber angedroht.

[1] Inama D. W. G. 2, 353.

[2] Anhang, Beilage 1.

[3] Die Trennungsstriche im Original scheiden deutlich so viele Personen.

[4] Auch in Hallstatt hatten von den 12 Pfannhausern, denen Königin Elisabeth 1311 Pfannhausstätten verlieh, sieben das Recht, die Arbeit an der Pfanne durch gemietete Personen verrichten zu lassen (Oberösterr. U.-B. 5, 36 ff.; vgl. Kraus a. a. O. S. 5).

[5] Siehe die Ausgabeposten der Amtsrechnungen: super montem, super patellam, pro reparatione frusti patellae, pro reparatione tecti, pro calcibus .... 1335—37, bei Chmel, Österr. Geschichtsf. 2 a. a. O.

innerhalb des ganzen Produktionsprozesses damals noch auf ihr eigenstes technisches Gebiet, das Sieden, beschränkt gewesen sein, ihr Arbeitsplatz, ihre Arbeitsfunktion und damit die Entlohnung für diese den wesentlichen Inhalt ihres Rechts gebildet haben.

Nun sind noch weit später, bis zur Neuordnung durch Erzherzog Ernst, die Hallinger ausnahmslos im lehenweisen Besitze von Pfannhausstätten und die zweifellos sehr alten Benennungen dieser Pfannhausstätten lassen den Ursprung aus den verschiedenen Zweigen persönlicher Arbeitsleistung noch deutlich erkennen. Als solche Namen sind erhalten und zwar an beiden Pfannen vertreten: „der Schürstab", „das Zuziehen", „das Überziehen", „die Pehrschaufel", „das Possel", „das Helfen"[1]). Sie alle entsprechen den bereits geschilderten unentbehrlichen Verrichtungen beim Sieden: dem Pfannenheizen (Bedienung der Pfannenfeuerungen), dem Auspehren der fallenden Salzkristalle mit den speziellen Arbeitsverrichtungen des Zusammenziehens am Pfannenboden und des Hebens über den Pfannenbord, endlich des Einstoßens in die Kufen; und sie alle haben sich bis ins 19. Jahrhundert zähe in der Salinensprache erhalten[2]). Ähnliche lehenweise Verleihung einzelner

[1]) Die Pfannhausstatt an der niedern Pfanne, genannt der Schürstab, finde ich zuerst genannt 1419 III. 27 (Kop. L.-A.); Pfannhausstätten mit den Namen: „das Zuziehen" an der mittleren Pfanne zuerst 1454 V. 7 (Goeth, Mitt. d. hist. Vereins 8, 193 Nr. 495); „das Überziehen" an der mittleren Pfanne 1428 VI. 26 (Kop. L.-A.), an der niedern Pfanne 1455 IX. 1 (Or. Staatsarchiv Wien); „das Helfen" an der niederen Pfanne 1452 I. 27 (Or. ebd.): „das Possel" an der mittleren 1453 IX. 13, an der niedern Pfanne 1444 XII. 12 (Originale ebd.); „die Perschaufel" 1534 IV. 3 (Muchar 8, 403).

[2]) Z. B. Oberperer, Unterperer, Schieringer, Schierer in der Liste der qualifizierten Arbeiter Hallstatts (Mitte 18. Jahrh.) bei Kraus a. a. O. S. 86. In Hall i. T. arbeiteten am Anfange des 15. Jahrh. an jeder der beiden Pfannen 2 Perer, 2 Schürer, 1 Zuzieher und 4 Helfer (Recht und Arbeit in dem Pfannhaus bei Hormayr a. a. O. S. 396; vgl. auch die Beschwerden der Holzmeister zirka 1450 bei Chmel, Materialien 2, 374 ff.). Bei Neigenfindt (1775) in Aussee 4 „Feuerschürer" bei jeder Pfanne. Bei Weidmann 1834 (a. a. O. S. 222) in Aussee Oberbeerer, Unterbeerer, Schüringer, Überzieher, Durchzieher, Helfer, Feuerschürer. Im Lohnschema für die Kammergutsarbeiter v. J. 1848 (bei A. Schnabel, Die Arbeiterverhältnisse bei den k. k. Salinen, Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums 6 [1900], 1484 f.): Oberpehrer, Unterpehrer, Vorzieher, Überzieher, Zuzieher, Nachpehrer, Helfer, Schürer, Schüringer, in Hallein (S. 1501) auch Nachzieher. Über die Siede-

Arbeitszweige begegnet uns schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch an der Saline Hall i. T. [1]).

Wie in Hall waren auch in Aussee 1334 die Pfannhausstätten nicht allein an die direkten männlichen Nachkommen, sondern auch an die Witwe und die Töchter des Erblassers vererblich, der Anfall an Seitenverwandte grundsätzlich ausgeschlossen. Fehlten Erbberechtigte, so zog der Salinenherr die Pfannhausstätte ein [2]). Vermutlich waren die Hallinger in Aussee wie die Inhaber der Pfannhausstätten in Hallstatt zur Hausansässigkeit am Salinenorte verpflichtet.

---

arbeiter des mittelalterlichen Reichenhall Funke a. a. O. S. 18, Eberle a. a. O. S. 15. Wie mir Herr Oberbergrat Schnabel gütigst mitteilt, heißt noch heute bei den Salinen Schüren so viel wie Heizen, die Schür der Raum bei den Öfen; Schürstab war also ein Werkzeug zur Bedienung der Pfannenfeuerung. Schwieriger ist die Erklärung von „Das Possel“. Grimm D. W. B. 2, 267 f. kennt boszen in der Bedeutung stoßen; Ungher-Khull, S. 105: Bössel und Pössel = Stößel, Poßler gewisse Arbeiter beim Salzamte in Aussee 1772. Neigenfindt erwähnt Stoßer, aber keine Poßler; C. v. Scheuchenstuel, Idioticon der österr. Berg- u. Hüttensprache (1856) kennt den Ausdruck so wenig wie J. Dannenberg und W. A. Frantz, Bergmännisches Wörterbuch (1882) und die heutige Salinensprache. Die auf Veranlassung Erzherzog Johanns zirka 1812 angefertigte statistisch-volkskundliche Beschreibung Aussees und Weidmann 1834, S. 222, führen die Poßler noch an; ein Vergleich mit dem Lohnschema von 1848 (a. a. O.) zeigt sicher, daß die Poßler mit den Stößern identisch sind, das Possel also der in Aussee erst seit kurzem durch maschinelle Pressung verdrängte Stößel ist, der zum Einstoßen des feuchten losen Salzes in die Kufen diente. Pössel als Familienname eines Inhabers eines Ausseer Halamtes finde ich zuerst 1446 V. 23 (Or. St.-A. Wien), dann Lencz Päsl gesessen zu Aussee 1457 XII. 13 (Or. L.-A.).

[1]) Vgl. schon Inama D. W. G. 3./2., 205 A. 2. — 1349 verleiht Herzog Ludwig genannten Leuten, ihren Hausfrauen, Söhnen und Töchtern ein Zuziehen im Pfannhaus zu Hall an der ersten Pfanne, ein Helfen an der andern Pfanne, einen Schlag im Hallberg genannt ein Knappenberg, eine Arbeit genannt ein Withack an der andern Pfanne (M. Frhr. v. Freyberg, Beurk. Gesch. Herz. Ludw. d. Brandenb. [1837], S. 197 f.; vgl. S. Ruf, Zur Gesch. d. Saline in Hall 1335—1361, Arch. f. Gesch. u. Altertumsk. Tirols 2, 191). 1340 Verleihung des Schürens bei der mittlern Pfanne, 1353 des Fudertragens im Pfannhause (Ruf, S. 188 u. 193).

[2]) Z. B. noch 1508 III. 11: Maximilian verleiht die halbe Pfannhausstatt in Aussee, die ihm durch den Tod Melchior Hawnolts erledigt ist (on leibs erben verstorben, dadurch uns solche halbe phannhausstatt wider heimgefallen ist) an Hans Herzheimer und seine Erben (Hofkammerarchiv Wien, Gedenkbuch 16).

Überdies aber ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß schon damals, wie dann im 15. Jahrhundert, die für den letzten Teil des Produktionsprozesses nötigen technischen Anlagen, die Dörrhäuser oder Pfieseln, freies Eigen der Hallinger waren [1]. Wie immer diese letztere Frage zu beantworten sein mag, jedenfalls hatten die Hallinger mindestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher, einen bestimmten Anteil am Unternehmergewinn. Dieser Unternehmergewinn beruhte auf der regelmäßigen Zuweisung bedeutender Quantitäten von Formsalz und eines Teils des Erlöses für verkauftes Kleinsalz und Viehsalz an die Hallinger [2], die mit ersterem offenbar auf eigenen Gewinn und Verlust Handel treiben, dieses Salz

---

[1] Auch in Hallstatt waren die Dörrhäuser von Anfang an Eigentum der Pfannhauser, die Pfanne Eigentum des Salinenherrn.

[2] So wird doch in der Amtsrechnung von 1335 VII. 13 (Österr. Geschichtsf. 2, 423 f.) das pretium laboratorum aufzufassen sein. Leider sind keine detaillierten Jahresrechnungen vorhanden, die uns genauer über diese Art der Entlohnung der Hallinger unterrichten würden. Daß unter den laboratores Knappen zu verstehen wären, ist nach meinem obigen Ausführungen wohl ausgeschlossen; deren Lohn ist unter der Rubrik der Rechnungen supra montem zu suchen; an Salz erhielten sie gewiß wie anderwärts nicht verkaufsfertiges Fudersalz, sondern nur Knollensalz für den Hausbedarf. Die von den Hallingern eventuell bestellten Lohnarbeiter an der Pfanne wurden natürlich von ersteren entlohnt; was sie an Salz zur Hallingerzeit erhielten, ist eine „heimliche Beinutzung“, auf die ich weiter unten zu sprechen komme. Es können also nur die Hallinger selbst unter den laboratores verstanden sein; so werden die aus Arbeitern hervorgegangenen Gewerken auch noch zur Zeit ausgebildeter kapitalistischer Gewerkschaft bezeichnet (vgl. A. Zycha, Artikel Bergrecht in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1, 254). Auch in Hallstatt bekamen von den 12 Pfannhausern fünf jedes siebente von ihnen erzeugte Fuder mit dem Rechte des Verkaufes, die sieben Burgleute jede Woche je ein Fuder Salz und 45 ₰. In Aussee erhielten sie im letzten Quartal von 1334: für drei Wochen 3 tal. 5 sol. 7 karr. Salz d. i. 877 Fuder (etwa 9 % der Gesamterzeugung), im ersten Quartal 1335 nichts, im zweiten Quartal für sechs Wochen 9 tal. 51 karr. = 2211 Fuder (etwa 10 % der Gesamterzeugung); ferner vom Erlös des parvum sal et Labsalcz der drei Quartale $5\frac{1}{2}$ tal. 6 den. in Geld. Das Fudersalz wurde ihnen also wahrscheinlich zu Georgi und Micheli zugewiesen, wie den Bergarbeitern in Hall i. T.; siehe „recht und gesetzt des pergs“, Hormayrs Archiv für Süddeutschland 1, 391. Kleinsalz ist das Abfallsalz, kristallinisch, aber nicht in Fuder gepreßt, wohl zerbröckelte Fuder; Labsalz siehe oben S. 78 A. 4.

an der Saline an die Händler absetzen durften; auch der Verkauf des landesfürstlichen Salzes erfolgte ja am Produktionsorte selbst.

Darüber hinaus aber suchten die Hallinger Vorteile zum Schaden der landesfürstlichen Einnahmen zu erringen, sich zu Herren des Salzsiedens aufzuschwingen, den Eigenbetrieb des Grundherrn völlig in genossenschaftlichen Betrieb zu verwandeln, ihr Arbeitsrecht und ihr Recht auf bestimmte Salzbezüge geradazu in ein Eigentumsrecht an den Wäldern, der Sole, den Siedeanlagen und dem fertigen Produkte umzubilden; ein Prozeß, wie er bei so vielen Pfännerschaften tatsächlich eingetreten ist. Diesem vermutlich schon weit gediehenen Streben schoben die Herzöge Albrecht II. und Otto im Jahre 1334 durch eine Verwaltungsreform, eine Halamtsordnung und Festsetzung der Entschädigung wie der Pflichten, die den Hallingern auferlegt wurden, einen Riegel vor [1]). Zum Ersatze des Schadens verband sich die Genossenschaft, die vollzählig oder wahrscheinlich durch Vertrauensmänner aus ihrer Mitte vertreten in Graz am Hofe erschien, einhellig 400 M. Silber aus dem privaten Waldeigentum [2]) in Holz 20 Siedewochen lang, jeden Pfannwidt der zwei neuen [3]) Pfannen zu 10 M. gerechnet, zu entrichten; ist einer der Sieder nicht imstande, die auf ihn entfallende Holzmenge zu liefern, so hat er die entsprechende Bargeldsumme zu zahlen, die Genossenschaft haftet solidarisch für jedes ihrer Mitglieder in diesem Belange. Sie verpflichtet sich weiter zur Bestückung der zwei Pfannen und übernimmt ebenso solidarisch die Gewähr für Förderung der herzoglichen Salineninteressen und für die Beobachtung der Amtsordnung durch jeden Genossen. Die Hallinger anerkennen schließlich das landesfürstliche Eigentum an den Salinenwäldern, entäußern sich derselben und versprechen die herzoglichen Holzleute nicht zu irren. Die Verpflichtung der Genossenschaft mit Leib und Gut bezeugen der Hofmeister, der Landschreiber, der erste Pfleger der Saline, Nicla von Rörenpach und Personen, die finanziell an der Saline besonders interessiert sind [4]).

---

[1]) Anhang, Beilage 1.

[2]) Daß einzelne Privatwaldungen besaßen, geht wohl aus dem Flurnamen Elbleinsreut und dem Hallingernamen Elbl hervor (s. unten); an Ruetz' herzoglichen Lehenwald erinnert Rutzenreut.

[3]) Siehe oben S. 52 f.

[4]) Über die Amtspflicht des Landschreibers s. oben S. 61, über Marquard von Rottenmann oben S. 59 A. 4, über Nicla von Rörenpach oben S. 44 ff.

Und doch ließ sich die Entwicklung dauernd nicht mehr eindämmen. Aus den Arbeitern waren infolge ihrer Beherrschung der Produktionstechnik und der damit verbundenen relativ selbständigen Führung des Betriebes Unternehmer geworden, die Sieder waren gesellschaftlich emporgestiegen, hatten sich genossenschaftlich zusammengeschlossen, schon war eine Differenzierung zwischen ihnen und den Lohnarbeitern auch im Hüttenbetriebe mindestens im Zuge und ihr Recht auf einen Teil des naturalen Arbeitsertrages gab ihnen die stete Möglichkeit marktmäßigen Salzverkaufes und hiemit der Kapitalbildung aus Handelsgewinn, der auf ihrer eigenen produktiven Arbeit zum Teile beruhte. Die Zentralisation des eigenwirtschaftlichen Betriebes, die schon durch die Ausbildung von Erbberechtigungen der Sieder an der Pfanne angegriffen war, ist einer unaufhaltsamen Zersetzung anheimgefallen; daran konnten auch jene Maßregeln der Betriebsherrn und die Ersetzung des Berg- und Marktrichters als obersten lokalen Verwaltungsorganes durch den Pfleger[1]) nichts ändern.

Bei der Betrachtung der weiteren Entwicklung von 1334 bis zur Aufhebung der Hallingerrechte durch Friedrich III. erhebt sich zunächst die Frage, welchen Gesellschaftkreisen und welchem örtlichen Umkreise die Pfänner entstammten, deren Namen wir ja seit 1334 in reicher Zahl kennen. Ich konnte folgende Hallinger mit Sicherheit nachweisen[2]):

Swikker von Liebenberch (1313 V. 20 als Landrichter im Ennstale nachweisbar, Kop. L.-A.) wurden schon vor 1335 XII. 21 (Kop. L.-A.) von den Herzogen Albrecht II. und Otto jährlich 100 Mark Silber auf Aussee angewiesen; daher auch in der Amtsrechnung 1337 I. 10 (Österr. Geschichtsf. 2, 440) die Ausgabe: Item domino de Liebenberch 110 tal. Maister Piterolf pharrer von Grauscharn, Chorrherr von Passau, Kaplan der Herzöge Albrecht und Otto, dürfte Vertrauensmann eines auf die Salinenerträgnisse angewiesenen geistlichen Gläubigers der Salinenherren gewesen sein; als solcher empfängt er 1336 (ebd. 441 f.) 590 tal. für den Erzbischof von Salzburg, dem die Herzöge 1335 XII. 21 zur Tilgung einer Schuld von 1200 M. S. W. G. alle Salinenerträgnisse nach Abzug der Betriebskosten und der Renten des Klosters Neuberg und Liebenbergs verschrieben hatten.

[1]) Siehe oben S. 59.

[2]) In gesperrtem Druck gebe ich die Namen bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten; und zwar erst, sobald die Betreffenden sich ausdrücklich Hallinger nennen oder, im 15. Jahrhundert, als Inhaber von Halämtern erscheinen.

1334 [1]): Symon, Greiml, Windischer, Ott Ledrer, Swarttz, Meinl, Taufchindinn, Öttinn, Reneysinn, Ruetz, Gebhart, Jacob, Leupolt, Jacob Albner, Wolf, Elbel, Chůentzl, Phnurr, Heinrer, Reneis, Stiegwein, Pupf, Grill, Chetner.
1336 [2]): Peter Pöffl.
1359 [3]): Jacob an dem marcht ze Auzse.
1362 [4]): Ôtel der Weyzz.
1374 [5]): Praun.
1378 [6]): Ott der Almer, Christein der Westerwurger.
1381 [7]): Symon der Chettner.
1386 [8]): Jakob der Grebniger, Symon der Khetner.
1389 [9]): Prawn.
1390 [10]): Gilg der Jarolter.
1394 [11]): Mert der Stoll, Symon der Chetner.
1395 [12]): Hainrich der Bschehe.
1395 [13]): Symon der Chettner.
1398 [14]): Jacob der Chalchach.

---

[1]) 1334 IX. 1, Anhang, Beil. 1. — Rüczn erben von Auzze erwähnt 1358 X. 28 (Or. St.-A. Wien). In dem vor 1347 angelegten Urbar des Benediktinerinnenstiftes Traunkirchen erscheint Symon zu Aussee schon als verstorben (Die mittelalt. Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, hgg. v. Schiffmann 1, 386 f.).

[2]) 1336 XI. 1, Kop. L.-A.; Muchar 6, 273.

[3]) 1359 VII. 20, Anhang, Beil. 2.

[4]) 1362 V. 25, Kop. L.-A.

[5]) 1374 IV. 6, Oberösterr. U.-B. 8, 693. Gestorben vor 1389 VII. 22 (Kop. L.-A.).

[6]) Beide als Zeugen 1378 I. 10, Oberösterr. U.-B. 9, 375. — Ott der Almer ohne die Bezeichnung hallinger zuerst belegt 1364 IV. 25, Kop. L.-A. 1381 VIII. 29 (Kop. ebd.) teilen sich bereits seine Witwe und seine Tochter in seine Verlassenschaft.

[7]) Zeuge der eben genannten Urkunde.

[8]) Siegler der Almerschen Stiftung für die Ausseer Kirche 1386 III. 31, Or. L.-A.

[9]) 1389 VII. 22, Kop. L.-A., Sohn des 1374 genannten.

[10]) 1390 X. 5, Kop. L.-A.

[11]) 1394 IV. 19, Kop. ebd.; vgl. oben S. 62 A. 4.

[12]) 1395 II. 24, Kop. ebd.; Muchar 7, 56 zu II. 29.

[13]) 1395 VI. 27, Kop. ebd.

[14]) 1398 III. 12, Kop. ebd.

1399 [1]: Wolfgang Praun.
1402 [2]: Leupolt der Hofer. Wolfgang Praun, Jacob der Chaloch, Symon der Pilgreim.
1402 [3]: Hans der Miesvogel von Yrnig.
1405 [4]: Melchisedech der Grebniger. Jacob der Chalhach.
1408 [5]: Jacob der Chalhach.
1409 [6]: Melchisedech Grebminger.
1415 [7]: Jörg der Pewrâr.
1416 [8]: Jacob der Chalhach.
1418 [9]: Erasm Kuen. Melchisedech der Grebinger.
1423 [10]: Marx Siglstorfer (Sitelstorffer).
1425 [11]: Ruprecht Mauthaber.
1425 [12]: Wolfgang Ressner. Erasm Chůnn.
1425 [13]: Jacob Danibiczer. Erasm Chůn.
1426 [14]: Wolfgang Ressner. Asem Chuen.
1427 [15]: Wolfgang Ressner. Asm Chůnn.
1428 [16]: Jacob Danibiczer.
1429 [17]: Ulrich Hertreich.

---

[1]) 1399 XI. 1, Kop. ebd., wohl identisch mit dem 1390 genannten.

[2]) 1402 III. 18, Anhang, Beil. 3. Leupold Hofer finde ich zuletzt genannt 1423 VII. 12 als Mitsiegler seiner Vettern Hans und Hainreich, Kop. L.-A.. Wolfgang Praun als verstorben erwähnt 1420 III. 10, Kop. ebd.

[3]) 1402 VII. 4, Kop. L.-A. Erwähnt noch 1413 VI. 15, Or. ebd.

[4]) 1405 IV. 24, Kop. ebd.

[5]) 1408 XI. 1, Or. ebd.

[6]) 1409 III. 17, Or. ebd.

[7]) 1415 XII. 6, Kop. ebd.

[8]) 1416 IV. 24, Or. St.-A. Wien. Als verstorben genannt 1418 XII. 24, Kop. L.-A.

[9]) 1418 XII. 24, Kop. L.-A.

[10]) 1420 III. 10, (Kop. L.-A.) und 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee), als Hallinger 1423 X. 30 (Kop. L.-A.).

[11]) 1425 III. 7, Kop. ebd., Muchar 7, 177.

[12]) 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee), als Hallinger 1425 VIII. 17 Kop. L.-A.).

[13]) 1425 XII. 23, Kop. ebd.

[14]) 1426 VIII. 26, Kop. ebd.

[15]) 1427 VII. 27, Kop. ebd.

[16]) 1428 VI. 26, Kop. ebd.; 1428 XII. 24, Or. St.-A. Wien.

[17]) 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee), als Hallinger 1429 VIII. 7, Kop. L.-A.

1429 [1]): Hanns Hôfer.
1430 [2]): Wolfgang Ressner. Erasm Chûnn.
1432 [3]): Hanns Hofâr.
1432 [4]): Achacz der Prawnn.
1433 [5]): Jorg Galsperger. Achacz der Prawn. Andre der Kochel.
1434 [6]): Erasmus Kuen.
1434 [7]): Jorg der Galsperger.
1435 [8]): Wolfgang Prawn.
1436 [9]): Jorg Galsperger. Erasm Chüen. Wolfgang Studniczer.
[1437 [10]): Hans Swerngebel von Salzburg.]
1438 [11]): Wolfgang Ressner.
1439 [12]): Wernhart Fuchsperger.
1440 [13]): Wolfgang Unndtersperger.
1440 [14]): Wilhalbm Schauregkher.
1440 [15]): Ott Kettnâr. Wolfgang Ennstaler.

---

[1]) 1429 IX. 21, Kop. ebd.

[2]) 1430 IX. 16, Kop. ebd.

[3]) 1432 IV. 15, Or. ebd., verstorben vor 1439 X. 13.

[4]) Erscheint schon 1422 X. 27, Or. und 1429 IV. 17, Kop., 1431 VI. 14, Or., als Hallinger bezeichnet 1432 XI. 11, Or. ebd., gestorben vor 1435 II. 21.

[5]) 1433 I. 10, Or. ebd.

[6]) 1434 II. 24, Kop. ebd., gestorben vor 1441 III. 12.

[7]) 1434 VII. 20, Or. ebd.

[8]) Sohn des Achaz Praun, Belehnung durch Herzog Friedrich 1435 II. 21, Or. St.-A. Wien.

[9]) 1436 IV. 24, Or. L.-A. — Lipp und Gilg Brüder Studniczer 1409 IV. 5, Lipp Studniczer 1415 VII. 5, Wolfgang und Matthias Brüder, Söhne des Georg Studniczer 1432 IV. 11 ohne Bezeichnung als Hallinger (Kop. L.-A.). Beide gestorben vor 1444 XII. 28, Or. St.-A. Wien.

[10]) Anwartschaft auf ein Halamt, Anhang, Beil. 5.

[11]) 1438 VI. 27, Or. L.-A.; gestorben vor 1449 XII. 1, Kop. L.-A.

[12]) Verleihung eines Halamts nach Hans Hofers Tod durch Herzog Friedrich, 1439 X. 13; Chmel, Mater. z. österr. Gesch. 1./1. 35.

[13]) 1440 IV. 22, Kop. L.-A., identisch mit Resperger (Ursperger).

[14]) 1440 IV. 24, Kop. ebd., gestorben vor 1450 IV. 24 (Or. L.-A.).

[15]) 1440 X. 17, Or. ebd., Ott Kettner vermacht sein Halamt seinem Vetter Jorig Kettnâr. — 1409 XII. 21 und 1413 VI. 16 Leupolt der Chetner, Bürger von Aussee (Originale ebd.), 1411 XII. 21 Ott und Hainrich Ketner Brüder (Kop. ebd.), 1435 II. 2 Ott Ketnâr (Or. ebd.), ohne Bezeichnung als Hallinger. Ott Kettner ist vor 1442 IX. 5 gestorben, hinterließ zwei Söhne Georg und Paul (Kop. ebd.). Wolfgang Ennstaler 1440 X. 17 und 1440 XII. 6 (Orginale ebd.).

1441 [1]): Niclas Pogenwirth.
1441 [2]): Wolfgang Resperger.
1445 [3]): Jacob Hertreich.
Vor 1446 [4]): Der Kêczl, der Pössl und Ott Kettnêr.
1447 [5]): Lienhart Angrer.
1447 [6]): Clement Prawn.
1448 [7]): Wolfgang Praun.
1448 [8]): Wolfgang Winter. Mathes Aigner?
1449 [9]): Niclas Pogenwirth. Jacob und Erasm Brüder Hertreich. Wolfgang Ursperger. Pernhart und Wolfgang Vettern die Praun. Clement Praun. Christof Praun. Lienhart Angrer. Friedreich Sêgrecker. Hans von Tyerna. Andre Kôchel. Wolfgang Ennstaler.

Es entspricht dem langen Vorwalten persönlicher Arbeit, der späten Entwicklung der Sieder zu einem Unternehmerverbande, daß die Gesellschafter fast ausnahmslos einheimischen steiermärkischen Familien entstammen. Und zwar steht Aussee selbst — Altaussee oder Marktaussee — als Heimatsgebiet in der ersten Linie, wobei natürlich ursprüngliche Zuwanderung hieher sehr wohl möglich ist; ebenso stark ist die westliche Obersteiermark, also der engere Absatzbereich.

---

[1]) 1441 III. 12, Schmidt, Berggesetze 3./1., 52 ff.

[2]) 1441 IV. 21. Kop. L.-A.

[3]) Als Bürger von Aussee 1441 III. 14, als Hallinger 1445 XI. 15, Kop. ebd.

[4]) 1446 V. 23, Or. St.-A. Wien, König Friedrich verleiht die drei Halämter weiland des Kâczl, des Pössl nnd Ott Kettnêr an die Kollegiatkirche zu Wiener Neustadt. Über Ott Kettner s. oben S. 90 A. 15; Dorothea Wolfgangen des Ketzleins seligen Tochter 1449 XII. 1, Kop. L.-A.

[5]) 1447 XI. 29, Kop. ebd.

[6]) 1447 XI. 29, Kop. ebd. — Zuerst nachweisbar u. zw. als Landrichter 1423 X. 30, Kop. ebd.

[7]) 1448 IV. 1, Kop. ebd.

[8]) 1448 VI. 8, Muchar 7, 344 zu V. 6. Mathes Aigner glaube ich als Hallinger ansehen zu dürfen, da er 1448 III. 29 (Kop. L.-A.) Verweser des Hals ist, eine Stellung, die vor der Aufhebung der Halämter anscheinend ausschließlich Hallinger bekleideten.

[9]) Siehe die Urkunden betreffs Ablösung der Halämter unten Kap. VIII. Jakob und Erasmus Hertreich sind Söhne des Ulrich Hertreich (oben S. 89): 1455 XI. 3. Niclas Pogenwirth civ. de Ausse im Cat. anniv. Gemnic., Mon. Germ. Necr. 5, 446.

der Saline vertreten; vereinzelt läßt sich dann Herkunft aus dem oberösterreichischen Salzkammergute und Österreich unter der Enns erweisen.

Ein Wechsel im Bestande der Hallinger ergab sich natürlich bei Änderung des Berufes, bei Abwanderung und bei Tod ohne qualifizierte Erben; in einem Falle letzterer Art erhielt der landfremde Salzburger Hans Swerngebel 1437 vom Salinenherrn die Anwartschaft auf ein Halamt [1]; auf diese Weise dürfte auch der Sprößling des alten, reichen, niederösterreichischen Rittergeschlechtes Tirna, Hans von Tyrna (1449) in den Besitz eines Halamtes gekommen sein [2]. Sieht man von diesen beiden ab und zieht man auch die große Lückenhaftigkeit meiner Liste in Betracht, so wird doch klar, daß im ganzen der Kreis der Siederfamilien bei allem Wechsel der ökonomischen Lage, Abgang durch Aussterben und Auswanderung [3] ein sehr enger landsmannschaftlicher und verhältnismäßig konstanter war. Den Grundstock der Hallinger bildeten zweifellos lange Zeit alteingesessene Ausseer und Altausseer Familien; eine Reihe 1334 vertretener Hallingernamen begegnet schon im Gesamturbar der Zeit Albrechts I. von etwa 1280—1295 bei Aussee und Altaussee [4]. Als Zugewanderte aus Obersteiermark sind Reneis (1334), vielleicht auch Mert der Stoll (1394) und Gilg der Jarolter (1390) von Rottenmann [5], Ruprecht Mauthaber (1425) von Schladming [6], Jacob der

[1]) Anhang, Beilage 5.

[2]) Dieser Familie gehörten die Hubmeister Hans von Tirna 1357—1388 und Rudolf von Tirna 1388—1391 an. Vgl. E. v. Franzenshuld, Die Tirna, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 2 (1869), S. 327 ff.; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 2, 311 f.; K. Schalk, Quellenbeiträge zur älteren niederösterr. Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Blätter für Landeskunde von N.-Ö., N. F. 21 (1887), S. 436.

[3]) Ob die Haller Ratsherren Christian Grill, Konrad Alber, Jakob Sigwein, Hans Haunolt, die in Schwaigers Chronik von Hall, S. 26, seit 1351 bezw. 1367 vorkommen, nicht Ausseer Hallingerfamilien entstammten?

[4]) Alber, Grill, (Studnitzer), daselbst auch ein Elbleinsreuth bei Kainisch (Ausgabe von Dopsch, S. 181, 182, 184).

[5]) Ein Jörg Râneis ist 1340 Richter, sein Bruder Jakob Râneis Bürger in Rottenmann (Pangerl, Mitt. d. hist. Vereins 16, 127 u. 175). Als Bürger von Rottenmann finde ich 1376 V. 22 ferner Hainrich den Stoll und seine Hausfrau Judith (Kopialbuch von Donnersbach, St.-A. Graz). 1479 ist ein Wilhelm Jarolter Richter in Rottenmann (Pangerl, S. 175).

[6]) Andre und Ruprecht die Mauthaber von Schladming 1418 XI. 25 (Kop. L.-A.). Die Mauthaber hatten Bergwerksanteile auch in Leogang und

Grebniger (1386) oder möglicherweise sein Vater gleichen Namens[1]) — schon der Name läßt den Ursprung erkennen — und Wolfgang Ennsthaler (1440) von Gröbming[2]). Greiml und Swarttz (1334) sowie Hans der Miesvogel (1402) von Irdning[3]), Jacob Danibiczer von Donawitz bei Leoben festzustellen. Lienhart Angerers Heimat (1447) ist anscheinend Judenburg[4]). Deutlich ist oft die Tatsache der Einheirat in alte Hallinger Familien: so ist Jakob der Grebminger ein Schwager Jakob Albners (Jakob des Almers), Danibiczer und Mauthaber Schwiegersöhne Jakobs des Chalach: ebenso häufig kam es natürlich zu Eheverbindungen zwischen Hallingern und den Töchtern auswärtiger Familien aus den genannten Orten[5]). Vermutlich aus dem oberösterreichischen Salzkammergute, jedenfalls aus Österreich ob der Enns kam die Familie der Praun[6]), eines jener Geschlechter, die ähnlich wie die Kettner (1334 bis vor 1446) oder die Kuen durch mehrere Generationen ihre Kraft der Saline widmeten und durch die Saline zu Ansehen und Wohlstand gelangten; aus Österreich unter der Enns dürfte Christein der Westerwürger

---

Schladming: vgl. F. Hutter, Gesch. Schladmings und des steirisch-salzburgischen Ennstales (1906), S. 126.

[1]) Jacob der Grebniger ist 1345 IV. 19 (Kop. L.-A.) Bürger von Aussee, sein Bruder Jans noch in Gröbming ansässig; Melchisedech Grebniger, Hallinger zu Aussee, verkauft 1409 III. 17 ein Gut zu Metzling auf dem Mitterberg in der Göbminger Pfarre an den Pfarrer zu Grauscharn (Kop. L.-A.).

[2]) F. Hutter a. a. O. S. 126.

[3]) 1402 VII. 4 Hans der Misvogel von Yrnig (Kop. L.-A.). — Ein Swartz in Ydnich und ein Greimel in Idnich im Gesamturbar der Zeit Albrechts I. a. a. O. S. 189.

[4]) Vgl. Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 22, 74.

[5]) Z. B. sind Wolfgang Ressner und Erasm Chuen Schwäger des Wolfgang des Dietz (Dives), Bürgers von Rottenmann, und Schwiegersöhne eines Rottenmanners (1425 VIII. 17 und 1430 IX. 16, Kop. L.-A.; vgl. Pangerl a. a. O. S. 79).

[6]) Im Wappenschild der Ausseer Praun finde ich schon 1389 und im ganzen 15. Jahrh. (Urk. L.-A.) den nach rechts gewandten Pferdekopf und -hals, wie ihn Hoheneck, Die löbl. Herren Stände des Erzherzogthums Österreichs ob der Enns schon zu 1324 anführt; vgl. Siebmachers Wappenbuch 4. Bd. 5. Abt. Oberösterr. Adel, S. 266. Praun (1374) ist der Schwager des Gmundner Bürgers Chunrat der Hudermusch (1374 IV. 6, Oberösterr. U.-B. 8, 693; vgl. auch Krackowizer, Gmunden 2, 191 f.). Wolfgang Praun, Hallinger, verkauft 1399 XI. 1 Gülten und Güter im Ischellande an den Landschreiber Ulrich von Reicheneck (Kop. L.-A.).

(1378) gekommen sein[1]; ob Symon der Pilgreim, Hallinger 1402, einer alten Ausseer oder einer Familie Oberösterreichs entstammte, muß dahin gestellt bleiben[2]. Neu hinzugekommene Hallinger wurden in das Bürgerrecht des Marktes aufgenommen und verwuchsen mit den Altangesessenen. Eine zähe Lebenskraft hat sich in vielen dieser Geschlechter bewährt: Mitglieder so mancher Familie, die 1334 unter den ältesten Hallingernamen erscheint, treten noch weit später, zu einer Zeit da sie schwerlich mehr zu den Siedern zählen, in den angesehensten Stellungen der Bürgerschaft auf, so die Lederer, Pöffel, Elblein[3]; und einzelne, wie die Kuen, bestehen noch heute, zurückblickend gleich altadligen Familien auf eine viele Jahrhunderte alte Geschichte[4].

---

[1] Ein Christanus der Westerburger ist der Zisterzienserabtei Baumgartenberg bergzinspflichtig um 1335 im Weingebiete von Klosterneuburg (Baumgartenberger Urbar, Die mittelalterl. Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreichs ob der Enns, hgg. v. Schiffmann 3, 18).

[2] Ein Pilgreim im Moos im Gesamturbar Albrechts I. a. a. O.; ein Jäkel der Pilgreim zirka 1360 Bürger in Gmunden, bei Krackowizer a. a. O. 2, 192.

[3] Greimlein der Lederer zu Aussee 1360 VI. 18 und 1362 V. 25 (Kop. L.-A.), Chuntzl der Lederer, Bürger zu Aussee 1383 VII. 19 (Or. ebd.), Albrecht Ledrär, Marktrichter zu Aussee 1418 XI. 25 (Kop. ebd.), 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee), 1422 X. 27 und 1426 VI. 15 (Orginale L.-A.); Urteiler im Marktgericht 1431 VI. 14 (Or. ebd.). — Haincz Elblein, Richter zu Aussee 1360 VI. 18, 1364 IV. 25, 1374 IX. 1 (Kop. L.-A.), 1382 VI. 26 Marktrichter (Or. ebd.) — Peter Pöffel, Schwiegersohn des Hallingers Jacob Chalhach 1418 XII. 24, Peter Pöflein, Verweser des Spitals zu Aussee 1438 XII. 2 (Kop. L.-A.). — Von den 1334 genannten Hallingerfamilien ist auch ein Ötel Meindel als Bürger von Aussee 1398 III. 62 (Kop. ebd.) nachzuweisen.

[4] Vgl. über die Familie Kuen (Khuen, Khain, Kain), ihre Tätigkeit als Fischmeister am Altausseer See, sowie über den uralten Bestand der Familien Pressl, Gaißberger u. a. J. Wallner, Beitr. z. Gesch. d. Fischereiwesens in der Steiermark 1. (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Steierm. VIII./2.), S. 18 und öfters; ferner Häuser-Verzeichnis des Gerichtsbezirkes Aussee, 3. Aufl. (1902), S. 13. Dass die Pressl zu den Hallingern der Zeit Friedrichs III. gehörten, wie F. v. Andrian, Die Altausseer, S. 14, behauptet, dürfte nicht richtig sein; ich vermag Nyclas Presel als Bergmeister 1399 (oben S. 60 A. 1) und Wolfgang den Presel als Zechmeister zu St. Paul 1451 I. 10, 1452 II. 12 und III. 13 (Kop. und zwei Orginale L.-A.) nachzuweisen.

Mit einem bestimmten Maße von Wahrscheinlichkeit muß ich mich bescheiden, wenn ich versuche, die jeweilige Zahl der Genossenschaftsmitglieder festzustellen. Die Pfannarbeiter hatten gewiß jederzeit einen genau bestimmten Teil des Pfannenbodens zur Arbeit zugewiesen; in Aussee blieben die Pfannhausstätten reale Arbeitsplätze für die von den Hallingern bestellten Lohnarbeiter noch zu einer Zeit, da sie für die Hallinger längst zu teilbaren Rentenberechtigungen geworden waren, und als in Hallstatt die Pfannhauserrechte als ideelle Quoten mit realer Grundlage schon lange aufgehoben waren, wurde die Platzverteilung am Pfannboden doch beibehalten [1]. Solange die Hallinger persönliche Arbeit verrichteten oder die Stellvertretung durch Lohnarbeiter doch nur die Ausnahme bildete, hat also die Hallingerzahl gewiß mit den Pfannhausstätten übereingestimmt, sie war beständig und nur bei Vergrößerung oder Vermehrung der Pfannen wachsend: sie dürfte selbst dann nicht unabhängig von der Zahl der Arbeitsplätze geworden sein, als die Hallinger kapitalistische Gewerken geworden waren, und wurde fixiert, als die Halämter geschaffen wurden. Die Tatsache, daß in Hallstatt durch Königin Elisabeth 1311 nur die sechs Pfannhausstatt- und Arbeitskategorien des „Schürens, Zuziehens, Überziehens, Pehrens, Posselns und Helfens“ eingeführt wurden, die allein auch in Aussee urkundlich erscheinen [2], läßt wohl annehmen, daß hiemit auch die Arbeitszweige an den mittelalterlichen Ausseer Pfannen erschöpft sind. Ein Analogieschluß aus der Zahl 12 der Hallstätter Pfannhausstätten — je zwei für jede Kategorie [3] — für Aussee ist wegen der Verschiedenheit der Pfannengröße nicht zulässig. Mit allen Vorbehalten läßt sich aber vielleicht annehmen, daß bei den primitivsten und kleinsten Pfannen, denen Altaussees im 13. Jahrhunderte, jede Arbeitsfunktion von je einem Sieder versehen worden ist. Wenn dies der Fall war und wenn die Zahl 24, in der die Hallinger 1334 auftreten, weiter zurückreicht, dann hätten wir einen abermaligen Beweis für die Annahme vor uns, zu der uns die Betriebsverhältnisse der nach Ausseer Vorbild organisierten Salinen geführt haben: daß vor der Verlegung der Siedeanlagen durch Alb-

---

[1] v. Kraus a. a. O. S. 84.

[2] Siehe oben S. 83.

[3] Vgl. Dicklberger, Systematische Geschichte der Salinen. Zu den 12 Pfannhausern der Gründung Elisabeths kamen in Hallstatt bis zur Zeit Ferdinands I. noch zwei Zuschaffer hinzu.

recht I. die Pfannenzahl vielleicht vier betragen hat. Im Jahre 1425 tritt uns dann die Gewerkschaft der Hallinger mit nur 16 Mitgliedern entgegen [1]), eine Tatsache, die aber wohl wieder in frühere Zeit zurückreicht; es ist also gegenüber dem Stande von 1334 eine Verringerung um ein Drittel eingetreten. Dieser Vorgang hängt vermutlich mit der oben dargelegten Auflassung der superior patella, der Verminderung der Dreizahl der Pfannen, wie sie um 1334 bestanden hat, auf eine Zweizahl zusammen; in diesem Falle hätten wir seit etwa 1300 an jeder Pfanne acht Pfannhausstätten anzunehmen, ohne daß zu erweisen wäre, welche Arbeitszweige und Pfannhausstätten zwiefach an der Pfanne bestanden [2]). Die Zahl 16 der Gewerkschaftsmitglieder hat sich bis zum Ende der Gewerkschaft erhalten, als das Hallingerrecht sich von der Pfannhausstatt schon völlig gelöst hatte. Das Interesse der Hallinger an der Beteiligung am Unternehmergewinn veranlaßte gewiß ähnlich wie bei andern Erwerbsgenossenschaften eine möglichste Festhaltnng an der Geschlossenheit des Kreises der Berechtigten; daher wohl auch die zahlreichen verwandtschaftlichen Beziehungen der Hallinger und Pfannstattbesitzer unter einander [3]). Die zunehmende Vergrößerung der Pfannen aber bedingte eine Vermehrung der Arbeiter und Arbeitsplätze, so daß schließlich im 16. Jahrhundert an jeder Ausseer Pfanne 12 Ordner wie seit jeher

---

[1]) 1425 nach XII. 8, Druck bei Wallner, Fischereiwesen a. a. O. S. 46; vgl. auch v. Luschin, Landschreiberamt, S. 29 Nr. 73 und Muchar 7, 179. Die Nachricht Muchars 1, 127 „nach Inhalt eines ämtlichen Kommissionsprotokolls vom Jahre 1573 bestanden im 14. und 15. Jahrh. im Orte Aussee noch 16 selbständige Salzgewerken“, vermag ich nicht nachzuprüfen, da ich das Protokoll nicht gefunden habe.

[2]) In Hall i. T. waren an jeder Pfanne 2 Perer, 2 Schürer, 1 Zuzieher und 4 Helfer, also 9 Personen beschäftigt; siehe oben S. 83 A. 2.

[3]) Nur einige Beispiele, zu denen die Liste S. 88 ff. zu vergleichen ist: Ott der Almer ist ein Vetter Heinrich Ålbleins (1364 IV. 24), Gilg der Jarolter Schwiegersohn des 1374 und Schwager des 1390 genannten Praun (1390 X. 5), Marx Siglstorfer ein Vetter des Clemens des Praun (1423 X. 30), Dietrich Haunold, Ruprecht Mauthaber und Jacob der Danibiczer Schwiegersöhne Jakobs des Kalach (1418 XII. 24), Lienhart Angrer Schwiegersohn Wolfgang Ressners (1449 XII. 1), Wilhelm der Schauregker Schwiegersohn Jacobs des Danibiczers (1450 IV. 24), seine Witwe Barbara, Tochter Jacobs, steht im Vetterschaftsverhältnis zu Jacob Hertreich und Mert dem Hawnold (ebd.) u. s. w. (Sämtlich L.-A.)

an der im Mittelalter einzigen Hallstätter Pfanne bestellt sind [1]. Das Hallingerrecht hatte eben am Beginne des 15. Jahrhunderts schon eine Entwicklung gewommen, die seine alten Grundlagen völlig verschob.

Das genossenschaftliche Hallingerrecht, dessen Inhalt ehemals der Arbeitsplatz, die Arbeitsfunktion an der Pfannstatt und die Entlohnung hiefür gebildet hatte, ist schließlich völlig zum ideellen mitgliedschaftlichen Anteil am Unternehmergewinne des Siedens geworden und hat als Vermögenswert, der dinglich auf der Pfannhausstatt fundiert war, gleich andern Immobilien an der Form des Immobiliarverkehrs durchaus teilgenommen [2]. Die Pfannhausstätten als privilegierte Unternehmerberechtigungen werden von ihren Inhabern in Halbe-, Drittel- und Viertelanteile geteilt [3], genau wie die im freien Eigen stehenden Dörrhäuser [4]: sie werden vererbt und zwar nicht nur an die Witwe [5]) und die direkte Deszendenz, innerhalb deren die Söhne bei nichttestamentarischer Erbfolge ein Vorzugsrecht hatten, sondern auch Seitenverwandte können nunmehr ungehindert das Erbe der Pfannhausstatt antreten; doch scheint eine derartige Erweiterung des

[1]) Siehe z. B. Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 288.

[2]) Vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 304.

[3]) Kaufbrief Jacoben Danibiczer, Hallingers zu Aussee, von Hansen, Georgen und Merten Gebrüdern den Haunolden um einen drittail einer pfannhausstat gelegen zu Aussee auf dem salzsieden an der mittlern pfann genannt das Überziehen, 1428 VI. 26 (Kop. L.-A. aus Inventar Spital Aussee; Muchar 7, 202 zu VI. 25). Margareth Jacoben des Gurl Bürgers zu Aussee Hausfrau, verschreibt ihrem Manne auf ihrer halben Pfannhausstatt, gelegen an der mittlern Pfanne zu Aussee genannt das Überziehen, das Erträgnis eines Vierteils einer ganzen Pfannhausstatt nebst andern Gütern, 1438 VI. 27 (Or. ebd.). Weitere Beispiele in den folgenden Anmerkungen und den später zu besprechenden Käufen Friedrichs III.

[4]) Kaufbrief Ott Kettners von seinem Bruder Heinrich Kettner um ein halbes Dörrhaus 1411 XII. 21 (Kop. L.-A. aus Inv. Spit. Aussee; Muchar 7, 118). Bernhard Praun verkauft an Friedrich III. 1455 II. 24 seinen dritten Anteil an einem Dörrhause zu Aussee gegenüber dem niedern Pfannhaus und neben dem Dörrhause weiland des Hans v. Tyernach, Wolfgang Praun verkauft dem Kaiser an demselben Dörrhause seine zwei Teile und Gerechtigkeiten (Originale St.-A. Wien; vgl. Göth. Mitt. d. hist. Ver. f. Steierm. 8, 194 Nr. 500 u. 502) u. s. w.

[5]) Anna, Witwe Ottos des Albmár und ihre beiden Töchter teilen das von Otto hinterlassene Erbe und fahrende Gut; der Mutter fällt unter anderm zu die Pfannhausstatt im niedern Pfannhaus, 1381 VIII. 29 (Kop. L.-A.).

Erbenkreises nur zur Zeit der größten wirtschaftlichen Emanzipation der Hallinger möglich gewesen zu sein, während Friedrich III. nur ein Erbrecht der Witwe und der Söhne und Töchter anerkannt haben dürfte. Die Pfannhausstätten wurden ferner in ihrer Gänze und zu Teilen verkauft [1]), bei Lebzeiten verschenkt oder testamentarisch verstiftet [2]) und mit Renten, die in jeder Siedewoche zu zahlen waren, belastet [3]). Soweit sich erkennen läßt, war eine Genehmigung des Salinenherrn nur für Vergabung von Pfannhausstätten außerhalb des Erbganges erforderlich [4]), zur größeren Sicherung wurde aber wohl gelegentlich auch in letzteren Fällen die Bestätigung erbeten und erteilt. Es ist klar: wenn 1334 vermutlich ein Teil der Hallinger noch persönliche Arbeit verrichtet hatte, so war am Anfang des 15. Jahrhunderts die eigene Arbeit der Genossenschafter schon ganz verschwunden, ein nichtpersönlicher, kapitalistischer Betrieb die Unternehmungsform geworden, die Trennung von Kapital und Arbeit im

---

[1]) Barbara, Hausfrau des Jörg des Galsperger zu Aussee, verkauft 1444 XII. 28 ihre halbe Pfannhausstatt an der niedern Pfanne genannt das Possel, die ihr väterliches Erbe ist, an Jörg und Dorothe Studniczer (Or. St.-A. Wien). Die Verkäuflichkeit ist, wie die Verhältnisse Hallstatts schließen lassen, übrigens zweifellos alter Brauch.

[2]) Verschaffung einer Pfannhausstatt an der niedern Pfanne, genannt der Schürstab, durch Leopold Hofer an das Spital in Aussee 1419 III. 27 (Kop. L.-A. aus Inv. Spit. Aussee; vgl. Muchar 7, 155). Stiftung einer ganzen Pfannhausstatt zu Aussee an der mittleren Pfanne, genannt das Überziehen, durch Barbara, Tochter des verstorbenen Jacob des Danibiczer und Witwe Wilhalm des Schauregkår, an das Spital 1449 IV. 24 (Kop. L.-A. aus Inv. Spit. Aussee) und 1450 IV. 24 (Or. ebd.; vgl. Muchar 7, 356).

[3]) Z. B. bezieht von dem ganzen Dörrhause, dessen dritten Anteil Bernhard Praun 1455 II. 24 an Friedrich III. verkauft, die St. Paulskirche zu Aussee jährlich 1 ℔ (Or. St.-A.); Wolfgang Praun verkauft 1455 IX. 1 dem Kaiser 28 ₰ Geld wöchentlich, wenn man siedet, auf zwei Pfannhausstätten an der niedern Pfanne (Überziehen und Schürstab), Bezüge, die er teils von seinem Vater Achaz Praun ererbt hatte, teils ihm von Christof Praun übergeben worden waren (Or. ebd.); Sigmund Ränntl verkauft dem Kaiser 1455 X. 13 seine 14 ₰ Geld, die er alle Wochen, wann man siedet, von einer Pfannhausstatt an der mittlern Pfanne bezieht (Or. ebd.).

[4]) Vgl. oben A. 2 Bestätigung der Stiftung Hofers durch Herzog Ernst 1419 VI. 12 und der Stiftung der Barbara Schauregger durch König Friedrich 1450 VII. 7 (Kop. L.-A.); Bestätigung der Verschreibung der Margareth Gurl (siehe oben S. 97 A. 3) durch den Landschreiber Lewpolt Aschpach 1438 VI. 27 (Or. L.-A.).

Siedebetriebe ganz vollzogen. Mit andern Worten, die Hallinger hatten sich zur Gewerkschaft auf rein vermögensrechtlicher Basis umgestaltet. Die eigentlich technische Leistung des Siedens besorgten Lohnarbeiter, die sie bestellten und bezahlten. Das findet in den Urkunden seinen deutlichen Ausdruck in der Bezeichnung „die Pfannhausstatt, gelegen . . ., die N. N. würkt", „die N. N. hat", „die N. N. besitzt" [1]).

Als Kategorien dieser Lohnarbeiter, die dann 1459 schon unter dem Sammelnamen Pfannhauser [2]) oder Pfannhausleute erscheinen und die unter Pfannmeistern [3]) als technischen Leitern und Aufsehern standen, sind naturgemäß jene anzunehmen, aus denen die Hallinger selbst allem Anscheine nach hervorgegangen sind: Schürer [4]), Pehrer, Zu- und Überzieher, Helfer und Poßler, die auch insgesamt 1521 als Ordner (Ortner, Orner) bezeichnet werden [5]); dazu kamen als nichtqualifizierte Hilfskräfte die Fuderträger, die die Übertragung der Fuder aus den Pfannhäusern in die Pfieseln zu besorgen hatten, Wochner, Samstaghüter zur Wache im Pfannhaus während des Kaltstehens der Pfannen, Kottrager, Zustürzer, Wasserhüter und Widttrager [6]). Ihre Entlohnung erfolgte wohl schon lange vor 1521 am Schluß der Siedewoche je nach der Anzahl Zeilen Salzfuder, die gesotten worden waren [7]). Das gleiche gilt von den Salzdörrern, die

---

[1]) Z. B. 1444 XII. 28 „die jetzt Niclas Sun wierchet" (Or. St.-A. Wien); 1450 IV. 24 „dy yetz der Ponreich wurhet" (Or. L.-A.); 1452 I. 27 „die yecz der Czewndel wurhet" und „die yecz der Zwyfaler wurhet (Or. St.-A. Wien); 1453 IX. 13 „die jetzt Hanns Kraczer hat" (Or. ebd.); 1454 V. 17 „die jetzt der Mirßl wůrhet" (Göth, Mitt. d. hist. Ver. 8, 193 Nr. 495); 1455 XI. 3 „die jetzt Sigmund Kelmer würchet" (ebd. 194 Nr. 505); 1455 XI. 25 „die jetzt Wolfgang Pernger besitzt" (ebd. 195 Nr. 507).

[2]) Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 14, 39.

[3]) Einen Pfannmeister finde ich zuerst erwähnt 1431 VI. 14 (Or. L.-A.).

[4]) Eine Barbara Schůrin 1452 VIII. 12 (Or. L.-A.).

[5]) Halamtsordnung vom 4. Oktober 1521 a. a. O. So auch in Hallstatt, Dicklberger a. a. O.

[6]) Halamtsordnung 1521 X. 4. Ein Ortel der zw Stůrzer 1390 II. 28 (Kop. L.-A.). „Alte Weiber" halfen nach der Halamtsordnung von 1513 V. 13 beim Abheben der alten Stücke anläßlich der Pfannbereitung mit und wurden im Taglohne bezahlt; der einzige hier erweisbare Fall von Frauenarbeit.

[7]) Halamtsordnung vom 4. Oktober 1521. Ob sie schon damals das „Wartgeld" in Wochen, während derer nicht gesotten wurde, erhielten, ist nicht zu bestimmen.

von den Hallingern für ihre eigenen Dörrhäuser bestellt wurden; da die Zahl der Hallinger spätestens von 1425 an bestimmt 16 betrug und da von 1523 an die Zahl der Dörrhäuser und der Dörrer nachweisbar die gleiche war[1]), so ist vielleicht auch für die spätere Hallingerzeit ein Dörrpersonal von 16 Leuten in 16 Pfieseln, deren je acht wie nachmals einem Pfannhause zugewiesen waren, anzunehmen. Außer dem gedingartigen Wochenlohn bezogen Unterbeamte (Pfannmeister, Pfieselschreiber) und Pfannen- und Dörrhausarbeiter in der jüngeren Hallingerzeit ein Salzquantum, das 1521 eine „heimliche Beinutzung“ genannt wird, die viele Jahre lang, entschuldbar durch die geringe Höhe des Lohnes, im Brauche war und nun als „merklicher Betrug“ abgeschafft wurde[2]). Als die Hallinger auch den Salzverkauf „am Stock“ in die Hand bekamen, dürften auch die „Aufhaber“ von ihnen bestellt und bezahlt worden sein, die auf den Salzausgang zu sehen und Säumer, Fuhrleute und Kaufleute bei der Salzübernahme zu kontrollieren hatten[3]). Ein bestimmtes Personal muß endlich stets für die Wägung und Magazinierung des Salzes vorhanden gewesen sein.

---

[1]) Halamtsordnung vom 1. Oktober 1523. — 1547 (Hofkammerarchiv Steir. Salzkammergut, Fasz. 18340/b) werden acht Dörrhäuser als zur mittleren Pfanne gehörig genannt. Siehe auch Pronner, Beschreibung vom Jahre 1595, S. 289.

[2]) Die genannten beiden Halamtsordnungen. Entdeckt sei dieser Mißbrauch zur Zeit Maxmilians worden. 1521 wird dafür den Pfannhausern und Dörrern pro Zeile (eine Zeile = 42 Fuder) eine Lohnaufbesserung von 18 ₰ gewährt. Auch die unbrauchbar gewordenen Eisenbleche, Nägel und Annieten beim Pfannenbereiten kamen bis dahin den Pfannhausern und Pfieselschreibern zu. Es scheint nicht, daß die noch heute z. T. bestehende Begünstigung der Salzkammergutsbewohner zum freien Bezug von Speise-, Industrie- und Viehsalz auf jene „heimliche Beinutzung“ zurückgeht. Dieses Recht dürfte einen ähnlichen Ursprung wie der in Hallstatt durch das Reformationslibell von 1524 beibehaltene Brauch haben, wonach den Arbeitern und den Inwohnern von Hallstatt gestattet war, für ihren Hausbedarf aus dem Pfannhause Knollensalz und anderes Abfallsalz heimzutragen, damit man im Fall der Not, bei Wasser-, Feuer- und andern Gefahren, wie bei der neuen Bestückung der Pfanne die Hilfe der Gemeinde, die dafür kein Geld nehme, erhalte (Dicklberger, 2. Bd.) Auf die gebräuchliche Abgabe des kleinen Salzes, das beim Auslöschen der Pfannen in denselben zurückbleibt und nicht gepehrt werden kann, zur Hausnotdurft verweist auch schon die Ausseer Halamtsordnung vom 1. Oktober 1523.

[3]) Halamtsordnung von 1513 X. 13.

Diese Übernahme des Salzverkaufes auf eigene Gefahr und Gewinn ist eine Teilerscheinung der letzten und höchsten Entwicklung des Hallingerrechts vor seinem Ausgange: der Schaffung von Halämtern; durch sie erst sind die Hallinger, die bisher bloß Siedegewerkschaft gewesen waren, auch zur Berggewerkschaft, also zur Salinengewerkschaft überhaupt geworden.

Schon 1359 war die Hallingergenossenschaft dank der Beherrschung der Technik und ihrer Beteiligung am Unternehmergewinne zu solcher ökonomischer Bedeutung gekommen, daß Herzog Rudolf IV. ihr für das ganze Jahr 1360 die Saline in Pacht geben konnte; derart daß sie — offenbar nach Abzug einer Pachtsumme oder gegen einmaligen Erlag eines Kapitals — den Unternehmergewinn für diese Zeit ganz bezog, dem Landesherrn nur seine Hoffuder in der halben Höhe des gewöhnlichen Betrages zu liefern hatte und dafür auf ihre Rechnung sämtliche laufenden Betriebskosten übernahm [1]. In ähnlicher Weise erfolgte die Verpachtung des Hals — es wird manche Bestandverlassung dazwischen liegen, von der wir keine Kunde haben — an die Genossenschaft durch die Herzöge Albrecht IV. und Wilhelm für die Jahre 1402 und 1403 [2]: noch deutlicher wird ihr nun die Versorgung des Hals mit Holz, mit Eisen, Nägeln und allen Erfordernissen, der Forstschutz, der zum Teile nötige Ankauf von Holz und Eisen zur Pflicht gemacht; während die Entlohnung der Bergarbeiter halb dem Salinenherrn und halb den Hallingern zur Last fällt, haben letztere jährlich je eine Pfanne Holz aus ihrem Waldeigentume unentgeltlich zu liefern und für die Bestellung der Hüter in den Pfannhäusern selbst aufzukommen. Die Hallinger hatten sich mithin als fähig erwiesen, den Betrieb selbst zu übernehmen. Der Anreiz, den Regiebetrieb überhaupt aufzulassen, um den Aufwand von Bargeld zu vermeiden, der augenblicklich der Kammer oft schwer gefallen sein wird, war gegeben; lockende Anerbietungen der Genossenschaft, die ein höheres Reinerträgnis und Zahlung einer sehr bedeutenden jährlichen Summe für solidarische Übernahme des Betriebes und des Produktes verhieß, mögen hinzugekommen sein. Genug, ein völlig neues Prinzip erscheint, wenn auch nicht zum erstenmale,

---

[1]) Anhang, Beilage 2.
[2]) Anhang, Beilage 3.

so doch nun als dauernde Einrichtung in den letzten Jahrzehnten der Hallingerperiode [1]).

Das gesamte in Betrieb stehende Gewinnungsgebiet im Salzberge ist in eine Mehrheit der Hallingerzahl entsprechender — wahrscheinlich gleich anfangs 16 — ideeller Anteile geteilt, die den einzelnen Hallingern bestandweise, also in Teilpacht, überlassen sind. Die Hallinger stellen Holz, Eisen und anderes für den Bergbetrieb nötige Material bei, bestreiten die Bergkost und beziehen die ganze Sole. Die Ausbeute an fertigem Salze, die aus ihren Siedehäusern und Dörrhäusern hervorgeht, dürfen sie mit Ausnahme des Hofsalzes, der herkömmlichen Salzbezugsrechte Dritter und neuer Stiftungen des Werksherrn marktmäßig verwerten. Die Verwesung des Halamtes hat grundsätzlich durch den Hallinger am Orte zu erfolgen; Besetzung des Amtes durch einen Vertreter und dauernde Abwesenheit des Inhabers bedarf besonderer Erlaubnis [2]). Die Gesamtheit der Berechtigungen und Verpflichtungen des Hallingers bildet das Halamt. Der Unternehmerverband trägt gegenüber dem Werksherrn den Charakter einer bloßen Gemeinschaft, nicht eines über den einzelnen Mitgliedern stehenden dauernden Verbandes: selbständige Rechtspersönlichkeit ist die Gewerkschaft nur gegenüber ihren Mitgliedern, Subjekt des Bergwerksvermögens gegenüber dem Grundherrn ist der einzelne Gewerke als Träger der Vermögensrechte zu geteiltem Rechte, das ihm persön-

---

[1]) Alles Folgende nach den Halamtsverleihungen: 1435 II. 21 Verleihung zweier Teile auf einem Halamte, die Achaz Praun verwest hatte, an seinen Sohn Wolfgang Praun in Bestand (Or. St.-A. Wien; Druck bei Schmidt, Berggesetze III./1. 51). 1437 IX. 16 Anwartschaft für den Salzburger Swerngebel auf das fünfte in Zukunft freiwerdende Halamt (Anh., Beil. 5). 1439 X. 13 bestandweise Verleihung des durch Hans Hofers Tod erledigten Halamts an Wernhart Fuchsperger (Druck bei Chmel, Materialien z. österr. Gesch. I./2. 57). 1441 III. 12 bestandweise Verleihung des durch Erasm Chuns Tod erledigten Halamts an den Hofschreiber Niclas Pogenwirth (Or. St.-A. Wien, Druck bei Schmidt a. a. O. S. 52 ff. Schlechtes Regest bei Chmel, Reg. Friedrich IV. Nr. 246. Bei Schmidt S. 53 Z. 3 v. o. soll es heißen: ain halambt anstatt am halambt, Z. 6 v. o. Gülten anstatt gälten). Endlich die Ablösungen der Halämter von 1449, s. unten.

[2]) Erlaubnis für Fuchsperger a. a. O., daß er „dasselb hallambt mit ainem andern besetzen mag, der das in seinem namen, als ob er mit aigem rukch daselbs gesessen wêr, in allen sachen und notturften, als dann darczu gepurte, verwes und auzrichte und im sein nutz jerlich davon raichen und geben sol, was dann davon gevellet“.

lich verliehen wird [1]. Wie der inbegriffene Anteil am Berge sind auch die 16 Halämter, deren Besitz Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Hallingerkolleg ist, in Teilpacht vererblich: die Erbfolge ist aber eine wesentlich beschränktere als die in der Nutzung der Siedeanlagen. Soweit sich erkennen läßt — es hat sich ja die wahrscheinlich bei der Begründung der neuen Institution erlassene Halamtsordnung nicht erhalten — bestand grundsätzlich Individualsukzession und zwar nur direkter männlicher Nachkommen [2]; in einem einzigen Falle, der Vettern Bernhard und Wolfgang Praun, ist Besitz zur gesamten Hand nachzuweisen [3]; es dürfte sich hiebei um ausnahmsweise Erlaubnis für den Sohn eines Hallingers (Wolfgang) handeln, einen Seitenverwandten am Besitze und der Nutzung teilnehmen zu lassen: denn in einem andern Falle erhielt das Vermächtnis eines Halamts durch einen Hallinger an seinen Vetter offenbar nicht die landesherrliche Genehmigung [4]; wieder in andern Fällen scheint der Werksherr die Erlaubnis, das Halamt zu übernehmen, an Schwiegersöhne bei söhnelosem Tode eines Hallingers gegeben zu haben [5]. Jedenfalls ist weibliche Nachfolge im Halamte, wie sie bei den Pfannhausstätten erweislich war, durchaus ausgeschlossen.

Das Eigentumsrecht des Salinenherrn drückt sich in der Bezeichnung Amt und Verwesung des Amts aus, es besteht im allgemeinen Aufsichtsrechte, dem Rechte der Weiterverleihung der Halämter bei Ermanglung erbfähiger Söhne, der Rücknahme des Amtes, Erteilung von Anwartschaften, endlich im finanziellen Rechte des Be-

---

[1]) Vgl. Zycha, Das böhmische Bergrecht 1, 280 ff.

[2]) Also nicht mit Gesamteigentum und gleicher Berechtigung sämtlicher lebenden folgsberechtigten Familienmitglieder, successio ex pacto et providentia maiorum, wie z. B. die Salzämter der Quellsaline Werl; vgl. R. Schröder, Die Erbsälzer zu Werl, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 10 (1872), S. 261; Freiburg, Saline Werl, S. 23 ff.

[3]) Siehe oben S. 91.

[4]) Ott Kettnár vermacht 1440 X. 17 „mein Halambt und was ich darauf hab, es sei Salz, Holz und Eisen“, seinem Vetter Yorig Kettnár (Or. L.-A); hier dürfte Überschreitung der Berechtigung vorliegen, denn König Friedrich verleiht 1446 V. 23 die „drei hallempter zu Ausse, die weyland der Kêczl, der Pössl, und der Ott Kettnêr inne gehabt“, an die Kollegiatkirche zu Wiener-Neustadt (Or. St.-A. Wien).

[5]) Siehe die Darlegungen über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Hallinger oben S. 96 A. 3.

zuges einer jedenfalls nach der Produktionshöhe bemessenen runden jährlichen Pachtsumme, die 1437 in der Höhe von 7000 ꝶ ₰, 1438 in der von 6000 ꝶ ₰ erscheint [1]). Eigentum des Hallingers dagegen ist alles von ihm zur Nutzung als erforderlich Hinzugegebene sowie der 16. Teil der an die Genossenschaft fallenden marktfähigen Erzeugung; daher sind „Salz, Holz, Eisen und andere Stücke auf dem Halamte" nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts vererblich und müssen vom Grundherrn oder dem Neubeliehenen dem Hallinger oder seinen Erben abgelöst werden, so wie bei Grundstückleihe zu Erbzinsrecht die Besserung Eigentum des Zinsmanns war [2]). Von einer Teilbarkeit der Halämter und Veräußerung des Idealanteils findet sich keine Spur, sowenig wie von anderen Verkehrsgeschäften mit dem Halamte (Kauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung). Die proportionale Verteilung des Naturalertrages und der Betriebskosten oder des Unternehmergewinns in Geld, der der Gewerkschaft nach Abzug des Pachtgeldes und der ganzen Betriebskosten zufiel, besorgte diese offenbar selbst [3]) An der Spitze des ganzen Betriebes blieb auch nach der Auflösung der Eigenwirtschaft das Pflegamt und anscheinend auch das Hofschreiberamt, beide dem Landschreiberamte untergeordnet, bestehen, um die Ordnung der Saline aufrechtzuhalten und Beeinträchtigungen der salinenherrlichen Interessen zu verhindern.

Soweit der positive Inhalt des neuen Hallingerrechts; die Berechtigung der Hallinger hatte sich vom Hüttenbetriebe auf den Bergbetrieb und den Salzverkauf erweitert. Das Untereigentum an der Siedeanlage, die Grundlage des alten Rechts, die Pfannhausstatt, ist im Halamte nicht inbegriffen [4]). Bei der Neueinführung des Regiebetriebes durch Friedrich III. sind Halämter und Pfannhausstätten

---

[1]) Chmel, Materialien 1, 82 u. 94.

[2]) Vgl. Heusler a. a. O. 1, 354.

[3]) Natürlich kann es an einem Gewerkschaftsvorstande nicht gefehlt haben; man wird ihn z. B. in den 1359 und 1402 (Beilage 2 u. 3) namentlich von ihren „Gesellen" abgehobenen Hallingern sehen dürfen; 1425 III. 7 spricht Herzog Friedrich von „unserm getreuen Ruprecht Mauthaber unserm hellinger zu Aussee und seinen mitgesellen" (Kop. L.-A.; Chmel, Geschichte Friedrichs IV., 1, 28 f. Anm.)

[4]) Dagegen ist in Werl das Salzamt das Recht zu sieden und ein individuelles Nutzungsrecht am ungeteilten Ganzen, den Solquellen; Schröder, S. 269 f., Freiburg S. 27. Auch hier also grundlegende Unterschiede gegenüber den Quellsolesalinen.

als verschiedene Berechtigungen und verschieden bewertete Ablösungsobjekte deutlich getrennt [1]) und wenn auch in der Regel die Inhaber beider identisch waren, so knüpft sich nun die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft doch nur an den Besitz des Halamts und einzelne Fälle lassen sich erweisen, in denen nunmehr Nichthallinger im Besitze von ganzen Pfannhausstätten oder Anteilen sind [2]); eine Tatsache, die durch die Verschiedenheit der erbrechtlichen Bestimmungen ja erklärlich ist.

Das Institut der Halämter wird in den von 1435 an überkommenen Urkunden als althergebracht bezeichnet. Es kann, soweit es im 14. Jahrhundert auftritt [3]), nur vorübergehenden Bestand gehabt haben, geltend für eine der Perioden zeitlich begrenzter Verpachtung der Saline an die Hallingergenossenschaft, wie wir eine solche für das Jahr 1360 nachweisen konnten. Da die von den Herzögen Albrecht IV. und Wilhelm 1402 erfolgte Verpachtung der Saline an die Hallingergenossenschaft mit dem Ausgange des Jahrs 1403 zu Ende ging, kann die neue bleibende Betriebsordnung frühestens im Jahre 1404

---

[1]) Ebenso schon bei der ersten gleich zu besprechenden Erwähnung eines Halamts 1381, bei der es sich nur um ein vorübergehender Verpachtung entspringendes Teilrecht handeln kann.

[2]) Inhaber von Pfannhausstätten, die durch Erbschaft oder Kauf in deren Besitz gekommen waren, aber nicht zu den Hallingern zählen, sind sicher folgende: 1426 VIII. 10 verleiht Herzog Friedrich von Tirol an Alban Drykoph und seine Schwestern Wandel und Barbara das von ihrem Vater Otto Drykoph ererbte „Überziehamt auf unserm Salzsieden zu Aussee" (Hs. 41 des St.-A. Wien; vgl. Chmel, Geschichte Friedrichs IV. 1, 472, Muchar 7, 186); die bereits genannten Margareth Gurl und Barbara Witwe des Hallingers Wilhelm Schauregker besitzen Pfannhausstätten, aber keine Halämter; die Witwe Ulrich Hertreichs des Hallingers verkauft gemeinsam mit ihren Söhnen Jacob und Erasm 1455 ihre Pfannhausstatt dem Könige, während das Halamt 1449 nur von Erasmus abgelöst wurde. Ob die Pfannstattbesitzer Haunold, Raindl und Frosch jemals Halämter besessen haben, ist fraglich. — Alban Drichkopf nennt R. Wernbacher, Gesch. d. Bezirks Irdning, S. 132, als Richter in Donnersbach 1444—1473. Ich finde ihn 1459 XI. 17 als Pfleger, 1466 I. 19 als Richter in Donnersbach (Kopialbuch von Donnersbach, St.-A. Graz). Vgl. auch Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 22, 67. Die Familie war im Enns- u. Paltentale ansässig und reich begütert: vgl. Hutter, Schladming, S. 127 u. 138. Die Raindl (Räntl) stammten aus Schladming (ebd. S. 135).

[3]) In der Erbschaftsteilung nach Ott dem Almer 1381 VIII. 29 (Kop. L.-A.) fällt der Witwe u. a. zu die Pfannhausstatt im niedern Pfannhaus, ferner „W i d , s a l c z u n d w a s a u f d e m a m t e g e l e g e n i s t".

eingeführt worden sein. Da anderseits zu Beginn 1424 die Hallinger bereits deutlich im Streite mit der Stadt Rottenmann wegen deren Niederlagsrechtes das Verkaufsrecht für die gesamte Ausseer Salzproduktion, nicht bloß wie ehemals für ihr „Lohnsalz“ haben [1]), so ist in die Regierungszeit Herzog Ernsts (1406—1424) mit Sicherheit die Entstehung der neuen Unternehmungsorganisation anzusetzen. Doch die Grenzen lassen sich mit Wahrscheinlichkeit noch enger ziehen: sollten die „Mängel und Gebrechen im Salzsieden zu Aussee“, die der Hofschreiber im Jahre 1421 in ein „Registerl“ geschrieben, nicht den Anlaß zur Einführung erblicher Halämter gegeben haben? [2])

Es kommt als wesentlicher Beweis die Tatsache hinzu, daß gerade unter Herzog Ernst die Stellung der Hallinger in der Gemeinde Aussee und die Rechtsstellung der Gesamtgemeinde ihre Vollentwicklung erreicht, diese als eine ihrer Aufgaben die Sorge für gute und billige Approvisionierung der Arbeiter ansieht. In dieser Gesamtgemeinde, die natürlich einen weiteren Personenkreis als die an der Saline Beschäftigten umfaßte und die 1265 im Ottokarschen Urbar noch als villa bezeichnet wird, haben die Hallinger, zumeist aus Bürgerfamilien hervorgegangen oder zu Bürgern aufgenommen, frühzeitig eine auch durch ihre wirtschaftliche Entwicklung begründete hervorragende Stellung innegehabt. Hallinger sind vielfach Verweser des Spitals, das nachweisbar bereits 1336 für alte und kranke Arbeiter und ihre Familien im Markte bestand [3]) und das Stiftungen der Hallinger und Bürger mindestens so viel verdankte wie den Salinenherren [4]); die Hallinger erhalten gelegentlich bei Zuwendungen

---

[1]) Anhang, Beilage 4.

[2]) Putsch' Schatzgewölbe-Repertorium 4, 127.

[3]) So schon Peter Pöffl, Hallinger und Verweser des Spitals 1336 XI. 19 (Kop. L.-A.); Göth, Das Herzogthum Steiermark 3, 25 u. 28 findet die früheste Erwähnung erst 1395. Ferner z. B. der Hallinger Ulrich Hertreich, Verweser des Spitals 1429 VIII. 7 (Kop. L.-A.); ebenso Jakob Hertreich 1445 XI. 15 (Kop. ebd.). Noch beim Neubau und der Neudotierung des Spitals nach dem Brande vom Jahre 1543 (Göth, S. 28) diente dasselbe nicht für Fremde, sondern es wurden nur die „alten abgearbeiteten Arbeiter und Arbeiterinnen zum Pfannhaus und was etwa vom Berg oder Holzfällen in der kaiserlichen Arbeit schadhaft geworden ist, sowie etwa noch ein bresthaftes Kind aus dem Urbar“ aufgenommen (Hofkammerarchiv, Steir. Salzkammergut f. 18340/b).

[4]) Das Spital war wohl überhaupt, wie dies ja die Regel ist, durch private Stiftungen gegründet und erhalten. Erst Erzherzog Ernst widmete

von Immobilien an die Pfarrkirche St. Paul und an die Leonhardskapelle als Treuhänder das Recht der Aufsicht über die Meßverpflichtung des Vikars und das Recht, die gestifteten Güter bei Pflichtverletzung desselben einzuziehen und für das Spital zu verwenden [1]; Hallinger erscheinen als Zechmeister und Zechleute der Kirche St. Paul [2]. Sie bekleiden wiederholt die Stelle des Marktrichters [3], sitzen auch neben andern Vertretern der Bürgerschaft in der Schranne des Marktgerichtes [4], sie zählen zu den vornehmsten Zeugen und Sieglern bei Rechtsgeschäften, man wird wohl überhaupt eine regelmäßige Interessenvertretung der Genossenschaft innerhalb der Marktverwaltung im Rate [5] und innerhalb des Marktgerichtes annehmen dürfen. Ihre Stellung als eigener bevorzugter Berufsstand und als Unternehmergenossenschaft in der Gesamtgemeinde kommt in deren Bezeichnung als „Gemein der hellinger und purger ze Aussee“ [6], „unsere getreuen die hallinger, burger, arbeiter und die ganze ge-

---

siedewöchentlich 3 Fuder Salz von jeder der beiden Pfannen dahin (1420 II. 6 und IV. 28, Kop. L.-A. Vgl. Göth, S. 28). Verschiedene Stiftbriefe im L.-A., Kop. nach Inv. Spit. Aussee.

[1]) Stiftungen des Passauer Domherren und Traunkirchner Pfarrers Koloman Mühlwanger 1408 XI. 6 u. 8 (Or. u. Kop. L.-A.; v. Luschin, Jahrbuch Adler 19 u. 20, S. 97 f.); des Hallingers Ott Kettnär 1440 X. 17 (Or. ebd.). Über Mühlwanger siehe G. E. Frieß, Traunkirchen, Archiv f. österr. Gesch. 82, 309 und Krackowizer, Gmunden 1, 128 f.

[2]) Jörg der Pewrär, Zechmeister 1415 XII. 6 (Kop. L.-A.); Ulreich der Hertreich und Wolfgang der Ressner, Zechmeister 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee); Wolfgang Ursperger und Matheus Aigner, Zechleute 1443 III. 8 (Kop. L.-A.).

[3]) Als Marktrichter finde ich: Leopold der Hofer 1390 II. 28, 1395 VI. 27, 1398 III. 12 (Kop. L.-A.); Jakob der Danibiczer 1402 V. 17 (Or. ebd.), 1402 VII. 7 und 1405 IV. 24 (Kop. ebd.); Lewpolt der Hofer 1409 XII. 21 (Or. ebd.); Erasm der Chuenn 1413 VI. 15 und 1428 X. 4 (Or. ebd.); Marx Siglstorfer 1423 X. 30 (Kop. ebd.); Jörg Galsperger 1433 I. 10 (Or. ebd.); Ott der Ketnär 1435 II. 2 (Or. ebd.); Wolfgang Ressner 1436 IV. 24 und 1438 VI. 27 (Orginale ebd.); Wolfgang Ennstaler 1440 X. 17 (Or. ebd.).

[4]) Hans Hofer im Gerichtsbrief des Marktrichters Heinrich Czechner 1431 VI. 14 (Or. ebd.).

[5]) Erwähnt finde ich den geschworenen Rat erst 1470 X. 23 (Or. L.-A.), doch kommt dem natürlich keine Bedeutung zu. In Reichenhall hatten die Siedeherren, d. h. die Besitzer eigener Sieden seit 1440 das erbliche Recht der Ratsbesetzung (Funke a. a. O. S. 23).

[6]) 1386 III. 31 (Or. L.-A.).

meinde unseres salzsiedens zu Aussee" [1]), „unsere hellinger und bürger ze Ausse" [2]) zum Ausdrucke. Der Salinenort nun, dessen wirtschaftliche Existenz durch tausend Fäden an den Berg- und Siedebetrieb gebunden und dessen Autonomie aus diesem Grunde vielleicht niemals eine so weitgehende war wie die anderer Städte und Märkte [3]), hat durch Herzog Ernst die größte, nachhaltigste Förderung erfahren.

Bis dahin war die Gemeinde weit hinter der Hallingergenossenschaft, bei der ihr ökonomischer Schwerpunkt lag, zurückgetreten: 1364 hat Aussee gleich andern landesfürstlichen Städten und Märkten den Brünner Erbvertrag angenommen [4]), erst vom Jahre 1400 datiert das erste nachweisbare Wochenmarktsprivileg, das Verbot des Gäuhandels und die Gnade freien Kaufmannsverkehres durch das Ennstal nach dem Markte [5]). Herzog Ernst aber, der, wie wir sehen werden, auch für den Absatz des Ausseer Salzes und für die Fernhaltung fremden Salzes die größte Sorge trug, verlieh 1409 der Gesamtgemeinde das Recht, daß Einheimische und Fremde alle Habe, Kaufmannschaft, Speise und andere Notdurft nach Aussee bringen und daselbst verkaufen dürfen ohne den sonst üblichen Zwang des Zurück- oder Weiterführens der während der Marktzeit nicht verkauften Waren; so wurde im Interesse der Salinenversorgung bereits der gebräuchliche Marktzwang wesentlich gelockert. Und der Burgfried Aussee wurde durch Ernst aus dem Landgerichte Ennstal insoferne eximiert, daß in todeswürdigen Fällen Richter und Bürger von Aussee zu richten, der

---

[1]) 1409 VII. 21 (Kop. ebd.).

[2]) 1424 III. 23 (Or. L.-A., Marktarchiv Aussee).

[3]) In der Reformation vom 23. Juli 1521 (Or. L.-A., Halamtsarchiv) wird bestimmt, daß der Richter anliegende Güter im Markte haben, Bürger und „zur Förderung des Hals nützlich, tauglich und gut" sein müsse, es wird als alter Brauch bezeichnet, daß der Richter nach erfolgter Wahl dem Verweser vorgestellt werde, dieser wenn nötig seine Untauglichkeit ausspreche und die Bürger zu einer neuen Wahl verhalte, endlich daß dem Verweser die Bewilligung neuer Bürgeraufnahmen zustehe. Vgl. auch die Marktordnung von 1523 unten.

[4]) 1364 III. 3, Notizenblatt 5, 180; Muchar 6, 368; Lichnowsky 4, Reg. Nr. 556. Aussee erscheint dabei als Stadt. Ob es das wirklich war? Man müßte mit v. Luschin, Handbuch der österr. Reichsgeschichte 1², 346, einen unerklärlichen Verlust der Stadteigenschaft in der nächsten Zeit annehmen.

[5]) 1400 X. 7, Kop. L.-A.; Muchar 7, 69 zu X. 4.

Landrichter im Ennstale zur Exekution nach Aussee zu kommen hatte, das bei dem Schuldigen begriffene Gut dem Gerichte Aussee verfiel und dem Landrichter nur 1 ℔ für jedesmaliges Erscheinen zu zahlen war [1]). Ernst auch erlaubt auf Bitte der Hallinger und Bürger, daß die Ausseer Getreidemaße auf die Größe der Stadt-Rottenmanner gebracht werden, da die Differenz gegenüber den Maßen Rottenmanns, des Ennstales und selbst des Burgfrieds Hinterberg dem Sieden und den Arbeitern schädlich ist: auf die Bitte der gleichen Faktoren verordnet er endlich im Interesse der Arbeiter, daß die Fleischhauer in Aussee künftig das Fleisch nach der Wage in einem von den hiezu bestimmten Geschworenen vorgeschriebenen Preise verkaufen sollen [2]). Es sind die ersten erweislichen Maßnahmen einer speziell den Bedürfnissen der Salinenarbeiter mit Rücksicht auf die tief gehaltenen Löhne angepaßten Preispolitik des Salinenherrn: die Preise der unentbehrlichen Unterhaltsartikel werden durch eine Milderung der sonst gebräuchlichen strengen Wirtschaftsordnung einer Selbstregulierung, die sich der Höhe der Löhne entsprechend gestalten mag, zugeführt, die Bedürfnisse der Arbeiterschaft den üblichen bürgerlichen Wirtschaftsgrundsätzen übergeordnet: eine Vorstufe jenes eigenartigen Systems künstlicher Anpassung der Preise an die Löhne, das späterhin für das Salzkammergut so charakteristisch wurde. Und es sind bezeichnender Weise die finanziell am Betriebe so interessierten Hallinger, die zu dieser Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Salinenarbeiter — natürlich auch zufolge ihrer eigenen Lohnpolitik — den Anstoß geben [3]). Der Salzarbeiteraufstand in Hallstatt und Laufen im Jahre

---

[1]) 1409 VII. 21, Kop. L.-A. Vgl. A. Steinwenter, Archiv f. österr. Gesch. 58, 470 ff.; H. Pirchegger in Erläut. z. histor. Atlas der österr. Alpenländer I./1. 31; A. Mell in Steirische Taidinge, Nachträge (Österr. Weistümer, 10. Bd.), S. 3. Ein entsprechendes Mandat Friedrichs III. an Wolfgang Trautmanstorffer, Pfleger zu Wolkenstein, vom Jahre 1478 bei Chmel, Mon. Habsburg. 2, 801 f.

[2]) 1424 III. 23, Or. L.-A., Marktarchiv Aussee. Über die Ausseer, Rottenmanner und Ennstaler Getreidemaße im 16. Jahrh. siehe F. Frhr. v. Mensi, Gesch. d. direkten Steuern in Steiermark 1 (Forsch. zur Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steierm. 7), S. 422 ff.

[3]) Vgl. F. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822), S. 85; Kanzler, Ischl, S. 91. Ob schon zur Hallingerzeit eigene Wohlfahrtseinrichtungen, organisierte, mit religiösen Zwecken verbundene wirtschaftlich-soziale Hilfsvereine der Lohnarbeiterschaft bestanden, ist nicht zu erweisen; jedenfalls

1392 mag ihnen gezeigt haben, wie sich die Arbeiterschaft zum wirtschaftlichen Kampfe zu einigen verstand.

Seit der Aufgabe des Regiebetriebes gerät auch die höhere Gerichts- und Verwaltungspflege des Salinenbezirkes in die Hände der Hallinger: hatte schon vordem gelegentlich ein Hallinger das Hofschreiberamt bekleidet [1]), hatten sie seit langem oftmals die Marktrichterstelle inne, so bekleiden sie nunmehr auch die Stellung des Gäurichters (Landrichters) in Aussee [2]), die Pflege des Schlosses Pfinds-

reichen in Aussee die Bruderladen, die Kraus a. a. O. S. 148 im oberösterreichischen Salzkammergute erst um die Mitte des 18. Jahrh. entstehen läßt, sehr weit zurück. 1481 III. 27 werden „Brüder der Holzleutzech zu Aussee", 1493 II. 24 und 1499 XI. 4 „Brüder und Schwestern in der Pfannhausbruderschaft zu Aussee" genannt, welch letztere 1501 VII. 28 auch mit der Bezeichnung „unser lieben Frauen im Rosenkranz Bruderschaft" erscheint; endlich eine „bruderschaft gotsleichnamzech" 1502 VII. 10 und 1505 nach II. 18, alle mit Grundbesitz (sämtlich L.-A.). Die letztgenannte kann allerdings eine rein kirchliche Bruderschaft gewesen sein. Vgl. im allgemeinen Schmoller, Unternehmung, a. a. O. S. 1016. O. Hue, Die Bergarbeiter 1, 194 ff. Zum „Mitleiden" mit den Bürgern in den Steuern des Marktes waren wie gewöhnlich nur jene Pfannhauser verpflichtet, die im Markt ansässig waren oder Gewerbe daselbst trieben; so befiehlt Friedrich III. 1478 V. 23 den Verwesern des Hals in Aussee Andreas Wagen und Andreas Fuchsperger jene Pfannhauser seiner beiden Pfannen, die sich nur „irs gesetzten lons betragen und neren" mit der Steuer nicht zu belasten und auch durch die Bürger nicht belasten zu lassen (Chmel Mon. Habsburg. 2, 776; das Datum nach Hdschr. 417 des St.-A. Wien); ähnlich ein Mandat Maximilians 1511 XII. 14 an seine Kommissäre, die Freisassen mit der Steuer zu verschonen, die Angesessenen dagegen nicht, und die Aufforderung der behausten Pfannhausarbeiter an ihre „Mitgesellen am Pfannhaus, es seien Dörrer, Ordner, Fudertrager oder mit was Arbeit ein jeder beschäftigt ist", mitzusteuern mit denen, die im Markte ansässig sind und dabei ihre „Wohnungen, Häusl und Gründl haben" 1549 V. 13 (L.-A., Halamtsarchiv Aussee, Ungeordn. Bestand.).

[1]) Mert Stoll s. oben S. 62 A. 4.

[2]) Das Gäugericht ist das vom Landgericht des Marktes (seit 1409) zu scheidende Landgericht des Bezirkes Pflindsberg mit Ausschluß der Burgfriede Markt Aussee und Hinterberg; vgl. Mell, Taidinge, und Pirchegger a. a. O. — Als Gäurichter (Landrichter) zu Aussee finde ich Hallinger: Jacob der Danibiczer 1416 IV. 24 (Or. St.-A. Wien), 1417 VII. 4 u. 1418 XI. 25 (Kop. L.-A.); Marx der Sitelstorffer 1421 III. 17 (Or. Pfarrarchiv Aussee); Clemens der Praun 1423 X. 30 u. 1436 IV. 24 (Or. L.-A.); Wolfgang Ursperger 1440 IV. 22, 1440 XII. 6 u. 1441 IV. 21 (Or. u. Kop. L.-A.; Chmel, Reg. Friedrichs IV. Nr. 89).

berg als Sitzes der landesfürstlichen Urbarverwaltung [1]) und als höchste Errungenschaft die Verwesung des Pflegamtes Aussee [2]), das heißt der Salinenverwaltung selbst; Teilpächter der Saline waren mithin zum obersten Lokalorgane der Betriebsaufsicht des Salinenherrn geworden.

Die gesellschaftliche Stellung der Hallinger war demnach eine höchst ansehnliche geworden. Einzelnen Pfännerfamilien war es gelungen, in eine höhere soziale Schichte aufzusteigen, andere wieder waren in den Stand zurückgesunken, aus dem sie sich erhoben hatten, in den Stand persönlich arbeitender Sieder. Mitglieder der ältesten 1334 nachweisbaren Hallinger Familien begegnen wieder als Salinenarbeiter oder Aufseher: ein Hans Râneys als Pfannmeister [3]), mehrere Grill als einfache Pfannhauser [4]). Wie der Abkömmling eines angesehenen Rittergeschlechts Hans von Tyrna Hallinger wurde, so klommen andere Hallinger wie die Praun und Galsperger auf der sozialen Stufenleiter schließlich zur Adelsqualität empor [5]). Diese Salinengewerken hatten ihre Aufnahme unter den Landadel, der so vielen eigentlichen Bergwerken seinerseits kapitalistische Gewerken lieferte, ihrem bodenständigen, durch Generationen verfolgten Unternehmertume zu danken.

[1]) Ob Dietrich Haunold, der 1425 Pfleger zu Pflindsberg ist (vgl. Wallner, Pflindsberg a. a. O. S. 8), Hallinger war, ist wie erwähnt wahrscheinlich, doch nicht völlig sicher; Hallinger ist Clemens Praun, der 1431 VIII. 25 Pfleger der Feste wird (Göth, Mitt. d. histor. Ver. 8, 180 Nr. 403; Chmel, Gesch. Friedrichs IV. 1, 18 A. 7).

[2]) So Jakob der Danibiczer 1426 VI. 15; Erasm der Chûn 1434 VII. 20; Clement Praun 1436 IV. 24 und 1438 VI. 27; Jorg Galsperger 1440 X. 17; Clement Praun 1445 XI. 15 (Originale L.-A.); Mathes der Aigner 1448 III. 29 (Kop. ebd.). Clement Praun behielt die Pflege zu Pflindsberg auch während er die zu Aussee nicht inne hatte (1440 X. 17; 1445 XI. 15 hat er wieder beide in Besitz).

[3]) 1431 VI. 14 (Or. L.-A).

[4]) Leopold Grill, Alban Grill und Hännsl Grill in dem oben S. 110 A. angeführten Schreiben der im Markt Aussee ansässigen Pfannmeister, Pfannhauser u. s. w. 1549.

[5]) Achaz und Clement Praun stehen im Vetterschaftsverhältnis zu Jorg dem Reichenegger (1429 IV. 17 und 1445 XI. 15, Kop. u. Or. L.-A.). Als Edler wird Achaz bezeichnet 1432 XI. 11 und 1433 I. 10, Jorg Galspergär ebd. und 1440 X. 17 (Originale L.-A.); ebenso dann Christof Praun 1457 I. 15 (Kop. ebd.). Bernhard Praun Ritter 1467 XII. 7 (v. Luschin, Jahrbuch Adler 19 u. 20, S. 100). Wappenerneuerung für Hans Praun (Sohn Clement Prauns; vgl. 1453 III. 25 Kop. L.-A.) und seine ehelichen Leibeserben 1467

Auswärtiges Handelskapital, landfremde oberdeutsche Betriebsfonds sind an der Hallingerunternehmung wohl niemals beteiligt gewesen. Heimischer reger Geschäftssinn hat hier im späteren 14. Jahrhundert zu vorübergehender, im 15. zu dauernder Pachtung des Betriebes geführt und damit, wie sich vielfach erkennen läßt, zu bedeutender Vermögensbildung. Ein wesentlicher Teil des wachsenden Reichtums einzelner Geschlechter wird stets aus dem Handel, anfangs mit dem Lohnsalze, dann mit dem gepachteten Produktionsergebnisse geflossen sein. Als Kaufleute nur konnten sich die Hallinger bedeutende Kapitalien erwerben, auch hier ist Sombarts Anschauung der akkumulierten Grundrente als einziger Vermögensquelle abzulehnen. Ein Urbestand an Vermögen muß freilich vorhanden gewesen sein, ihrer Hände Arbeit im Anfange, der Ertrag ihrer Grundstücke, die Zahlungen für ihre Holzlieferungen, dann die Renten ihrer Pfannhausstätten allein hätten Hallinger nicht zu so bedeutenden Kapitalisten machen können, wie uns etwa Ott der Almer erscheint. Er zieht ein Grundstück nach dem andern durch Kauf oder als Pfand an sich, kauft Wiesen, Schwaigen, Häuser, Hofstätten, Gülten [1]), darunter auf einmal vom Stifte Seckau Immobilien um 254 ℔ [2]), seine Liegenschaften erstrecken sich schließlich vom Grundlsee und Markt Aussee bis weit ins Ennstal in die Pfarrbezirke von Schladming, Gröbming, Haus, Irdning, Liezen und bis ins Paltental bei Rottenmann [3]). Wie er, so legen auch andere Hallinger ihren Unternehmergewinn im Grunde und Boden, selten in städtischen Häusern [4]) an. Sie tragen

---

und Wappenverleihung an die Brüder Konrad, Michel und Hans Praun 1471, Chmel, Reg. Friedrichs IV. Nr. 5243 u. 6289; vgl. auch Krackowizer, Gmunden 1, 151 und 2, 389. Angeblich ist die Altausseer noch heute bestehende Familie v. Kalß, die ich übrigens unter den Hallingern nicht nachweisen kann, schon von Friedrich dem Schönen geadelt worden! (Andrian S. 25.) Vgl. oben S. 60 A 1. Stütze hiefür ist nur die beweisunkräftige Rückaufschrift auf einem Porträt im Berghause zu Aussee, die auch M. v. Plazer Traunkirchen-Aussee S. 94 wiedergibt.

[1]) Eine ganze Reihe solcher Versatz- und Kaufurkunden im L.-A.

[2]) 1376 VII. 24 u. 25 (Or. u. Kop. ebd.).

[3]) Vgl. die Verschreibung des Heiratsgutes durch Ott Almer an seine Frau 1364 IV. 25, die Teilung seiner Hinterlassenschaft 1381 VIII. 29 (Kop. L.-A.) und die große Meßstiftung der Hinterbliebenen 1386 III. 31 (Or. ebd.)

[4]) So kauft Wolfgang Ursperger 1439 ein Haus in Graz von Herzog Friedrich. Vgl. Chmel, Gesch. Friedrichs IV. 1, 387 und A. Rosenberg, Beitr. z. Gesch. d. Juden in Steiermark (1914), S. 93.

Lehen vom Landesfürsten, wie schon jener Ruez 1334 einen Wald zu Lehen hat [1]), von Stiftern und Klöstern und von Adligen [2]); daß ein Hallinger 160 ℔ Bargeld für einen Jahrtag stiftet und seinen Erben überdies zur Auszahlung von 200 ℔ Heiratsgut verpflichtet, ist keineswegs eine seltene Erscheinung [3]). Und die einträgliche Fischereigerechtigkeit auf dem Altausseer und Grundlsee lag gleichfalls in ihren Händen: von jenen vier Fischhuben an ersterem See, die schon im Albrechtschen Gesamturbare Ende des 13. Jahrhunderts mit einer Zinspflicht von 3200 Fischen angeführt werden, gehört eine 1381 zum Nachlasse Ott des Almers, ein Drittel der Strobelfischhube ist vor 1470 im Erbbesitze von Mitgliedern der Familie Kuen [4]), die Praunhube hingegen dürfte ihren Namen von der hervorragenden Hallingerfamilie Praun erhalten haben; am Grundlsee aber hatten bis 1425 acht Hallinger die Fischerei inne, dann mußte das Fischrecht auf Befehl Herzog Friedrichs IV. unter alle 16 zu gleichen Teilen geteilt werden. Auch diese Fischereirechte waren zu Objekten des privaten Vermögensverkehrs geworden, von beiden Seen wurde wohl

---

[1]) Anhang, Beil. 1. Das Gut Rutzenreut an der Kainisch, das Zahn, Ortsnamenbuch S. 17, für 1480 belegt, erscheint schon 1450 IV. 24 in einer Stiftung der Barbara Schauregger, Tochter Jakobs des Danibiczer, an die Pfarre St. Paul (Or. L.-A.). Als Lehensträger des Landesfürsten finde ich ferner Ott den Almer für ein Gut „dacz Râut" 1364 IV. 25, Wolfgang Praun 1402 III. 12 (Mitt. d. hist. Ver. 7, 255 Nr. 287), den verstorbenen Jakob den Kalach 1418 XII. 24 (Kop. L.-A.).

[2]) Ott der Almer von den Herren von Erenvels 1375 V. 1, vom Herrn v. Goldeck, Oberösterr. U.-B. 9, 204, vom Dompropst von Salzburg 1378 V. 3; Marx Siglstorfer von Herrn Rudolf v. Lichtenstein 1423 X. 30; Lienhart Angrer vom Kloster Gaming 1447 XI. 29 und 1449 XII. 1 (sämtlich Kop. L.-A.); Wolfgang Winter vom Bischofe von Bamberg 1448 VI. 8 (Muchar 7, 344 zu V. 6); Christof Prauns Vorfahren von Gaming 1457 I. 15 (Kop. L.-A.). Vgl. auch Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 22, 66 f.

[3]) Ott Kettnâr 1440 X. 17 (Or. L.-A.).

[4]) In dem von Wallner, Fischereiwesen, übersehenen Or. L.-A. 1470 X. 23 löst Wolfgang Kuen, Fischmeister zu Alten Aussee, das Drittel der Strobelfischhube, die erblich von der Tochter des verstorbenen Ott Kuen an Jörg Snell, Bürger von Völkermarkt gekommen ist, an sich. Zur Geschichte dieser Erbfischgerechtigkeiten vgl. übrigens auch die Wallner gleichfalls entgangenen Mandate von 1478 Mai (?) bei Chmel, Mon. Habsb. 2, 777 und 778.

dem Landesherren frühzeitig der Fischdienst in Geld geleistet [1]). Schwerlich konnten die vielen Bargeldaufwendungen, die uns entgegen treten, aus den Gülten des liegenden Besitzes, die doch nur zum Teile in Geld erflossen, geleistet werden; als vermögenschaffend ist zweifellos der Salzverkauf in erster Linie wirksam geworden.

Jedenfalls hatte sich die Hallingergewerkschaft, als sie ihrem Ende entgegenging, zu einem höchst bedeutenden Faktor im Wirtschaftsleben und im Vermögensbestande des Landes Steiermark entwickelt. Sie war so kapitalkräftig geworden, daß auf die Hallinger im Jahre 1446 bei der außerordentlichen Steuer, die Friedrich III. anläßlich der Vermählung seiner Schwester Katharina mit dem Markgrafen von Baden in Steiermark, Kärnten und Krain ausschrieb, ein Betrag von 500 fl. gelegt wurde; ihr Steuerkontingent ist dem der Karthause Seiz oder des Stiftes Goeß, der Kärntner Städte St. Veit und Völkermarkt gleich, es übertrifft an Höhe die Steuerquoten der meisten steiermärkischen Städte und Märkte, steht zu der des Marktes Aussee im Verhältnis von 5 : 3, zu der von Judenburg und Bruck an der Mur in Verhältnis von 5 : 12, und macht die Hälfte der Quote der Städte Marburg und Wiener-Neustadt, ein Drittel der Quote der Stadt Graz. etwa ein Sechzigstel des gesamten Steuerkontingents der Steiermark aus, zu dem allerdings der Herren- und Ritterstand nichts beitrug, in das aber noch das Gebiet jenseits des Semmering bis einschließlich Wiener-Neustadt einbezogen war [2]). Diese offensichtliche Bildung großer Vermögen, die auf der Vereinigung der Salzerzeugung und des Salzhandels als ökonomischer Basis beruhte, hat endlich Friedrich III. den Antrieb gegeben, der privatkapitalistischen Unternehmerorganisation ein Ende zu setzen.

VI.

Die Organisation des Ausseer Salzhandels weist manche von dem gewöhnlichen Typus abweichende Besonderheiten auf. Salzverfrachtung und Salzhandel bildeten auch hier wie anderwärts einen Betrieb für

---

[1]) Muchar 7, 169; Wallner, Fischereiwesen, S. 8 f. und 44 ff. Das Drittel der Strobelhube, das Wolfgang Kuen 1470 übernimmt (S. 113 A. 4), dient ins Urbar 6 β 3 ₰.

[2]) Gedruckt bei Chmel, Materialien I./1., 66 ff. Vgl. F. Frhr. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark 1 (Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Steierm. 7), 15 ff.

sich. In den meisten Salinenstädten befaßte sich eine eigene Bürgerschicht mit dem kaufmännischen Vertriebe des Salzes, das ja allenthalben in Deutschland einen Großhandelsartikel bildete [1]), so in Reichenhall die „Sendter", die sozial sogar über den Pfännern gestanden haben dürften [2]); an Bürger außerhalb der Pfännerschaft oder an Händler, die zur Saline zogen, wurde von den Produzenten das fertige Produkt zum Weitervertriebe verkauft; genossenschaftlicher Zusammenschluß dieser bürgerlichen Salzhändler ist allenthalben früh erfolgt [3]). In Hallstatt, der Schöpfung Königin Elisabeths, war wie die einzelnen Zweige des Produktionsprozesses so auch der bürgerliche Salzhandel von Anbeginn an im Sinne eines straffen salinenherrlichen Direktionsprinzips geregelt: abgesehen von dem Lohnsalze, das die Pfannhauser nach eigenem Ermessen verführen und verkaufen durften, lag der Salzhandel erblich und ausschließlich in den Händen der Inhaber der 12 „Burgerrechte", die auch allein mit Lebensmitteln und Kaufmannswaren den Hallstätter Markt versorgen durften und für deren Salztransport sieben von den 12 Pfannhausern, Träger von „Burglehen", Sicherheit zu schaffen hatten [4]). In Aussee hingegen hatten die Bürger weder durch tatsächliche Übung noch durch Privilegierung wesentlichen Anteil am Salztransporte und Vertriebe; diese Saline versorgte eben ein weites Absatzgebiet mit ihrem Erzeugnisse schon zu einer Zeit — im 13. Jahrhundert — da die eigentlichen Erzeuger, wie wir sahen, noch keineswegs Unternehmer für eigene Rechnung und Gefahr waren und da anderseits der Werksherr des doch schon bestehenden Großunternehmens eine so vorgeschrittene Technik des Verteilungsprozesses noch nicht beherrschte.

Der Kochsalzverkauf durch den Produzenten, d. h. durch die Amtsorgane des Salinenherrn, in der Zeit vorübergehender und schließ-

---

[1]) Vgl. G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftl. Entw. d. Völker, Histor. Zeitschr. 86, 46.

[2]) Zycha, Reichenhall, S. 152; Inama DWG. 3./2., 204.

[3]) Über den Halleiner Salzverkauf durch Bürger und die Genossenschaft der vier Bruckhäuser s. Zillner a. a. O. S. 57; über die Reichenhaller Salzsendter Funke a. a. O. S. 44. Ähnlich in den Niederlagstätten: über die Münchner Salzsendter s. Funke, S. 42 ff., über die anderer bayrischer Legstätten Eberle a. a. O. S. 72, sowie A. v. Löhr, Beitr. z. Gesch. d. mittelalterl. Donauhandels, Oberbayer. Archiv 60, 81 f. Vgl. auch Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 94 f.

[4]) V. F. v. Kraus a. a. O. S. 5 f.

lich dauernder Verpachtung durch die Hallinger, erfolgte „am Stock“, aus den Magazinen der Saline am Erzeugungsorte[1]). Es scheint, daß im 13. Jahrhundert der Verkauf von losem Salze, der später in Aussee die Ausnahme bildet, noch die Regel war; die Schilderung des steierischen Reimchronisten über die Verfrachtung in Salzsäcken läßt diesen Vorgang, der in Hall i. T. immer in Brauch blieb[2]), erkennen. Das oberste Rechnungsmaß bildet in dieser Zeit der Scheffel (modius). Um 1300 ist dieser Modius bereits 3 Fudern (sarcinae, carradae) gleichgesetzt[3]); diese Fuder sind die großen, aus den Pfieseln hervorgegangenen Salzstöcke in konischer Form und bis etwa 1421 im Gewichte von ungefähr 125 ℔ ($^{5}/_{4}$ C, 70 kg)[4]); als höhere Zählmaße werden das Pfund und der Schilling (1 ℔ Fuder = 240 Fuder, 1 β Fuder = 30 Fuder) angewendet[5]). Seit dem Jahre 1321 sollte Aussee nicht mehr ganze Fuder Formsalz, sondern Halbfuder, mit der Teilung des Fuders in Stock und Wipfel, anfertigen und verkaufen[6]); tatsächlich aber wurden längere Zeit beide Sorten von Formsalz bereitet; aus einem Fuder preßte man in den privile-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden die im ganzen auch für frühere Zeit geltende Schilderung bei Karsten, Lehrbuch der Salinenkunde 1, 410 ff.

[2]) Daher auch der Sack als Salzmaß in Hall; vgl. Rottleuthner a. a. O. S. 99.

[3]) Reuns Salzbezugsrecht beträgt im 13. Jahrh. immer 100 modii, im 14. Jahrh. 10 β (300) nackte Fuder. Dazu den Vergleich zwischen Gurk und Admont wegen der Gurker Salzrente aus der Admonter Saline Hall 1303 XI. 18 (Wichner, Admont 3, 222): et ne de quantitate modii ulla ambiguitas habeatur, dicimus, quod quilibet modius debet de Ousse tres sarcinas continere.

[4]) Aus einem Hallstätter Großfuder von 100—115 ℔ (= 56—64·4 kg) wurden acht bis neun Kleinkufen à 12½ ℔ gewonnen (König Friedrich und die Herzöge Albrecht und Otto stiften dem Kloster Neuberg 1329 zu Seelgerät jährlich 1½ ℔ Fuder Salz „das sich baidenthalben zeucht ûf zwelf phunt chueffel des chlainen pandes“, Uhlirz, Reg. d. Or.-Urk. d. Wiener Stadtarchivs, Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien II./1. Nr. 113; vgl. Krackowizer, Gmunden 2, 296 Nr. 301), aus einem Ausseer Fuder wurden in Gmunden 10 Küfel zu 12½ ℔ gepreßt (s. die Beschwerde König Ladislaus 1455, unten S. 119 A. 3).

[5]) Zum erstenmale finde ich diese Berechnung 1312 I. 25 (Kop. L.-A.) für Reun.

[6]) Befehl Königin Elisabeths an Richter und Hallinger in Aussee „daz ir dhein gantzes saltz auz lat gen“ 1321 I. 23 (Kop. ebd.).

gierten Orten zwei Salzstöcke[1]). Aussee hat immer diese Abgabe ohne Verpackung in „nackten Fudern" (carradae nudae) beibehalten, durch die der Aufwand für Fasselholz erspart wurde.

Unter den Absatzgebieten des Ausseer Salzes nahm natürlich die Steiermark immer den ersten Platz ein. Die Versorgung des Hinterlandes mit Salz und den Verteilungsprozeß überließ der Salinenherr seit dem späteren 13. Jahrhundert nahezu gänzlich dem wirtschaftlich vorgeschrittensten Faktor und größten Organisator, der Stadt, und er begnügte sich als Landesherr den Salzhandel an bestimmte Straßen und bestimmte Verkehrszentren zu binden. Die ältesten und stets bedeutendsten Salzniederlagen hatten Rottenmann und Bruck a. d. Mur, die „Salzarbeitstädte", wie sie im 16. Jahrhundert sich gelegentlich nennen: König Rudolf erteilte Bruck 1277 das Recht, daß zwischen Rottenmann und Bruck nirgends eine Salzniederlage gestattet sei und das dürre Salz nur hier in Kufen geschlagen werden dürfe[2]), und das Rottenmanner Niederlagsrecht wurde dann 1360 dahin bestimmt, daß zwischen Aussee, Rottenmann und Schladming kein anderer Ort für Getreide und Salz ein derartiges Recht ausüben dürfe[3]). War mithin von der Salzburger Grenze an das obere Ennstal, Palten- und Liesingtal und der große Eisenbezirk Innerberg-Vordernberg-Leoben diesen Städten zur Salzversorgung zugewiesen, so wurde Bruck 1360 von Rudolf IV. auch die Gnade erteilt, daß nicht nur die oberhalb Bruck

---

[1]) Reun behielt das Recht ganze Fuder zu beziehen; auch dieses Kloster rechnet um 1450 zwei Salzstöcke pro Fuder (Gasparitz, Reun 1350—1450, Mitt. d. hist. Ver. 34, 118). Privileg Herzog Ernsts für Bruck a. d. Mur 1409 bei J. Wartinger, Privilegien von Bruck (1837), S. 31 f. Nr. 22: daß sie von nun an „gantze fueder oder halbe fueder saltz mit wipfln ab an die march in unser furstenthumb zu Steyr gefüeren mügen und sollen". Albrecht III. für Voitsberg 1371 IV. 30 mit Berufung auf Briefe Albrechts II. (Or. L.-A.), Salz führen zu dürfen „mit füder und chlains saltz oder wie seu es fürent, als es von altersher gefürt ist". In der Niederlagsordnung für Windischgraz 1549 I. 6 (St.-A. Wien, Hofkammer-Registratur) heißt es: „ain füeder saltz, daz man zwen stökh nennet".

[2]) Steierm. Geschichtsblätter 1. 55 f.; Redlich, Reg. Imp. VI./1., 848.

[3]) Steierm. Geschichtsblätter 3, 115 f. Rottenmann hat wie Bruck auch das Recht des Kufenfertigens frühzeitig erlangt oder sich angemaßt; vgl. die Entscheidung Leopolds III. 1382 im Streite zwischen der Stadt und Admont bezüglich des Holzschlagens für Salzkufen im Klosterwalde in Trieben, das die Rottenmanner als ihr altes Recht bezeichnen, bei Wichner, Admont 3, U.-B. Nr. 476; Muchar 7, 23.

wohnhaften Salzführer, sondern auch die unterhalb Bruck ansässigen Getreideführer ihre Ware daselbst ablegen, verkaufen und dann umkehren müssen [1]). Hatte Bruck hiemit schon für Salzfrachten nach Mittelsteiermark gesorgt, so wurde seine Befugnis zum Salzhandel 1409 ausdrücklich „ab an die march in unser fürstentum Steyr“ zu Wasser und zu Lande ausgedehnt [2]); keine andere Stadt durfte die Wasserstraße der Mur für den Salztransport benützen und das Niederlagsrecht brachte es mit sich, daß auch das Mürztal mit Getreidefuhren und Gegenfrachten an Bruck gebunden wurde. Die Bürger dieser Stadt, die lange Zeit Graz an Bedeutung übertraf, beförderten das Ausseer Erzeugnis auf Schiffen oder Flößen nach Graz, verkauften es zum Teile hier, zum Teile führten sie es nach Wildon, Leibnitz, Mureck, Radkersburg und Luttenberg. Erst 1498 trafen Bruck und Radkersburg autonom das Abkommen, daß die Brucker an letzterem Orte vom Fuder Salz nur einen Helbling zu geben brauchen und außerhalb der jährlichen dreimaligen Jahrmarktsfreiung Salz nur an Bürger von Radkersburg verkaufen dürfen; bringen sie hingegen Salz zu den drei Jahrmärkten, dann sollen sie es vier Tage vorher und ebenso lange nachher in Radkersburg niederlegen, nur drei Tage lang an Einheimische und Auswärtige, dann ausschließlich an Bürger absetzen [3]). Eine ähnliche Stellung erwarb für seine beschränkte Wirtschaftssphäre, den Kainachboden, das weststeirische Städtchen Voitsberg [4]), für das obere Murtal Knittelfeld und Judenburg, für die Ausfuhr nach Kärnten auch Neumarkt [5]).

---

[1]) Steierm. Geschichtsblätter 3, 221 f.

[2]) Oben S. 117 A. 1.

[3]) 1385 VIII. 30 (Kop. L.-A.; vgl. Mitt. der dritten [Archiv-]Sektion der Zentralkommission 8, 174) befahl Leopold III. noch Richter und Rat von Radkersburg, das Salz von Aussee überall in ihrem Gebiete wie von alters verführen zu lassen. Or.-Vertrag von 1498 VIII. 30 in Radkersburg.

[4]) Siehe oben S. 117 A. 1.

[5]) Judenburg, das sich anscheinend auf ältere Privilegien stützen konnte, wird erst 1481 X. 16 die Niederlage für Wein und Salz, die es von alter gehabt, erneuert (L.-A., Landsch. Privilegienbuch; vgl. Muchar 8, 128, sowie F. Popelka in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steierm. 11, 59 f.). Mehrere Städte wie z. B. Graz nahmen, da ihnen alle Freiheiten anderer Städte oder ein allgemeines Niederlagsrecht verliehen war, auch das Salzniederlagsrecht ohne spezielle Verleihung in Anspruch. Neumarkt konnte sich unter Ferdinand I. nur auf ein Mandat Albrechts III. an den Landeshauptmann 1370 VI. 9 und spätere Bestätigungen dieses Mandats, die Salzfuhren der Neumarkter zu schirmen, berufen.

Aussee versorgte aber nicht nur die Steiermark, sein Erzeugnis ging nicht nur nach Kärnten, es griff auch im Norden weit über die Grenzen des Ursprungslandes hinaus. Aus der Zeit, da Hallstatt noch nicht durch Elisabeth zur bedeutenden Kammersaline geworden war, dürfte der Brauch stammen [1], daß von Aussee jährlich 100 ℔ Fuder (24.000 Fuder) nach der Hallstätter Niederlage Gmunden geliefert, daselbst in Küfel gestoßen und weiter vertrieben wurden [2]. Verträge der steiermärkischen und österreichischen Landesherren hielten diese Lieferungsverpflichtung, mit der die Abgabe der Fuder zu ermäßigtem Preise, dann gegen bloße Mautentrichtung verbunden war, immer wieder aufrecht, so nachteilig sie auch dem Kammerinteresse des Salinenherrn waren [3]; allerdings brachten die Salzfrächter vom Gmundener Wochenmarkte Proviant, namentlich Getreide nach Aussee zu-

---

[1]) Die Durchfahrt von Salz durch Laufen war ja, wie das Privileg Albrechts III. von 1344 (Oberösterr. U.-B. 6, 471) zeigt, wahrscheinlich schon zu König Rudolfs Zeiten bedeutend; vgl. Krackowizer, Gmunden 2, 299; A. v. Löhr a. a. O. S. 160. Möglich ist es natürlich, daß die Lieferungsverpflichtung erst seit der Mitte 1335 stammt, doch wäre ein Anlaß für ihre Feststellung zu dieser Zeit nicht zu erkennen. Vielleicht bedeutete es eine Gegenleistung, daß das Amt Gmunden, nachweisbar seit 1329, jährlich 100 ℔ für die Burghut Pflindsberg bezahlte.

[2]) Amtsrechnung von 1336: Item ultra montem 32 tal. 8 sol. et 27 carr.; Amtsrechnung von 1337: de insuper vendite sunt ab officialibus 100 tal. versus Gmunden (Österr. Geschichtsf. 2, 427 und 442). Ausgang des Salzes Weihnachten 1391 bis Weihnachten 1392: u. a. „Salz, das über den Flinsberg gegangen ist, 100 ℔ fueder"; 1392—1393 „über den Flinsberg 100 tal. fuder" (Cod. Tirol. 18, Reichsarchiv München f. 49ᵃ und 77ᵃ).

[3]) Siehe schon die Bestimmung des Neuberger Teilungsvertrages von 1379 (Schwind und Dopsch, Ausgew. Urk. z. österr. Verf.-Gesch. S. 271), es solle mit Salzverführen und -verkaufen der Salinen Aussee und Hallstatt und (der Legestätte) Gmunden bleiben wie bisher. Ähnlich 1417 VI. 15 (Muchar 7, 145 ff.) und Vertrag Ernsts und Albrechts V. 1423 (Kurz, Albrecht II., S. 64 ff., Muchar 7, 166 f.), wonach die Fuder Salz, die Ernst jährlich von Aussee über den Pflindsberg in das Amt Gmunden liefern muß, künftig in dem seit alters üblichen Maße angefertigt werden sollen. 1455 beschwert sich König Ladislaus doch wieder bei Kaiser Friedrich III., daß seit der Verwaltung Lienhard Stubiers (s. oben S. 61) die 100 ℔ Fuder Salz nicht voll seien, die jährlich von Aussee nach Lauffen geliefert werden sollen; während sonst 10 Küfel aus einem Fuder bereitet wurden, seien jetzt nur $6\frac{1}{2}$—7 daraus zu gewinnen; daher habe schon König Albrecht und er großen Abgang erlitten, seit geraumer Zeit sei gar kein Salz geliefert worden u. s. w. (Chmel, Materialien 2, 96). Der Weg für diese Lieferungen war die Pötschenstraße.

rück [1]). Stärker als die Selbständigkeitstendenzen innerhalb des Herrscherhauses erwiesen sich die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Ordnung des Salzausganges, die Herzog Friedrich IV. 1430 erließ, legte drei weitere Ausbruchspforten und nördliche Absatzgebiete des Ausseer Salzes fest: es hatte zu gehen über den Paß Pyhrn bis Klaus, über Admont und die Buchau nach Weyr und Steyr, nach Waidhofen a. d. Ybs und Amstetten, Scheibs und St. Pölten, wie überhaupt in das Viertel ob dem Wienerwalde und endlich über den Semmering bis Wiener-Neustadt [2]). Die Verfrachtung besorgten vornehmlich Admont und Bruck, auch aus Niederösterreich kam als Rückfracht Getreide in die Steiermark, namentlich zu den Eisenbergwerken und der Saline. Man wird schon in dieser genauen Abgrenzung des nördlichen Verbreitungsbezirkes frühe Ansätze zu jener für den Merkantilismus so bezeichnenden Reglementierung des Wirtschaftslebens erblicken dürfen, die zuerst im fiskalischen und volkswirtschaftlichen Interesse an den Erzeugnissen der Kammerunternehmungen ausgebildet wurde [3]). Die gleiche obrigkeitliche Festsetzung des Konsumgebietes im Süden: schon 1390 bestimmte Albrecht III., das Ausseer Salz habe bis Hollenburg a. d. Drau südlich Klagenfurt und weiter bis zum Loiblpaß, bis Eisen-Kappel und bis Windisch-Feistritz zu gehen, während Krain und die Grafschaft Cilli dem Meersalze überlassen blieben [4]).

In den der Saline nächstgelegenen Niederlangsorten erst wurden die gedörrten Salzstöcke zerschlagen, für den Weitertransport in große Kufen zerstoßen oder kleinweise am Orte verkauft; die oberösterrei-

---

[1]) Krackowizer a. a. O. 3, 3 ff.

[2]) Diese Ordnung von 1430, die auch Wilhelm Putsch' Schatzgewölberepertorium erwähnt, scheint verloren zu sein. Ich entnehme die obigen Angaben einem Originalschreiben Erzherzog Karls an Kaiser Maximilian II. 1573 III. 7, Hofkammerarchiv Wien, Saline Aussee Fasz. 18340/b. — Gegen die Einfuhr über den Semmering nach Wiener-Neustadt wandte sich König Ladislaus 1455 (Chmel, Materialien 2, 96). — Der „Salzsteig" vom Grundlsee ins Stodertal (Oberösterreich) war nicht ausdrücklich gestattet, doch wurde er jedenfalls nicht nur für den Transport des Deputatsalzes Garstens benützt.

[3]) Ich hoffe darauf in einer Arbeit über den innerösterreichischen Handel bis zum Ausgange des 16. Jahrh. genauer eingehen zu können.

[4]) A. J. Caesar, Annales duc. Styriae 3, 298; Muchar 7, 43; H. Hermann, Handbuch d. Gesch. Kärntens II./1, 543; E. Aelschker, Geschichte Kärntens 1, 775.

chischen „Küfel des kleinen Bandes“ zu $12\frac{1}{2}$ ℔, die in Hallstatt und Gmunden bald üblich wurden und sich da bis an den Beginn des 16. Jahrhunderts ausschließlich erhielten, kamen in Steiermark nicht in Brauch.

So war denn das ganze Land mit den angrenzenden Gebieten von einem Netze von Salzniederlagen übersponnen und ein überaus großer Apparat ständig für die Salzverfrachtung in Tätigkeit, der gleichzeitig der Versehung der Saline mit Brotfrucht diente und vielfach Verdienst unter die Bevölkerung brachte. Das Schwergewicht aber lag bei den Städten, zumal bei Rottenmann und Bruck, die Salzführer, wirtschaftlich von der Salinenverwaltung und der Salzniederlage abhängig, konnten sich niemals zu einem Unternehmerverbande entwickeln wie etwa die kursächsischen Salzführer von Halle a. S. [1]). Die Verfrachtung der ganzen oder halben Fuder von der Saline nach Rottenmann besorgten, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend Bauern des näheren Bereiches von Aussee, namentlich aus dem Hinterberge und der Gegend von Irdning und Rottenmann; sie führten auf Saumtieren und Wagen die in Stroh gehüllten [2]) Salzstöcke nach der Abfertigung durch den Mautner zur Niederlage [3]).

---

[1]) Vgl. Inama D. W. G. 3./2., 200 A. 4.

[2]) Siehe Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 290. Diese Art der Beförderung war noch zirka 1812 üblich, als die statistisch-volkskundliche Beschreibung Aussees Erzherzog Johann eingeliefert wurde (L.-A. Göthsche Sammlung).

[3]) Vgl. schon die höhnischen Worte des Reimchronisten Ottokar etwa zum Jahre 1287 (M. G. D. Chr. V./1. v. 26178 ff.): Abt Heinrich von Admont wollte zu Genossen von edlen Knechten machen

gebûren sûne, die gerchten
vil billicher solden
ir soumsetel, sô si wolden
salz von Ûzsê füeren,
die selben ouch viel baz snüeren
kunden ir salzsecke,
denn si die isnîn flecke
ûf diu wambîs kunden tuon.

manic gebûre sînes suon
in dem Noppenberge wart entwert,
der wol sîn vatter hiet genert
mit kaese machen menige frist,
hiet er die kneppischeite list
under wegen gelâzen
. . . .
. . ackertrappen
die da gehôrend zuo dem phluoc.

Noch zu Neigenfindts Zeiten hatte sich die Überlieferung erhalten, daß die Frächter mit Saumtieren und Wagen, solange Altaussee der Siedeort war, von Mitterndorf durch das Salzatal, am Grundlsee vorbei über den Tressensattel zogen. Spätestens seitdem im Markte Aussee gesotten wurde, ist gewiß die Salzstraße von Mitterndorf in die äußere Kainisch und an der Nordostseite des hohen Radling über St. Leonhard zum Markte befahren worden.

Diese Salzsäumer und -führer kauften das Salz aus den Magazinen um den festgesetzten Preis [1]); da sie oft überhaupt nicht genug Bargeld besaßen oder durch Unfälle und unvorhergesehene Verluste ihr vorbereiteter Bargeldvorrat bei der Ankunft an der Saline zusammengeschwunden war [2]), so kreditierte ihnen das Amt auf Fürsprache des Mautners oder eines Hallingers an der Schranne oder es streckte ihnen einer der Letztgenannten den Fehlbetrag vor, um sie nicht ohne Fracht abziehen zu lassen; brachten sie Getreide, Wein, Tuch, Käse, Schmalz oder andere Pfennwerte nach Aussee, so erwarben sie durch den Verkauf die für den Salzankauf nötige Summe oder, wenn ihnen der Markt nicht genügend Erlös abwarf, so verkauften oder versetzten sie wieder an die Hallinger um Salz ihre Waren. Und ebenso borgten die Rottenmanner Bürger den Frächtern für den Salzkauf an der Saline und die Bürger dieser Niederlage kreditierten auch den Säumern, die das Salz von Rottenmann weiter nach Knittelfeld, Judenburg und Bruck brachten; oder sie machten sich durch das Mürztaler Getreide, das die Brucker Frächter, und durch das Murtaler und Lavanttaler, das die Judenburger brachten, bezahlt. Ein ausgedehntes System des „beitens und borgens" war so in Geltung, Tauschgeschäft und Betriebskredit in ständigem Brauche. Als Sicherung des Amtes diente der Abschluß des Schuldvertrages vor der Schranne, die Hallinger borgten oder bürgten „auf Wohlvertrauen".

Die bäuerliche Bevölkerung der städtischen Bannmeile war durch die Niederlagsrechte grundsätzlich gezwungen, ihren Salzbedarf in der Stadt zu decken und bei diesem Anlasse ihre Bodenprodukte auf den städtischen Markt zu bringen; andere Städte und Märkte sollten nur das Recht haben ihren eigenen Hausbedarf von den Niederlagen zu beziehen, ihnen und den Säumern war der selbständige Detailverkauf auf dem Lande untersagt. So meinten die Niederlagsstädte monopolistisch die Bedarfsdeckung des ganzen Landes in der Hand zu behalten, Nichtbürger vom kaufmännischen Gewinne aussperren zu können, indem sie sich diese „Salzarbeit" ausschließlich reservierten. Diesem Gedanken diente die Entsendung von Agenten, „Mietern".

[1]) Ottokars Reimchronik v. 26207 f.: Diese Ennstaler dachten nicht, daß sie zu Aussee „so boesen kauf niht hieten gewunnen".

[2]) Das folgende nach der Darlegung der alten, abgekommenen Verhältnisse in einem von städtischer Seite ausgegangenen Akte „Die allt salczordnung . . . . 1541", L.-A. Halamtsarchiv VIII./1.

Brucks, Judenburgs und Knittelfelds nach Rottenmann, die dort wöchentlich Salz kauften und den Säumern zur Fracht gaben. Tatsächlich erwies es sich doch als unmöglich, das außerordentlich ausgedehnte Gebiet, das Ausseer Salz benötigte, auf diese Art befriedigend zu versehen und das Monopol aufrecht zu halten.

Schon der Einkaufspreis, den die Bürger der Legestädte den Salzfrächtern zahlten, war zweifellos in Anbetracht der Maut- und Zollabgaben, der Verluste während des Transportes und der Profitrate der Frächter ein wesentlich höherer als der Verkaufspreis am Stocke. Dazu kam dann das Bestreben der Bürger, ihrerseits den Verkaufspreis hoch zu halten, außer der Niederlagsgebühr möglichsten Gewinn aus dem Weiterverkaufe zu erzielen [1]. Ihre Gegner wurden nicht nur die ländlichen Bevölkerungskreise, die an das monopolistische Verkaufsrecht der Bürger gebunden waren, nicht nur die andern Städte und Märkte und die Frächter, denen der eigenmächtige Verkauf außerhalb der Legestätten untersagt war und die bei freiem Salzverkaufe doch leichter die unentbehrliche Rückfracht für die Versorgung der Saline und ihre Tauschgeschäfte erhalten konnten; auch den Produzenten drängte sich die Einsicht auf, daß durch jenes Monopol die Versorgung des Absatzgebietes mit Salz nicht genügend erfolge, eine Steigerung des Verkaufes, mithin größerer Unternehmergewinn nur durch eine Beseitigung oder wenigstens Lockerung des Monopols erreichbar sei. Und da ist es gewiß kein Zufall, daß nicht der Landesfürst als Salinenherr, sondern die Hallinger den Gedanken, das städtische Vorrecht zu durchbrechen, zuerst erfassen; jenen fesselte wohl die Erwägung, daß die ganze Organisation des Handels mit Straßenzwang und landesfürstlichen Zollstätten am besten durch die bevorrechteten Städte erfolge; diese, als kapitalistischer

---

[1]) Das Gmundner Salz wurde beispielsweise im 15. Jahrh. durch die Bürger von Linz um 12 ₰ und mehr, durch die von Freistadt um 7 ₰ pro Kufe verteuert; vgl. A. Oberhummer, Gesch. d. Salzhandels in Freistadt, Progr. Gymn. Wels 1911, S. 14 f. Die Preissteigerung, die das Ausseer Salz durch den Zwischenhandel der privilegierten Städte erfuhr, geht einigermaßen aus folgendem hervor: der Übernahmspreis, den die Bürger von Rottenmann zu zahlen hatten, wurde 1424 mit 30 ₰ pro Fuder festgesetzt (Anhang, Beilage 4); eine Preissatzung für Graz vom Jahre 1460 bestimmt für das Fuder 60 ₰ „guter neuer Münz“ (Steierm. Geschichtsblätter 2, 70). Allerdings fällt letztere in eine Zeit, da die Schinderlinge und schlechten Kreuzer die Preise außerordentlich in die Höhe getrieben hatten.

Unternehmerverband, dem der Verkauf aus erster Hand überlassen war, ließen sich nur von kaufmännischen Erwägungen leiten. Wie wahrscheinlich auf ihre Anregung Ernst das Gewicht des Fuders um etwa ein Drittel verringerte [1]), so vertraten sie und die Salzführer vom Hinterberg den Standpunkt, das Salz müsse von jeder Niederlage in Städten und Märkten frei sein, sobald es einen Berghammerwurf weit von Aussee entfernt sei, die Rottenmanner dagegen suchten ihr Niederlagsrecht zu behaupten, das ihnen Ernst erst 1418 bestätigt hatte [2]). Herzog Ernst schlug in seiner Entscheidung einen Mittelweg zwischen den Ansprüchen beider Teile ein: die Säumer, die Salz von Aussee oder Getreide nach Aussee brachten, wurden vom Rottenmanner Niederlagsrechte befreit. Wagenführer aber, seien es Bayern, Salzburger oder Landführer, die von Rottenmann weiter Salz führen wollen, müssen dieses entweder zu Aussee oder in Rottenmann fassen, für sie gilt der Niederlagszwang. Bringen Säumer, denen die Rottenmanner Vorschuß gegeben haben, diesen Salz, so haben die Bürger das Fuder ohne Rücksicht auf den Einkaufspreis um 30 ₰ zu übernehmen. Nur wenn die Bürger den Säumern Geld vorstrecken, so ist den letzteren der Salzverkauf unterwegs untersagt, nur in diesem Falle sind sie an die Niederlage gebunden, sie dürfen den etwaigen Rest ihres Vorrates erst nach Begleichung ihrer Schuld weiterführen und den Bürgern steht gegenüber säumigen Schuldnern überall im Lande die Exekution zu [3]). Mit dieser Lockerung des bürgerlichen Monopols ist ein erster Anfang zu der im 16. Jahrhundert so erfolgreich durchgeführten Politik gegeben, zugunsten der Verbreitung des landesfürstlichen Produktes die städtisch gebundene Wirtschaftsordnung im Sinne einer Territorialwirtschaftspolitik aufzulösen [4]).

Und dem privaten Unternehmerverbande, seinem Handelsgeiste ist endlich gewiß auch die zur selben Zeit von Herzog Ernst verfolgte Tendenz zuzuschreiben, auswärtige Konkurrenzware aus dem

---

[1]) Siehe oben S. 119 A. 3. — Da nunmehr 6½—7 Gmundner Küfel aus einem Ausseer Fuder gearbeitet werden konnten, so dürfte dieses von etwa 125 ℔ auf zirka 81—87 ℔ verringert worden sein.

[2]) 1418 IX. 14, Kop. L.-A., Muchar 7, 148.

[3]) Anhang, Beilage 4, schlechtes Regest bei Muchar 7, 147.

[4]) Über vorübergehende Aufhebung der Legestätten in Bayern 1385 und 1404 vgl. Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 95 A. 1.

Territorium auszuschließen, ein Handelsmonopol des Kammererzeugnisses durchzuführen. Ernst ist der erste Landesfürst Innerösterreichs, der den Kampf gegen das Halleiner Salz [1] mit voller Energie aufgenommen hat. Der Gedanke, den fremden Import auszusperren, ist zwar nicht neu. Wir erinnern uns, daß schon Albrecht I. das Halleiner Produkt zu verdrängen trachtete; für Österreich ob und unter der Enns trafen die Herzöge Wilhelm und Albrecht nach einem Zwist mit Salzburg die Ordnung, daß das Halleiner und Schellenberger Salz wie vor alters an die Maut zu Linz geführt, von da über die Donau nach Böhmen und nördlich der Donau an die Niederlagen Stein und Korneuburg gebracht werden dürfe, während das Gmundener Salz sein Absatzgebiet südlich der Donau behalten sollte; so daß also dem fremden Salz das nördliche Gebiet vertragsmäßig freigegeben war [2]. Herzog Wilhelm erließ nebst anderen Beeinträchtigungen des Salzburger Handels auch ein Verbot der Einfuhr von Halleiner Salz nach Kärnten, so sehr dies dem alten Herkommen widersprach [3]. Sein Vorgehen aber würde weit durch das Ernsts übertroffen, der überall in Kärnten und Steier öffentlich berufen ließ, daß das Salzburger Eisen von Althofen und Gmünd und das Halleiner Salz aufgehalten und weggenommen werden solle; eine Teilerscheinung eines großen

---

[1]) Die gebräuchliche Bezeichnung ist Hallinger (Hellinger) Salz, wie schon in der Reimchronik Ottokars a. a. O. v. 68487.

[2]) 1398 I. 19, Lori, Sammlung S. XXII; Kleinmayern Juvavia S. 282 f. Über den Straßenzwang nach Freistadt und das Niederlagsrecht dieser Stadt für die Durchfuhr nach Böhmen vgl. die Regesten aus dem Archive von Freistadt, Arch. f. österr. Gesch. 27; Kurz, Österreichs Handel, S. 43 ff., U.-B. ob der Enns, 8. Bd., und A. Oberhummer, Gesch. d. Salzhandels in Freistadt, Progr. Gymn. Wels 1911, S. 5 ff. Zum Niederlagsrecht von Stein u. Korneuburg A. Starzer, Gesch. d. landesf. Stadt Korneuburg (S. 59 f., 71 f., 317 f.) und das Mandat 1396 VIII. 26 bei J. Strobl, Die Städte Krems und Stein im M.-A., Progr. d. Oberrealsch. Krems 1883, S. 68; die Entscheidungen in der Streitigkeit Steins und Korneuburgs bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze 3./1., S. 41, 42, 50 f. Vgl. auch A. v. Löhr, Beitr. z. Gesch. d. mittelalt. Donauhandels, Oberbayer. Archiv 60, 181; Th. Mayer, Krems u. Stein im m.-a. Handel Österreichs, Festschrift des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich 1914, S.-A. S. 9. Derselbe über den Passauer Salzhandel in: Zwei Passauer Mautbücher 1400—1401 und 1401—1402 (1909), S. 373 ff. (S.-A. a. d. Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern 45).

[3]) Siehe das Abkommen der herzoglichen und der Salzburger Beamten 1398 bei Chmel, Gesch. Friedrichs 1, 455 f., Beilage 1.

Wirtschaftskrieges, den er gegen die Handelsrechte der salzburgischen Enklaven und gegen den Import aus dem Reichsfürstentum führte [1]), eines Krieges, der Kaiser und Papst gegen ihn in Bewegung setzte und den doch erst Herzog Friedrich durch Aufhebung des Verbotes vorläufig beendete [2]). Wurde in so vielen andern Fällen die städtische das Vorbild der territorialen Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation [3]), so ist in der Durchbrechung des städtischen Monopols und in der Begründuug eines ausschließlichen regalistischen Handelsrechtes, der Abwehr fremden Importes gewerkschaftlicher Unternehmungssinn der Antrieb für den Landesfürsten geworden.

VII.

Wie andere Salinen [4]) war auch Aussee sehr stark durch Salzbezugsberechtigungen namentlich von Stiftern und Klöstern belastet. Wie überall trachteten auch hier die geistlichen Grundherrschaften durch Stiftungen des Werksherrn zu bestimmten Naturalbezügen zu gelangen, um ihren eigenen Hausbedarf und ihre bäuerlichen Hintersassen zu versehen, wohl auch durch Eigenhandel kaufmännischen Gewinn zu erzielen. In erster Linie steht natürlich die Zisterze Reun; das Stift ist sich stets mit Recht bewußt geblieben, daß sein Bezug einer festen Geldrente und einer bestimmten Menge Salzes nicht auf einer Begnadigung, sondern auf seiner ursprünglichen Eigenschaft als Grund- und Werksherr der Saline beruhte [5]). Die Anweisung von 100 Mutt Salz und dem Zehnt des übrigen Ertrages wurde grundsätzlich trotz allen Anfeindungen durch Amtleute und Hallinger immer

---

[1]) Beschwerden der Salzburger zirka 1423 bei Chmel a. a. O. 1, 459 ff., Beilage 2. Genauer hierüber an anderem Orte.

[2]) 1428 I. 11, Kop. L.-A.; vgl. Chmel a. a. O. 1, 31, Muchar 7, 192.

[3]) Vgl. G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Zeitschr. 75.

[4]) Vgl. für Hallstatt Krackowizer, Gmunden 2, 391; für Hall i. T. A. Jäger, Geschichte d. landständ. Verfassung Tirols 2./2., 518 ff. nach dem liber officii.

[5]) Im Jahre 1674, als das Stift um Nachlaß des Salzaufschlages von 130 fl. bat, wies der Abt auf die Urkunden von 1147, 1189 und 1211 hin und erklärte, Reun beziehe sein Salzdeputat nicht wie andere Klöster gnadenhalber, sondern titulo onerosissimo (Akten L.-A., Halamtsarchiv Aussee). Dieselben Gedanken kehren in der historischen Darstellung des Salzrechtes wieder, die Reun 1748 gab (Archiv Stift Reun IV./5½), und 1764, da der Abt

wieder anerkannt, anstelle der 100 Mutt traten die entsprechenden 300 Fuder, die Geldrente wurde — anscheinend von König Ottokar — auf 50 M. Gr. ₰ pauschaliert [1]). Das Stift ließ sein Salz, das so wie die Geldrente an den üblichen Zinsterminen zu St. Georg und St. Michael oder zu Georgi und zu Weihnachten an der Saline abgeliefert wurde, teils durch Robotsalzfuhren seiner Untertanen [2]), teils durch einen Bürger von Bruck a. M. von Aussee nach Reun führen: ihm war eine Hube zu Pachern bei Bruck mit der Verpflichtung als Zins verliehen, auf eigene Kosten alljährlich 30 Fuder zu fertigen [3]). Das Stift erhielt überdies die Gnade, das zum Hausbedarf nicht benötigte Salz in Reun in Kufen zu stoßen und frei an wen immer zu verkaufen [4]), späterhin durften seine Salzführer sogar Kloster-

---

wieder auf den Anspruch ex oneroso fundationis titulo et contractu hinweist (ebenda IV./2.). 1684 und neuerdings 1686 erhielt das Stift für Bezahlung des Aufschlags zu seinen 300 Fudern jährlich noch 150 hinzu, verlor aber letztere 1720 wieder gegen Bewilligung der Aufschlagfreiheit und mußte auf „alle Praetension decimae marchae aut decem solidorum salis (!) vel centum modiorum (!) oder was immer aus den alten Briefen der Pfannen zu Aussee und des Salz halber eruiert werden kann“ für immer verzichten. Nun war seine Salzrente dem „Gnadensalz“ der andern geistlichen Bezugsberechtigten gleichgestellt (Akten St.-A. Graz, Hofkammer, bei 1720 VIII. 21 und Archiv Stift Reun IV./2. und IV./5½, an letzterer Stelle auch Kopie des Reverses 1720 IX. 2). Gegenwärtig erhält das Stift Reun jährlich 99·77 C. Deputatsalz von der Saline.

[1]) 1246 St. U.-B. 2, 581 Nr. 470; 1260 XII. 25 (decima marca de reliquo questu), 1275 VIII. 30 (50 Mark), 1312 I. 25 (10 solid. carat. und 50 M. Gr. ₰), ebenso die oben S. 81 f. A. 4 angeführten Urkunden. Im Ottokarschen Gesamturbar (Ausg. v. Dopsch, S. 66): Item Runenses quinquaginta mr. den.

[2]) Vgl. Gasparitz a. a. O. S. 118 f.; A. Mell, Beitr. z. Gesch. d. Untertanenwesens in Steiermark, Mitt. d. hist. Vereins 40, 159; Muchar 6, 211. Über die gebräuchlichen Zinstermine Dopsch, Gesamturbare, Einl. S. CXXI.

[3]) Reverse Dietmars, Richters zu Bruck 1318 V. 1, desselben 1339 VII. 4, Fridreichs des Chlemme 1351 VI. 24 (Kop. L.-A.)

[4]) König Friedrich an Bruck a. M. 1316 II. 10 (Kop. ebd.; Fröhlich 2, 30, Muchar 6, 205). Die Salzfuhren waren mautfrei; s. u. a. Befehl Herzog Ottos an den Mautner von Rottenmann 1338 IV. 1 (Kop. L.-A.). Erst 1767 wurde den im Bezuge von Salzdeputaten stehenden geistlichen Korporationen bei Strafe des Verlustes verboten, ihren Überschuß an Salz an Konsumenten zu verkaufen; sie mußten ihn von nun an um billigen Preis den Ärarialsalzversilberungen zur Ablösung überlassen (i.-ö. Gubernium an die i.-ö. Regierung 1767 XII. 22, Archiv Stift Reun IV./2.).

wein über Rottenmann ins Ennstal verfrachten und absetzen [1]). Die Summe des „Klostersalzes“ oder „Gottszeilsalzes“, das auf Grund des Rechtes Reuns und der zunehmenden Begnadigungen anderer Klöster und Stifter jährlich von der Saline abgegeben werden mußte, belief sich schließlich zu Anfang der Regierung Ferdinands I. auf 751 Fuder [2]); ohne Einrechnung des „Gnadensalzes“, das dem Pfarrer und einigen andern Personen zugewiesen wurde [3]). Rechnet man das „Schwaigsalz“, das für den Bedarf der Almen unentgeltlich abgegeben wurde [4]),

---

[1]) 1455 XII. 24 Bewilligung Friedrichs III. für jährlich 40 Säume Wein (Kop. L.-A.).

[2]) Wenn in den Amtsrechnungen die Klostersalzabgabe 1392 mit 3 ℔ 5 β 15 F. (= 885 Fuder), 1393 mit 3 ℔ 6 β 22 F. (= 922 Fuder) angegeben wird, so sind darunter wohl nicht nur die jährlichen Renten, sondern auch einmalige Schenkungen verstanden. Übrigens fielen unter Ferdinand I. manche nicht auf Privileg beruhende Renten weg; die Liste ist dann: Reun 10 β Fuder (= 300 Fuder); Frauenkloster Kirchberg 2 β Fuder (verliehen von Albrecht II. 1342 XII. 27, Kop. L.-A.); Zisterzienserstift in Wiener-Neustadt 1 β 20 F. (verliehen von Friedrich III. 1445, Chmel Reg. Friedrich IV. Nr. 1939); Benediktinerinnenkloster Traunkirchen 1 β 22 F. (vgl. die Eintragung des 15. Jahrh. im Urbar des 14. Jahrh., Die mittelalt. Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 1, hgg. v. K. Schiffmann, 1, 392 mit Angabe von 54 F.); Clarissinnen im Paradeis zu Judenburg 12 F. (verliehen von Albrecht II. und Otto 1338 VI. 29, VII. 29, Kop. L.-A., Muchar 6, 278, Lichnowsky 3 Nr. 1158); Benediktiner von Garsten 1 β 22 F. (s. über die Fälschung oben S. 25 für 62 F.); Kollegiatstift Spital a. Pyhrn 1 β 6 F. (vgl. Stiftsurbare 2, 616); Karthause in Seiz 2 β 21 F. (vgl. Bestätigung der Klosterprivilegien durch Albrecht III. 1357 X. 17, Or. L.-A. und Befehl Friedrichs III. 1478 bei Chmel, Mon. Habsb. 2, 753); Pauliner in Wiener-Neustadt 20 F., Minoriten in Judenburg 12 F., Dominikaner in Leoben 16 F., Zisterzienser in Neuberg 1 β 2 F. Die ganze Zusammenstellung nach der Rechnung des Verwesers Christof Praunfalkh für 1533 (L.-A., Halamtsarchiv, Ungeordn. Bestand). Neubergs Salzrente war aber erst 1524 von 60 auf 32 Fuder vermindert worden, deshalb gebe ich als Summe 751 Fuder.

[3]) So erhielt ein Kaplan der Pfarre Aussee (Meßstiftung Friedrichs III. von 1473 II. 22, Kop. L.-A.) siedewöchentlich 1 Fuder Salz, der Pfarrer bekam 3 Fuder. In der Halamtsordnung von 1523 X. 1 wird der Brauch abgestellt, dem „Junkmeister oder Sutentor auf der Schule“, dem Meßner und dem Nachrichter jede Siedewoche einen halben Metzen Salz zu geben, und anstatt dessen vierteljährig 1 ℔ ₰ angewiesen.

[4]) Schwaigsalz jährlich 15 Fuder nach der Liste des Kloster-, Schwaig- und Gnadensalzes von 1548 IX. 1 bei Halamtsordnung 1523 X. 1, Statth.-Archiv Graz.

das Freisalz der Ausseer Bevölkerung und die „heimliche Beinutzung“ der Pfannhausleute hinzu, bedenkt man, daß vielfach mit dem Gnadensalze, das zur Hausnotdurft bestimmt war, unbefugter Handel betrieben wurde und daß die Klöster und Stifter für das „Klostersalz“ außer einem Anerkennungszinse an das Amt und Verehrungen an die Beamten [1]) gar nichts — weder an der Saline, noch an den Maut- und Niederlagsorten — zu entrichten hatten, so erkennt man, daß ein immerhin recht beträchtlicher Teil der Naturalausbeute der kaufmännischen Verwertung durch die Kammer (die Hallinger) entzogen war.

Die landesfürstliche Regieverwaltung hat es sich umsomehr angelegen sein lassen, die Salzproduktion auf stetig ansteigender Linie zu erhalten; oft mag es, namentlich zu Zeiten vorübergehender Verpachtung, zu unökonomischer Ausbeutung des Berges gekommen sein, um nur möglichst viel fertiges Salz auf den Markt bringen zu können. War doch zweifellos der fiskalische Gesichtspunkt maßgebender als die Rücksicht auf volkswirtschaftliche Bedürfnisse; immerhin ist offenbar auch die Nachfrage nach dem unentbehrlichen Würzmittel

---

[1]) Es ist nicht ersichtlich, wie weit die eigenartigen Abgaben zurückreichen, die den Beamten geleistet werden mußten. Spital am Pyhrn z. B. (Urbar von 1492 a. a. O. S. 616) war jährlich für seine 36 Fuder nach Aussee einen Sperber oder 60 ₰ und 225 gewöhnliche Schüsseln oder 6 β zu senden verpflichtet und gab den Amtleuten, dem Dörrer u. a. Käse. Admont gab nach der Mitte des 16. Jahrh. jährlich vier Wildbretläufe. Nach Pohl, Aussee S. 6, „hatte Reun jährlich einen Hirsch, einen Fausthandschuh und ein Schwert an die landesfürstlichen Beamten abzugeben. Nach und nach blieb der Hirsch aus, der Fausthandschuh wurde in gewöhnliche Handschuhe metamorphosiert und statt des Schwertes wurden sechs Federmesser eingesendet“. Ich finde hingegen 1503 (Archiv Stift Reun IV./12, Korrespondenzen) zuerst die Abgabe von Handschuhen, 1553 XII. 16 (ebenda) die „gewöhnlichen Prachsl und Handschuhe, die seit einigen Jahren ausständig sind“ genannt; im 17. und 18. Jahrh. ist dann gleichfalls immer von den sechs Praxen (Säbeln) und sechs Paar Lederhandschuhen mit Fransen die Rede (ebd. IV./9½). Der Wert der Praxen, die auch „deutsche Säbel“ genannt werden, wird mit je 1 fl. 30 kr., zusammen 9 fl., der Wert der sechs Paar Handschuhe mit 2 fl. 24 kr. beziffert. Außerdem sandte das Stift Luttenberger Wein u. a. Vgl. auch die ähnlichen in Hall üblichen Ehrungen in Hormayrs Archiv für Süddeutschland 2, 148 ff. Noch heute gibt das Stift Reun jährlich sechs Paar Handschuhe und sechs Federmesser nach Aussee.

fortwährend gestiegen. Die wenigen Zahlen von Verkaufsmengen, die sich feststellen lassen, geben beides deutlich zu erkennen. Der Verkauf von Kochsalz in Fudern von Aussee betrug im Jahre [1])

	1334:		
(4. Quartal):	36 ℔ 6 β 1 F.	=	8821 F.
	1335:		
(1. Quartal):	72 ℔ 7 β 28 F.	=	17518 F.
	1335:		
(2. Quartal):	79 ℔ 4 β 14 F.	=	19094 F.
	1335 [2]):		
(3. u. 4. Quartal):	158 ℔ 3 β — F. + 32 ℔ 3 β 27 F.	=	45807 F.
	Demnach 1335 [3]):		
343 ℔ 3 β 9 F. [+ 67 ℔ 4 β 3 F.?]		=	82419 F. [98499 F.?]
	1336 [4]):		
418 ℔ 5 β 23 F. + 100 ℔ F.		=	124493 F.
	1392 [5]):		
492 ℔ 6 β 2 F. + 100 ℔ F. .	= 592 ℔ 6 β 2 F.	=	142262 F.
	1393 [5]):		
526 ℔ 4 β 26 F. + 100 ℔ F. .	= 626 ℔ 4 β 26 F.	=	150386 F.

Die Produktionsmenge ist regelmäßig größer als die Verkaufsmenge; das Lohnsalz der Hallinger kommt zu letzterer hin-

---

[1]) Die folgenden Angaben sind für 1334—1336 zusammengestellt auf Grund der Amtsrechnungen bei Chmel, Österr. Geschichtsf. 2, 423 f., 427 ff., 440 ff. Ein Vergleich mit der Handschrift des Haus-, Hof- u. Staaatsarchivs ergab mehrfache Lesefehler Chmels: so soll es S. 424 Z. 1 v. o. heißen 6 tal. 29 karr., nicht 600 tal. 29 karr. Aber auch die Handschrift ist nicht ganz frei von Schreibversehen: die Angabe eines Verkaufs von 100 tal. 76 karr. im vierten Quartal 1336 (Chmel, S. 428) ist für den angeführten Erlös viel zu niedrig, richtig bringt ihn die genauere Rechnung (Chmel, S. 411) mit 150 tal. 85 karr.; andere Versehen bei den Geldposten. — Der Salzverkauf von 1392 und 1393 ist dem Codex Tirol. 18 des kgl. Allg. Reichsarchivs in München fol. 49ª und 77ª entnommen.

[2]) Nämlich 32 ℔ 3 β 27 k. ultra montem, d. h. nach Gmunden.

[3]) Da doch wohl auch 1335 wie 1336 und später immer 100 ℔ Fuder nach Gmunden geliefert werden mußten, ist anzunehmen, daß in der Rechnung über die beiden ersten Quartale 1335 eine Summe von 67 ℔ 4 β 3 k. ausgelassen ist; oder wurde in diesem Jahre die Lieferung unvollständig geleistet? Über die Ungleichmäßigkeit der Rechnungen 1335—1337 s. unten.

[4]) 100 ℔ F. versus Gmunden.

[5]) 100 ℔ F. über den Flinsberg. Nicht eingerechnet habe ich das Klostersalz; s. oben S. 128.

zu)[1], dann die Hoffuder und das Kloster-(Stiftungs)salz, das wohl öfters zum Teile vom Amte dem Bezugsberechtigten in Geld um den Verkaufspreis abgelöst wurde[2]. in manchen Jahren wurde vermutlich nicht das ganze Siedeergebnis verkauft, sondern ein Teil blieb gewiß in den Magazinen[3]; vom Abfallsatz und dem Kernstein der Pfannen, die ja auch teils verkauft, teils als Schwaigsalz und für den Hausbedarf den Arbeitern und der Bevölkerung unentgeltlich überlassen wurden, ganz abgesehen[4]. Immerhin läßt sich wenigstens annähernd ein Vergleich der Leistungsfähigkeit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der steiermärkischen Saline und der benachbarten oberösterreichischen Saline zu Hallstatt für das 14. Jahrhundert durchführen. Die Kochsalzerzeugung Hallstatts wird, allerdings wenig verläßlich, für 1311 mit 48.000 Wiener Zentnern angegeben[5], 1336 betrug sie sicher 423 ℔ 3 β 20 karr. (101630 Hallstätter Fuder)[6]. 1392 erreichte der Salzausgang in Gmunden die Höhe von 4157 ℔ 61 Küfel, 1393 die Höhe von

---

[1]) Es ist nur in der Rechnung vom 13. Juli 1335 für das letzte Quartal von 1334 und das zweite von 1335 ausgewiesen, zusammen 12 ℔ 6 β 28 karr.; s. oben S. 85 A. 2.

[2]) In der Rechnung über die vier Quartale von 1336 findet sich unter den Ausgaben der Posten: It. pro 3 solidis et 10 karr. datis claustris 5 tal. den. und zweimal: It. fratri Sighardo de Runa 8 tal. 80 den. et pro sale 3 tal. 6 sol. Der Verkaufspreis, der 1335 noch 12 ₰ pro Fuder betragen hatte, wurde 1336 auf 6 ₰ vermindert (s. unten). Die Ablösung der 3 sol. 10 karr. erfolgte trotzdem zum alten Preise von 12 ₰; nach demselben Maße ist zu folgern, daß 1336 Reun von seinem Naturalbezuge, der ja den Klosterbedarf überstieg, die Hälfte, 150 Fuder, zu 12 ₰ reluiert wurde; auch die Geldrente von 16 tal. 160 ₰ entspricht nur der Hälfte der Reun zukommenden. Um Ablösung eines Zehntels des Naturalanspruches zum normalen Verkaufspreise von 20 ₰ pro Fuder handelt es sich dann offenbar, wenn im Reuner Urbar von 1395 unter dem Einkommen des Kelleramtes der Posten steht: 30 Fuder Salz von Aussee, wofür in Geld 2½ ℔ ₰ zu Michaeli gezahlt werden (Gasparitz a. a. O. S. 113).

[3]) So war es wenigstens im 16. Jahrh., zur Zeit da reichlich Rechnungen vorliegen. Bereitstellung eines gewissen Vorrates wird wohl immer nötig gewesen sein; allerdings stimmen die Angaben über Coctura und Verkauf 1336 überein.

[4]) Siehe oben S. 128 A. 4 und S. 100 A. 2.

[5]) Nach Dicklberger, Salinengeschichte; vgl. Krackowizer, Gmunden 2. 286.

[6]) Rechnung des Amtes Hallstatt 1337 I. 16, Österr. Geschichtsforscher 2. 429.

5566 ℔ 3 β 16 Küfel[1]), d. i. 997.741 bezw. 1,335.946 Küfel. Auf Ausseer Fuder reduziert beträgt die Kochsalzerzeugung zu Hallstatt 1336: zirka 88.000, der Salzausgang zu Gmunden 1392: zirka 99.774, 1393: zirka 133.594 Fuder[2]). Ein Vergleich mit den oben für Aussee angegebenen Ziffern zeigt, daß Hallstatt in der Salzerzeugung hinter Aussee noch ganz wesentlich zurückstand.

Trotz der in der Theorie herrschenden Wirtschaftsethik der Kirche, ihrer Lehre vom gerechten Preise namentlich, hat auch der Landesfürst als Unternehmer in der Praxis sich so wenig wie private Großkaufleute gescheut, die wirtschaftliche Konjunktur durch Preissteigerungen behufs erhöhten Unternehmergewinns ausgiebig auszunützen. Wie wäre es sonst zu erklären, daß in einem und demselben Quartal (Herbst 1334) der Verkaufspreis für das Fuder Salz 20 und 32 ₰[3]), im nächsten Quartal nur mehr 13 und 12 ₰ beträgt?[4]) Außerordentliche Verschiedenheiten, die in der Hauptsache nur auf einer von volkswirtschaftlicher Einsicht wenig beeinflußten fiskalischen Preispolitik beruhen können[5]). Der Salzpreis am Stock für die Fuhren in die Steiermark hält sich nur im Jahre 1335 auf der Höhe von

---

[1]) Cod. Tirol. 18 a. a. O.

[2]) Die Reduktion ist natürlich nur eine ganz ungefähre, ausgehend von der Tatsache, daß ein Hallstätter Fuder 100—115 ℔, ein Ausseer Fuder zirka 125 Wiener ℔ wog, aus ersterem 8—9, aus letzterem 10 Gmundner Küfel gepreßt wurden. — Hall i. T. wieder ist wesentlich an Erzeugung hinter Hallstatt zurückgeblieben, wie die Angaben bei Schönach, „Neue Tiroler Stimmen“ 1908 Nr. 152/153, und bei A. Jäger, Landständ. Verfassung 2./2, 77, erkennen lassen.

[3]) Amtsrechnung vom 13. Juli 1335 a. a. O. S. 423 f. Wie oben erwähnt, sind nicht 600 tal. 29 karr., sondern nur 6 tal. 29 karr. Kochsalz zu 32 ₰ verkauft worden; also eine verhältnismäßig geringe Quantität gegenüber den zu 20 ₰ verkauften 30 ℔ 5 β 2 karr.

[4]) Im erhöhten Preise wieder weitaus die kleinere Menge (17 ℔ karr. gegenüber 55 ℔ 7 β 28 karr.). Siehe auch die großen Preisunterschiede von Hall i. T. 1303, Österr. Geschichtsf. 2, 135 ff.: z. B. 30 und 40 β pro marca. Auf den überaus schwankenden Salzpreis weist auch Inama D. W. G. 2, 358 hin.

[5]) Eine Gewichtsverminderung der Fuder hat nicht stattgefunden; vielleicht haben, wie mich Herr Hofrat v. Luschin aufmerksam macht, bei dem enormen Unterschiede im Preise eines und desselben Quartals auch Qualitätsunterschiede der Ware und eine mit Rücksicht auf das Saigern der Münzen gegen das Jahresende festgesetzte Preiserhöhung mitgewirkt, so daß neue Pfennige mit abnehmenden Schrott aus der Münze ausgegeben, alte Pfennige

12 ₰[1]) und sinkt dann 1336 auf 6 ₰[2]). Nunmehr scheint erst eine gesündere Preispolitik eingetreten, der Verkaufspreis der allgemeinen Preissteigerung einigermaßen angepaßt worden zu sein; wie denn der Preis versus Rottenmann 1392 und 1393 für das Fuder mit 10 ₰ angesetzt ist[3]), um dann 1395 auf 20 ₰ und bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts auf 31 ₰ sich zu erheben[4]). Niedriger war der Preis für das pflichtgemäß ans Amt Gmunden zu liefernde Salz: er beträgt 1335: 8 ₰[5]) gegenüber jenem von 12 ₰, der am Stock von den Salzführern und Händlern „gegen Rottenmann“ d. h. für den Absatz in Steiermark gefordert wurde. Übrigens war, wie erwähnt, das Amt Gmunden seinerseits zu Zahlungen für das Amt Aussee verpflichtet[6]): letzteres empfing, so weit sich erkennen läßt,

---

weit unter dem Nennwerte angenommen wurden. Aber schon 1335 ist ja der Preis viel konstanter, 1336 ganz beständig, es werden auch 1334 immer 240 ₰ auf 1 ℔ gerechnet und pro cambio ist ein eigener Einnahmeposten mit 120 ℔ angegeben! Vgl. v. Luschin, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte (1904), S. 222. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2 (1913), S. 262 f., weist angesichts der starken Schwankungen des Salzpreises sehr einleuchtend auf die Verschiedenheit der Jahreszeiten und ihre Rückwirkung auf Transportmöglichkeit und Nachfrage hin.

1) Rechnung vom 26. Jänner 1336 a. a. O. S. 427.

2) Rechnungen vom 10. Jänner 1337, ebd., S. 428 f. und 440 ff. In allen vier Quartalen ergibt die Berechnung pro Fuder 6 ₰, wobei allerdings für das vierte Quartal ein Schreibfehler der Handschrift sicher ist; es müßte heißen anstatt 900 tal. 17 den: 900 tal. 17 sol. Daß den Klöstern bei der Reluierung ihres nicht benötigten Salzes der alte Preis gelassen wurde, ist oben S. 131 A. 2 dargelegt.

3) Cod. Tirol. a. a. O.

4) Da 1395 dem Stifte Reun Klostersalz um den Preis von 20 ₰ abgelöst wurde, so haben wir von 1393 bis 1395 eine Preissteigerung um 100 % (von 10 auf 20 ₰) anzunehmen; siehe oben S. 131 A. 2 und unten S. 134 A. 2. 31 ₰ ist der Salzpreis 1523 (Pohl a. a. O. S. 8) und denselben Preis finde ich noch in den Rechnungen von 1531 und 1533. Die nächste Steigerung beträgt gleich 19 ₰ pro Fuder. Wie die Preisbewegung im 15. Jahrh. im einzelnen vor sich gegangen ist, läßt sich nicht feststellen; 1424 wird der Übernahmspreis der Niederläger in Rottenmann mit 30 ₰ bestimmt (Anhang, Beilage 4).

5) Österr. Geschichtsforscher 2, 427.

6) Burghut für Pflindsberg 100 ₰ ℔ in den Rechnungen von 1330, 1331, 1332 a. a. O. 1, 331; 2, 210, 241. Auch das Amt in Hallstatt leistet wiederholt Zahlungen für Aussee, so 1334: 81½ tal. super montem (für den Salzberg), ebd. S. 418 f.

vom Jahre 1336 an den für seine Salzlieferung nach Gmunden entfallenden Betrag überhaupt nicht mehr, sondern nur als Mautgebühr 1, später 3 Wiener ₰ für die Maßeinheit [1]). Jedenfalls bestand ein gewisses Bewußtsein der wirtschaftsgeographischen Zusammengehörigkeit des steirischen und oberösterreichischen Salzkammergutes, das sich trotz aller Schwierigkeiten auch während der Länderteilungen erhalten hat, freilich erst im 19. Jahrhunderte voll auch in der Verwaltungsorganisation zum Durchbruche gekommen ist [2]).

Es kann hier nicht im entferntesten der Versuch gemacht werden, die geschilderte Bewegung der Salzpreise in Verbindung mit einer allgemeinen Preisgeschichte der Steiermark zu setzen. Ist das Problem der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes vielleicht überhaupt nicht zu lösen, so fehlt es in unserem Falle überdies an systematischen Untersuchungen über die Wandlungen des Geldwertes und an den unentbehrlichen Zusammenstellungen über die jeweiligen Warenpreise, ja selbst an völlig ausreichenden Vorarbeiten über Münz- und Maßwesen der Steiermark. Dieser Mangel einer eindringenden Darstellung des mittelalterlichen Geldwesens des Landes [3]) und die Tatsache, daß Angaben über die Gesamteinnahmen der Kammer nur äußerst spärlich vorhanden sind, werden es im Zusammenhalte mit der geringen Zahl von Ausseer Amtsrechnungen erklärlich erscheinen

---

[1]) 100 tal. den. Vienn. pro muta für 100 tal. Salz versus Gmunden 1337, ebd., S. 442; in den Jahren 1392 und 1393 für die 100 ℔ Fuder je 3 ₰ (Cod. Tirol. a. a. O.).

[2]) Allem Anscheine nach hat auch in der Preisbestimmung eine annähernde gegenseitige Anpassung der beiden Wirtschaftsgebiete schon früh stattgefunden. 1330 — für dieses Jahr kennen wir den Ausseer Preis nicht — wurde in Gmunden das Fuder, das etwa ein Fünftel leichter war als das Ausseer, um 7 ₰ an der Maut verkauft (Österr. Geschichtsf. 2, 211: pro 4 tal. karr. salis 18 tal. den.; so die Handschrift; Schreibfehler für 28 tal. den.). Im Jahre 1392 und 1393, da das Ausseer Fuder nach Steiermark um 10 ₰ verkauft wird, verkauft Gmunden das Küfel um 2 ₰ (Cod. Tirol. a. a. O.); das ergäbe für 1 Hallstätter Fuder (= 8—9 Küfel) in Gmunden einschließlich der Maut 16—18 ₰. Da nun das Ausseer Fuder 10 Gmundener Küfel enthielt, so wäre die Steigerung des Ausseer Fuderpreises auf 20 ₰ (siehe oben S. 134 A. 4), die 1395 schon vollzogen ist, eine völlige Angleichung an den Gmundner Preis.

[3]) Man ist fast nur auf gelegentliche Hinweise v. Luschins in seinen vielen wertvollen numismatischen, aber vorzugsweise Österreich geltenden Arbeiten angewiesen.

lassen, daß auch nur geringe Aufschlüsse über die Rolle gegeben werden können, die die Saline im landesfürstlichen Einnahmewesen inne hatte, und über die Größe des Reineinkommens, das sie jeweils einbrachte. Am Beginn der Periode landesfürstlichen Eigentums (1211) hielt man die Saline für so zukunftsreich, daß außer dem Deputatsalze Reuns ein jährlicher Gewinn von 1000 Mark und darüber erwartet wurde [1]. Diese Hoffnung hat nicht getäuscht. In beiden Verzeichnissen der landesfürstlichen Einkünfte aus den Regalien, sowohl in dem der Babenbergerzeit, wie in dem des Ottokarschen Gesamturbars (1265—1267) wird das Erträgnis der Saline mit 1200 Mark bemessen [2]; es ist die Zählmark zu 160 Grazer ₰ [3]. Setzt man die sämtlichen landesfürstlichen Einkünfte aus der Steiermark für das Jahr 1267 mit etwa 14·000 Mark an [4], so ergibt sich das Verhältnis der Bruttoeinnahmen aus der Saline hiezu wie 12 : 140, d. h. ungefähr ein Zwölftel des Gesamteinkommens.

Wie der Wiener, so ist der Grazer Münzfuß, allerdings langsamer, gesunken. Der Grazer ₰ hatte 1282—85 durchschnittlich ein Rauhgewicht von 0·877 Gramm, einen Feingehalt von $\frac{895}{1000}$ [5], die noch unter Ottokar und König Rudolfs Reichsverwaltung der österreichischen Länder (1252—1282) geprägten Wiener ₰ ein Rauhgewicht von rund 0·800 Gramm, einen Feingehalt von $\frac{630-710}{1000}$ [6]. Der

1) Siehe oben S. 24.

2) Die landesfürstl. Gesamturbare der Steiermark, hgg. v. A. Dopsch, S. 47 und 64. Davon weicht die Berechnung aus den Reuner Geldrenten (siehe oben S. 21 f. A. 6) nicht allzu sehr ab. Die 2 Mark wöchentlich, die sich Reun von E.-B. Philipp 1251 versprechen ließ, werden doch ungefähr seiner seit 1211 üblichen Geldrente entsprochen haben; da diese den Zehent des jährlichen Gewinns ausmachen sollte, ergäbe sich ein Jahresertrag von 1040 Mark.

3) F. v. Krones, Verfassung u. Verw. d. Mark und d. Herzogtums Steier, S. 367 f.; Dopsch a. a. O. S. CLXIII.

4) Dopsch, ebd.

5) S. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner-Zehnten im Erzb. Salzburg, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 14, 36 f.

6) Ebd. S. 28. Da das steiermärkische Gesamturbar Ottokars nach Grazer ₰, das österr. Urbar nach Wiener ₰ rechnet, deren erstere einen Feingehalt von 15, letztere nur von zirka 10 2/3 Loth hatten (von ersteren kommen 434, von letzteren 525 an Gehalt einer Wiener Mark Feinsilber gleich), so muß ich die Annahme von Dopsch a. a. O., die gesamten lf. Einkünfte aus der Steiermark hätten nicht viel über ein Viertel der Einkünfte aus Österreich betragen, für zu niedrig halten.

Gehalt des Wiener ₰ ist durch Albrecht I. wesentlich verringert worden: um 1300 beträgt er nur 0·6 Gramm, der Kurswert der österreichischen Pfennige war von dem Verhältnis zur Mark Feinsilber 360 ₰ = 1 M. S. auf 400 ₰ = M. S. gesunken und sank dann bald weiter auf das Verhältnis 1 M. S. = 480 W. ₰ = 2 W. ℔[1]). Im Jahre 1311 rechnete man 1½ W. ₰, im Jahre 1339: 1 1/5 W. ₰ auf 1 Grazer ₰[2]); der Feingehalt der Grazer ₰ hat sich mehrere Jahrzehnte hindurch auf der gleichen Höhe erhalten: er ist nachweisbar 1316 bis mindestens 1339 ein solcher von 14 2/9 Lot[3]). Wenn nun dem Richter und den Hallingern von Aussee 1327 zugesagt wird, es sollen ihnen Reuns 50 M. Gr. ₰ (Zählmark) für 25 M. lötigen Silbers abgerechnet werden[4]), wenn ferner tatsächlich mehrfach eine Auslage der Landschreiber „pro iure dominorum de Reuna 25 marcas puri" erscheint[5]), so muß die Grazer Mark Feinsilber in diesen Jahren noch zu 320 Gr. ₰ gerechnet worden sein. Die Rechnungen des Amtes Aussee aber scheinen damals (1327) noch nicht nach dem Wiener Zählsystem (1 ℔ = 240 ₰) geführt worden zu sein, wie dies 1334 bereits entgegentritt[6]). Vor 1335 haben die landesfürstlichen Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Münzwesens beim Amte Aussee zunächst die Einführung des Wiener Rechnungssystems mit

---

[1]) Vgl. A. Huber, Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs im 13. und 14. Jahrh., Arch. f. österr. Gesch. 44, 518 ff.; v. Luschin, Zur österr. Münzkunde des 13. und 14. Jahrh., ebd. 41, 278.

[2]) Vgl. v. Luschin, Handbuch der österr. Reichsgeschichte[2] 1, 323 A. 26 und seine daselbst genannten Arbeiten. Über die Münzerneuerungen Albrechts I. in der Steiermark derselbe, Das Münzwesen in Steiermark w. des Mittelalters, Zeitschrift für Kulturgeschichte, N. F. 3 (1874), S. 24 f. Mit obigen Angaben v. Luschins stimmt es überein, wenn in der Ausseer Rechnung vom 13. Juli 1335 54 ℔ 6 β 10 ₰ Vienn. gleich 39 tal. 60 ₰ Grec. gesetzt werden; das ergibt: 1 Gr. ₰ = 1·395 W. ₰; der Erlös für Klein- und Labsalz ergäbe richtig 54 ℔ 6 β 13 ₰ Vienn., doch hat auch die Hs. 10 ₰.

[3]) v. Luschin, Münzgeschichtliche Vorstudien, Arch. f. österr. Gesch. 47, 245; derselbe, Vorschläge und Erfordernisse für eine Gesch. d. Preise in Österreich (1874), S. 19.

[4]) 1327 II. 28 (Kop. L.-A.); vgl. v. Luschin, Zur österr. Münzkunde a. a. O. S. 278 A. 2 und Huber a. a. O. S. 525. Es ist ausgeschlossen, daß „Mark für Pfund Pfennig geschrieben, 1 Mark Silber = 2 ℔ ₰ gesetzt ist", wie Huber meint.

[5]) Landschreiber-Rechnungen von 1331 und 1332, Österr. Geschichtsf. 2, 222 und 240.

[6]) Ebd. S. 423 ff.

sich gebracht [1], als nächster Schritt erfolgte dann vor 1339 die Einführung der Wiener Gewichtsmark, deren Verhältnis zur alten Grazer Mark etwa 12 : 11 war [2], in der Grazer Münze, allmählich schloß sich daran die Verdrängung des Grazer Münzfußes durch den Wiener, so daß die Grazer ₰ nach dem Rauh- und Feingewichte der Wiener geprägt wurden [3]. Diese Feststellungen waren erforderlich, um einem vorbehaltslosen Vergleiche der nachfolgenden Angaben über das Erträgnis der Saline vorzubeugen.

Als Erlös für den Kochsalzverkauf der Saline finden wir [4]:

1334 [5]: 4. Quartal: 808 ℔ 4 β 6 ₰
1335 [6]: 1. Quartal: 892 ℔ 7 β 6 ₰
1335 [7]: 2. Quartal: 955 ℔ 1 β 18 ₰
1335 [8]: 3. und 4. Quartal: 2160 ℔ 3 β 6 ₰

[1] Reuns Geldrente betrug nunmehr 33 ℔ 80 ₰ (= 50 Zählmark à 160 ₰). In der Ausseer Rechnung über 1336 sind, wie erwähnt, zweimal ausgewiesen fratri Sighardo de Runa 8 tal. 80 den. Also im Jahre genau die Hälfte des genannten Betrages. Da die Geldrente Reuns nicht gemindert wurde (1338 VI. 1 Befehl, Reun die 50 Mark ₰ zu geben; 1311 V. 14 Befehl, den Zins zu erfolgen, wie die Briefe weiland König Friedrichs sagen), so ist wohl anzunehmen, daß die Hälfte des Zinses nicht vom Amte Aussee, sondern, wie 1331 und 1332 der ganze Zins, vom Landschreiberamte gezahlt wurde. Eine Steigerung der Rente fand überhaupt nicht statt. In Rechnungen des 16. Jahrh. erscheint sie mit 33 fl. 2 β 20 ₰, ebenso in Korrespondenzen des 17. Jahrh. (Archiv Stift Reun IV./9½ und IV./12.) und noch zu Beginn des 19. Jahrh. beträgt sie trotz des oben S. 126 A. 5 angeführten Verzichtes v. J. 1720: 33 fl. 20 kr.; heute bezieht Reun keine Geldrente mehr von Aussee.

[2] v. Luschin, Vorstudien a. a. O. S. 256.

[3] Derselbe, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, Gesch. d. Stadt Wien, hgg. v. Altertumsvereine 2, 757.

[4] Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im M.-A., Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs 6, 34 spricht irrig von Pachtsummen. Über Verkaufsmengen u. Preise, Druck- u. Fundort s. oben.

[5] Hs. 6 ₰; richtig 8 ₰.

[6] Chmel irrig 671 ℔ 6 ₰ anstatt 671 ℔ 7 β 6 ₰ für den Teilverkauf zu 12 ₰; Hs. richtig.

[7] So Hs. u. Druck; 79½ ℔ 14 karr. zu 12 ₰ ergeben aber 954 ℔ 5 β 18 ₰; die Summe der drei Quartale ist also nicht 2656 ℔ 5 β (Hs. u. Druck), sondern 2656 ℔ 1 β 2 ₰ und samt Cambium und Klein- u. Labsalz nicht 2815 ℔ 7 β, sondern 2815 ℔ 3 β 2 ₰.

[8] Hs. richtig für den Verkauf nach Steiermark 1900½ tal., Chmel S. 427 irrig 900½ tal.

1335: 4008 ℔ 4 β —
1336: 2612 ℔ 2 β 18 ₰
1392 [1]: 5224 ℔ 2 β —
1393 [1]: 5566 ℔ — β 20 ₰

Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß der Erlös im Jahre 1336 plötzlich so stark sinkt, da nunmehr das nach Oberösterreich ausgehende Salz nur mehr nach dem an der Maut zu erlegenden Betrage (1 ₰ pro Fuder; 1392 und 1393: 3 ₰) berechnet wurde [2]. Mit den 4008 ℔ des Jahres 1335 ist aber keineswegs der gesamte Bruttoertrag der Saline angegeben; die Ungleichmäßigkeit der Rechnungen bringt es mit sich, daß einmal das Erträgnis des Verkaufes von Abfallsalz und Kernstein und das Erträgnis des Geldwechsels angegeben ist, ein andermal nicht [3]. Da dieses in den drei Quartalen Mathei 1334 bis Mitte 1335: 159 ℔ 2 β ausmacht, so wird wohl der Gesamtertrag des Amtes bis zu 4200 ℔ um das Jahr 1335 anzusetzen sein [4]. Die Rechnungen 1334—1336 sind in Grazer Münze zu verstehen, während für 1392 und 1393 bereits der Wiener Münzfuß gilt. Ein Ertrag von 4200 ℔ kommt 6030 Zählmark gleich. Die Saline hat demnach etwa vom Jahre 1267 bis etwa 1335 ihren Geldertrag ungefähr auf das Fünffache erhöht; man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Tatsache namentlich der Reform des Siedeprozesses durch Albrecht I. und dem großen neuen Bergaufschlusse vor 1334 zuschreibt. Sehen wir weiter. Zum Vergleiche mit 1392 und 1393 kann nur das Jahr 1336 genommen werden. Sein Ertrag aus dem Kochsalzverkaufe ist, etwa zu 2612 Grazer ℔ angesetzt und den Grazer ₰ = $1\frac{1}{5}$ Wiener ₰ gerechnet, ungefähr 3134 Wiener ℔

---

[1]) Ohne Klostersalz, das in den Rechnungen mit 10 ₰ pro Fuder unter den Einnahmen, aber auch unter den Exposita erscheint.

[2]) Siehe oben S. 134.

[3]) 1392 und 1393 findet sich außer dem Verkaufserlös ein Posten „über die arbeit ze perig beliben" mit 486 ℔ 3 β 22 ₰ bezw. $436\frac{1}{2}$ ℔ 15 ₰, der wohl als Kassarest vom Vorjahre aufzufassen ist.

[4]) Allerdings scheint Abfall- und Labsalz nicht regelmäßig verkauft worden zu sein, da die Gesamtabrechnung vom 25. Jänner 1336 über die verflossenen fünf Quartale nur die 39 ℔ 60 ₰ der drei Quartale bis Mitte 1335 einrechnet; ebenso den Wechselertrag dieser Zeit. — Der Salinenbetrieb Hallstatt-Gmunden ertrug damals 1600—1700 Mark Silber = etwa 3300 ℔; vgl. auch v. Luschin, Handbuch der Österr. Reichsgesch. 1², 305.

gleich; hält man dieser Summe den Erlös von 1392 und 1393 mit etwa 5200 bezw. 5500 ℔ entgegen, so ist eine abermalige Steigerung des Ertrages um rund 75 % ersichtlich, wobei allerdings die Verschlechterung des Münzfußes nicht berücksichtigt ist, die in dieser Zeit etwa 50 % betragen haben dürfte [1]).

Das Verhältnis der Betriebskosten zu den Einnahmen, mithin der eigentliche Reinertrag der Saline in der Zeit des Eigenbetriebes, ist nicht mit gleicher Sicherheit zu ermitteln, da einen Teil der Betriebsauslagen wenigstens zeitweise andere Ämter, das Landschreiberamt und das Amt Hallstatt trugen [2]). Die Rechnung über die drei Quartale Mathei 1334 bis Mitte 1335 ergibt gegenüber Einnahmen von 2815 ℔ 7 β die überaus hohen Ausgabeposten:

super montem 899 ℔ 3 β 24 ₰
super patellam 877 ℔ 6 β 4 ₰
Holzkauf 594 ℔ 2 β

d. i. 2371 ℔ 3 β 28 ₰, von außerordentlichen Ausgaben ganz abgesehen. Dieses Verhältnis der ordentlichen Auslagen zum Verkaufserlös, etwa 6 : 7, ist jedoch ein abnormales, durch die Neugestaltung der Siedeanlagen erklärlich [3]). Im zweiten Halbjahr 1335 steht der Verkaufserlös von Kochsalz in der Höhe von 2160 ℔ 3 β 6 ₰ ordentlichen Betriebsauslagen (sine literis ad salinam) [4]) von 1235 ℔ 6 β 2 ₰ gegenüber; es ergab sich also, wenn man noch den Ertrag des Klein- und Viehsalzes und des Geldwechsels zurechnet, bei Vernachlässigung des Lohnsalzes der Hallinger ein Reingewinn von etwa 50 % aus der Saline. Die Verringerung des Salzpreises von 12 auf 6 ₰ hat zweifellos 1336, da ja der Absatz des Salzes nicht im gleichen Maße (um 100 %) stieg [5]) und die Betriebskosten doch bei höherer Erzeugung zunahmen, zunächst eine wesentliche Minderung

---

[1]) Nach A. Hubers Berechnungen des Verhältnisses zwischen ₰ und ℔, a. a. O. S. 537.

[2]) Defalcatio des Landschreibers für Aussee 200 marcas puri in der Rechnung 1332 V. 31 und 300 marcas in der Rechnung 1334 (Österr. Geschichtsforscher 2, 240 und 258). Hallstatt super montem in Ausse 42 + 41½ tal., Rechnung 1335 II. 14 (ebd. 418 f.) und 22 tal. 3 sol. 12 den. für den Ausseer Hofschreiber Wolflin 1337 I. 16 (ebd. 429).

[3]) Siehe oben S. 52 f.

[4]) So Hs., nicht wie Chmel a. a. O. S. 427 druckt, super salinas.

[5]) Siehe oben S. 130.

des Reinertrages mit sich gebracht; seine Höhe läßt sich ziffernmäßig nicht mehr darstellen, da das Amt nunmehr überdies von der Ausfuhr nach Oberösterreich, wie erwähnt, nur die Mautgebühr bezog, andererseits nur für zwei Beamte, den Hofschreiber und den Mautner, den Gehalt zu bezahlen hatte und von den Betriebsauslagen mit Ausnahme der Kosten für den Bergbetrieb größtenteils befreit wurde [1]. So wurde es möglich, Einnahmen und ordentliche Ausgaben doch etwa im Verhältnis von 2 : 1 zu erhalten [2].

Das erwies sich als notwendig nicht nur wegen der Geldstiftungen und Gnadengelder, die auf dem Amte ruhten [3], sondern vor allem, weil der stets sich erneuernde Geldfonds in Aussee den Landesfürsten bequeme Gelegenheit bot, einzelne Zahlungsanweisungen für sich selbst

---

[1]) Ersichtlich aus der Rechnung vom Anfange 1337. Da begegnen außer den Ausgaben super montem mit insgesamt 1125 ℔ 3 β 5 ₰ an regelmäßigen Amtsauslagen nur Bezüge des Hofschreibers mit 32 ℔, des Mautners mit 48 ℔ 4 β 24 ₰, Zins für das gemietete Mauthaus 4 ℔, Ausgabe für Reparatur der „obern" Pfanne mit 18 ℔ 61 ₰. Es fehlen also mindestens die Bezüge der andern Beamten, die Auslagen für Holzkauf, der allerdings zeitweise auf Vorrat erfolgte (Rechnung vom 13. Juli 1335: emit 63 patellas et 8½ horas lignorum pro 594 ℔ 60 ₰ de quibus 25 patelle et 8½ hore sunt combuste), der Bargeldanteil der Hallinger am Erlös für Klein- und Viehsalz, das überhaupt nicht ausgewiesen ist, Geldlöhne der Holzarbeiter u. s. w.

[2]) Verkauf- und Mauterlös 1336: 2612 ℔ 78 ₰, ordentliche Auslagen etwa 1230 ℔.

[3]) Über Reun wurde schon oft gesprochen. Der Pfarrer von Aussee empfängt 1336: 3 ℔ 5 β 18 ₰ anscheinend als regelmäßige Rente; die Zisterze Neuberg hatte von Herzog Otto eine jährl. Geldrente von 200 Mark lötigen Silbers Wiener Gewichts aus dem Salinenertrage erhalten, daher die Zahlungen fratri Hainrico de Novo Monte in der Rechnung 1337. Zur selben Zeit waren Swiker v. Liebenberch jährl. 100 Mark Silber auf Aussee angewiesen (siehe oben S. 86 f. A. 4). 1339 IV. 21 stiftet Albrecht II. zum Seelgeräte für König Friedrich dem Kapitel und den Domherren zu Salzburg jährl. 16 ℔ ₰ Wiener Geldes auf dem Amt zu Aussee, die durch einmalige Gabe von 80 M. S. W. G. abgelöst werden können (Or. St.-A. Wien; Muchar 6, 284). Die 200 M. Neubergs werden von Albrecht 1343 XII. 6 auf die kleine Maut in Stein verlegt, da er seiner Gemahlin Johanna ihre Morgengabe und Wiederlage auf das Sieden zu Aussee verwiesen hatte (Or. L.-A.; Lichnowsky 3, Reg. Nr. 1350). 1386 I. 24 weist Leopold III. seinem Hofmeister Reinhard von Wehing unter anderm auf Lebenszeit 100 ℔ ₰ in Aussee an (Muchar 7, 32 f.; Lichnowsky 4, Reg. Nr. 1965; 5, Nr. 865, 952, 2057) u. s. w.

oder für dritte Personen an das Amt zu richten[1]), aber auch bedeutendere Schulden durch die Salinenverwaltung allmählich abzahlen zu lassen[2]).

Stets — die Beispiele reichen bis in die neueste Zeit herauf — hat die Kammer gerne zu den Anerbietungen privater Unternehmer, den Regiebetrieb durch Pachtbetrieb zu ersetzen, gegriffen, wenn der Eigenbetrieb ihrer Unternehmungen mangels kaufmännischen Talentes der Beamten die finanziellen Erwartungen nicht ganz erfüllte: ohne zu bedenken, daß die Steigerung des Unternehmergewinns dann eben vorwiegend nicht in die Kammeralkassen floß. In Hall i. T. sind es Haller Bürger und salinenfremde Kapitalisten[3]), in Hallein Salinenbeamte und Sieder[4]), in Gmunden die Beamten[5]), in Aussee die Hallinger, die zunächst vorübergehend die Saline pachten: bis durch Ernst die Erbpacht der Gewerken geschaffen wurde. Die Gewerkschaft hat sich vorsichtigerweise vor der Bestimmung eines festen Pachtzinses gewahrt, die runde Pachtsumme scheint von Jahr zu Jahr je nach Erzeugung und Absatz festgesetzt worden zu sein[6]). Berück-

---

[1]) Zahlreiche Posten in den Rechnungen.

[2]) 1335 XII. 21 weisen Albrecht II. und Otto dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg 700 M. S. W. G. alter Schulden und 500 M. „für die Hilfe hintz Chernden“ auf die Saline, so daß er alle Einkünfte mit Ausnahme der Betriebskosten und der 300 Mark Neubergs und Swikers v. Liebenberg bis zur völligen Abzahlung erhalten soll (Kop. L.-A.). Daher die Zahlung von 590 ℔ an Magister Pitter, Pfarrer in Grauscharn, den Bevollmächtigten des Erzbischofs, in den Rechnungen über 1336; vgl. oben S. 86 f. A. 4. 1343 X. 5 wird dem Erzbischofe wieder die Abzahlung eines Schuldrestes von 472 M. S. W. G. und 2 fl. auf das Amt gewiesen (Kop. L.-A.; Muchar 6, 298). In andern Fällen wieder übernimmt das Amt die Verzinsung von Schulden: z. B. 1357 IV. 19 und 1359 I. 2, da die Feste Strechau den Katzensteinern bezw. dem Grafen Friedrich von Cilli für 8000 fl. verpfändet wird und Aussee zur Jahreszahlung von 800 fl. verpflichtet wird (Kop. L.-A. und Melly, Vaterländische Urkunden 1, 36).

[3]) Ruf und Schönach a. a. O. Der Pachtvertrag von 1354 bei Lori, Sammlung, S. 14 ff.

[4]) 1423, Lori S. 24 ff.; Koch-Sternfeld 2, 301.

[5]) Österr. Geschichtsf. 2, 210, 435, 445.

[6]) Deshalb wurde damals die Pachtsumme durch den Mautner von Aussee, nicht durch den Verweser, der ja selbst Hallinger war, eingehoben und abgeführt, wie aus der Anweisung von jährl. 400 ℔ ₰ schwarzer Münze für Neuberg durch Friedrich III. und dem Befehl an den Mautner, diese quartalweise zu bezahlen, hervorgehen dürfte (1441 XI. 2, Muchar 7, 299; Chmel, Reg. Friedrich III. Nr. 408; s. auch Nr. 2484).

sichtigt man die Verminderung des Pfennigwertes nicht, die von 1393 bis 1437/1438 eingetreten ist (von etwa 0·4 Gramm Silber um 1400 auf etwa 0·24 Gramm)[1], so zeigt sich ja in der Pachtsumme von 7000 ℔ ₰ (1437) und 6000 ℔ ₰ (1438)[2] immerhin eine nicht unbeträchtliche Steigerung gegenüber den rund 5270 und 5600 ℔ Verkauf- und Mauterlöses der Jahre 1392 und 1393. Zieht man hingegen jenen Faktor in Rechnung, so ergibt sich, daß die Erbpacht der Hallinger der Kammer kaum mehr einbrachte als die Regie am Ausgange des 14. Jahrhunderts. Die außerordentlich hohe Bedeutung aber, die der Saline im landesfürstlichen Einnahmenwesen der Steiermark wenige Jahre vor der Wiedereinführung des Regiebetriebes trotzdem zukam, erhellt aus der Tatsache, daß ihr Ertrag 1437 und 1438 *nahezu die Hälfte der Gesamteinnahmen der Kammer* ausmachte[3].

VIII.

Das Grundeigentum des Landesherrn an der Saline Aussee hatte sich zum bloßen Obereigentume, einem Aufsichts- und Leitungsrechte, dem Rechte der Verleihung und Einziehung der Halämter und dem Bezuge des Pachtzinses umgewandelt, der Betrieb lag ganz in den Händen der Hallinger, denen auch der Unternehmergewinn gutenteils zufloß. Die Ausseer Gewerkschaft hat nie eine so hohe Entwicklung ökonomischer Selbständigkeit und Autonomie der Verfassung und Verwaltung erreicht, niemals jene Vollendung der eigenen Rechtspersönlichkeit erlebt wie andere Pfännerschaften; ihre ganze Existenz stand jederzeit im Belieben des Salinenherrn, der nur den Entschluß und die nötigen Mittel aufbringen mußte, ihre Berechtigungen aufzuheben, ihr Eigentum an den Betriebsanlagen abzulösen. Nicht an der „Erstarrung in alten Rechtsformen, in Schlendrian und teurer mißbräuchlicher Verwaltung, an technischer und kaufmännischer Unfähigkeit der meisten pfännerschaftlichen Verfassungen“ ist die Ausseer zugrunde gegangen und nicht das Streben des Regalherrn, technische und Verwaltungsfortschritte durchzuführen[4], war für ihre Auflösung

---

[1]) v. Luschin, Vorschläge und Erfordernisse, S. 25.

[2]) Chmel, Materialien 1, 82 und 94.

[3]) 1437: 7000 ℔ von 14320 ℔; 1438: 6000 ℔ von 13994 ℔; Chmel a. a. O.

[4]) Schmoller, Die geschichtl. Entwicklung der Unternehmung a. a. O. S. 659.

maßgebend, sowenig wie der „Sinn für die Bedeutung der Salzverbilligung“ oder die tiefe Einsicht, daß „nur der Staat eine zentralisierte Großindustrie schaffen konnte“ [1]. Die Sache lag viel einfacher: der Salineneigentümer erkannte, daß die Gewerkschaft reichen Gewinn erzielte und wollte den Ertrag des Unternehmens in seiner Gänze der Kammer zuführen.

Es ist ein einheitlicher Zug in der Geschichte einer ganzen Reihe von Salinen etwa um dieselbe Zeit, von der Mitte des 15. bis zu der des 16. Jahrhunderts, zu beobachten: die Beseitigung der Gewerkschaften, die Begründung des regalherrlich-grundherrlichen vollen Eigentums und Eigenbetriebes am Berge und an den Sudwerken; ein Zug, der in erster Linie gewiß durch fiskalische Erwägungen zu erklären ist: volkswirtschaftliche Gesichtspunkte treten ganz zurück, Reformen der Technik und Verwaltung entspringen da und dort erst dem Streben nach Verbesserung der Einnahmsquelle. Nachdem die Mitsieder des Erzstiftes Salzburg ihre Solegewinnung und Siedeanlagen in Hallein schon mehrmals für beschränkte Zeit dem Erzbischofe gegen jährliche Renten überlassen hatten, nachdem 1398 der letzte Goldecker sein Sieden samt Pfannhaus, Berganteil und Zugehör dem Erzbischofe verkauft hatte, traten ihm Salmansweiler, Raitenhaslach, Nonnberg, St. Peter und das Domkapitel nach und nach ihre Rechte am Berge und den Pfannen völlig gegen bestimmte Salzbezüge ab, so daß seit 1530 der Erzbischof alleiniger Herr der Saline war [2]. Oder Reichenhall: hier brachten Herzog Georg der Reiche und seine Söhne 1493 bis 1529 30 von den 32 bestehenden Gewerksanteilen (Sieden) durch Kauf an sich, es fehlte zum völligen Monopol in Reichenhall nur noch der Besitz der beiden Pfaffensieden von St. Zeno, die schließlich 1616 auch abgetreten wurden [3]. Oder Liebenhall, das 1519 Herzog Julius von Braunschweig zur Kammer zog, und Sooden, dessen Pfännerschaft 1540 vom Landgrafen Philipp von Hessen zur

---

[1] Ebd. S. 660.

[2] Koch-Sternfeld 2, 301; Zillner a. a. O. S. 58; H. F. Wagner, Der Dürrenberg bei Hallein, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 44, 67; F. Martin in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 9. Erg.-B., S. 707, 730, 741.

[3] Flurl a. a. O. S. 164 f.; Ockel a. a. O. S. 8; Eberle, Organisation des Reichenhaller Salzwesens, S. 8 ff.; vgl. auch Zycha, Zur Literatur d. deutschen Salinen a. a. O. S. 94.

Verpachtung der Saline an die Regierung gezwungen wurde [1]). Überall das eifervolle Trachten der Landesherren, die Salzerzeugung und den Salzhandel nicht privaten Unternehmern, sondern der Kammer fruchtbar werden zu lassen. Mitten in dieser Reihe steht die Beseitigung der Hallingergewerkschaft Aussees durch König Friedrich IV. (III.), ein Schritt, der dann weitere bedeutungsvolle Folgen nach sich zog. Wenn gerade dieser charakterschwache Fürst, diese „pflegmatische, fast apathische Persönlichkeit, der es an geistigem Schwung und Energie ganz fehlte“, den wesentlichsten Grund zum staatlichen Salzproduktionsmonopole legte, so hat man in seiner „sparsamen, fast geizigen“ [2]) Art wohl den Antrieb zu sehen.

Im Jahre 1449 zog Friedrich III. alle Halämter, mit Ausnahme anscheinend von dreien, die er an das Kollegiatstift zu Wiener-Neustadt verliehen hatte, von den Hallingern an die Kammer ein und löste den bisherigen Inhabern ihre Berechtigung samt den in ihrem Eigentum stehenden Betriebsmaterialen an Eisen und Holz um den Einheitspreis von 400 ℔ ₰ ab, der zumeist an das Amt zur Bezahlung gewiesen wurde [3]). Hiemit hatte die Gewerkschaft ihr Ende erreicht. Berg und fertiges Salz war wieder, ausgenommen vielleicht jene Stiftung, völlig ins Eigentum und den tatsächlichen Besitz der Kammer gekommen. An diese grundlegende Tat reihte sich die Befreiung der Siedeanlagen

---

[1]) Schmoller, S. 659 f. Andere frühere Beispiele bei Inama DWG. 3./2., 197.

[2]) Huber, Gesch. Österr. 3, 16.

[3]) Die Angaben bei Schmutz, Hist.-topogr. Lexikon von Steiermark 1, 53 f. und bei Göth, Das Herzogtum Steiermark, der nur Schmutz gefolgt ist, über die Ablösungen und Kaufschlüsse Friedrichs III. sind ganz unvollständig. Chmel, Reg. Friedrichs III. Nr. 2543 kennt nur die Abtretung von drei Halämtern. Das Kanzleiregister Friedrichs III. 1445—1453, Hs. 43 des Hofkammerarchivs in Wien, wurde nie benützt. Ihm entnehme ich folgende Schuldbriefe zu 400 ℔ für Halämter, 1449 Jänner 19: Niclas Pogenwirth; Jacob und Erasm Brüder Hertreich; Wolfgang Ursperger; Pernhart und Wolfgang Vettern die Praun; Clement Praun; Christof Praun; Lienhart Angrer; Friedrich Sêgregker; Hans von Tyerna; Andre Köchel. Dann 1449 November 19: Wolfgang Ennstaler, dessen Guthaben größtenteils auf das Amt in der Sölk gewiesen wurde. Das sind 11 Halämter. Vgl. oben S. 91. Als 12. ist gewiß das 1448 genannte Wolfgang Winters, als Nr. 13—15 die 1446 an die Kollegiatkirche Wiener-Neustadt verliehenen drei Ämter anzusehen. Es fehlt also von den 16 Ämtern nur eines, vermutlich hatte es Mathes Aigner inne, der 1448 Verweser des Hals ist.

von privaten Berechtigungen: der König kaufte die meisten Pfannhausstätten, die ja zu bloßen Rentenberechtigungen der Hallinger geworden, wohl auch teilweise an Nichthallinger geraten waren, um je 100 ℔ ₰ an[1]) oder löste Renten, die durch Kapitalhingabe auf Pfannhausstätten begründet worden waren, um das Zwölffache an sich[2]). Er brachte endlich einzelne Dörrhäuser, die ja freies Eigen von Salzinteressenten waren[3]), und eine bedeutende Zahl von Grundstücken,

---

[1]) Den Erwerb folgender Pfannhausstätten vermag ich festzustellen: 1452 I. 27 die ganze Pf. „Possel“ und die halbe „Helffen“ an der niedern Pfanne um 150 ℔ ₰ von den Studnitzerschen Erben (Druck Schmidt, Berggesetze 3./1., 56 ff., unvollständig Chmel, Reg. Friedrichs Nr. 2762): 1453 IX. 13 die ganze Pf. „Possel“ an der mittlern Pfanne von Clemens Praun um 100 ℔ ₰ (Or. St.-A. Wien, unvollständig Chmel Nr. 3107): 1454 V. 17 die ganze Pf. „Zuziehen“ an der mittlern Pfanne von Siegmund und Paul Raintl um 100 ℔ ₰ (Muchar 7, 400: Göth, Mitt. d. hist. Ver. 8, 193 Nr. 495): 1455 IX. 1 die ganze Pf. „der Schürstab“ an der niedern Pfanne um 100 ℔ ₰ von Wolfgang Praun (Or. St.-A. Wien, unvollständig Göth, S. 194 Nr. 502, Muchar 7, 410; Muchars Regesten sind wie zumeist falsch und überdies irrig datiert): 1455 XI. 3 die ganze Pf. „das Überziehen“ an der niedern Pfanne um 100 ℔ von Ursula, Witwe Ulrich Hertreichs, und ihren Söhnen Jakob und Erasm (Muchar 7, 410; Goeth Nr. 505 schlecht); 1455 XI. 25 eine ganze Pf. an der niedern Pfanne von der Kirche St. Paul in Aussee um 100 ℔ ₰ (Göth, S. 195 Nr. 507).

[2]) Pfannhausgülten: 1455 IX. 1 (a. a. O.) von Wolfgang Praun 28 ₰ Geld wöchentlich, wenn man siedet, ererbt von seinem Vater Achaz Praun auf der Pfannhausstatt „das Überziehen“ an der niedern Pfanne und Wolfgang überlassen von Christof Praun auf der Pf. „der Schürstab“ an der niedern Pfanne; das Jahr zu 40 Siedewochen gerechnet, gibt eine Jahresgült von 4 ℔ 5 ß 10 ₰, 1 ℔ Gült zu 12 ℔ ₰ angeschlagen, gibt 56 ℔ ₰. — 1455 X. 13 (Or. St.-A. Wien, unvollst. Göth a. a. O. S. 194 Nr. 504; vgl. auch Muchar 7, 410) 14 ₰ Geld wöchentlich, wenn man siedet, von Sigmund Raindl, d. i. 2 ℔ 80 ₰ jährlich, kapitalisiert 28 ℔ ₰.

[3]) 1449 I. 16 Wolfgang Ennstalers Dörrhaus (Hofkammerarchiv Hs. 43). 1450 V. 16 von Mathes Aigner das Dörrhaus beim Pfannhaus zwischen Wolfgang Prauns Dörrhaus und Hans Ellends Haus gegenüber dem Eisenkeller, freies Eigen um 50 ℔ ₰ (Or. St.-A. Wien; Göth, S. 191 Nr. 480). 1455 IX. 21 das Drittel Bernhard Prauns an dem Dörrhause gegenüber dem niedern Pfannhaus, neben dem Dörrhaus weiland Hansens von Tyerna, 1455 IX. 1 die zwei Drittel Wolfgang Prauns an demselben Dörrhause, vorbehaltlich 1 ℔ ₰ jährlich Gült der St. Paulskirche, Preis für alle drei Teile 88 ℔ (Originale St.-A. Wien, Göth Nr. 500 und 502, ersteres irrig zu Februar 24).

Häusern und Gülten[1]) durch Ankauf an die Kammer. Die Siedeanlagen blieben demnach nur mit geringen Geldrentenverpflichtungen an Private belastet[2]), die Dörrhäuser hingegen standen auch weiterhin großenteils im privaten Eigentume[3]), dem neuen Eigenbetriebe war durch reichlichen Erwerb von Gebäuden, Grund und Renten die nötige Unterlage gegeben.

---

[1]) Friedrich III. kauft von Clemens Praun 1453 IX. 13 (a. a. O.) Gülten auf Gütern in Aussee, der Ramsau u. a., 1 ℔ Geld zu 12 ℔ angeschlagen, um 165 ℔ ₰. Von Mört und Hans Ermann, Söhnen Ulrichs des Ermann, und ihrer Mutter Katharina 1454 III. 30 (Göth, S. 193 Nr. 494; die Ergänzungen zu seinen Regesten entnehme ich hier und anderwärts den Hofschatzgewölbebüchern) Güter und Gülten (1 ℔ zu 12 ℔) um 55 ℔ 12 ₰. Von Barbara Schauregker 1454 VI. 7 Güter um 190 ℔ 12 ₰ (Chmel, Reg. Friedrichs Nr. 3208). Von Friedrich Sägregker 1455 II. 7 das ius dominii auf dem Forstelgut zu Aussee um 43 ℔ ₰ (Göth, S. 193 f. Nr. 499; Muchar 7, 410). Von Lienhard Gurl und Verwandten 1455 V. 24 ein Haus und Baumgarten zu Aussee enhalben der Pfannhausbrücke zwischen Lienhart Angerers und Niclas Pogenwirths Dörrhäusern um 60 ℔ ₰ (Göth, S. 194 Nr. 501). Von Ursula Hertreich 1455 XI. 3 (a. a. O.) Gülten zu Aussee um 203 ℔ 7 ß 18 ₰. Von Wolfgang Praun 1462 VI. 24 ein gemauertes Haus samt Garten und Stöckl im obern Markte um 550 ℔ ₰ (Göth, Mitt. 9, 288 Nr. 556; Muchar 8, 31). Vom Verweser Sebastian Spangsteiner 1492 IV. 30 Haus, Hofstatt und Baumgarten zu Aussee im obern Markt samt einer Gült von 1 ℔ (Göth, Mitt. 11, 252 Nr. 934). Im Urbar von 1494—1499 aufgezählt „abgelöste Überzins ins geugericht gehörig" von: Clement Praun, Wolfgang Praun, Gallsperger, Segeregker, Hertreich, Spitz, Chrendl, Schawregker, Harnaschmeister.

[2]) Wenn auch die oben genannten 6½ Pfannhausstätten schwerlich die einzigen von Friedrich gekauften waren, so ist es doch ersichtlich, daß er nicht alle derartigen Berechtigungen erworben hat. 1508 III. 11 verleiht Maxmilian I. die durch erbenlosen Tod Melchior Haunolts heimgefallene halbe Pfannhausstatt zu Aussee an Hans Herzhaimer und seine Erben (Hofkammerarchiv Wien, Gedenkbuch 16; entsprechende Weisung an den Halamtsverweser Wiltpolt Storch 1508 V. 22, ebd. Saline Aussee Fasz. 18340/b). 1534 gibt Ferdinand I. dem Christoph Praunfalkh die halbe Pfannhausstatt an der mittlern Pfanne, genannt die Perschaufl, vererblich auf männliche und weibliche Nachkommen (Muchar 8, 403). Eine Pfannhausstatt, Stiftung der Barbara Schauregker, dürfte bei der Pfarrkirche geblieben sein.

[3]) Vgl. die vorigen Anmerkungen. Es bestanden 16 Dörrhäuser; s. oben S. 100. Nach einem Brief des Verwesers Sebastian Tunckhl 1547 XI. 20 sind die Dörrhäuser des Mert Leutner, Hans Presl, Leopold Grill und Veit Schmolner, die „seit Menschengedenken gestanden", sehr baufällig (Hofkammerarchiv Fasz. 18340/b). Erwähnt 1455 XI. 3 (Or. L.-A.) auch Dörr-

Bei dem ganzen Aufkaufe privater Berechtigungen, der am Schlusse des Jahres 1455 im wesentlichen beendet war, hat die Kammer ohne Zweifel sehr vorteilhafte Geschäfte abgeschlossen. Der Wert einer Pfannhausstatt hatte 1444 im Verkaufe zwischen Privaten 150 ℔ betragen [1]: für die gleiche Rentenberechtigung bezahlte Friedrich III. 1452 nur 100 ℔ [2]. Und dann ist zu bedenken, daß alle Zahlungen zu einer Zeit erfolgten, in der die Münzverschlechterung schon nahezu ihren Höhepunkt erreicht hatte. Rechnete man 1440—1447 noch 210 ₰ auf den fl., so waren es 1448 bereits 216, 1452—1454 schon 225 und 1455 schon 240 [3]. Nur die darauf folgenden Jahre der „Schinderlinge" brachten noch schlimmere Münzwirren. Ganz ohne Reibungen ist denn auch die Durchführung des bedeutenden Werkes nicht vor sich gegangen. Von Sigmund Raindl (Rentl), der eine Pfannhausstatt und Gülten an Friedrich verkauft und angeblich den Kaufpreis erhalten hatte, wissen wir, daß er Prozeß vor dem Hofgerichte zu Neustadt führte und wegen Verschleppung des Prozesses schließlich den kaiserlichen Kammermeister, den Landeshauptmann, den Landschreiber, den Landrichter im Ennstal, den Verweser des Halamts, die Bürger, Pfannhauser, Urbarleute und die ganze Gemeinde zu Aussee sogar vor ein westfälisches Vehmgericht lud [4].

---

häuser der Schauregkerin und der Ressnerin. Für die Benützung der privaten Dörrhäuser zahlte die Kammer fortan einen Jahreszins: Wolfgang und Jakob Weydl in Murau geben 1557 XI. 6 Bernhard Weydl Vollmacht, ihr Dörrhaus, für das ihren Vorvordern und ihnen bisher das Amt jährl. 6 fl. Rh. Zins zahlte, an den König zu verkaufen, da ihnen seit 14 Jahren dieser Zins ausständig ist (Or. Statthaltereiarchiv Graz).

[1] Barbara Galsperger verkauft 1444 XII. 28 ihre halbe Pfannhausstatt an der niedern Pfanne, genannt das Possel, ihr väterliches Erbe, an die Studnitzerschen Erben um 75 ℔ (Or. St.-A. Wien).

[2] Siehe oben S. 145 A. 1.

[3] Literatur und nähere Angaben bei v. Luschin, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter (Gesch. d. Stadt Wien, hgg. v. Altertumsvereine 2. Bd.), S. 798 ff.

[4] Vgl. F. Bischoff, Ein Vehmgerichtsprozeß aus Steiermark, Mitt. d. hist. Vereins 21, 137 ff. und Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 14, 38 ff. Ich vermag mir die Mitanklage Pankraz Rintscheids und Wolfgang Prauns nur durch die Annahme zu erklären, daß ersterer Landschreiber, letzterer Landrichter im Ennstal war; allerdings ist Rintscheid 1441 zuletzt als Landschreiber nachzuweisen, Ende 1458 ist noch Ulrich Einbacher in dieser Stelle (v. Luschin, Landschreiberamt a. a. O. S. 200), doch fand eine mehrmalige

Und Wolfgang Prauns Forderung für sein Halamt ist noch 1461 nicht ganz beglichen [1]). Die Kammer war eben offenbar doch nicht imstande, die großen Summen zeitgerecht zu erlegen, die diese Umwälzung der ganzen Besitzverhältnisse an der Saline erforderte [2]).

Und das Los der Hallinger? Immer schon hatten ja einzelne Familien die direkte Betätigung im Salinenbetriebe ganz aufgegeben, wie die Kuen nach Erasmus Kuens Tode, bei denen das Fischmeisteramt auf dem Altausseer See sich durch Jahrhunderte vererbte [3]); andere hatten, wenn ihnen auch kein Halamt blieb, doch Pfannhausstatt und Dörrhaus behalten wie die Erben nach Wolfgang Studnitzer. Nun, da die Gewerkschaft aufgelöst war, wanderten wohl manche ab wie Jakob Hertreich, der nach Rottenmann zog [4]); Hans von Tyerna ist bald nach dem Verkaufe seines Halamts gestorben [5]). Die meisten aber fanden in landesfürstlichen Diensten Verwendung. Der Kaiser ließ es sich angelegen sein, ihre Erfahrung in der Verwaltung, in der Technik und im kaufmännischen Betriebe im Kameralinteresse zu verwerten. So wurde Wolfgang Ennstaler Pfleger in der Sölk [6]), Wolfgang Ursperger, der schon mindestens 1440—41 Gäurichter gewesen war [7]), wurde Landrichter und Amtmann (Pfleger des

---

Bekleidung des Amtes ja oft statt. Ebenso scheint Wolfgang Praun, der 1460 Schurfrecht im Ennstale erwirbt und als Landrichter im Ennstale 1462 VI. 24 (J. v. Zahn, Steirische Miszellen, 1899, S. 34; Göth a. a. O. 9, 288 Nr. 556) nachgewiesen ist, schon 1459 in dieser Stellung gewesen zu sein. — Rentl wurde dann Wechsler und Bergrichter in Schladming (Hütter, Schladming, S. 138).

[1]) Regest Birk, Arch. f. österr. Gesch. 10, 371.

[2]) Die Zahlungen betragen, nur soweit ich sie — gewiß nicht vollständig — belegen kann, 7339 ℔.

[3]) Wolfgang Kuen, Fischmeister 1470 X. 23 (Or. L.-A.) und 1478, Mon. Habsb. 2, 778; über die späteren Schicksale der Familie Wallner, Fischereiwesen a. a. O.

[4]) Ein Jakob Hertreich, der doch wohl mit dem Hallinger identisch ist, erscheint 1454 XII. 13 (Kop. L.-A.) als Bürger von Rottenmann, bezeichnet sich noch 1459 XI. 17 (Kopialbuch von Donnersbach, St.-A. Graz) als Jacob Hertreich von Aussee.

[5]) Er scheint schon vor 1450 V. 16 gestorben zu sein, sicher vor 1455 IX. 29.

[6]) 1462 als solcher genannt, Göth a. a. O. 9, 288 Nr. 556; ferner z. B. Chmel, Reg. Friedrich III. Nr. 4444.

[7]) Siehe oben S. 110 A. 2.

Urbars) zu Aussee [1], Bernhard Praun Pfleger zu Wolkenstein und Landrichter im Ennstal [2]), die gleichen Ämter erhielt nach ihm sein Vetter Wolfgang Praun [3]). Wolfgang Winters Fähigkeiten fanden Verwertung in seiner Bestellung zum Salzamtmanne in Gmunden [4]), in Aussee wurden die ersten Verweser des neu geordneten Halamtes [5]) die Hallinger Niclas Pogenwirth, Lienhart Angrer und Mathes Aigner; durch sie wurden die Erfahrungen des Hallingerbetriebes in die neue Zeit des Eigenbetriebes hinüber gerettet [6]). Keiner aus den Familien der letzten Hallinger ist, so wie dies vordem wohl manchmal geschah, wieder auf die tiefere soziale Stufe der Pfannmeister oder der

---

[1]) Als Pfleger, Marktrichter und Gäurichter zu Aussee finde ich 1450 IV. 24 und 1451 I. 10 Erasm den Utzinger (Or. L.-A.); 1455 III. 30 Wolfgang Ursperger (Göth 8, 193 Nr. 494); 1455 II. 7 u. V. 24 Sigmund Raintl (Göth, S. 193 f. Nr. 499 u. 501); 1455 IX. 21 (Or. St.-A.) Thomas Leitner, der Dörrbausbesitzer und nachweisbar von 1452—1471 Mautner in Aussee war; 1457 I. 14 Hans Ursperger als Richter (Or. L.-A. Marktarchiv Aussee), als Richter und Amtmann 1462 III. 19 (Kop. L.-A.), dann wiederholt, so 1470 III. 12 (Or. Pfarrarchiv Aussee) und 1472 IV. 30 (Or. L.-A.), zuletzt 1476 VIII. 6 (Or. Pfarrarchiv Aussee).

[2]) Vgl. Pangerl, Mitt. d. hist. Ver. 16, 182 und R. Wernbacher, Gesch. d Bezirkes Irdning (1905), S. 248, sowie J. v. Zahn, Steir. Miszellen (1899), S. 34.

[3]) 1462 VI. 24 (Göth 9, 288, Nr. 556); vgl. Pangerl a. a. O.

[4]) 1457: Krackowizer, Gesch. d. Stadt Gmunden 1, 407 und öfters.

[5]) Eine Halamtsordnung wurde zweifellos erlassen. Wilhelm Putsch' Schatzgewölberepertorium führt an: ain pergamenin registerl inhalltend Kaiser Fridrichen Ordnung des salltzsiedens zw Aussee und eisenhanndlung in Eysenertzt im Innern- und Vordernperg und zu Leoben. Gemacht anno 1448. Das Jahr gilt wohl nur für die letztere, am 6. November 1448 erlassene Ordnung. In dem weiteren Vermerk „etlich zusamengepunden bevelh, quittungen und register auf Wolfganngen Freytag ambtmann des halss zu Aussee lauttend circa annum 1450" muß ein Irrtum Putsch' vorliegen, denn Freitag war nicht Verweser zu Aussee, sondern Salzamtmann in Gmunden (Krackowizer 1, 407).

[6]) Ich bringe gleich hier die Liste der Verweser des Halamts bis zu dem bedeutenden, auch in der Reformationsgeschichte namhaften Christoph von Praunfalkh und schließe damit an die Verzeichnisse oben S. 59 A. 2 und S. 111 A. 2 an. Das Verzeichnis V. Konscheggs, Die Vorstände der Salzsudwerke in Aussee, Mitt. d. hist. Ver. 33, 205, ist unvollständig. Nachzuweisen sind Niclas Pogenwirth, Lienhart Angrer und Mathes Aigner 1449 I. 16 bis 1454 V. 17; Leonhard Angrer und Hans Preiß 1455 V. 24 und IX. 1; Lienhard Angrer, Hans Preys und Wolfgang Perler 1455 X. 14 und XI. 3 (die oben angeführten Verkaufsurkunden); Wolfgang Metschacher und Andreas Fuchsperger, ersterer auch

Pfannhausarbeiter herabgestiegen [1]), sie alle blieben in ihrer sozialen Schichte und mancher hat nun wohl sein freigewordenes Kapital in

Pfleger auf Pflindsberg, nachweisbar 1460 XII. 21 (Kop. L.-A.) bis 1473. An Stelle Metschachers wird 1474 III. 5 (Göth a. a. O. 9, 296 Nr. 626) Andre Wagen Pfleger auf Pflindsberg und Verweser des Hals neben Andre Fuchsperger; 1482 V. 17 Hans Raschberger anstatt Fuchspergers Verweser neben Andre Wagen (Or. St.-A. Wien; Göth, Mitt. 10, 320 Nr. 755 zu V. 10; Hans Raschperger war früher Pfleger zu Wolkenstein, vgl. Pangerl a. a. O. S. 182); 1490 IV. 29 Hans Winter neben Andre Wagen und Hans Raschperger (Göth 10, 334 Nr. 875; Raschperger hatte auch das Gäugericht zu Aussee inne, das 1490 V. 2 Michael Püchler übernahm, Göth Nr. 876); 1491 IV. 18 Sebastian Spangsteiner und Christoph Pfuntan neben Hans Winter (Göth, Mitt. 11, 249 Nr. 906, sie übernahmen auch die Pflege zu Pflindsberg, Gäugericht und Urbar, letztere beide aber wurden 1490 V. 2 und 1491 X. 7 an Püchler um 100 ℔ für je ein Jahr in Bestand gegeben, Göth Nr. 883, Muchar, Arch. f. österr. Gesch. 3, 492 Nr. 404). Nach der Verpachtung an Prüschenk erhält Andre Wagen 1494 III. 12 „Salzsieden, Amt, Maut vom Salz, Gäugericht, Grundlsee, Ungeld, Eisenmaut und Schloß Pflindsberg zu getreuer Hand und auf Verrechnung“ (Or. Hofkammerarchiv Wien), 1494 IV. 24 werden die Ämter getrennt, Wagen erhält die Verwesung des Halamts, des Siedens, Verkaufs und der Maut vom Salz, des Schlosses Pflindsberg und des Grundlsees, Püchler Eisenmaut und Niederlage, Mert Puchenlanter Urbar und Gäugericht zur Verwesung (Göth 11, 259 Nr. 1000, 1001, 1003 zu IV. 23), 1494 V. 31 tritt Hans Herzhaimer als zweiter Verweser neben Wagen (ebd. S. 260 Nr. 1010), wird Verweser auch des Gäugerichts und Urbars 1497 I. 4 (ebd. 12, 229 Nr. 1038), 1499 XII. 3 wird Wilpold Storch Verweser nach Andre Wagen neben Herzhaimer (ebd. S. 232 Nr. 1067), beide noch 1511 VI. 3 als Verweser genannt (Or.-Vidimus 1513 II. 3 L.-A.); 1514 X. 21 wird Ulrich Storch Verweser mit einem Jahressold von 200 fl. (Or. Hofkammerarchiv), 1521 IV. 10 neben ihm Christoph Praunfalkh (Göth, Mitt. 13, 207 Nr. 1293), einziger Verweser 1523 I. 8 bis 1543 (Konschegg, S. 206), Pfleger zu Pflindsberg 1523 X. 29 (Göth ebd. S. 209 Nr. 1315). Die von Konschegg, S. 205, genannten Verweser Puchenlanter und Diezerskircher haben wegzufallen, ebenso der von Muchar 8, 39 angeführte Friedrich Abbrecher. Über Herzhaimer und Praunfalkh s. M. v. Plazer, Traunkirchen-Aussee (1907), S. 17, 27 ff., 65, 110. Der zweite Verweser war dem ersten jeweils untergeordnet, zugleich Kontrollorgan; in einem dem Urbar Spitals a. P. vom Jahre 1492 wenig später von gleicher Hand angefügten Nachtrag (Stiftsurbare Österreichs ob der Enns 2, 616) wird Herzhaimer als „mynnder ambtmann“ von „dem ambtmann“ unterschieden.

[1]) Unter den Pfannhausern im Markte Aussee, die im Schätzregister für die 1542 in Prag bewilligte Steuer verzeichnet sind (L.-A. Marktarchiv Aussee), findet sich kein einziger Hallingername.

Bergwerksunternehmen angelegt [1]) oder für Geldvorschüsse an den Landesfürsten wertvollen Pfandbesitz und nutzbringende Rechte erworben [2]).

Hat auch der Markt Aussee von Kaiser Friedrich III. mancherlei Förderung erfahren [3]), so war doch dieser Regent, dem jeder Zug ins Große fehlte, unter dem die Zentralgewalt des Reichs zur größten Schwäche herabsank, die Erblande den schwersten kriegerischen Erschütterungen, der größten inneren Zerklüftung ausgesetzt waren und der nach 58jähriger Regierung seinem Sohne Maximilian vollständig zerrüttete Finanzen hinterließ, so war doch Friedrich nicht imstande, sein bedeutendes Werk, die Neuschaffung der Kammersaline, durch Ausgestaltung zu einem volks- und staatswirtschaftlich vollwertigen Unternehmen zu krönen. Es kam so weit, daß die Salinen und Salinenorte Hallstatt und Aussee in den Kämpfen Friedrichs III. und Albrechts VI. 1463 ohne Wissen ihrer Herren die Vereinbarung trafen, in „stiller, friedsamer Ruhe" zu bleiben [4]); bei ihnen kam die Erkenntnis zum Durchbruche, daß ungestörtes wirtschaftliches Arbeiten segensreicher für Staat und Volk sei als das blutige Ringen inner-

---

[1]) Bernhart Praun verkauft 1459 seine drei Anteile am Eisenbergwerke zu Liezen am Berge Sal an Stift Rottenmann, diese Anteile und der Wolfgang Dietz' samt Blähhaus und Hammer am Phyrn nimmt dann Jakob Hertreich von Aussee in Bestand (Pangerl a. a. O. S. 115).

[2]) Wolfgang Praun erhielt 1461 ein Fischrecht auf der Enns und das Recht, den Ödensee zuzurichten, mit Saiblingen zu besetzen und sein Leben lang innezuhaben (Reg. Birk, Arch. f. österr. Gesch. 10, 371; vgl. Wallner, Fischereiwesen, S. 132), derselbe hatte den Grundlsee in Pacht, bis 1476 der Verweser Andre Wagen ihn übernahm, ebenso die andern beiden Seen und die Fischweide auf der Traun (Wallner, S. 48 f.), W. Praun erhielt 1463 für zwei Jahre das Recht, Salz von Aussee nach Wolkenstein, wo er Pfleger war, zu verführen und zu verkaufen (Birk a. a. O. S. 404), zuerst Jakob, dann sein Vetter Wolfgang Praun nahmen Schloß und Herrschaft Kammer am Attersee in Pfandbesitz, letzterer dann in Bestand (1465, 1468, 1478, 1482: Muchar, Archiv f. österr. Gesch. 2, 463 Nr. 188: Göth a. a. O. 9, 291 Nr. 584: Mon. Habsb. 2, 655 f.; Chmel, Reg. Friedrich III. Nr. 7202, 7634).

[3]) Stiftung der großen Glocke in der Kirche St. Paul mit der Devise A. E. J. O. U., des gotischen Flügelaltars in der Spitalskirche, Erwirkung eines 100tägigen Ablasses für die Besucher der Pfarrkirche u. s. w. Vgl. Plazer a. a. O. S. 75, 125, 134.

[4]) Anhang, Beilage 6.

halb des Herrscherhauses, und sie suchten gleichsam eine stille Insel fruchtbarer Arbeit von der kampfdurchwühlten Umwelt abzusondern. Und niemals noch war die Saline so mit Anweisungen überhäuft, so sehr ihre Erträgnisfähigkeit ausgepreßt worden wie unter Friedrich III. Kaum hatte er die Gewerkenrechte abgelöst, so wies er einen Teil der jährlichen Renten, die seiner Gemahlin Eleonore als Heiratsgut, Wiederlegung und Morgengabe dienen sollten, in der Höhe von 4070 fl. auf das Salzsieden zu Aussee [1]); und dann mehren sich die einzelnen Zahlungsbefehle von Jahr zu Jahr [2]), vielfach für Rüstungszwecke der Anhänger und Söldnerführer Friedrichs [3]). Es ist nur der folgerichtige Abschluß dieser Art der Wirtschaftsführung, wenn Friedrich am Schlusse seiner Regierung wieder zum bequemsten, für den Augenblick einträglichsten und doch bedenklichsten Mittel griff: zur Verpachtung der Saline. Wie er die Nachbarsaline Hallstatt und das Amt Gmunden zuerst an Einzelunternehmer [4]), dann an die Bürger zu Gmunden verpfändet [5]) oder in Bestand gegeben [6]), wie er in Aussee Gäugericht, Urbar [7])

---

[1]) 1452 VIII. 20, Chmel Materialien 2, 22; Fontes Rer. Austr. II./24, 296 f., 260.

[2]) Jedes Jahr in Chmels Reg. Friedrichs III. gibt den Beweis. Einzelnes auch bei Birk, Arch. f. österr. Gesch. 10. Im Jahre 1466 zähle ich allein bei Chmel über 4400 ℔.

[3]) Bemerkenswert ist vielleicht, daß für den Ankauf des Eizingerschen Schlosses Eisenstadt, der Friedrich 1451 in neuen Zwist mit Ulrich Eizinger brachte (Huber, Gesch. Österr. 3, 81), Konrad Eizinger lebenslänglich 200 ℔ ₰ auf Aussee gewiesen wurden (Uhlirz, Reg. des Wiener Stadtarchivs II./2 Nr. 3544).

[4]) An Gundlach, dann für ein Jahr an Wilhelm Lesch. Revers des letzteren 1476 VIII. 20, Mon. Habsb. 2, 252 ff.

[5]) 1450 II. 5 löst Friedrich die um 10.000 Goldgulden an den Grafen Johann von Schaumberg verpfändeten Salzwerke zu Gmunden und Hallstatt ein (Chmel, Reg. Friedrichs III. Nr. 2608).

[6]) 1478 I. 29 Revers Gmundens Mon. Habsb. 2, 636; Befehl an die Verweser des Hals Aussee Wagen und Fuchsperger zur Aufnahme und Schätzung in Hallstatt und Gmunden nach Ablauf des Kontraktes mit Lesch, 1478 II. 13, ebd. S. 642 und Notizenblatt 2, 343 Nr. 441; Übergabe des Amtes Gmunden und des Salzsiedens Hallstatt 1478 II. 11, Mon. Habsb. 2, 637 ff. Vgl. über die folgenden Verpachtungen unter Friedrich III. Krakowizer, Gmunden 2, 294 f.; Widerhofer a. a. O. S. 24.

[7]) Siehe oben S. 150 (Pachtung Püchlers).

und Ungeld[1]) schon mehrmals verpachtet hatte, so überließ er seinem Hofmarschall Sigmund Prueschenk zu Stettenberg 1492 das Salzsieden und Amt in Aussee, die Maut vom Salz, Schloß Pflindsberg, Urbar, Gäugericht, Grundlsee, Ungeld, Eisenmaut und alle Nutzungen und Renten für drei Jahre in Bestand[2]). Um den hohen Betrag von jährlich 13.000 tt ₰ (fl. Rh.), von dem allein 12.600 tt auf Salzsieden, Amt und Maut entfielen. Eine außerordentliche Steigerung des Ertrages gegenüber den 7000 tt, die die Hallingergewerkschaft 1438 gezahlt hatte; gewiß ist sie zum Teile daraus zu erklären, daß der Unternehmergewinn nun ungeteilt der Kammer zufiel, zum Teil aber auch durch die volkswirtschaftlich kaum ganz zu rechtfertigende starke Erhöhung des Salzpreises[3]). Die bergmännische Arbeit aber, die Erweiterung des Salzbergwerkes, machte unter Friedrich so gut wie keine Fortschritte[4]) und Verpachtungen führten, wie sich an Hallstatt zeigte[5]), am wenigsten zu intensiver Bergaufschließung. So muß man es denn als glückliche Tat des Reformators des österreichischen Bergwesens, Maximilians I., bezeichnen, daß er bald nach seinem Regierungsbeginne, noch vor Ablauf des Pachtvertrages, den Kontrakt mit Prueschenk aufhob und den Eigenbetrieb der Saline wieder errichtete[6]).

---

[1]) Verpachtung des Ungelds zu Aussee an Hans Pogenwirth, Bürger zu Aussee um 50 tt, vermindert auf 40 tt (Weisung an Hans Einpacher, der offenbar Landschreiber war, 1477, Chmel, Arch. f. österr. Gesch. 3, 96 f. Nr. 47); an Richter, Rat und Bürger von Aussee um jährl. 60 tt ₰ 1479 IX. 16 (Or. St.-A. Wien).

[2]) 1492 XI. 28 (Or. St.-A.; unvollständig Göth a. a. O. 11, 254 Nr. 952). Über die Prüschenk, ihre Stellung zu Friedrich III. und Max, ihre vielen Geldvorschüsse und Pfanderwerbungen s. V. v. Kraus, Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk (1875), S. 15 ff.

[3]) Das „Raitpuech des haals zu Aussee circa annum 1455", ist ebenso wenig erhalten wie die „neun sextern Hannsen Raspergers raittungen von neun iarn seins einnemens und ausgebens und aller handlung vom ambt und haal zu Aussee" (1482—1491) und das „registerl sambt etlichen dartzugepunden bevelhen Hansen Raspergers raittung vom urbar zu Aussee circa annum 1485", die sämtlich Wilhelm Putsch in seinem Schatzgewölberepertorium verzeichnete.

[4]) Halamtsordnung vom 4. Oktober 1521: seit 60 und mehr Jahren seien in den drei Bergen keine Fürbaue mehr geschehen.

[5]) Siehe die Erhebungen über Lesch' Pachtzeit Mon. Habsb. 2, 637 f.

[6]) 1494 II. 21 (Hofkammerarchiv, Gedenkbuch 3a).

IX.

Der Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. kommt für die wirtschaftliche Entwicklung der österreichischen Erbländer eine außerordentlich hohe Bedeutung zu. Maximilian hat den „Regalgedanken überaus gefestigt und erweitert, ein regalistisches Oberrecht durch ständige Beamte und außerordentliche Kommissionen ausgebildet, eine bergbehördliche Reglementierung gegenüber der Privatwirtschaft der Unternehmer, ein regalistisches Direktionsprinzip durchgeführt“ [1]), Ferdinand I. verfolgte schon sehr kräftig den Gedanken, der bisher über schwache Anfänge der Verwirklichung nicht hinausgekommen war, sein Herrschaftsgebiet zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen zu fügen und gegenüber dem Auslande nach dem eigenen Bedarfe die Grenzen zu öffnen und zu schließen, den Gegensatz zwischen Stadt und Land auszugleichen, die städtischen Vorrechte, wo es dem Kammer- und dem Landesinteresse ersprießlich schien, zu beschränken oder zu beseitigen, das gewerbliche Leben der staatsbehördlichen Reglementierung unterzuordnen, kurz Ideen, die deutlich merkantilistischen Charakter tragen, durchzusetzen. Einen kleinen Ausschnitt aus diesen großen Wandlungen der landesfürstlichen Wirtschaftspolitik, die noch immer nicht im vollen Zusammenhange erkannt und dargestellt sind, möge als Schluß dieser Darstellung ein Blick auf die Verwaltung und Wirtschaftserträgnisse der Saline Aussee in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts geben.

Durch häufigere Visitationen, zu denen außer Beamten der Zentral- und Länderverwaltung auch forst- und salinentechnisch Sachverständige anderer Salinen, Pflegämter und Forstverwaltungen verwendet wurden, und durch wiederholte eingehende Halamtsordnungen wurde nunmehr die Amtsführung der Beamten genauer überwacht und geregelt [2]). Die rechtliche Stellung der Salinenbeamten, deren

[1]) A. Zycha, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 6, 90 ff. Im allgemeinen zum folgenden G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, Jahrbücher für Nat.-Ökonomie und Statistik 76. Bd. und derselbe, Territorium und Stadt, S. 288 ff.

[2]) Wilhelm Putsch' Schatzgewölberepertorium führt an „etlich zusamengepunden schrifften und sextern betreffend die visitation und erkhindigung des saltzsieden zu Aussee, an der Hallstat und zu Gmunden sambt den ratslegen 1494“. Der Haller Halschreiber Heinrich Wuest wird 1499 mit dem Waldmeister Hans Planckh und dem Bergmeister Hans Ott

Ämter niemals der Feudalisierung anheimgefallen waren, hat naturgemäß keine grundlegende Änderung erfahren. Aber spurlos ist auch an dieser alten Kameralbeamtenschaft die Zeit nicht vorübergezogen, die in Österreich die großartige, für so viele deutsche Territorien mustergebende Verwaltungsorganisation Maximilians und Ferdinands gebracht, das juristische gelehrte Richter- und Beamtentum gefördert, den vielschreibenden bürokratischen Staat eingeleitet hat. Zu dem schriftlichen Reverse der Verweser Friedrichs III. getreu und aufrichtig zu dienen „zu perg, zu holtz, bey der phannen und in annder wege" treten die eingehendsten Instruktionen; in der schärfsten Weise wird den Beamten der Pflichtbegriff eingeprägt, das Bewußtsein, daß sie nicht für das eigene Interesse, sondern für das der Kammer zu arbeiten haben. Der Grundsatz, den dann Melchior von Osse in die

---

nach Aussee und Eisenerz, 1502 mit Dr. Fuxmagen und dem Werkmeister Hans Telhag von Kempten zum Rechenbau bei Aussee, 1505 ein Amtmann und der Werkmeister des Pfannhauses von Hall nach Aussee, Leoben und auf die Enns zur Wiederherstellung der vom Wasser zerstörten Rechen und Werke gesandt (Trubrig, Heinrich Wuest, gemeiner Waldmeister zu Hall in Tirol 1511—1520, Österr. Vierteljahresschrift für Forstwesen N. F. 11, 35 ff.). Die Kommission, von der die erste erhaltene Halamtsordnung v. J. 1513 V. 13 erlassen wurde, bestand aus Ritter Wolfgang Jörger, Hauptmann in Österreich ob der Enns, Ritter Tiburz von Sinzendorff, Wilhelm Schurff, kais. Kammerdiener, Blasius Hölzel, Pfleger zu Vellenberg, Hans Zott, Salzmaier zu Hall, Erhart Ott, Bergmeister daselbst. Vor seinem Tode sandte Kaiser Max abermals Kommissäre zur Reformation des Salzwesens von Gmunden und Aussee, die Reform geriet durch das Ableben des Kaisers ins Stocken, 1520 gaben die Statthalter und Regenten aller österreichischen Lande den Auftrag zur Fortführung des Werkes an Wilhelm Schurff, Pfleger zu Amras, Blasius Hölzl, Pfleger zu Vellenberg, Jörg Sigharter, Vitztum in Österreich ob der Enns, Johann Zott, Salzmaier in Hall, Wilhelm Putsch, Sekretär, Sebastian Hofer, Amtmann in Gmunden, Kaspar Haiml, Bergmeister in Hall, Christoph Pleidl, Gegenschreiber in Hall, Wolfgang Huebmayr, Bergmeister in Hallstatt (Dicklberger, Salinengeschichte 2, Nr. 66). Die zur Reform des Salzsiedens von Erzherzog Ferdinand bestellte Kommission, die 1521 VII. 23 die Entscheidung zwischen dem Verweser Aussees Ulrich Storch und dem Markte trifft (Or. L.-A. Hallamtsarchiv Aussee), besteht aus Hans Herrn von Scherffenberg, Ritter Hans Hoffmann zu Grünpüchl, Hans Haug zum Freistain erzhgl. Rat, Amtmann und Forstmeister beider Eisenerz, Kaspar Haiml, Bergmeister zu Hall, und Michel Achleutner, Bürger zu Wels. Die Halamtsordnung von 1521 X. 4 (Or. L.-A., Halamtsarchiv VIII./72) ist von derselben Kommission, zu der aber nun auch Johann Zott, Salzmaier zu Hall gehört, erlassen.

Verwaltungslehre einführte und den beispielsweise der große Kurfürst seinem Nachfolger empfiehlt, die Beamten so zu „unterhalten und rekompensiren, daß sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen auf andere Mittel zu gedenken und sich korrumpieren zu lassen, damit sie also bloß und allein von Euch dependieren“ [1]), dieser Grundsatz kommt ganz ähnlich bereits 1521 für unsere Saline in der Bestimmung zum Ausdrucke, der Sold des Mautners und Gegenschreibers werde erhöht, um Unterschleife zu verhüten und damit man „ehrbare, ansehnliche und tapfere Leute gewinnen könne, auf die sich der Verweser verlassen dürfe“. Die Beamten hatten sich auf ihren festen Gehalt zu beschränken [2]), jede Ausnützung ihrer Amtsstellung zum privaten Vorteile wurde nunmehr strenge untersagt. Noch unter Friedrich III. war es vorgekommen, daß ein Verweser das Recht zum ausschließlichen Handel mit Eisen und Stahl im Markte Aussee erhielt, ihm persönlich das Monopol der Einfuhr und des Verkaufs gewährt wurde [3]); der Verweser Herzhaimer wußte sich von Maximilian zunächst die Übertragung der Eisenmaut und Niederlage zur Verbesserung seines Verwesergehaltes zu freiem Genusse, dann beides samt dem Gäugerichte sogar lebenslänglich „als Entgelt für seine Verdienste“ zu verschaffen [4]), er gab — so behaupteten wenigstens Richter und Rat — den Ertrag zu gering an, um diese Gunst zu erwerben, legte den Bürgern die größten Hindernisse in den Weg und drückte den kargen Lidlohn der Eisenführer herab; zur gleichen Zeit griffen der erste Verweser Andre Wagen und der Gegenschreiber Joachim Pogenwirth in das bürgerliche Erwerbs-

---

[1]) Die politischen Testamente der Hohenzollern, hgg. von G. Küntzel und M. Haß (1911) 1, 48.

[2]) Praunfalkh bezog nach der Verwesamtsrechnung von 1531 (Halamtsarchiv) 100 ℔ Sold als kgl. Rat, 200 ℔ Amtssold, 50 ℔ Wartgeld, 32 ℔ für die Burghut Pflindsberg = 382 ℔ ₰; der Sold des Mautners war 1521 von 52 ℔ auf 100 ℔, der des Maut-Gegenschreibers von 32 ℔ auf 52 ℔, der des Verwesamts-Gegenschreibers von 52 fl. Rh. auf 75 fl. Rh. erhöht worden.

[3]) 1478 Mai (?) Gnade für Andreas Fuchsperger, Mon. Habsb. 2, 779; daß er auch Fischhandel getrieben hat, geht aus dem Mandat ebd. S. 778 wohl sicher hervor.

[4]) 1496 XI. 18, Göth, Mitt. 11, 229 Nr. 1036; 1498 II. 2 erhält er Eisenmaut und Gäugericht zu lebenslänglichem Genuß, vgl. Wallner, Schloß Pflindsberg a. a. O. S. 13.

leben durch Weinschank ein [1]). Die Verweser ließen nicht ab vom Weinschenken und vom Handel mit Getreide, Eisen und andern Pfennwerten und beriefen sich auf alten Brauch, bis der Markt seit 1521 endlich das Verbot durchsetzte, über den Amtsbedarf und den eigenen Hausbedarf bürgerliche Hantierung zu treiben [2]). Nun erst, 1521 und 1523, treten all die genauen Vorschriften auf, die in ihrer Gesamtheit für die neue Zeit so typisch sind: der Befehl an die beiden Verweser zu ständigem Einvernehmen in Holz, Berg und Pfannhaus, zur sorgfältigen Verwahrung der Amtsgelder in einer Lade mit ihrer Gegensperre und dem Verbote, ohne Wissen des Gegenschreibers das Geringste einzunehmen oder auszugeben; der Befehl, daß jeder Dörrer den Säumern oder Wagenführern einen Zettel mit seinem speziellen Zeichen und dem Vermerk der Fuderzahl mitgeben müsse, auf Grund dessen der Mautner die Maut erheben soll; der Mautner hat den Namen des Säumers und den Tag auf dem Zettel zu notieren, die Zettel sind vom Säumer dem Dörrer zurückzustellen, der Gegenschreiber trägt Namen und Tag ins Register ein. Kein Dörrer darf selbst Saumfahrt fahren, nur durch den Mautner dürfen Fertigungen erfolgen, bei denen die Aufhaber die schärfste Kontrolle über Säumer, Fuhrleute und Kaufleute auszuüben haben, und alle Wochen muß der Mautner den Verwesern Rechnung legen und das eingenommene Geld

---

[1]) Beschwerde von Richter und Rat zirka 1498 (Kop. L.-A. Marktarchiv Aussee IV./10). Diese Beschwerde war offenbar die Ursache, daß Herzhaimer 1499 I. 2 Gäugericht und Urbar auf Verrechnung übernahm (Muchar, Archiv f. österr. Gesch. 2, 508 Nr. 518) und daß die Eisenmaut 1501 II. 1 Richter und Rat um 60 ₰ in Bestand, das Gäugericht auf Verrechnung denselben übergeben wurde (Or. L.-A.; Wallner, S. 13).

[2]) Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Verweser Ulrich Storch und dem Markte 1521 VIII. 23 a. a. O. Der Zwist war so heftig geworden, daß Storch behauptete, er sei seines Lebens nicht sicher, könne die Arbeiten im Forst, Berg und Pfannhaus nicht besichtigen u. s. w. Wiederholte Einschärfung der obigen Bestimmung in den Halamtsordnungen, in der Marktordnung v. J. 1523 (Steirische Taidinge, Nachträge, Österr. Weistümer 10, 8) und weiterhin. Nun wurde den Verwesern auch der Verkauf von Unschlit für die Berglichter untersagt. Derartige Verbote an die Beamten bürgerliche Hantierung zu treiben sind bekanntlich fast so alt wie die Politik, das Gewerbe- und Handelsleben in den Städten zu konzentrieren; in Gmunden und Hallstatt sind sie seit 1338 nachweisbar (Kurz, Österreichs Handel, S. 88, Krackowizer, Gmunden 2, 229), niemals aber war ihre Übertretung als unvereinbar mit dem Amtscharakter hingestellt worden wie jetzt.

abführen[1]). Und den Verwesern wird die strengste Aufsicht nicht nur über den Siedebetrieb, sondern auch über Holz und Berg zur Pflicht gewacht: die quartalweise genaue Besichtigung des Bergwerkes, die persönliche Anwesenheit bei der Auszeigung der Holzschläge an die Holzmeister und bei der Abmessung des geschlagenen Holzes auf den Aussetzplätzen im Herbste[2]), die wöchentliche Anordnung und zeitweise Kontrolle aller Arbeiten überhaupt. Bei allen eingehenden Vorschriften über Rechte, Pflichten und Wirkungskreis der Amtsorgane[3]) schließlich die strikte Unterstellung unter die niederösterreichische Raitkammer: die Saline, die vordem selbständig dem Landesfürsten verrechnet hatte, nur lose dem Landschreiber untergeordnet war, ist nun fest eingefügt in den strengeren Bau der neuen Verwaltungsorganisation.

Das harte und sparsame Regiment, das vornehmlich in dem Verweser Christoph Praunfalkh einen ungemein tatkräftigen Vertreter fand, schonte auch altgewöhnte Freiheiten der Arbeiter nicht. Wie allenthalben waren auch in Aussee Einungen der Holz-, Pfannhaus- und Bergarbeiter strenge untersagt. Bisher war auch, wenn mehrere Feiertage in eine Woche fielen, den Bergarbeitern für sie der Lohn gezahlt worden; fortan sollte in diesem Falle nur für einen Feiertag die Löhnung gegeben und die versäumte Arbeit wenn möglich an anderen Tagen wieder eingebracht werden. Die Siedepfannen, die bisher vor Feiertagen ausgelöscht worden, sollten nur noch an großen Festen stillstehen, alle Arbeit am Montag pünktlich beginnen, alle Arbeiter wie die Beamten mit ihrem gewöhnlichen Lohn zufrieden sein[4]). Während für viele Zweige der Arbeit neue Gedingvorschriften erlassen wurden[5]), entzog man Beamten und Arbeitern die kleinen Vorteile, die sie bisher genossen hatten: Kleinsalz durfte nur zur Hausnotdurft abgegeben werden, die „heimliche Beinutzung" an Holz, Eisen und Salz wurde verboten[6]), sogar das alte Eisen, Annieten und

---

[1]) Siehe auch Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 297 ff.

[2]) Hiefür erhielten die Verweser für jede Werkstätte 4 β und für die vierteljährige Bergvisitation ebenfalls 4 β.

[3]) Den Verwesern wurde auch verboten, den Ertrag der Übersud für außerordentliche Ausgaben zu verrechnen u. s. w.

[4]) Dies und das folgende namentlich nach der Halamtsordnung von 1523 X. 1; vgl. Muchar 8, 314 ff.

[5]) Oben S. 70 ff.

[6]) Oben S. 100. — Über sonstige Ersparungsvorschriften wie Verwertung des Kernsteins oben S. 78.

Nägel, die von den Pfannen oder beim Stückschlagen abfielen, sollten nicht mehr den Pfannhausern und Pfieselschreibern zukommen, sondern zum Amtsnutzen verwertet werden. Man wird in diesen und andern Maßnahmen wie den gleich zu besprechenden Vorschriften für den Salzbezug die Ursache zu sehen haben, weshalb der große Bauern- und Bergarbeiteraufstand des Jahres 1525 auch unter den Ausseer Pfannhausern eine Bewegung hervorrief [1]).

Und doch läßt sich nicht behaupten, daß dieses System bei aller peinlichen, oft kleinlichen Ökonomie und der Überspannung des Pflichtbegriffes unsozial oder gar arbeiterfeindlich gewesen sei. Die Kammer legte wohl außerordentliches Gewicht auf Steigerung des Ertrages, aber sie sorgte nicht nur für Erweiterung und Intensität des Betriebes, sondern auch für die Bedürfnisse der Arbeiter [2]). Die leichtherzige Freigebigkeit, mit der noch Maximilians Testament über die Erträgnisse der Saline zugunsten auswärtiger Spitäler verfügte [3]), lag der Regierung Ferdinands I. freilich ferne: aber die Sorge für die alten und kranken Arbeiter ließ sie sich angelegen sein durch Eingriffe in die Autonomie der Ausseer Spitalverwaltung [4]) und durch den Wiederaufbau des Spitals, als es 1543 abbrannte [5]).

---

[1]) Vgl. Hutter, Schladming, S. 151, 173.

[2]) Eröffnung des Sandlingstollens als Wasserberg; vgl. auch die Franz Josef v. Wolfsche Information über den Stand des uralten k. k. Salzbergs zu Aussee 1762 (Mskr. Aussee, Berghaus). Bezeichnend ist folgendes: Friedrich III. befiehlt 1470 VII. 21 (Kop. L.-A. Halamtsarchiv) den Verwesern, alle Badstuben in Aussee mit Ausnahme der des Ermann aufzuheben, da sie zu viel Holz unnütz verbrauchen, das zum Sieden nötig wäre. Ferdinand I. läßt 1537 ein neues Dörrhaus und eine Sägemühle bauen, aber auch das Badehaus erweitern (Muchar 8, 429). Über die Bedeutung der Bäder für Bergmannskolonien vgl. Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters 1, 180. — Ein altes abgekommenes Dörrhaus kauft Ferdinand dann 1558 III. 3 behufs Errichtung eines neuen von Bernhard Weydl und seinem Vater und Bruder (Or. Statth.-Archiv Graz).

[3]) Maximilians Testament 1518 XII. 30 legt auf Aussee eine jährliche ewige Zahlung von 1000 fl. für den Bau eines Spitals in Graz und verpflichtet überdies das ganze Ausseer Salineneinkommen zum Bau von Spitälern zu Breisach und Augsburg bis zu deren Vollendung (Bucholtz, Gesch. d. Regierung Ferdinands I. 1, 478). Ferdinand I. führte erst 1564 die Stiftungen Maxmilians aus und widmete von Aussee nur jährlich 400 fl. (Quellen zur Gesch. d. Stadt Wien I./5. Nr. 5488).

[4]) Marktordnung 1523; Steierm. Taidinge, Nachträge S. 9.

[5]) Hofkammerarchiv, Saline Aussee Fasz. 18340/b.

Die bekannte gegen städtische Autonomie und Selbstverwaltung der Zünfte gerichtete Politik Ferdinands I. führte überhaupt bald zu wesentlichen Beschränkungen der Berechtigungen von Richter und Rat zu Aussee. Auch hier die Verbindung des finanziellen Kammerinteresses und des Arbeiterwohls, das als Vorbedingung erfolgreichen Betriebes erkannt war. Der Markt war wirtschaftlich aufgeblüht [1]), er war imstande, die Maut und Niederlage des Leobner Eisens, einer sehr gebräuchlichen Gegenfracht des Ausseer Salzes, sowie Urbar und Gäugericht in Pacht zu nehmen [2]), er war noch unter Maximilian trotzig und selbstbewußt mit dem Verweser in jahrelangem Streite gelegen [3]); nun wurde er nachdrücklich erinnert, daß seine ökonomische Grundlage die Kammersaline war. Nicht nur, daß Ferdinand ihm die Verwaltung des Urbars und Gäugerichtes wieder entzog und sie mit dem Verwesamte vereinigte [4]), auch die Selbstständigkeit der eigenen Verwaltung fiel zum guten Teile in der Marktordnung von 1523 dahin [5]). Eingehende feuerpolizeiliche Vorschriften, an deren Überwachung auch der Verweser beteiligt ist, werden von der Kommission, der die große Reform des Kammergutes oblag, erlassen, sie ordnet die Verwahrung und den Gebrauch des Marktsiegels und die Gebühren des Marktschreibers, die Einhaltung rechten Maßes und Gewichts durch die Marktorgane, sie trifft im Interesse der „ge-

---

[1]) Soweit mir die Steueranschläge der landesfürstlichen Städte und Märkte Steiermarks bekannt sind, steht Aussee 1478 an Steuerkontingent vor den oststeirischen Städtchen Fürstenfeld und Hartberg, vor Voitsberg und Neumarkt, 1498 auf einer Höhe mit Hartberg, vor Fürstenfeld und wenig hinter Voitsberg und Windischgraz, 1537 gleich Voitsberg, Neumarkt, Windischgraz, Feldbach u. s. w.

[2]) Die Bürger hatten sich 1496 gegen die Eisenmmaut widersetzt (Hofkammerarchiv Gedenkbuch 3[a], 1496 XI. 17). Über die Bestandverleihung 1501 ff. s. oben S. 157 A 1 und Wallner, Schloß Pflindsberg a. a. O. S. 13 f. 1521 VII. 25 übernimmt der Markt die Eisenmaut und Niederlage gegen jährlich 71 ℔ 4 β in Bestand (Or. L.-A.), die Marktordnung von 1523 verringert den Pachtschilling wieder auf 60 ℔.

[3]) Siehe oben S. 157 A 2.

[4]) Wallner, S. 14. 1527 I. 4 übergibt der Markt dem Verweser Praunfalkh auch Eisenmaut und Niederlage mit der Verpflichtung, Straßen, Wege und Brücken bis ins Landgericht Wildenstein zu erhalten und die 60 ℔ ans Vizedomamt zu zahlen (Or. L.-A., Halamtsarchiv), Ende 1527 nimmt der Verweser alle diese Ämter in Pfandbesitz (Wallner, S. 18).

[5]) a. a. O.; vgl. auch Muchar 8, 323 ff.

meinen Leute und Arbeiter", wie einstens Erzherzog Ernst auf Anregung der Hallinger, eine Ordnung für Fleischhauer, Schuhmacher, Bäcker und Müller mit deutlicher Einschränkung der Zunftautonomie, die der Marktjurisdiktion untergeordnet ist; sie engt im Sinne des Almendregals die Fischereirechte ein, sie grenzt die Kompetenz des Marktrichters gegenüber dem Verweser und Gäurichter ab und entzieht die Arbeiter gänzlich seiner Strafgewalt; sie verbietet mit Rücksicht auf das eigenmächtige Vorgehen des Marktes in seinem Streite mit dem Verweser Storch und auf das böse Beispiel, das den „leicht beweglichen Arbeitern" gegeben würde[1]), jede Versammlung von Richter, Rat und Gemeinde ohne der Verweser Wissen, die den Zusammenkünften selbst oder durch Vertreter beizuwohnen haben, sie schärft die Vorschrift ein, daß ein neugewählter Richter sofort den Verwesern vorgestellt und von diesen in Pflicht genommen oder die Uneignung dem Vitztum angezeigt werde[2]), und bindet die Verleihung des Bürgerrechts an vorherige Bewilligung des Amtes. Sie trifft endlich Vorschriften für die Führung von Steuerregistern, macht die Vergabung liegender Güter an geistliche Korporationen und Personen von landesfürstlicher Genehmigung abhängig, verfügt die Ablösbarkeit ewiger Renten und läßt fromme Stiftungen nur bei Vorhandensein schriftlicher Rechtstitel in Geltung.

Greift so die Staatsgewalt allenthalben in die genossenschaftliche, ja in die persönlichste Rechtssphäre ein, so macht das Zwangssystem nun auch Eigentum und Urproduktion Privater vollends der Saline dienstbar. Die Proviant- und Holzwidmung, die sogar zugunsten von nichtfiskalischen Unternehmungen wie des Innerberger Eisenwesens in Erscheinung tritt, ist auch für Aussee in Geltung gekommen. Vor 100 Jahren hatte die Sorge für regelmäßige Lebensmittelzufuhr zur Saline die ersten wesentlichen Milderungen der herrschenden Wirtschaftsordnung gebracht; das Streben, den Arbeitern eine gute Versorgung mit dem nötigsten Bedarfe zu gewähren und doch die Löhne nicht entsprechend dem Sinken der Kaufkraft des Geldes zu steigern, führte weiterhin zum Zwange gegenüber Dritten, ihre über das eigene Bedürfnis erzeugten, für den Handel verfügbaren

---

[1]) Entscheidung der Reformationskommission 1521 VII. 23 (Or. Halamtsarchiv).

[2]) 1521 hatten noch die Verweser das Recht die Neuwahl anzuordnen.

Lebensmittel nur der Saline zuzuwenden. Seit 1490 — zugleich wurden den Bergwerken in Schladming, Rottenmann, Innerberg und Vordernberg Widmungsbezirke zugewiesen — bestand Proviantlieferungspflicht nach den Salinen Hallstatt und Aussee für das Ennstal von Wörschach (sw. Liezen) bis Aich (nö. Haus), die südlichen Seitentäler dieses Gebietes, das sw. Irdning gelegene Grimmingtal und die ganze Gegend Hinterberg[1]). Die Erlaubnis, Bier nur in bescheidenem Ausmaße zu brauen, damit das Getreide nicht verteuert werde[2]), Wein ohne Abgaben zum Unterhalte des Hals nach dem Markte zu führen[3]), die Begünstigung der Ausfuhr steirischen Weines („Marchweines") ins oberösterreichische Salzkammergut, durch die wohl auch Proviantrückfracht vom Gmundener Markte kam[4]), alle diese Maßregeln hatten zur Approvisionierung nicht ausgereicht, so schritt denn die Kammer zur zwangsweisen Proviantwidmung.

Soweit wie durch Maximilian in Hall ist allerdings in Aussee die Organisation des Forstwesens nicht gediehen[5]). Es kam weder zur Bestellung eigener Salinenbeamten für die Forstagenden, noch zu den vorbildlichen Tiroler Ansätzen einer Scheidung von Forstverwaltung und Forstpolizei[6]). Verweser und Gegenschreiber behielten die Forstangelegenheiten wie bisher unmittelbar in der Hand; die Ver-

---

[1]) Die Täler Vorberg, Irdning, Donnersbach, ob Irdning und ob Donnersbach, beide Sölck bis an das Seebecktal, von diesem über gegen Aich und davon abwärts bis gegen Wörsaß an den Bach, dazu Pürg, Zlem, Klachau und Hinterberg und was dazwischen liegt (L.-A., Patentesammlung, schlechter Druck bei Schmidt, Berggesetze 3./1., 66; vgl. Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz, Arch. f. österr. Gesch. 89, 489).

[2]) Friedrich III. für Rudolf Kirchpüchler 1490 II. 5, Hofkammerarchiv Hs. 44.

[3]) 1518 XI. 16 (Kop. L.-A., Marktarchiv Aussee) Maxmilian an den Pfleger zu Wolkenstein: der Markt hatte in der Landschranne geklagt.

[4]) 1476 März, Friedrich III. an Richter und Rat in Laufen, die Ausfuhr über die Pötschen nicht zu hindern (Mon. Habsb. 3, 715); vom Faß mußte ½ ℔ zur Liebfrauenkirche in Laufen entrichtet werden (1484 XI. 14, Or. L.-A., Marktarchiv Aussee).

[5]) Das folgende zumeist nach der Halamtsordnung 1523 X. 1; dazu auch die Halamtsordnungen von 1513 V. 13 und 1521 X. 4, sowie die Entscheidung der Reformationskommission im Streite der Bürger mit dem Verweser Storch 1521 VII. 23.

[6]) Vgl. J. Trubrig, Heinrich Wuest gemeiner Waldmeister, Österr. Vierteljahresschrift für Forstwesen, N. F. 11, 41 und Die Organisation der

weser selbst hatten die Waldbeschau durchzuführen, den Holzmeistern die Schläge anzuweisen, der Zählung auf den Aussetzplätzen im Herbste beizuwohnen und mit jenen abzurechnen. Obwohl Ausseer Sachverständige an der Reform des Haller Pfannhausamtes mitgewirkt hatten [1]), trat in der steirischen Saline nicht die Ersetzung des Unternehmertums der Holzmeister durch Regiebetrieb wie in Hall [2]), sondern nur die Änderung des Gedinges nach der Zahl in ein solches nach dem Raummaße ein [3]). Aber die ständige Angst vor der Holznot angesichts des großen Bedarfs der Saline [4]) brachte auch hier nicht nur eine Verstärkung der waldpfleglichen Vorschriften und der Aufsicht über die Holzmeister mit sich [5]), sondern die Saline beschränkte wie anderwärts ihre Ansprüche nicht auf die landesfürstlichen Eigenwälder: die landesfürstliche Forsthoheit wurde auf die Almendwaldungen ausgedehnt und diese mit bestimmter Beachtung der bisherigen untertänigen Nutzung als landesherrlicher Wald behandelt; und die Eigenwälder der Untertanen wurden der freien Verfügung ihrer Eigentümer entzogen, die Widmung als Vorbehalt der Nutzung der Hoch- und Schwarzwälder [6]) für die Saline durchgeführt, der private Wald

---

landesfürstl. Forstverwaltung Tirols unter Maxmilian I., Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 3, 329 ff., dazu die Einschränkungen H. Wopfners, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 3, 81.

[1]) Trubrig, Organisation, S. 325.

[2]) Ebenda S. 323 f.

[3]) Siehe oben S. 67 f. Nur ausnahmsweise wurde noch Gedinge nach der Zahl zugelassen.

[4]) Er wird 1523 mit jährlich etwa 76 Pfannen für das Pfannhaus (zwei Siedepfannen, 38 Siedewochen), 10 Pfannen für die Dörrhäuser und zwei für die Amtleute und Gegenschreiber angegeben. Ein Holzvorrat für wenigstens ein Jahr soll stets verbrauchsbereit sein. Für 1547 gibt Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtlichen Entwicklung a. a. O. S. 62 den Holzbedarf auf 117 Pfannen, $4^2/_4$ Weil, das Siedeergebnis mit 213 kg Salz pro Raummeter Holz an. Nach der Halamtsordnung von 1568 werden jährlich schon etwa 142 Pfannen, 7 Weil, 2 Rächel benötigt.

[5]) Sie dürfen über ihr Gedinge ohne Befehl keinen Baum schlagen.

[6]) Zycha, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 6, 242; vgl. im allgemeinen Muchar 8, 199 ff., Maxmilians Bergordnung für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain 1517 bei Th. Wagner, Corpus iuris metallici (1791), S. 34 ff. und Ferdinands I. Bergordnung für die niederösterr. Lande 1553, Codex Austriacus 1, 163 ff.

zwangsweise gegen Entgelt für den Kammerbedarf verwertet. Niemand im Hinterberg durfte fortan ohne Wissen der Verweser und Förster [1]) Wald schwenden oder hacken, in allen Kirchen wurde die eigenmächtige Waldnutzung bei Strafe verboten und den Leuten von Mitterdorf und im Kainischtale nur nach erfolgter Auszeigung durch die Verweser oder Förster der Bezug von Holz für Bretter und Feuerung gestattet, das gleiche strenge Verbot erging für die landesfürstlichen Urbarleute im Gäugerichte Aussee [2]), im Hinterberg und für anderer Herren Leute, die bisher meinten „Recht und Fug dazu zu haben", die Wälder am Koppen, längs der Traun und am Sarstein wurden gänzlich gehegt und in Bann gelegt, um für spätere Zeit gespart zu werden, der Brauch der Ausseer, ihr Brenn- und Kohlholz am Koppen zu holen, abgestellt. Nicht allein das Reservat der landesfürstlichen Eigenwälder im Umkreise der Saline, nicht nur die Einfügung der Allmendgehölze in das landesfürstliche Eigentum, auch die Einbeziehung der Privatwaldungen, soweit sie nicht schon in bestimmter Nutzung standen und unentbehrlich waren [3]), in die Dienstbarkeit der Saline ist in dem Satze ausgeprägt: „und soll alle Obrigkeit der Wälder den Verwesern zustehen, auf Schwendung und Verwüstung zu sehen und die Übertreter, es sei wes Herren sie wollen, Niemanden ausgenommen, zu strafen"; das Gleiche tritt zutage, wenn den Förstern schonungsloses Ausüben der Forstpolizei in allen Wäldern an allen Orten zur Pflicht gemacht wird [4]).

---

[1]) Sie heißen Ende des 16. Jahrh. (Pronners Beschreibung v. J. 1595 a. a. O. S. 89 u 282) Bannmeister.

[2]) Schon Ende des 15. Jahrh. war den Bauern der Holzschlag zur Hausnotdurft in den zum Schloß Pflindsberg gehörigen Wäldern untersagt worden (Steirische Taidinge, Nachträge S. 2).

[3]) Zycha a. a. O. S. 237 ff.

[4]) Halamtsordnung 1523; über die Forstschutzpolitik im Gmundener Salzkammergute vgl. Krackowizer, Gmunden 1, 20 f. — 1538 VII. 11 rät die Regierung und Kammer der n.-ö. Lande Ferdinand zu einer Revision der vergabten und verkauften Hoch- und Schwarzwälder in der Steiermark wegen der Holznot der Bergwerke. Es wurde sogar ein Gutachten der Wiener Juristenfakultät über die Regalrechte des Hauses Österreich abverlangt. Dem Landesfürten wurde in Österreich „kaiserliche Macht und Hoheit" zugesprochen, er könne mit seinen Regalien beliebige Ordnung vornehmen. Einige Juristen in der Regierung und Kammer betonten, daß die Bergwerke fürstliche Regalien und Hoheit seien; da sie ohne Hoch- und Schwarzwälder nicht erhalten werden können, so folge, daß letztere ein „ungesonderter

Äußerste Sparsamkeit in jeder Hinsicht, wie an Holz so an Salz. Wie der Salz- und Holzbezug der Beamten auf ihren Hausbedarf eingeschränkt wurde und sie ihr Holz auf eigene Kosten aus dem Werke führen und hacken lassen sollten, wie die wohl rechtswidrigen, aber gewohnheitsmäßigen Salznutzungen der Arbeiter aufgehoben, dem Jungmeister der Schule, dem Mesner und dem Nachrichter die Salzrente durch eine Geldrente ersetzt wurden, um heimlichem Salzhandel vorzubeugen, so durften die Verweser nun selbst Gotteszeilsalz und Schwaigsalz nicht ausfolgen, bevor die Salzrentner ihre Privilegien der niederösterreichischen Raitkammer vorgelegt und diese sie rechtsgiltig gefunden hatte: ein Stift, dessen Privileg verbrannt war, mußte sich für die Zukunft mit einer nur gnadenhalber bewilligten geringeren Rente begnügen [1]. Und das Maß der Salzstöcke wurde geringer, die Mautgebühr für den Ausgang in Aussee erhöht [2], schließlich 1541 ein Zuschlag von 19 ₰ beim Verkaufe „am Stock“ auf das Fuder gelegt: das kam einer Preissteigerung von 31 auf 50 ₰, also um

---

Anhang oder inseparabile accessorium der Bergwerke“ seien, mit denen der Landesfürst frei disponieren könne (Hofkammerarchiv Wien, I.-ö. Eisenwesen Fasz. 18315).

[1] Neuberg 1524 von 60 auf 32 Fuder herabgesetzt (L.-A. Halamtsarchiv; vgl. oben S. 128 A. 2.)

[2] Über die Verringerung des Fudermaßes von zirka 125 auf zirka 81 bis 87 ℔ durch Erzherzog Ernst s. oben S. 124 A. 1. Aus dem gleichen Grunde beschwerte sich die Landschaft in Steiermark 1509 bei Maxmilian, der 1509 III. 2 dem obersten Hauptmann, den Statthaltern und Regenten der n.-ö. Lande die Angelegenheit zu untersuchen befahl (Or. L.-A., Landsch. Arch. Salzhandel). Ferner siehe das Augsburger Libell 1510 IV. 10 (Abschied des Ausschußlandtags der fünf n.-ö. Lande in Augsburg) in der Ausgabe der Landhandfeste von 1842; vgl. Muchar 8, 237. Bis zur großen Reform durch Baron Sternbach 1750 sank das Fuder allmählich auf ein Gewicht von 60 bis 70 ℔, immer in Stock und Wipfel geteilt, dann erst wurden die alten Fuder abgeschafft, das Gewicht der neuen Fuder auf 56 ℔ festgesetzt und Erzeugung nur in Stöcken vorgeschrieben, da die Wipfel zu sehr dem Abreiben und Zerfallen ausgesetzt seien (Patente 1750 IV. 28 und 1754 IV. 26, L.-A. Patentesammlung). Seitdem bestand jedes Fuder aus zwei Füderln zu etwa 27 ℔ (Neigenfindt a. a. O.; vgl. auch Weidmann, Darstellungen aus dem steiermärk. Oberlande, S. 228). Die Verrechnung nach Fudern wurde in Aussee durch eine solche nach Zentnern erst durch Hofkanzleidekret an das i.-ö. Gubernium von 1789 XII. 9 (St.-A. Graz, Gubernialakten) ersetzt.

mehr als 60 % [1]) gleich, das alte System des Borgens aber wurde, zunächst zum Nachteile des Handels, abgeschafft, das Amt durfte nur mehr gegen sofortige Barzahlung Salz ausfolgen [2]).

Alles in allem: eine neue Zeit ist für die Kammergutsverwaltung angebrochen, das alte Dahinleben in einer patriarchalischen Organisation ist vorbei, die Herrschaft des Landesfürsten zeigt sich geleitet von dem Gedanken unbedingter Pflichterfüllung der Beamten, Arbeiter und Untertanen seiner Domänen und Kammerunternehmungen, von dem Streben, diese auf die größte Höhe der Ertragfähigkeit zu bringen [3]). Ein Staat, der so bedeutende Aufgaben zu leisten hatte

[1]) Diese Steigerung setzt A. Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I., Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., 4. Erg.-Bd., S. 197, irrig erst kurz vor 1554 an.

[2]) „Die allt salcz ordnung des ausganng 1541", L.-A. Halamtsarchiv. Schon auf dem Augsburger Ausschußlandtage von 1510 hatten sich die Stände beschwert, daß man in Aussee die geringen Gulden mit der Aufzahlung, ferner Vierer, Zehner und andere im Lande gebräuchliche Münzen nicht nehmen wolle, sondern nur Etschkreuzer und schwere Gulden, so daß die Säumer und Salzführer oft ohne Fassung zurückfahren müssen. Daraufhin hatte der Kaiser bis auf Widerruf die Annahme der im Lande gebräuchlichen Münzen zugesagt (Landhandfeste a. a. O.).

[3]) Ich beschränke mich auf einige Stichproben aus den Rechnungen der Zeit Ferdinands I., um die Steigerung von Produktion und Verkauf zu zeigen.

Jahr	Sud in Aussee Fuder	Salzausgang Fuder
1523	194824	—
1531	258937	231168
1533	210772	212962
1541	204722	188544
1546	—	259984
1547	240720	—
1548	299696	—
1554	266880	289424
1555	273280	251232
1556	276934	291664
1558	283052	328208
1559	309400	289920

Die Angabe für 1523 und 1548 nach Pohl, Aussee, S. 7 f.; für 1531 und 1533 nach den Raitbriefen des Verwesers im Halamtsarchiv Aussee, für 1541, 1546, 1558 und 1559 nach den Verwesamtsrechnungen im Hofkammerarchiv, Saline Aussee Fasz. 18340/b, für 1547 nach Aigner, Die Salinen der Alpen in ihrer geschichtlichen Entwicklung a. a. O. S. 622, für 1554—1556 nach

wie der Ferdinands I., der von dem Steuerbewilligungsrechte der Stände noch so vielfach gebunden war, mußte alles daran setzen, sein von dem Willen der Landschaft freies Einkommen tunlichst zu steigern [1]. Er schüttelte im Betriebe eigener Unternehmungen die letzten Reste naturalwirtschaftlichen Denkens ab und erfüllte sich mit dem Geiste des kühlen Rechners, mit kaufmännischem Sinne. Der Reinertrag der Saline stieg durch Ferdinands Bemühen bis auf 60 % des Gesamtertrages [2]) und das höchste Ziel selbst konnte er bei dieser Denkweise erreichen: sich selbst zum ausschließlichen Herren des unentbehrlichen Genußmittels zu machen und derart die Untertanen des gesamten Herrschaftsbereiches indirekt zum Staatsbedarfe beitragen zu lassen — durch die Schaffung des Produktions- und Handelsmonopoles für Salz.

K. Oberleitner, Österr. Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I., Archiv f. österr. Gesch. 22, 202. Die „Remanenz" vom Vorjahre ist jeweils nicht eingerechnet, die geringe Höhe des Verschleißes 1541 erklärt sich aus der großen Preissteigerung dieses Jahres. Über die Erhöhung der Produktion in Hallstatt vgl. die Liste bei Schultes, Reisen in Oberösterreich 2, 101 f. und Kanzler, Ischl, S. 134, 146 und 159 f.; die Steigerung in Hall bei Lindner, Systemat. Gesch. d. Salzsudwesens zu Hall 1, Beilage C—F.

[1]) Es genügt wohl auf die bei Oberleitner und Huber in den genannten Abhandlungen angeführten Zahlen des Erträgnisses Aussees hinzuweisen: 1521: 32000 ü (fl.), 1525: 23900 ü, 1544: 55006 ü, 1552—1556 durchschnittlich 59170 3/5 ü, 1561—1563 durchschnittlich 59518 ü.

[2]) Ein Kammergutachten 1570 VII. 15 (Statthalterei-Archiv Graz, Hofkammerakten Fasz. 44) betont, für vier Fuder = 1 Saum würden an der Saline 50 kr. erlöst, 20 kr. gehen etwa auf die Arbeit auf.

II. Teil.

I.

Vom Aufkaufe der Gewerkenberechtigungen in Aussee durch Friedrich III. hat das österreichische Monopol der Salzproduktion seinen Ausgang genommen. Das Beispiel, das Friedrich an der steiermärkischen Saline gegeben, befolgte Maximilian an der oberösterreichischen in Hallstatt. Hatte schon sein Vater mit der Ablösung der Pfannhausstätten aus den Händen Privater begonnen [1], so brachte Maximilian 1514 sämtliche übrigen Berechtigungen an der Pfanne mit Ausnahme des Jungherrenrechtes an sich, das dem Kloster Neuberg seit 1327 zustand [2]; auch dieses Burglehen samt dem übrigen Besitze des Stiftes löste dann Kaiser Ferdinand 1563 gegen eine jährliche Salzrente von 60 Fudern und eine Geldrente von 84 ℔ ₰ ein [3]. So wurde das Siedewesen „für das Erzhaus frei und ledig

[1] Krackowizer, Gmunden 2, 295 u. 482 (Einlösung einer ganzen Pfannhausstätte 1492).

[2] Maxmilians Befehl an den Amtmann in Gmunden 1514 VII. 25, Jungherrenrechte und Pfannhausstätten um 300 fl. abzulösen oder einen jährlichen Zins von 15 fl. dafür zu reichen (Dicklberger, Salinengeschichte 2, Nr. 63. Vgl. Krackowizer a. a. O.; v. Kraus, Verfassung und Verwaltung des Salzkammergutes, S. 7).

[3] Schon das Reformationslibell von 1524 schrieb die Ablösung und die Übernahme des Neuberger Ordners (des 12. neben den 11 landesfürstlichen) in den Kammerdienst vor, da „k e i n e f r e m d e P e r s o n i n u n s e r e m P f a n n h a u s e a r b e i t e n s o l l“, tatsächlich erfolgte die Ablösung des Jungherrenrechts erst 1563; vgl. Krackowizer und Kraus a. a. O., sowie Urkunde Ferdinands 1563 VII. 28, Insert in 1563 VIII. 6 (Or. L.-A.), wodurch er dem Hofschreiber in Hallstatt Jungherrenrecht, Haus, Garten und Gottes-

gemacht“ [1]); und ebenso ergriff die Reform die Erbhäuerrechte und die dritte Gruppe der Erbberechtigungen, die „Burger“. Da die Erbeisenhäuer vielfach ihr Erbwerk verkauft hatten und Personen es besaßen, die nicht zu Hallstatt wohnten und vom Berge nichts verstanden, so bestimmte das große Reformationslibell 1524, daß jeder, der ein solches Erbrecht inne hatte und nicht eigens privilegiert war, einen Mietling an seiner Stelle zu halten, künftig mit eigener Hand sein Eisenwerk am Salzberge arbeiten und in Hallstatt häuslich wohnen oder längstens binnen zwei Jahren seine Gerechtigkeit einem andern verkaufen müsse, ausgenommen den Fall unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit; Übertreter sollten des Erbrechtes verlustig werden. Da endlich die Inhaber der 12 „Burgerrechte“, die den Verkauf und Transport des Hallstätter Salzes hatten besorgen sollen, ihre Verpflichtung nicht erfüllten, vermehrte Maximilian 1494 ihre Zahl auf 24 und verlieh diese neuen Fertigerrechte an Bürger von Ischl, Gmunden und Laufen, denen nur die Bürger von Hallstatt das Salz zuführen durften; als auch diese Maßregel den erhofften Erfolg nicht hatte, die Burger trotz der Verpflichtung zur persönlichen Ausübung des Betriebes ihr Recht wieder weiter vermieteten, beseitigte Ferdinand I. die alten erblichen Verschleiß- und Transportrechte überhaupt und überwies diese Aufgaben privilegierten Fertigern, die mit dem Dörren des Salzes nichts mehr zu tun hatten und von den Salinenämtern völlig abhängig waren [2]).

Hiedurch erst war die ganze Betriebsorganisation auch der Saline Hallstatt, mit Ausnahme des Transportwesens, völlig in die Hand der Kammer gekommen; das Unternehmen, dem Maximilian auch durch wiederholte Visitationen, durch den Aufschlag eines neuen Stollens, Vergrößerung der Pfanne und reichliche Waldzuweisung neues Leben einflößte und das Ferdinand I. die große Reformation, sowie eine Er-

---

zeilsatz Neubergs leibgedingeweise weiter beläßt gegen die Verpflichtung, Neuberg jährlich 40 Fuder und 84 ℔ für das Jungherrenrecht und Gotteszeilsatz und 20 Fuder für das Haus zu reichen. Das Kloster habe sein Recht mißbraucht, da es ohne Wissen und Zustimmung des Landesherrn das Burgrecht weiter verlieh und zwar auf mehrere Leiber. Anfangs 1602 starb der letzte Leibgedinger, seit 1603 lieferte das Amt Salz und Geld direkt an das Kloster, allerdings sehr unregelmäßig (L.-A. Spezialarchiv Neuberg).

[1]) Krackowizer, S. 295; vgl. zum Folgenden auch Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte, S. 250 f.

[2]) v. Kraus, S. 11 ff., Widerhofer, S. 49 ff.

weiterung und Verbesserung der Siedeanlagen verdankte [1]), konnte nur erst die Ebenbürtigkeit mit Aussee erlangen. Als Maximilian I. 1490 die Regierung Tirols und der Vorlande übernommen, 1493 dann alle österreichischen Erbländer unter seinem Szepter vereinigt hatte, war auch die dritte der großen Kammersalinen, Hall i. T., gleich Aussee und Hallstatt dem gleichen Werksherrn dienstbar geworden. Mit der Einheit der Person des Herrschers der Länder war auch, bei aller administrativen Sonderstellung, die Einheit des Fiskalinteresses und die Möglichkeit einer groß angelegten Monopolpolitik gegeben. Der Landesherr verfügte ja nunmehr über eine so außerordentliche eigene Salzproduktion — man wird sie am Beginne der Herrschaft Ferdinands I. auf jährlich etwa 436.000 C. schätzen dürfen [2]) — daß es ihm nicht schwer wurde, die kleinen Produzenten zu erdrücken und sein Alleinerzeugungsrecht dauernd festzulegen.

Während sich beim Salzbergbaue gleich wie beim Bergbaue überhaupt das Prinzip der Regalität seit dem 12. Jahrhundert völlig durchgesetzt hatte, ist die Bergbaufreiheit für Sole- und Salzgewinnung niemals grundsätzlich zur Geltung gekommen. Der Hauptinhalt der Regalität im allgemeinen beschränkte sich auf die Befugnis des Regalherren, das private Bergbaurecht von seiner Bewilligung abhängig zu machen und sich den Zins zu sichern, soweit er sich nicht einzelne Mineralien direkt vorbehielt. Ein solches Reservat war na-

---

[1]) Errichtung der zweiten Pfanne 1533, Vergrößerung 1539.

[2]) Die folgenden Zahlen wollen nicht mehr als eine ganz ungefähre Schätzung sein. Während der Regierung Maxmilians 1490—1519 wurden in Hall jährlich durchschnittlich 45.000 Fuder gesotten und verkauft (Trubrig, Organisation des Forstwesens a. a. O. 3, 323); ein Haller Fuder zu 3 W. C. gerechnet (W. Rottleuthner, Die alten Localmaße und Gewichte in Tirol u. Vorarlberg, S. 99) ergibt 135000 C. Hallstatt nach der Liste bei Schultes, Reisen durch Oberösterreich 2, 101, sott 1515—1524 im Durchschnitte der 10 Jahre rund 600 ℔ Fuder = 144000 Fuder, etwa 1 C. bis 115 ℔ schwer = ungefähr 155.000 C. Für Aussee liegt mir nur für 1523 vor Erzeugung 811 ℔ 6 ß 4 Fuder = 194824 Fuder (Pohl, Aussee, S. 8 f.). Das Ausseer Fuder dürfte, wie oben S. 124 A. 1 ausgeführt wurde, seit Erzherzog Ernsts Zeit nur noch 81—87 ℔ schwer gewesen sein; da unter Maxmilian (siehe oben S. 165 A. 2) eine abermalige Verringerung des Gewichts eingetreten ist, wird man es für 1523 wohl mit etwa 3/4 C. annehmen dürfen. Das ergäbe rund 146000 C. Summe für die Anfänge der Regierung Ferdinands I. also etwa **436000 C.** Über die bedeutende Produktionssteigerung während dieser Regierung siehe oben S. 166 A. 3.

türlich umso leichter zu schaffen, wenn für ein Mineral sowohl dem Grundherrn wie dem Regalherrn gegenüber „ein Recht des Bergbaulustigen, unabhängig vom Eigentume am Grund und Boden auf eigenen oder fremden Grundstücken die Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen", überhaupt nicht anerkannt war, sondern — so beim Salz — spezielle Verleihung durch den Regalherrn als erforderlich galt, falls ein Privater Salzbergbau treiben oder Quellsole gewinnen wollte [1]. So konnten der Ferdinandische und der Maximilianische Bergwerksvergleich von 1534 und 1575 für Böhmen, die auf Mähren und Schlesien ausgedehnt wurden, künftige Salzwerke der Krone ausschließlich vorbehalten und — der letztere Vergleich — die Grundherrn mit dem Zehent des Produktionsgewinnes abfinden [2]; so konnte Ferdinand in der Bergordnung für die niederösterreichischen Lande 1553 alle Salz-, Eisen-, Quecksilber- und Alaunbergwerke ausschließlich der regalherrlichen Verleihung reservieren [3]. Aber anders lag die Frage gegenüber bereits bestehenden Salzwerken. Ehemals hatte der Landesherr zunächst durch Gewalt versucht, den Privatbetrieb Reuns an sich zu bringen, und hatte das Stift endlich 1211 durch Bewilligung des Zehents und einer Salzrente zur Abtretung veranlaßt; auch Königin Elisabeth hatte dem Kloster Traunkirchen seine Rechte am Sieden zu Hallstatt d. h. am Salzberge gegen eine jährliche Salzrente abgelöst [4]. So sehr die Regalität sich mittlerweile verstärkt hatte, eine Expropriation der Grundherrn wäre auch jetzt eine zu empfindliche Verletzung wohlerworbener Rechte gewesen, die von den Vorfahren des dermaligen Regalherrn selbst bestätigt worden waren. Stand

---

[1] Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts 2³, 244; Westhoff-Schlüter, Gesch. d. deutschen Bergrechts, Zeitschr. f. Bergrecht 50, 60 f. — Friedrich III. erteilt z. B. 1467 dem Hauptmanne ob der Enns Reinprecht von Walsee das Recht, überall in den Erblanden „allerley erzt ausgenomen saltzerzt und eisenerzt" zu suchen, zu arbeiten und mit Bergleuten zu besetzen (Schmidt, Berggesetze 3./1., 61 f.) Analoge Fälle von 1468 und 1477 bei J. v. Zahn, Steirische Miszellen (1899), S. 35.

[2] Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters 1, 153 und 155; dieser Salzzehent ist erst 1850 aufgehoben worden, vgl. v. Buschman, Das Salz 1, 234.

[3] Art. 7. Codex Austriacus 1, 164.

[4] Oberösterr. U.-B. 5, 80 Nr. 81 und 138, Nr. 143 (1305 und 1312, vgl. G. E. Friess, Gesch. d. Nonnenklosters Traunkirchen, Archiv f. österr. Gesch. 82, 194, 225 f., 247 f.).

dennoch einmal der Entschluß fest, die Kammer zur ausschließlichen Salzproduzentin innerhalb des Herrschaftsbereiches des Regalherren zu machen, so blieb nur entweder der Weg des Ankaufs privater Betriebe und ihrer Fortführung in Kammerregie oder, wenn ein solcher Vorgang mit Rücksicht auf die ebenso kostspieligen wie ertragreichen bereits bestehenden Kammerwerke nicht rentabel erschien, der Vertrag mit dem privaten Salzerzeuger, wonach dieser gegen eine Entschädigung zur immerwährenden Einstellung seines Betriebes verpflichtet wurde. Zur Herbeiführung eines solchen Vertrages standen dem Landes- und Regalherrn, der zugleich der größte Salzproduzent war, Mittel genug zur Verfügung, von der gutwiligen Verhandlung bis zum Zwange und der obrigkeitlichen Unterdrückung der Konkurrenzbetriebe.

Ferdinand I. führte auch dieses völlige Reservat gegenüber den privaten Salzbergwerken und Quellsolsalinen durch. Bedeutende nichtfiskalische Salzwerke Steiermarks waren noch immer die des Klosters Admont in Hall bei Admont und in Weissenbach bei St. Gallen, dann die St. Lambrechts im Halltale bei Mariazell. Admont befriedigte aus jenen nicht nur seinen eigenen Hausbedarf, sondern zog aus dem Salzverkaufe auch beträchtlichen Geldgewinn. Gegen Gewährung einer jährlichen Salzrente von 100 Fudern Kochsalz und einigen roten und weißen Kernsteins für die Wildfütterung erklärte sich Abt Amand 1543 bereit, seinen Betrieb aufzugeben, die Salzquellen wurden verschlagen und durch Einleitung von Süßwasser ungenießbar gemacht [1]). Auf kaiserlichen Befehl mußte auch St. Lam-

[1]) 1543 VIII. 13, Kop. der Verleihungsurkunde und Or. des Befehls an den Verweser von Aussee Christoph Praunfalkh, L.-A. Halamtsarchiv Aussee, vgl. Muchar, Steyermärk. Zeitschr. 11, 25, der aber irrig von 60 Zentnern Kernstein spricht. Erneuerung des Abkommens mit Abt Valentin und Befehl an den Verweser 1548 III. 10, Kop. u. Or. L.-A. a. a. O., Revers des Abtes 1548 III. 12, Or. St.-A. Graz. Admont mußte seit 1303 jährlich 90 Fuder an Gurk abliefern. 1632 kam der Salzbrunnen zu Weißenbach wieder zum Ausbruche und wurde abermals unterdrückt, ebenso 1644 die Quellen in Hall bei Admont, die Bauern benützten sie und gruben bei Weißenbach 1644 auch weißen Salzkern. Nach neuerlicher Untersuchung durch landesfürstliche Kommissäre wurde 1648 IX. 6 Admonts Salzrente auf 200 Fuder und 30—40 C. Kernstein erhöht gegen die Verpflichtung, die Salzbrünnlein auf den Stiftsgütern stets gut verwahrt zu halten und niemals zu verwerten oder verwerten zu lassen; vgl. auch Muchar a. a. O. S. 26. Da 1660 und 1664 die Weißenbacher Quellen doch wieder von den Ansässigen benützt wurden, erhielt 1666 VI. 2 der Admonter Pfleger in Gallenstein für die Beaufsichtigung ein Jahres-

brecht die Salzproduktion im Halltale einstellen und als der Abt 1638 die Wiederaufnahme des Betriebes ankündigte, hatte sich der Monopolgedanke schon so gefestigt, daß jeder eigenmächtige Versuch als schwere Verletzung der fürstlichen Regalrechte verboten und mit Strafe bedroht werden konnte [1]. Und ebenso ging es den geringeren

---

deputat von 24 Fudern Salz von Aussee, das 1749 auf 10 Fuder verringert wurde, 1732 bekam Admont zu seiner Salzrente noch jährlich 70 Fuder und 40 C. Kernstein, mußte aber den Salzaufschlag bezahlen, 1750 mußte es neuerlich die Verschüttung in Weißenbach zusichern, 1752 auch bei Hall einen neuen Verhack errichten und Süßwasser einleiten (Akten, Halamtsarchiv; vgl. Wichner, Admont 4, 126 f. u. 137, Nr. 645, 646, 696, 705).

[1]) Genau vermochte ich trotz allem Bemühen den Zeitpunkt nicht festzustellen, in dem die Saline St. Lambrechts unterdrückt wurde. Wie mir der hochw. Herr Archivar P. Othmar Wonisch mitteilt, enthält das Archiv des Stiftes keinerlei ausreichende Auskünfte. Im St.-A. Graz, Hofkammer, fand ich folgendes: Abt Benedikt weist 1656 darauf hin, daß das Kloster noch zu Kaiser Maxmilians Zeit seinen eigenen Salzbrunnen gebaut, daher damals von anderwärts her kein Salz nötig hatte, „bis hernach solcher Salzbrunnen über die von König Maxmilian sel. Ged. ergangene Verordnung zuhanden der i.-ö. Hofkammer gutwillig abgetreten wurde gegen die Vertröstung, daß anderweitige Satisfaktion gegeben würde“; so sei vor vielen Jahren der Salzbrunnen abgestellt und 1638 seine Wiedererhebung verboten, der Ersatz aber niemals gegeben worden. Die Beilagen der Eingabe sind leider nicht aufzufinden gewesen. Nun wird zwar 1787 (Hofkammer-Archiv, Bankalakten) behauptet, 1489 sei dem Stift St. Lambrecht „die Freiheit des Salzsiedens aus dem bei Zell gelegenen Salzbrunnen von Kaiser Maximilian wieder abgenommen und als ein Regale eingezogen worden“. Diese Äußerung der Bankalbehörde steht im Widerspruche mit den Zeitverhältnissen und der obigen Erklärung des Abtes von 1656 und wird durch mehrfache Irrtümer des Schriftstückes noch unglaubwürdiger. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Unterdrückung der Saline in die letzten Jahre Ferdinands I. fällt, als Maxmilian II., seit 1549 König von Böhmen, seinen Vater vielfach in der Regierung der Erblande vertrat, nachdem dieser 1558 die Kaiserkrone erlangt hatte. Später als 1564 kann die Abstellung des stiftischen Salzbetriebes nicht erfolgt sein, da dann Erzherzog Karl II. Landesfürst war. Wie mir P. Wonisch mitteilt, ist in den Akten, die sich auf eine Verpfändung des Zellertales vor 1564 beziehen und in denen alle Einkünfte genau angegeben sind, keine Rede von der Salzquelle im Halltale. Etwa 1559 oder 1560 glaube ich also die Einstellung der Salzgewinnung ansetzen zu dürfen. Ein Kommissionsprotokoll 1601 (Stiftsarchiv) scheint zu erweisen, daß in dieser Zeit die Salzpfanne wieder aufgerichtet und vermutlich verpfändet war. Aber (das folgende nach Akten St.-A. Graz, Hofkammer) 1606 bittet St. Lambrecht ohne Hinweis auf seine ehemalige Saline um ein Salzdeputat,

Salzquellen Privater: auch sie wurden durch Zuführung süßen Wassers oder Ableitung des salzhältigen Wassers in Bäche und durch Ver-

---

wie es die meisten andern Klöster haben; mit Rücksicht auf die Proviantwidmung seiner untertänigen Besitzungen für das Vordernberger Eisenwesen werden ihm 1606 V. 20 für einmal 100 Fuder bewilligt. 1638 reicht dann Abt Johann Heinrich um eine hinlängliche Salzrente ein, andernfalls sei er entschlossen, beim Salzbrunnen in der Zeller Jurisdiktion, der seit geraumer Zeit nicht verwertet wurde und der nun aus der Verpfändung an das Kloster zurückgekommen sei, eine Salzpfanne zu errichten. Die i.-ö. Hofkammer, die irrtümlich eine Gmundener Gnadensalzstiftung für Maria-Zell in Niederösterreich (vgl. O. Eigner, Gesch. d. aufgeh. Bened.-Stiftes Maria-Zell in Österreich 1900, S. 123) auf Maria-Zell in Steiermark bezog, verbot dem Abte 1638 IV. 20 die Ausführung: „daß der Herr gleichsam eigentätig den etwa im Zellerischen Gebiet erzeigenden Salzbrunnen zu eröffnen und zu erheben befugt, das ist uns von dem Herrn zu vernehmen etwas mit Befremdung fürkommen, sintemalen der Herr ohne Zweifel weiß, daß alle im Land erfindende Bergwerk und dergleichen Gehay, sie haben Namen wie sie wollen, ausdrücklich reservierte regalia principis und dieselben zugleich so weit und hoch privilegiert seien, daß sich keiner, wer der immer sei, noch bis anher unsers Wissens angemaßt oder anmaßen dürfen, selbe ohne des Herren und Landsfürsten Wissen und Willen empor zu bringen oder zu bauen“. 1638 V. 17 erging an den Amtmann in Vordernberg der Befehl, falls sich die Bauern des Salzbrunnens bedienen, ihn sofort zu zerstören. 1656 erklärte sich Abt Benedikt bereit gegen Bewilligung einer Salzrente auf eine etwa erhaltene Bestätigung der angeblichen Gmundener Salzstiftung und die entsprechenden rückständigen Salzlieferungen zu verzichten. 1656 IV. 1 bewilligte Ferdinand III. St. Lambrecht jährlich 150 Fuder von Aussee maut- und aufschlagfrei. 1660 bat Abt Benedikt um 150 Fuder jährlich auch für Maria-Zell und 40—50 C. Salzstein, wurde aber mit Rücksicht auf den Reichtum des Klosters abgewiesen. Durch Bankoverordnung 1751 VI. 24 wurde dem Kloster der Bezug des Deputatsalzes gegen Entrichtung der Steigerung und „gegen Vertilgung der dem Stifte eigentümlich im Zellertale gelegenen Salzbrunnen und Gruben“ bestätigt (Hofk.-Arch. a. a. O.), 1755 und 1759 wurde die Salzquelle mit Steinplatten bedeckt und das Wasser in einen Bach geleitet, 1787 nach der Aufhebung des Stiftes brachen „dessen Salzquellen, die dem Stift vermöge seines Salzdeputats für immer ungenießbar und mit einleitenden süßen Wassern destruiert zu unterhalten obgelegen“, wieder aus (Halamtsarchiv Aussee). An Stelle der Salzrente St. Lambrechts wurde dem i.-ö. Religionsfonds eine jährliche Geldrente von 171 fl. angewiesen (Hofk.-Archiv a. a. O.).

schlagen und Verdämmen der Verwertung entzogen[1]. Diese gewaltsame Unterdrückung der Privaterzeugung von Salz hat durch drei Jahrhunderte gewährt, bis das staatliche Produktionsmonopol gesetzlich völlig festgelegt wurde und verhältnismäßig geringhaltige Salzquellen und arme Salzgebirge die Gestehungskosten der Ausbeutung überhaupt nicht mehr verlohnten[2]. Als endlich durch den Ausseer Verweser Hans Adam von Praunfalkh das Ischler Salzlager entdeckt, 1563 der Berg aufgeschlossen, 1567 der zweite Stollen eröffnet und 1571 hier die erste Pfanne in Betrieb gesetzt, als weiterhin durch Rudolf II. 1604—1607 das Siedewerk in Ebensee erbaut worden war[3], da hatte das österreichisch-alpenländische Monopol der Salzerzeugung, dessen erster Kern und lange Zeit bedeutendster Träger die Saline Aussee war, die nötige Grundlage vollends gewonnen, zumal auch die alten Betriebe ständig erweitert wurden.

---

[1] Die beiden Salzquellen Seckaus in Aigen und Hartberg (siehe oben S. 13 A. 1) wurden nicht gewaltsam unbrauchbar gemacht, sondern waren 1599 „seit undenklichen Zeiten abgegangen und verfallen"; das Stift erhielt 1599 eine Rente von 100 Fudern (L.-A. Spezial-Archiv Seckau und St.-A. Graz Hofkammer). 1754 wurde ein Salzbrunnen in Windisch-Garsten, der seit kurzer Zeit „eine Säure angenommen" und vielfach benützt wurde, verschüttet, obwohl der Propst von Spital a. P. sich äußerte „da sieht man ja augenscheinlich den Segen Gottes; weil die Untertanen nicht Salz genug für ihre Bezahlung haben können, so schickt der Herr anstatt dessen das saure Wasser und nicht einmal dieses will man uns vergönnen". Ähnlich geschah es 1756 mit einem Salzbrunnen unweit Spital am Pyhrn, der dann 1782 wieder zum Vorschein kam und abermals verdämmt wurde, und 1764 wurde das Gleiche bezüglich der sauren Brunnen südlich St. Leonhard in Kärnten, westlich von Wolfsberg, im Sauerbrunnschloß bei Judenburg und unweit Seckau zwischen Marein und Feistriz nahe dem Dorf Fensch, wenn nötig, angeordnet (Halamtsarchiv). Über ehemalige Salzquellen in Kärnten und ihre Verschlagung siehe V. Pogatschnigg, Carinthia I. 93, 111 ff.

[2] Vgl. Buschman, Das Salz 1, 217 f.

[3] Der erste Bergmeister und der erste Bergschaffer gehörten der alten Ausseer Bergmannsfamilie Kalß an; s. J. Steiner, Der Reisegefährte durch die österreichische Schweiz (1820), S. 21. Schon 1577 wurde der dritte, 1586 der vierte Stollen im Ischler Salzberge eröffnet. Auch die Solenleitung Hallstatt-Ebensee erbaute 1595—1599 ein Kalß, der Ischler Waldmeister Hans Kalß; s. v. Andrian, Die Altausseer, S. 14. Vgl. auch Kanzler, Ischl, S. 159 f., 190 ff.; Widerhofer, S. 39 ff.; Buschman, Das Salz 1, 245 ff.; Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 120 f.

Diese gewaltsame Durchführung des Salzproduktionsmonopols [1]) ist nicht allzuweit entfernt von der bekannten schonungslosen Art des Verfahrens der Holländer, die zum Nutzen ihres Gewürzmonopols den Anbau der Nelkenbäume auf Amboina und die Nachbarinseln, den Anbau der Muskatnußbäume auf die Gruppe Banda beschränkten, auf allen übrigen Inseln systematisch die vorhandenen Gewürzbäume ausrotteten. In dem Produktionsmonopol der Kammer war an sich ein Handelsmonopol insoferne eingeschlossen, als der Verkauf des Salzes aus erster Hand nur mehr vom Staate erfolgen konnte [2]). Das vollkommene Handelsmonopol aber war erst erreicht, wenn es gelang, die Salzeinfuhr aus dem Auslande gänzlich und wirksam zu verbieten oder doch von der besondern Erlaubnis des Landesherrn und seiner Monopolverwaltung abhängig zu machen.

II.

Hatte sich die mittelalterliche Zoll- und Handelspolitik der Landesherren zu keinem eigentlichen Schutzsysteme für die landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugung des eigenen Landes entwickelt [3]) und war es nur zu fallweisen Ein- und Ausfuhrverboten und vereinzelten Schutzzollmaßnahmen gekommen, so ist unter Ferdinand I. der Gedanke der Einheit des von den landesfürstlichen Grenzen umschlossenen Gebietes, einschließlich der reichsständischen Enklaven, schon so stark, daß — veranlaßt durch das Interesse des eigenen Erzeugungsmonopols — ein dauerndes und starkes Verbotsystem gegenüber der fremdländischen Konkurrenz durchgeführt wird. Dieser durch Verträge nur wenig gemilderte handelspolitische Kampf bildet

---

[1]) Ich vermag keine ähnlichen Fälle aus andern österreichischen Erbländern anzuführen; es könnte sich wohl nur um Österreich ob und unter der Enns und Tirol handeln; auf das Grenzgebiet der ersteren und Kärnten habe ich bereits hingewiesen, die Sudetenländer kommen nicht in Betracht; sollte im inländischen Absatzgebiete des Gmundner und Haller Salzes im 16. Jahrh. noch von Privaten Salz gewonnen worden sein, so wird die Kammer wohl ebenso vorgegangen sein.

[2]) Vgl. O. Frhr. v. Buschman, Artikel Salzmonopol, Österr. Staatswörterbuch [2] 4, 156. Ich kann Zycha a. a. O. S. 121 nicht beistimmen, wenn er meint, anders als in Bayern sei es in Österreich zu einem dem landesherrlichen Erzeugungsmonopol entsprechenden Handelsmonopol nicht gekommen.

[3]) Inama D. W. G 3./2, 226 f.

abermals eine deutliche Vorstufe des steitbaren merkantilistischen Geistes. Jene Vorstöße, die schon seit Albrecht I. die habsburgischen Landesfürsten — am nachhaltigsten Erzherzog Ernst — mit vorübergehendem Erfolge gegen die Einfuhr des Halleiner und Schellenberger Salzes unternommen hatten, wurden nun mit ganz anderer Tatkraft und viel wesentlicherem Resultate wieder aufgegriffen.

Keine der alpenländischen Salinen hatte für den Absatz ihres Erzeugnisses so ungünstige Vorbedingungen wie Hallein und Schellenberg, sobald die benachbarten Landesherren eine rücksichtslose Interessenpolitik einschlugen. Seit alters kam das Halleiner und Schellenberger Salz [1]) nach Niederbayern, in die Oberpfalz, nach Franken und Böhmen, aber auch nach Österreich ob und unter der Enns und gefördert durch die hochstiftischen Besitzungen nach Kärnten und selbst nach Steiermark. Die Landesfürsten Bayerns und Österreichs setzten der Handelsfreiheit des Konkurrenzproduktes gleich starken Widerstand, doch auf verschiedene Weise entgegen. Bayern trachtete zunächst nach dem Rechte, den Halleiner Salzpreis mitzubestimmen, die Herzöge erlangten dieses Recht in der Tat wiederholt, sie unterwarfen den Einfuhr- und Transithandel ihren Ordnungen, sie bewogen 1555 Berchtesgaden zu dem Vertrage, seine ganze Produktion aus Frauenreut nach Reichenhall zu liefern, von wo sie als Reichenhaller Salz vertrieben wurde, und Herzog Wilhelm V. veranlaßte 1594 den Erzbischof Wolf Dietrich, den Handel mit Halleiner Salz zu Wasser ganz ihm und seinen Nachfolgern zu übergeben: so erreichte Bayern, das um die Jahrhundertwende durch Erwerb der Sieden in Reichenhall sein Produktionsmonopol begründet hatte, sein Handelsmonopol auf dem Wege der Ablösung eines bedeutenden Teiles des fremden Produktes [2]). Maximilian I. und Ferdinand I. dagegen suchten das

[1]) Schellenberg hatte seit 1375 mit Hallein gleiche Siedeordnung und gleiches Maß und Gewicht und das Schellenberger Salz Berchtesgadens durfte nur als Halleiner vertrieben werden: vgl. Hormayrs Archiv für Südd. 2, 104 ff.; Koch-Sternfeld 2, 313 ff.; Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 109 f.

[2]) Hormayrs Archiv f. Südd. 2, 82 ff.; H. Ockel, Die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols in Bayern, Forschungen z. Gesch. Bayerns 7, 10 ff.; F. X. Eberle, Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens, S. 71 ff.; H. F. Wagner, Der Dürrenberg bei Hallein, Mitt. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 44, 57; Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 110 f.

ausländische Salz aus dem größten Teile ihrer Erbländer überhaupt zu verdrängen, ein Versuch, den Bayern eine Zeitlang, ihrem Beispiele folgend, wohl auch unternahm, um dann doch zu dem aussichtsreicheren Mittel der Ablösung überzugehen. Der Kampf der beiden habsburgischen Herrscher und ihrer Nachfolger richtete sich auch gegen das bayrische Reichenhaller Erzeugnis, während Bayern wieder dem Salze von Hall in der Schweiz Konkurrenz machte und seiner Verbreitung in Schwaben und am Oberrheine entgegen trat [1].

Ein deutlicher, entschiedener Wechsel in der Politik gegenüber dem fremden Import wurde von jenen Herrschern durchgeführt. Allerdings reicht ja der Widerstand der Landesfürsten, wie früher gezeigt wurde, viel weiter zurück, immer aber war es wieder zu Verträgen, ja zur zeitweisen stillschweigenden Duldung der Einfuhr selbst in verbotenes Gebiet gekommen. Es handelte sich darum, sowohl dem Gmundener wie dem Ausseer Salz sein Absatzgebiet zu wahren und zu erweitern.

Das Gmundener Küfelsalz hielt sich keineswegs an die Donaugrenze, die ihm 1398 angewiesen worden war [2], es kam nach Österreich ob der Enns südlich und nördlich der Donau, nach Südböhmen und vor allem nach Niederösterreich, sein Umschlagplatz für das obere Mühlviertel war Ottensheim, für die nach Böhmen gehenden Mengen Linz a. d. D. mit Straßenzwang nach Freistadt, für das untere Mühlviertel und Niederösterreich die Stadt Enns, die es beiderseits der Donau an eine Reihe von Ladestätten in Niederösterreich weiter vermittelte [3]). So lange aber die Eigenproduktion des oberösterreichischen Salzkammergutes keine genügende war, um den Bedarf Österreichs ob und unter der Enns, Südböhmens, Mährens und Westungarns zu decken, konnten gelegentliche Verbote der Einfuhr fremden Salzes, wie sie König L a d i s l a u s, A l b r e c h t VI. und F r i e d r i c h III. erließen, keinen nachhaltigen Erfolg haben, mochten sie auch bis zu dem Be-

---

[1]) Vgl. A. R. Schmidt, Beitr. z. Gesch. d. Saline Hall, Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 32 (1884), S. 201 ff.; Eberle a. a. O. S. 111; J. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol 1. (1885), S. 572 f. Über die bayrisch-österreichische Salzkartellbildung J. Strieder, Studien z. Gesch. kapitalistischer Organisationsformen (1914), S. 193 ff.

[2]) Siehe oben S. 125.

[3]) Vgl. genauer die bei E. Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. S. 247 genannte Literatur, z. B. Krackowizer, Gmunden 2, 328 ff.

fehle gehen, fremdes Salz zu „tränken“, Roß und Wagen mit Beschlag zu belegen und Säumer und Fuhrleute gefangen zu setzen. Das Halleiner und Schellenberger Salz behielt seinen Markt im Hausruckviertel, es durfte, wie 1398 bestimmt, an die Maut nach Linz und weiter nach Freistadt geführt werden, wo es die Böhmen holten, und durfte auf dem linken Ufer der Donau nach Krems, Stein und Korneuburg [1]) oder auf dem Wasserwege ohne Niederlage und Verkauf während der Verfrachtung direkt nach Stein gebracht werden [2]), es ließ sich aus der Riedmark und dem Machlande nicht verdrängen und durch das Mühlviertel blieb die Durchfuhr des fremden Salzes nach Böhmen und Mähren den bayrischen Salzführern nicht nur von den Ladestellen Passau, Hofkirchen und Haslach aus gestattet, Friedrich mußte auf die Klage Herzog Georgs des Reichen auch der nicht privilegierten Salzniederlage zu Schärding das gleiche Recht zuerkennen [3]). Da zudem in Niederösterreich südlich der Donau das

[1]) 1453 und 1454 verbietet Ladislaus den Verkauf in der Riedmark und im Machlande (Archiv f. österr. Gesch. 27, 117; Krackowizer, S. 363), gestattet aber 1453 IV. 8 Erzbischof Siegmund die Durchfuhr nach Lienz und weiter nach Krems, Stein und Korneuburg, sowie die Verbreitung auf dem linken Donauufer (Or. St.-A. Wien, Lichnowsky-Birk 6 Nr. 1777) und befiehlt 1455 V. 4 auf Beschwerde des Erzbischofs und Herzog Ludwigs von Bayern, den gewöhnlichen Ausgang des Halleiner und Schellenberger Salzes nach Österreich nicht zu beirren (Kop. St.-A. Wien). Abermalige Verbote Albrechts VI. und Friedrichs III. im Arch. f. österr. Gesch. 27 (Freistadt) und bei Krackowizer a. a. O., A. Oberhummer a. a. O. S. 16; ferner 1478 an Richter und Rat zu Gmunden Mon. Habsb. 2, 660, siehe auch 673; an den Landeshauptmann in Österreich ob der Enns bei Kurz, Österreichs Handel, S. 479; 1488 daselbst S. 480. Die Einfuhr und Durchfuhr des Halleiner Salzes, soweit sie der mit Salzburg getroffenen Ordnung entsprach, wurde durch diese Verbote nicht berührt, wie u. a. das Patent 1475 IV. 16 (Or. St.-A. Wien) beweist.

[2]) Bestätigung Friedrichs III. für Stein und Mandat an Passau 1478, Mon. Habsb. 2, 603 ff.; s. auch 3, 303.

[3]) 1488, Kurz a. a. O. S. 481. Auch die Freiheit Neufeldens mit Schellenberger Salz zu handeln, wurde 1481 durch Friedrich noch erweitert; Krackowizer, S. 362. Die Bürger von Rohrbach erhielten 1459 von Albrecht VI. das Recht, so viel großes und kleines Kufensalz zu verführen, wie sie wollen; Friedrich III. verlieh ihnen 1489 das Recht der Salzfuhr von Passau auf Böhmen, schränkte es aber 1490 wegen des Widerspruches von Hofkirchen und Neufelden auf wöchentlich 3 ℔ Küfel ein und verfügte den Niederlagszwang in Niederranna. Vgl. Nößlböck, Inventar des Marktarchivs Rohrbach, Mitteilungen des k. k. Archivrates 1, 20 ff.

steirische Salz dem Gmundener starke Konkurrenz machte, war des letzteren Absatz auf allen Seiten gehemmt[1]).

Und ebenso wurde von Friedrich III. nach Beendigung seines Streites mit Salzburg dem Durchgange des Halleiner Salzes durch Steiermark und dem Eingange nach Kärnten kein Hindernis in den Weg gelegt, wenn nur das ihm zugewiesene Gebiet nicht allzusehr überschritten, der Niederlagszwang beobachtet und die vorgeschriebenen Straßen eingehalten wurden: es durfte durch Murau über den Priewald bei St. Lambrecht gegen Friesach, Althofen, St. Veit, Völkermarkt und Klagenfurt, dann der Drau entlang nach Villach und von Völkermarkt ins Jauntal, endlich die obere Straße vom Lungau über den Katschberg nach Gmünd und weiter an die altgewohnten Orte gebracht werden[2]). Tatsächlich aber war Kärnten nördlich der Drau ganz überwiegend Absatzgebiet des salzburgischen Produktes: über alle Tauernübergänge wurde es aus dem Pinzgau ins Mölltal gesäumt und ging weiter ins Oberdrautal bis nach Tirol, wohin es auch über den Felbertauern drang, über den Radstädter Tauern und den Katschberg brachte man es ins Liesertal nach Gmünd, es kam von hier ins Maltatal und gleichfalls zur Drau hinab, es kam von Mauterndorf ins Liechtensteinsche Gebiet, von Predlitz über die Turracherhöhe ins Gurktal, von Stadl über die Flattnitzerhöhe ins Glödnitztal und von Murau über den Priewald nach Friesach: das bischöflich Gurksche Gebiet, die Orte Metnitz, Grades, Straßburg, Weitensfeld, Gurk, die salzburgischen Orte Friesach und Althofen wurden von ihm versorgt, das Gurk-, Glan- und Jauntal von ihm beherrscht und wie in St. Veit a. d. Gl. hatte es im Drautale seine sicheren Stützpunkte in Villach, Klagenfurt und Völkermarkt[3]). Sogar im eigensten Gebiete des

---

[1]) Krackowizer, S. 362. Vielleicht bedeutete es eine schwache Abwehr gegen das Ausseer Salz, das ja bis Wiener Neustadt kam (s. oben S. 120), wenn Friedrich III. das Salz, das die Neustädter von Wien holten und in die ihnen bewilligte Salzkammer führten, vom Aufschlage befreite (Schmidt, Berggesetze 3./1., 63).

[2]) 1458 XI. 2 Chmel, Reg. Friedrichs III. Nr. 3649, fehlerhaft Muchar 8, 6; Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I./8. Nr. 15667. Vgl. H. Hermann, Handb. d. Gesch. Kärntens 2./1., 544; E. Aelschker, Gesch. Kärntens 1, 776.

[3]) Nach späteren Akten des Halamtsarchivs Aussee; s. auch die Halamtsordnung von 1513 V. 13. Ziemlich gesichertes Gebiet des Ausseer Salzes in Kärnten vor Ferdinand I. war nur das Lavanttal; die Judenburger brachten

Ausseer Salzes, in Steiermark, machte sich das Konkurrenzprodukt breit: es wurde — ganz abgesehen vom Liechtensteinschen Gebiete um Murau, dessen Zugehörigkeit zu Steiermark oder Kärnten ja noch schwankte — ins Oberennstal eingeführt [1]) und drang auch über die Kärntner Ostgrenze [2]). Und ebensowenig wurde die 1390 festgesetzte Beschränkung des Meersalzes auf Krain und die Grafschaft Cilli bis zur Sann eingehalten: nach wie vor drang das Meersalz über seine Grenzen, es blieb herrschend im Rosentale, ja es wurde, statt am Loiblpasse Halt zu machen, bis Klagenfurt gebracht, es kam Drauabwärts aus dem Jauntal, statt südlich Eisenkappel seine Grenze zu finden, bis Möchling an der Drau, bis Tainach nördlich des Flusses und in den ganzen Bezirk von Völkermarkt, es beherrschte in Untersteier das Gebiet südlich der Drau und kam sogar in der salzburgischen Stadt Pettau auf den Markt [3]). Allüberall eine schwere Beeinträchtigung des Kammererzeugnisses, namentlich in den Gebieten nichtlandsässiger Herren, Verhältnisse, die durch jahrhundertealten Brauch und das eingewurzelte System, Getreide gegen Salz einzutauschen, allenthalben gestützt und unausrottbar waren, solange zu geringe Produktion der Fiskalsalinen und schwierige Verkehrsverhältnisse

es durch Bauern und Fuhrleute von Judenburg, Obdach, Reichenfels und St. Leonhard nach Wolfsberg, St. Andrä und St. Paul und bekamen dafür Getreide, das sie wieder in Rottenmann gegen Salz umwechselten.

[1]) Der Richter zu Schladming bezeugt 1475 XI. 27 gegen die Anfechtungen des Landgerichtes Wolkenstein als altes Recht, daß die Untertanen des Stiftes St. Peter-Salzburg Halleiner Salz für ihren Hausbedarf und ihre Schwaigen beziehen (Kop. L.-A.; vgl. Hutter, Schladming, S. 137).

[2]) Verschiedene Mauttarife, auf die ich hier nicht näher eingehen kann, beweisen dies.

[3]) Die Abwehr des Meersalzes war in der reformierten Landhandfeste 1445 XI. 6 wieder versprochen worden (Ausgabe von 1842, S. 14 ff.; vgl. Muchar 7, 321 ff. und v. Luschin, Beitr. z. K. steierm. Geschichtsquellen 29, 224). 1437 untersagt Graf Friedrich von Cilli, Salz gegen Recht und altes Herkommen über Schönstein nach Windischgraz zu treiben (Chmel, Gesch. Friedrich III. 1, 362). K. Friedrich III. muß 1458 XI. 29 verbieten, Meer-Salz in der Vorstadt von Pettau und im benachbarten Rann feilzuhalten, „wann wir durch solch gewerb des meersaltzs auch an unsern renten merklichen abgang haben“ (Kop. L.-A.; Chmel, Reg. Friedrichs III. Nr. 3666; vgl. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I/8. Nr. 15666). Über die Verbreitung des Meersalzes in Kärnten siehe u. a. die Halamtsordnung von 1513 V. 13.

eine regelmäßige und hinreichende Bedarfsdeckung der gesamten Territorien durch inländische Erzeugung unmöglich machten [1]).

Das wurde anders, als Maximilian und Ferdinand I. mit voller Tatkraft die Salzproduktion steigerten und sich mit dem Gedanken erfüllten, „daß ein jeder Landesfürst in sein Land mag führen lassen, woran er Abgang hat, daß er aber dies zu tun nicht schuldig sei mit jenen Dingen, wovon er in seinen Ländern genug hat“ [2]). Zuerst suchte Maximilian Österreich ob und unter der Enns völlig vom Halleiner und Schellenberger Salze zu befreien: sein Verkauf wurde gänzlich untersagt, seit 1508 Salzüberreiter zur Überwachung bestellt, das Verbot immer wieder erneuert [3]); Bestrebungen, die allerdings in Österreich ob der Enns mehr als zwei Jahrhunderte zur vollen Realisierung brauchten. Hand in Hand hiemit ging alsbald das Bestreben, dieses fremde Salz aus Südböhmen und Mähren zu verdrängen. Die Länder der böhmischen Krone, gänzlich bar der Salzerzeugung, waren ja ganz auf die Einfuhr von Salz angewiesen: wie das Halleiner, Schellenberger und Reichenhaller Produkt am Beginne des 16. Jahrhundert noch den Süden Böhmens und Mährens geradezu beherrschte, so wurde West- und Mittelböhmen von Pirna und Freiberg, sowie von der hohen Landstraße aus zu Lande, Nordböhmen durch Zufuhr auf der Elbe von der Niederlage Pirna mit Halleschem Salze versehen, dem das Lüneburger Konkurrenz machte, und Hallesche, Lüneburger, sowie polnische Einfuhr von Wieliczka und Bochnia bestritt auch in Schlesien und Nordmähren den Konsum [4]). Schon Maximilian, namentlich aber Ferdinand, seitdem er die

---

[1]) Gelegentlich nahm wohl Friedrich III. auch kraft seiner kaiserlichen Autorität Einfluß auf die Festsetzung des Halleiner Salzpreises durch den Erzbischof, so 1458 und 1484, Chmel Reg. Friedrich III. Nr. 3657 und 7728, Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I./8. Nr. 15679, 15689.

[2]) Zitiert von Krackowizer 2, 363.

[3]) Instruktion Maximilians 1508 XI. 28, Dicklberger 2 Nr. 60; vgl. auch Widerhofer a. a. O. S. 21 und Krackowizer, S. 364; 1511 VIII. 29 u. X. 17, Hofk.-Archiv Gedenkbuch 18; 1512 Archiv f. österr. Gesch. 31, 375 f.; 1514 Schmidt, Berggesetze 3./1., 84 ff., u. s. w. Die scharfe Organisation des Kordondienstes geht erst auf Maximilian zurück, wenn auch Überreiter schon früher verwendet wurden; Krackowizer, S. 366.

[4]) K. Wutke, Die Versorgung Schlesiens mit Salz während des Mittelalters, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 27, 247, 258 ff., 281 ff. Für Böhmen: P. Meßner, Der Salzhandel auf dem goldenen Steige, Mitt. d. Ver. f. Gesch.

böhmische Krone gewonnen, verfolgte das Ziel, dem Kammersalz das Gebiet des bayrischen und salzburgischen Erzeugnisses zu erobern. Nach dessen Muster ließ Maximilian seit 1515 durch das Salzamt in Gmunden Großkufen zu 145—150 ℔ in eigener Regie anfertigen, Ferdinand übertrug diese Aufgabe 1524 an die Stadt Gmunden, die großen Kufen wurden dann in bestimmter Zahl an die Donau [1]) und weiter in die nördlich gelegenen Ladstätten [2]) gebracht, um dann vornehmlich nach Budweis zum Weitervertrieb befördert zu werden [3]). Die Durchfuhr fremden Salzes durften die gefreiten Orte in Österreich ob der Enns einstweilen bis 1544 wohl weiter besorgen und die Niederlagen in Südböhmen konnten bis nahe an das Ende Ferdinands ihr altes Recht einigermaßen ausüben, aber durch österreichisches Gebiet war die Durchfuhr auf ein bestimmtes Maß beschränkt, jeder Verkauf unterwegs strenge untersagt, zeitweise die Einfuhr nach Böhmen sehr erschwert und den Prachatitzern die Fahrt nach Passau gesperrt [4]). In der zweiten Hälfte seiner Regierung aber meinte Ferdinand imstande zu sein, mit dem Gmundener Salze nicht nur die niederösterreichischen Lande, sondern auch die meisten Kreise Böhmens, Mährens und Schlesiens völlig versehen zu können; 1544 wurde Neufelden, Hofkirchen und Rohrbach die Verführung von Schellenberger Salz gänzlich verboten und nur der Vertrieb von Gmundener Großkufensalz in ihrem Kreise sowie der Transport nach Krumau

---

d. Deutschen in Böhmen 37; G. Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur husitischen Revolution (1907); Th. Mayer, Zwei Passauer Mautbücher a. a. O. S. 419 ff. Im Allgemeinen auch v. Buschman, Das Salz 1, 214 f.

[1]) Nach Dürrfeld, Linz, Mauthausen.

[2]) Freistadt, Hofkirchen, Ottensheim, Neufelden, Haslach und Rohrbach.

[3]) Krackowizer 2, 335 ff.

[4]) Das fremde Salz ging von Passau-Ilzstadt über den goldenen Steig nach Prachatitz, von Passau durch die wilde Ranna nach Wegscheid und Budweis, hieher auch durch die Niederlagen der drei gefreiten oberösterreichischen Märkte Hofkirchen, Neufelden und Rohrbach und von Linz über die Niederlagen Leonfelden und Freistadt, endlich über Korneuburg nach Südmähren. — Verträge mit den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Bayern und dem Erzbischofe von Salzburg 1530 XI. 20, mit den ersteren 1534 XI. 11, Instruktion für den Landeshauptmann und den Vizedom ob der Enns und den Salzamtmann zu Gmunden 1544 X. 30 bei Dicklberger 2 Nr. 76, 79, 87; vgl. auch Hormayrs Archiv für Süddeutschland 2, 95 f. und Widerhofer, S. 22.

und Budweis gestattet [1]. und schließlich ließ Ferdinand überhaupt nur das heimische Produkt zu Wasser nach Linz und Mauthausen, dann zu Wagen über Freistadt nach Budweis und auf der Moldau nach Moldauthein und Prag bringen. Aller Salzbedarf sollte nun aus diesen drei Niederlagen und den Ladestätten und Salzhäusern gedeckt werden, die allmählich noch entstanden, jede Fahrt über die Moldau nach fremdem Salze wurde untersagt und sollte nur. falls durch niederen Wasserstand oder aus anderen Ursachen genügende Zufuhr von Gmundener Salz nicht möglich war, ausnahmsweise gestattet sein [2]. Stromregulierung und neue Verkehrsanlagen an der Moldau [3], ein zunehmender Ausbau des Systems kaiserlicher Salzkammern bereiteten im Vereine mit der Sorge für eine ausreichende Produktion die Vorbedingungen für das Durchdringen des Salzmonopols, das grundsätzlich für Mittel- und Südböhmen seit 1564 datiert [4]. wenn es auch noch wiederholt gelockert werden mußte, da die Versehung des Landes mit Gmundener Salz noch lange Zeit nicht genügte und Handelsbräuche, die tief in den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen verankert waren, doch nicht mit einem Federstriche beseitigt werden konnten. Zäher noch als der Bezug von fremden alpinen Salz erhielt sich der Salz- und Getreideverkehr der Sudetenländer mit Sachsen, der zu den Lebensbedingungen der Bevölkerung auf beiden Seiten gehörte. Erst nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes wurde der Großkufenhandel neu geregelt und 1629 durch einen beträchtlichen Aufschlag auf das aus Meißen, Sachsen und Bayern eingeführte Salz das Gefälle gehoben [5]; ein langsames Verdrängen des bayrischen und Halleiner Produktes, das endlich unter Kaiser Leopold I. 1692 dazu führte, der Konkurrenzware das Niederlagsrecht in den böhmischen Städten zu entziehen, ihm durch hohen Schutzzoll entgegen zu treten und das

[1] Nößlböck, Marktarchiv Rohrbach, a. a. O. S. 22 ff.

[2] Patent 1564 VII. 5 bei Schmidt, Berggesetze 1./3., 64 ff.: vgl. D'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens und Österr.-Schlesiens, Schriften der histor.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellsch. 15, 170; derselbe, Zur österr. Finanzgeschichte, ebd. 25, 400.

[3] Vgl. A. Salz, Geschichte der böhm. Industrie in der Neuzeit (1913), S. 179.

[4] Nicht 1548, wie Salz S. 178 angibt; vgl. auch D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte a. a. O. S. 162 und 400 f.

[5] D'Elvert a. a. O. S. 409, 422 ff.

Überschreiten der Moldau und Elbe zu sperren[1], und das während des spanischen Erbfolgekrieges in dem Gebote gipfelte, in Böhmen ausschließlich Gmundener Salz zu gebrauchen[2]. Für Schlesien regelte die Kammer Ferdinands I. wenigstens zunächst die Einfuhr des Lüneburger und des Baisalzes durch Privilegierung von Unternehmern im Sinne des Handelsmonopols[3] und 1564 übernahm der Kaiser selbst den Salzhandel, er ließ ihn durch die Breslauer Kammer verwalten, Meersalz von Stettin und Hamburg ins Land bringen und in drei Kameralsiedestätten versieden[4]; dieses Vordringen fand 1632 durch das Verbot des privaten Salzsiedens in Schlesien und 1646 durch die Erhebung eines neuen Salzaufschlages vom fremden und vom Salze der Privatkokturen einen vorläufigen Abschluß[5].

Die Ausbreitung des Salzhandelsmonopoles der Kammer über Kärnten und Untersteier ist in vieler Hinsicht ein Teil jenes großen, mehrere Jahrhunderte währenden Prozesses, die Herrschaften des Erzbischofs von Salzburg, der andern reichsunmittelbaren Bischöfe und des salzburgischen Suffragans von Gurk in das geschlossene landesfürstliche Territorium einzufügen, ihre Besitzer der vollen Regierungsfähigkeit zu entkleiden, das Bistumsgut in jeder Hinsicht gleich den Gütern von Landesuntertanen den Landesinteressen dienstbar zu machen und eine einheitliche Gewalt des Landesfürsten auch über diese exemten Gebiete zu schaffen[6]. Der rascheste und größte Erfolg war auch in dieser Frage gegenüber Gurk zu erreichen; der Herr des Konkurrenzproduktes, der Erzbischof von Salzburg, aber mußte es sich trotz wiederholter Bestätigung der 1458 von Friedrich III. gewährten Freiheit

---

[1] Krackowizer 2, 345.

[2] D'Elvert S. 452 f.

[3] Eines dieser Privilegien (von 1559) bei Bucholtz, Gesch. Ferdinand I. 9, 241 f. Vgl. K. Wutke, Die Salzerschließungsversuche in Schlesien, Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 28, 115; O. Fürsen, Gesch. d. kursächs. Salzwesens bis 1586 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IV./3.), S. 72 f.

[4] Wutke, S. 117; Fürsen, S. 74.

[5] D'Elvert, Zur österr. Finanzgesch. a. a. O. S. 415; 1709 beginnt dann die systematische Einfuhr von Gmundner in besonderem Formate erzeugtem Salze nach Schlesien; vgl. Krackowizer 2, 347.

[6] Siehe meine Beziehungen von Staat u. Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1.

seines Salzausganges [1]) gefallen lassen, daß seinem Landeserzeugnisse, dem „Spritteisalze“, vom Landesfürsten bestimmte Grenzen gezogen und bestimmte Straßen zugewiesen wurden, der Hansgraf ihre Beobachtung überwachte, ein scharfer Kordondienst durch Überreiter eingeführt und schließlich durch landesherrliche Aufschläge sein Salz verteuert und der Verkauf verringert wurde. Gleich zu Beginn seiner Regierung entschloß sich Ferdinand I., das Halleiner Salz aus den Liechtensteinschen Herrschaften um Murau und den Gurkschen Besitzungen im Metnitz- und Gurktale einfach auszusperren und seinen Transport von Villach ins Gebirge und die Drau hinab kurzweg zu verbieten [2]). Nicht zuletzt aus diesem Anlasse erhoben sich 1524 und 1525 die Bauern in Gurker Gebiete [3]). Nach vorübergehenden Erleichterungen [4]) blieb schließlich seit 1543 die Einfuhr des Halleiner Salzes nur auf folgenden Wegen ausdrücklich erlaubt: über den Rauriser Tauern nach Döllach im Mölltale und weiter über den Iselsberg gegen Lienz und ins Pustertal; über den Gasteiner und Hohen Tauern (Korntauern) nach Mallnitz und dem untern Mölltale; über den Katschberg nach Gmünd ins Liesertal; endlich von Stadl über die Flattnitzerhöhe, durch das Glödnitztal, weiter über den Zammelsberg und Feldkirchen nach Villach, seinem Endpunkte im

---

[1]) Durch Karl V. 1521 IV. 10, durch Ferdinand I. 1539 IV. 18 und 1559 IV. 18 (Or. St.-A. Wien).

[2]) Instruktion des Hansgrafen 1524 II. 5, Art. 2, Halamtsarchiv Aussee III./20.

[3]) Instruktion der im Kärntner Hoftaiding versammelten Landleute für Balthasar von Pibriach als Gesandten zum König 1541 VIII. 5 (Kop. Hofkammerarchiv Wien, Innerösterr. Herrschaftsakten K I.)

[4]) Zahlreiches Material für die Salzstreitigkeiten mit Salzburg, in denen des Erzherzogs Regalrechte scharf betont und Salzburgs Rechte nur als Gnadenbewilligung hingestellt werden, im St.-A. Wien, Salzburg u. Kärnten; Hofk.-Arch. Wien, I.-ö. Herrschaftsakten K I., Statth.-Archiv Graz, Hofkammer Bergwesen. 1525 I. 19 hob Ferdinand das Einfuhrverbot des Sprittelsalzes für Kärnten auf, bis seine Salzgärten in Meran (Istrien), Triest und andern Orten, wo er sie errichten will, im Betriebe sind. 1527 wurde der Weg über die Turracher Höhe doch wieder verschlagen, ebenso 1529 (Befehl an den Verweser zu Aussee 1529 V. 26, Hofk.-Archiv, Gendenkbuch 34). Im Vertrage mit dem Erzbischof Matheus Lang 1535 X. 25 wurde die Regelung der Einfuhr des Halleiner Salzes nach Kärnten mit Beiziehung erzstiftischer und landschaftlicher Abgeordneter versprochen (St.-A. Wien, Salzburg).

Drautale[1], bis zu dem auch aus dem Pustertale das Halleiner Erzeugnis kommen durfte.

Vollständig reserviert war nun dem Ausseer Salze[2] einmal die ganze Mittel- und Obersteiermark bis zur Salzburger Grenze bei Mandling im Oberennstal und einschließlich des ganzen Liechtensteinschen Gebietes um Murau, das ja nun schon zum Herzogtume zählte: alle Zugänge aus dem obern Ennstal (die Sölk u. a.) ins Obermurtal, in den Bereich von Murau und Oberwölz sollten nun nur ihm zugute kommen: während das Halleiner Salz von Murau über Neumarkt nach dem Süden nur durchgeführt und nirgends außer zu Friesach und Althofen niedergelegt werden durfte, bildete diese beste Verkehrslinie[3] nun die Einbruchstraße des Ausseer Salzes nach Kärnten und die Basis für seine Ausbreitung in ihrem unmittelbaren Nachbargebiete und der ganzen Osthälfte des Landes. Es gehörten ihm nun von Kärnten allein an: das ganze Gurker Gebiet, also das Metnitztal, das Gurktal in seiner vollen Ausdehnung und das obere Glantal samt allen zwischenliegenden Gebirgen und Tälern: ja, es sollte sich nach Feldkirchen und sogar bis Landskron nahe Villach ausschließlich ausbreiten. Das „Herzstück des mittelalterlichen Verkehrsnetzes der Ostalpen“[4] sollte also nun sein eigen sein und ebenso das ganze Land östlich bis zur steirischen Grenze: von der Niederlage St. Veit aus war das Gebiet nördlich der Drau und östlich der Glan zu versorgen, von Klagenfurt aus das Drautal selbst und das Gebiet südlich der Drau bis zum Gebirge:

---

[1]) Verbot an Klagenfurt und den Bischof von Gurk schon 1536 I. 7, Statth.-Archiv Graz, Hofkammer Bergwesen. Allgemeines Patent für Kärnten 1543 IV. 4, Hofkammer-Archiv, Gedenkbuch 50. Der Weg über die Turracherhöhe war also noch immer verboten, wurde aber anscheinend auch bald geduldet.

[2]) Das folgende nach Akten des Halamtsarchivs Aussee, Statthalterei-Archivs, Landesarchivs u. s. w., namentlich der „Alt Saltzordnung 1541“ (Halamtsarchiv) und wiederholten Instruktionen für die Salz- und Eisenüberreiter; z. B. 1546 XII. 11 und 1562 II. 17, Hofkammer-Archiv, Gedenkbuch 57 und 89.

[3]) Von Gröbming im Ennstale über die Sölkerscharte und Oberwölz, sowie über den Rottenmanner Tauern ins Obermurtal und durch das Olsatal über den Neumarktersattel nach Kärnten. Vgl. auch P. H. Scheffel, Verkehrsgeschichte der Alpen 2 (1914), S. 279 ff.: die Säumerstraße über die Sölkerscharte bei H. Wimbersky, Eine obersteirische Bauerngemeinde 1498—1899 1 (1907), S. 30 ff., 36.

[4]) Scheffel a. a. O. S. 273.

die Ausseer Salzgrenze folgte also der Glan, ging bei Grafenstein über die Gurk und dann längs der 1543 festgesetzten Meersalzgrenze nach Untersteier.

Auch dieser zweiten Konkurrenzware gegenüber wurden die gleichen Abwehrmaßregeln getroffen. Auch ihr wurden, nachdem sie unter Friedrich III. und Maximilian I. in Kärnten unbehelligt bis an die Drau hatte gebracht werden dürfen [1]), für dieses Land bestimmte Einfuhrstraßen und Grenzpunkte zugewiesen [2]): über den Wurzenpaß etwa bis Krainberg, über den Loibl etwa bis Loibl und durch das Vellachtal bis Eisenkappel, den Abfall der Karawanken durfte sie gegen Norden nach dem Drautale nicht überschreiten, auch nicht nach Westen gegen Tarvis vordringen [3]), sie blieb vom Rosentale und Jauntale ausgeschlossen, ausgenommen jenes Salz, das in Kappel von den Bauern des Jauntales für ihren Hausbedarf gegen Getreide eingetauscht wurde. Die alte Vorschrift, das Meersalz solle nicht über die Sann kommen [4]), war weder in Südostkärnten noch, wie erwähnt, in der Grafschaft Cilli und dem steiermärkischen Gebiete südlich der Drau jemals zur Durchführung gekommen. Nach mehrfachen Änderungen der Salzgrenze [5]) setzte Ferdinand endlich 1542 und 1543 folgende „Pidmarch“ des Ausseer und Meersalzes von Kappel an fest, die das Erzeugnis der Seesalinen auch aus dem größten Teile jener Gebiete südlich der Drau ausschließen sollte: sie sollte von Kappel über die Petzenalpe in den Bezirk von Schönstein führen, bei Wiederdriß vorbei den Weg nach Weitenstein nehmen [6]), dann zum Ursprunge der Drann ziehen, diesem Flusse nach bis zu seiner Mündung

---

[1]) Instruktion für den Überreiter in Kärnten 1499, Muchar 8, 202.

[2]) U. a. Patente 1551 IV. 27 (Statth.-Archiv Graz, Misz.) und 1564 III. 9 (Hofk.-Archiv Gedenkbuch 97), Instruktionen für den Meersalzbereiter Christoph Weitt 1554 II. 20 (ebd. Gedenkbuch 72), für den Meersalzbereiter Georg Hernberger 1558 XI. 29 (Halamtsarchiv) und verschiedene Reverse von Salzbereitern im St.-A. Graz, Reverse.

[3]) Patent 1542 X. 30 (Hofk.-Arch., Gedenkbuch 50).

[4]) Z. B. Landtagsbeschluß 1495 I. 16, Kop. L.-A. Landtagsakten. Bestätigung der Landesfreiheiten durch Karl V. 1520 X. 25, ebd. Landtagshandlungen I. Siehe auch oben S. 181 A. 3.

[5]) Alte Salzordnung 1541 a. a. O.

[6]) „Von der Krainer Grenze zwischen Oberburg und Schönstein, für Wiederdriß nach dem Berge Welan zu Tal, über den Berg Tiriak durch den Landsberg, die Landstraße für Weitenstein nach der Wassersaige bis an die Drann“.

in die Drau [1]) und von hier nach Süden über Liechteneck an die ungarische Grenze gehen [2]). Wieder erwies sich die Einhaltung als unmöglich: es trat ein derartiger Mangel an Salz, eine solche Schädigung von Menschen und Vieh ein, daß die Untertanen Zinse und Steuern verweigerten: namentlich die Bewohner im Gebirge litten so sehr [3]), daß Ferdinand 1554 die Meersalzgrenze nördlicher verschieben mußte: sie lief nun von der Petzenalpe auf Kärntner Boden nach Schwarzenbach und der Miß nach bis zu ihrer Einmündung in die Drau und folgte dann der Drau bis St. Veit bei Neustift südlich von Pettau [4]). Den Abschluß der südsteirischen Meersalzzone bildete also seitdem dieser Fluß, dem Ausseer Salze aber stand die Möglichkeit des Eindringens in die südlichste Steiermark ausdrücklich auch weiterhin offen [5]) und wenige Generationen später wurde die alte Grenze wieder Gebot [6]).

Das heimische Produkt sollte nicht nur überall in den Territorien einschließlich des Konsumtionsgebietes des fremden Salzes völlig ungehinderten Zugang haben, die Einfuhr des Konkurrenzproduktes war nur auf Grund der widerruflichen landesfürstlichen Erlaubnis aus Gründen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit gestattet. Kordonorgane hatten es nicht bloß aus den ihm untersagten Bereichen fernzuhalten [7]).

---

[1]) Vorbei an Gonobitz, Plankenstein, Studenitz, Maxau, Mannsberg, Neustift, Kolles, St. Veit, Pettau, die sämtlich zum Ausseer Gebiete gehören. Die Salzgrenze folgte dann der ungarischen Grenze bis zur Sau und dieser am linken Ufer flußaufwärts bis zum Ende des Bezirks Schönstein.

[2]) Bericht des Vizedoms in Steier, Christof Resch, und des Meersalzkommissärs Lucas Gämbs 1543 I. 23 (Hofk.-Arch., Gedenkbuch 49). Patent 1542 XII. 16 (St.-A. Wien, Hofkammerregistratur); vgl. Muchars schlechten Druck 8, 481.

[3]) Supplik der Landleute, Pfandschafter, Bürger und Untertanen des Fürstentums Steier dieshalb der Drau und Grafschaft Cilli praes. 1552 VIII. 19 (Or. Halamtsarchiv, daselbst auch weiteres Material).

[4]) Patente 1554 II. 26 und 1564 III. 9 (Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 72 und 97); Instruktionen für Bereiter.

[5]) Über Welan, über Forchteneck und Katzenstein (bei Schönstein), gegen Praßberg an die Sann, über Studenitz und Mannsberg bis an die Drau. So schon in der Instruktion des Hansgrafen 1524 a. a. O., der „alt Saltzordnung 1541“ und den späteren Überreiterinstruktionen.

[6]) Patent Ferdinands III. 1648 IV. 30, Halamtsarchiv.

[7]) Die Salzbereiter in Steiermark u. Kärnten erhielten unter Ferdinand I. meistens für ihre Person und ihr Pferd monatlich 12 fl. Rh., für jeden be-

der Landesherr belegte es auch, ohne den Produktionsherrn zu befragen, mit Aufschlägen, er wies den Einspruch des Erzbischofs von Salzburg gegen den Aufschlag auf das Halleiner Salz mit der bezeichnenden Begründung zurück, „es gehe Niemanden etwas an, was er in seinen erblichen Fürstentümern und Landen seiner Notdurft und Gelegenheit nach vornehme, auch der Erzbischof steigere ohne zu fragen sein Salz in Salzburg“ [1]), er ließ wiederspenstige erzstiftische Untertanen gefangen setzen. Gewalttätigkeiten der Bauern in Oberkärnten [2]), Widerspruch der Kärntner und steiermärkischen Landschaft [3]) fruchteten nichts: als 1541 der Preis des Ausseer Salzes an der Saline von 31 auf 50 ₰ und der des Gmundener Salzes um 20 ₰ [4]) pro Fuder erhöht wurde, legte der König auf das Halleiner Salz einen Aufschlag von 32 ₰ pro Saum, auf das Meersalz einen Aufschlag von 24 kr. pro Saum [5]). Und die Überwachung der Einfuhr wurde nun noch schärfer, da an allen Einbruchsstellen Aufschlag-

---

rittenen Knecht, deren sie zumeist zwei hatten, je 10 fl. Rh. und für Fußknechte 4 fl., überdies die Hälfte oder das Drittel der ergriffenen Konterbande. Für Oberösterreich s. die Angaben bei Krackowizer, Gmunden 2, 366.

[1]) Bescheid Ferdinands auf die Beschwerdeartikel des Erzbischofs zirka 1541, St.-A. Wien, Salzburg. — Die Tatsache, daß Hallein einen ausnehmend niedrigen Salzpreis hatte, erwähnt Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 100 A. 1.

[2]) Mandat an den Landesverweser und Vizedom in Kärnten, den Ungehorsam der Bauern in der Reichenau, bei Feldkirchen und der Bürger von Feldkirchen zu bestrafen 1541 X. 14 (Kop. Halamtsarchiv). Ebenso widersetzten sich die Bauern in den Seitentälern des Gurktales dem neuen Aufschlag (1541 XI. 17, St.-A. Wien, Hofkammerregistratur).

[3]) Instruktion des Kärntner Hoftaidings für Balthasar von Pibriach 1541 VIII. 5; die Landschaft beruft sich darauf „daß sich ein Landesfürst in Kärnten nicht nach Willen oder Gefallen eines Fürsten von Steier hat besalzen müssen, sondern daß er damit seiner Gelegenheit und Notdurft nach, wo es am füglichsten zu bekommen, frei gewesen“, sie verweist auf die Landhandfeste u. s. w. (Hofk.-Archiv, I.-ö. Herrsch.-Akten K I.). 1544 Eingabe des Ausschusses und der Gesandten der niederösterr. Lande an den König (Kop. L.-A., Landtagsakten). Orig.-Beschwerde der Prälaten, des Adels, der Städte und Märkte enhalb der Tra und der Grafschaft Cilli für sich und ihre Untertanen, daß der Aufschlag auf den Saum von 8 auf 24 kr. erhöht worden sei, s. d. (L.-A., Landsch. Arch., Salzhandel).

[4]) Patente 1541 I. 20 und 22, St.-A. Wien, Hofkammerregistratur.

[5]) Pro Küfel betrug die Erhöhung nach Widerhofer S. 55: 3 ₰.

einnehmer bestellt, diesen ein Oberaufseher vorgesetzt wurde [1]) und da das fremde Salz nur mit Bolletten, Scheinen, auf denen Provenienz, Menge, Name des Führers vermerkt waren und die Entrichtung des Aufschlags amtlich zu bestätigen war, eingelassen wurde. Da endlich in Krain und Istrien der gleiche Zwang für die Einfuhr des Meersalzes aus Italien galt, war grundsätzlich trotz allen fortwährenden Übertretungen, trotz allem Schleichhandel [2]) und allen Unregelmäßigkeiten der Amtsorgane das Handelsmonopol für Salz im gesamten Bereiche der böhmischen und österreichischen Erbländer geschaffen.

Es galt fortan als Grundsatz, das fremde Salz durch Aufschläge mindestens auf der Preishöhe des Ausseer Salzes zu halten [3]), ja durch

---

[1]) Amtsrevers des Melchior Rainwaldt als Obersteinnehmer des neuen Aufschlages auf das Hallingersalz 1541 V. 20 (Or. St.-A. Wien). Der Sitz des obersten Einnehmers war am Rennweg unterhalb des Katschbergs, dann in Kremsbrücke (Revers des Hans Hirsch 1543 IV. 6, Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 50), unter ihm standen die Einnehmer in Stadl, Groß-Kirchheim (Döllach), Mallnitz (Ober-Vellach), Reichenau (ob. Gurktal), Oberdrauburg und Kappel. Die Aufsicht über die Niederlage in Friesach und Althofen sollte der Liechtensteinsche Burggraf in Dürnstein führen, im Gurker Gebiete und bis nach Feldkirchen und Klagenfurt sowie östlich hatte die Obsorge der Hauptmann und Vizedom in Kärnten. Das Meersalz in Kärnten und das Halleiner Salz östlich Villach wehrten der Richter in Eisenkappel, der Pfleger und Richter in Bleiburg und Guttenstein, in Untersteier und der Grafschaft Cilli die Pfleger zu Windischgraz und Schönstein u. s. w. Aufschlagämter für das Meersalz bestanden (Patente 1545 III. 16 und X. 3, Hofk.-Arch., Gedenkbuch 57) für die Einfuhr nach Untersteiermark in Oberburg, Franz, Ratschach, Lichtenwald, Gurkfeld, Rann (je 30 kr. per Saum), Tüffer (24 kr.), nachdem anfangs (1542) der einheitliche Aufschlag zu 24 kr. und die Erhebung in Cilli bestimmt worden waren. Auch diese Aufschlagämter unterstanden dem obersten Einnehmer in Kremsbrücke (Rechnungen des Hans Hirsch im Hofk.-Archiv, I.-ö. Herrsch.-Akten K I.).

[2]) Über starke Konterbande des Halleiner Salzes durch die Bauern, die es durch den Priewald führen, klagt z. B. der Ausseer Verweser Tunkl 1559 XII. 19 (Halamtsarchiv), das Gleiche geschah am Felbertauern, an der Flattnitzer Höhe u. s. w. Gegen die Umgehung der Aufschlagplätze und den Tausch des Meersalzes für Getreide in Untersteier und Cilli wendet sich das Patent 1562 III. 18 (St.-A. Wien, Hofkammerregistratur).

[3]) 1570 beträgt der Aufschlag auf das Halleiner Salz in Kärnten 30 kr. pro Saum und ebensoviel der Reingewinn der Saline beim Verkaufe von 4 Fudern Ausseer Salzes (Statth.-Archiv Graz, Hofkammerakten Fasz 44).

höhere Bestimmung des fremden Salzpreises wohl auch die Wirkung eines Schutzzolles zu erzielen. Unermüdlich in der Förderung des heimischen Erzeugnisses erkannte Ferdinand I. jenes System der Verbreitungsgrenzen, das gegenüber dem fremden Produkte angewendet wurde und das in ähnlicher Weise auch der Verbreitung des Innerberger und Vordernberger Eisens zugute kam, im Handelsverkehr der Erbländer untereinander nicht an: die Scheidewand, die Maximilian zwischen dem Ausseer und Gmundener Salze zog, ließ er fallen. Maximilian hatte seit 1508 [1]) dem Ausseer Produkte nicht nur den Ausgang nach Österreich ob der Enns verboten, er hatte auch seinen Vertrieb in Österreich unter der Enns südlich der Donau, soweit es dem Gmundener Salze schaden konnte, abzustellen, namentlich es von den Ladestätten des letzteren fernzuhalten befohlen [2]). Ferdinand aber, dessen Gedanke ja war, das Gmundener Erzeugnis vornehmlich nach seinen neu gewonnenen Kronländern Böhmen und Mähren zu lenken, gestattete 1531 Ausseer Salzausgang bis auf Widerruf nach allen Städten, Märkten, Dörfern und Flecken Österreichs unter der Enns östlich dieses Flusses und südlich der Donau [3]). Man wird in diesem Schritte eines der wirtschaftspolitischen Korrelate zur Gesamtstaatspolitik des Königs sehen dürfen, der auch im Kodizill zu seinem Testamente 1554 bestimmte, den Salinen von Gmunden, Hallstatt und Aussee sollen die Verführung und der Verkauf des Salzes belassen werden wie bisher [4]). Als aber nach seinem Tode die Einheit des Regalherrn in eine Dreiheit sich verwandelte, da war es auch um die Freiheit der Ausseer Salzfuhren nach Österreich unter der Enns geschehen. Obwohl nicht nur Aussee, sondern auch die Metallberg-

---

[1]) Dicklberger 2 Nr. 60; Krackowizer, Gmunden 2, 364. 1511 VII. 29 Befehl an Admont, die zwei Schiffe, die es zur Ausfuhr von Ausseer Salz verwendet hatte, aufzulassen, und Patent 1514 III. 7 Hofk.-Arch., Gedenkbuch 18; s. auch die Beschwerde der Gmundener, Laufener und Hallstätter Salzfertiger gegen das Ausseer Salz bei F. X. Pritz, Gesch. d. Landes ob der Enns 2, 206 und andererseits die Klage der Stände von Österreich unter der Enns über das Verbot auf dem Innsbrucker Ausschußlandtage 1518, Arch. f. österr. Gesch. 13, 253, 302 und 309.

[2]) Verbot, es gegen Steyr, Traismauer, Tulln, Königsstätten, Kaumberg und andere Orte zu führen.

[3]) Patent 1531 XII. 30, Kop. Hofkammer-Archiv, Saline Aussee, Fasz. 18340/b.

[4]) Vgl. Bucholtz 8, 751.

werke in Obersteiermark die Getreidegegenfuhren aus dem Nachbarlande sehr benötigten, schritten schon Kaiser Maximilian II. und dann Rudolf II. gegen den steirischen Wettbewerb ein. Das Ausseer Erzeugnis ging ja nun bereits zu einem Viertel nach Österreich. Ließ auch Maximilian infolge des Einspruches Erzherzog Karls den Plan eines förmlichen Verbotes für das ganze Land fallen, so galt doch seit 1571, da nun die Hallstätter Produktion so erhöht war und die Ischler hinzutrat, als Vorschrift, daß jeder Ausseer Säumer oder Salzführer Ausweise mit der Angabe seines Namens, Wohnortes und der Zahl seiner Rosse und Bolletten des Verwesers von Aussee mit sich führen müsse, die quartalweise zu erneuern waren und auf denen bestätigt wurde, daß die Salz- und Getreidefuhr dem Salzwesen zugute komme. Als ordentliche Straßen waren den Frächtern nun zugewiesen das Ennstal von Weißenbach bis Weyr und der neue Weg durch die Mendling, als Endpunkte des Verkaufs Weyr, Waidhofen a. d. Y. und die nördliche Waldgrenze im Westteile des Viertels ob dem Wienerwalde bis Purgstall [1]), die Frächter durften den Ladestätten des Gmundener Küfelsalzes an der Donau nicht nahekommen und die Einfuhr über den Semmering ins Viertel unter dem Wienerwalde war ihnen völlig untersagt. Schranken, an denen die Bolletten und Ausweisscheine vorzuweisen waren, wurden oberhalb von Weyr und Gaming errichtet, der Vorkauf von Getreide auf dem Lande verboten, der Salzverkauf im wesentlichen an die Städte und Märkte gebunden und nur für den Hausbedarf an die Bevölkerung außerhalb dieser Zentren unmittelbar gewährt [2]).

Konnten sich auch in den folgenden Jahrhunderten diese Salzordnungen und „Besalzungsgebiete“ so wenig wie die gegen das ausländische Salz gerichteten Vorschriften, die übrigen Monopolschöpfungen und Ein- und Ausfuhrverbote zu voller Wirksamkeit durch-

---

[1]) Gresten, Scheibbs, Purgstall. An die Donau, nach St. Pölten u. s. w. sollte das Ausseer Salz also nicht mehr wie bisher kommen.

[2]) Patent Maxmilians 1571 III. 20, Or.-Druck L.-A. Patente; Rudolfs II. 1603 mit Erneuerung der Patente von 1584, 1590 und 1593 im Codex Austriacus 1, 270 f.; Mathias' 1610 V. 3, L.-A. Patentesammlung. Reiches Material im Halamts-Archiv V./26 und Hofkammer-Archiv a. a. O. Vgl. auch J. Mayer, Beitr. z. Gesch. des Scheibbser Eisen- und Provianthandels, Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 9, 144.

setzen [1]), erwies sich auch an allen Kammersalinen immer wieder die Produktion unzureichend und zwischen den einzelnen Kronländern und mit dem Auslande der gegenseitige Tauschverkehr als unausrottbar [2]), so war nun doch für die Zukunft ein festes Prinzip des Kammersalzhandels gewonnen, von dem die Erweiterung und die innere Teilung der Absatzgebiete in die späteren „Salzrayons“ [3]) ausgehen konnte.

III.

Außer den Grundlagen des heutigen Produktions- und Handelsmonopols schuf diese fruchtbare Periode auch bereits im wesentlichen die Prinzipien für den Verkehr der staatlichen Ware, die gegenwärtig in Geltung sind. Es ist gänzlich vergessen, daß die Salzhandelsfreiheit, die von Josef II. 1783 in Galizien und von Franz I. 1822 bis 1829 in den übrigen nichtungarischen Ländern eingeführt wurde, kein neues System, sondern ein Zurückgreifen auf eine Jahrhunderte alte Übung bedeutete. So sehr noch immer die Tatsache zu bedauern ist, daß „eine der reichsten Einnahmsquellen des österreichischen Staates keinen eigenen Geschichtschreiber gefunden hat“ [4]), so sehr ein Überblick über die Verkehrsgrundsätze des Monopolproduktes in den neueren Jahrhunderten erschwert ist und im Rahmen dieser Studie nur flüchtig und lückenhaft gegeben werden kann, so gewiß wird sich doch die überraschende Feststellung erweisen lassen, daß wir das Vorbild für die heutige beschränkte Ausübung des ausschließlichen staatlichen Vorbehaltes in der im 16. Jahrhundert eingeführten Salzhandelsfreiheit zu sehen haben. Und von wesentlicherem Einflusse als die Bewahrung dieser Freiheit im Meersalzbereiche des Küstenlandes und im Absatzgebiete Halls i. T. dürfte es für die Entschließungen der Regierung Franz I. geworden sein, daß sich in einem Zentrallande der Monarchie, dem Hauptabsatzbereiche Aussees, der „steirische Freihandel“ bis 1804 erhalten hat.

---

[1]) Krackowizer 2, 364 ff.

[2]) Zur Einfuhr des Halleiner Salzes nach Innerösterreich trug auch der Brauch bei, daß die Salzburger Säumer, die Venezianer Waren und welsche Weine holten, als Gegenfuhr das Salz brachten.

[3]) Vgl. Th. Eglauer, Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung (1893), S. 462.

[4]) D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte, Schriften der histor.-statist. Sektion der mähr.-schl. Gesellsch. 25, 398.

Die Durchführung dieses Grundsatzes der gegenwärtigen Monopolverwaltung[1] durch Ferdinand I. und Karl II. beweist wohl den völligen Zusammenbruch der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung für unseren Handelszweig. Auch in dieser Hinsicht hatten Ferdinands I. Vorgänger diesem kühnen Neuerer nur sehr wenig vorgearbeitet. Wenn man von der grundsätzlich ja bedeutsamen Einschränkung des Rottenmanner Niederlagsrechtes durch Erzherzog Ernst absieht, so kommt als dauernd wirksam wohl nur Maximilians I. Verbot an die Gläubiger der Ausseer Salzführer in Betracht, diese, wenn sie Salz oder Salinenbedarf führen, aufzuhalten und mit Roß und Geschirr in Schuldhaft zu setzen: die Straßen sind frei, die Klage muß vor der ordentlichen ersten Instanz des Frächters erhoben werden[2]. Ferdinand aber kannte, wenn es sich um seine Handelsware handelte, kein wirtschaftliches Sonderleben der einzelnen Territorien, keine Sonderinteressen der oberen Stände, keine Rücksicht auf die privilegierte Handelsstellung der Niederlagstädte[3].

Den Grund für dieses Vorgehen der landesfürstlichen Gewalt bildeten drei Momente: die notwendige Versorgung der Saline mit Bedarfsartikeln, die Sorge, den Salzfrächtern die nötige Gegenfuhr zu verschaffen, um das Transportwesen im steten Gange zu erhalten, und schließlich die Sorge, dem Monopolprodukte überall ungehinderten Zugang und tunlichst großen Absatz zu sichern. Die Monopolverwaltung hatte nun in diesen Bestrebungen einmal einen harten jahrzehntelangen Kampfe mit der steiermärkischen Landschaft zu führen, die im Interesse der Weinproduktion der höheren Stände die Einfuhr von wälschem Lagelwein hartnäckig hintanzuhalten, ebenso den österreichischen und ungarischen Wein aus dem Lande auszuschließen trachtete. Schließlich erledigte Ferdinand diese Streitfrage grundsätzlich im regalistischen Sinne, indem er die Einfuhr österreichischen Weines in die Bergwerke als sein freies Recht erklärte, sie nur widerruflich auf je hundert Säume jährlich für Aussee, Schladming und beide Eisenerz

[1] Buschman, Das Salz 1, 306 ff. und Artikel Salzmonopol im Österr. Staatswörterbuch 2. Aufl. 4, 157; Th. Eglauer, Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung, S. 461 f.

[2] 1514 VIII. 17, Or. L.-A.: ebenso schon 1495 für die Salzfertiger des Gmundener Kleinküfelsalzes, Krackowizer 2, 331.

[3] In größerem Zusammenhange hoffe ich an anderer Stelle die neue Wirtschaftspolitik darzulegen.

beschränkte, den Bollettenzwang einführte und den Verkauf außerhalb der Bergwerke und Salzsieden verbot [1]); und aus der gleichen Erwägung notwendiger Gegenfuhr wurde vorgeschrieben, für jeden Saum wälschen Weines, der aus Kärnten nach Aussee gebracht wurde, einen Saum Salz zu laden [2]); derart sollte auch das Halleiner Salz aus Kärnten leichter verdrängt werden. Dieselben Motive veranlaßten dazu, die Getreideausfuhr aus Kärnten und Österreich unter der Enns auch gegen den Willen dieser Landschaften oder einzelner Produzenten frei zu halten [3]) und Ausnahmen auch von landesfürstlichen Getreideausfuhrverboten in diesen Ländern zugunsten der steiermärkischen Bergwerks- und Salinenunternehmungen festzustellen [4]). Neue Belege für die bereits berührten Versuche wirtschaftlicher Gesamtstaatspolitik Ferdinands.

Durch diese vom Kammerinteresse und volkswirtschaftlichen Erwägungen geleitete Politik brachen nun aber die ältesten Stützen der Wirtschaftsorganisation zusammen. Es bedeutete schon einen starken Einbruch in die alte Ordnung, wenn durch Generalmandat für Steiermark befohlen wurde, die Salzsäumer überall im Herzogtume Wein, Getreide und andere Notwendigkeiten kaufen, zur Saline bringen und Salz als Gegenfracht nach Kärnten führen zu lassen [5]). Sollte auch hiemit dem Vorkaufe keine Erlaubnis gegeben werden, so ist es doch klar, daß der Anfang zur Verkehrsfreiheit zugunsten der Austauschartikel des Monopolerzeugnisses gemacht war. Der nächste und radikal durchgeführte Schritt ist die Erzielung der Verkehrsfreiheit für das Kammerprodukt selbst durch Beseitigung der städtischen Niederlagsrechte für Salz [6]).

---

[1]) Patent 1550 X. 21, Or. L.-A. Weinhandel, Kop. Patentesammlung und Landtagshandlungen I.; vgl. auch Muchar 8, 507.

[2]) Artikel II der Hansgrafen-Instruktion 1524 II. 5 a. a. O., spätere Instruktionen für Salz- und Eisenüberreiter, vgl. auch Muchar 8, 391; v. Krones, Die Patente der Zeit Maxmilians I. und Ferdinands I., Beitr. z. K. steierm. Geschichtsqu. 19, 14, 31, 45.

[3]) Patent 1534 I. 21 für Kärnten, Or. L.-A. Patentesammlung.

[4]) Patente 1534 I. 21 für Kärnten und Österreich ob der Enns, 1551 IX. 22 für Österreich unter der Enns, Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 42 und L.-A. Patentesammlung; vgl. auch v. Krones a. a. O. S. 47.

[5]) 1524 II. 24, Hofkammer-Archiv, Gedenkbuch 23.

[6]) Siehe hingegen die reguläre Entwicklung bei G. v. Below a. a. O. S. 460 f. „Die Landesherren nehmen sich im 16. Jahrh. regelmäßig, im 17.

Auch in diesem Streben hat Ferdinand, wie schon angedeutet, nur schwache Anfänge vorgefunden[1]), auch dieses Ziel ist wenigstens grundsätzlich durch ihn erreicht worden. Ein Beweis, mit welchem Eifer er allen alten Schutt hinwegzuräumen gedachte, liegt in der Tatsache, daß er gleich nach der dauernden Übernahme der Regierung (im Brüsseler Vertrage) den alten Streit zwischen der ersten Niederlage des Ausseer Salzes, Rottenmann, und der Bauernschaft der Umgebung und des Ennstales im wesentlichen gegen die Stadt entschied: das Verbot des Gäuhandels mit Salz und der Niederlagszwang wurde oberhalb (nw.) der Stadt auf eine Strecke von anderthalb Meilen Weges beschränkt, das Ennstal mithin den Säumern von Klachau und dem Hinterberge einstweilen freigegeben und namentlich die Ausfuhr nach Admont und über die Buchau nach Eisenerz und Waidhofen vom Niederlagsrechte der Rottenmanner ausgenommen[2]); und kurz darauf — 1523 — tritt in der reformierten Stadtordnung schon der tiefeinschneidende Satz auf, das Vorkaufsverbot gelte nicht für das Salz, „das keine Ordnung oder Sperre leiden mag, sondern allenthalben seinen freien Ausgang mit Kauf und Verkauf haben muß und zur Förderung fürstlicher Durchlaucht Kammergutes zu verführen Niemand verboten ist“ [3]).

---

wenigstens noch meistens der städtischen Ansprüche (hinsichtlich des Stapelrechts) an. Das Neue dieser Zeit besteht im wesentlichen nur darin, daß zu der Tätigkeit der Städte die Wahrung ihrer Interessen durch die Landesherren in steigendem Maße hinzutritt; jene wird aber noch nicht durch diese absorbiert. Eine tiefer greifende Umwälzung der Verhältnisse beobachten wir erst im 18. Jahrhundert“. Und S. 609: „Die Handelspolitik der Landesherren ist ferner gegen das platte Land, auch gegen die Landleute des eigenen Territoriums gerichtet, indem sie, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, in dem Streite zwischen Stadt und Land überwiegend den Ansprüchen der Bürgerschaften nachgaben“.

[1]) Friedrich III. erwies sich auch in dieser Frage nicht imstande, einen Gedanken folgerichtig durchzuführen. Von dem Niederlagsrecht, das er 1478 I. 29 der Stadt Cilli verleiht, wird wohl Getreide, Wein und Salz ausgenommen (Muchar 8, 97 zu I. 26, Mon. Habsb. 2, 691 f. zu I. 29, Kop. L.-A.); Judenburg aber bestätigte er 1481 X. 16 das Niederlagsrecht für Wein und Salz (Kop. L.-A.; Muchar 8, 128) und verbot 1489 XI. 16 neuerdings bei Strafe der Konfiskation allen außer den Judenburgern den Handel mit Salz zwischen Rottenmann und Judenburg (St.-A. Wien. Hs. Suppl. 141).

[2]) 1522 III. 26, Or. Hofkammer-Archiv Wien.

[3]) Steirische Taidinge, Nachträge S. 114.

Das bedeutsame Programm, das in diesen Worten ausgedrückt ist, war schwer durchzuführen. Gegner der städtischen Salzniederlagen waren nicht nur die Frächter und die einflußlosen bäuerlichen Kreise; der gefährlichste Feind waren die oberen Stände der Landschaft. Sie hatten durch die Landhandfeste immer wieder die Versicherung mautfreier Zufuhr all' ihres Hausbedarfes erhalten; oft gerieten sie doch in Widerspruch mit den Städten [1]), da sie weit mehr, als ihr eigenes Bedürfnis war, an Lebensmitteln, so an Salz, in ihre Herrschaften brachten und damit ihre Hintersassen versorgten, wohl auch geradezu Markthandel trieben. Bei ihnen vereinte sich stets das Interesse, den Untertanen das Würzmittel zu verbilligen, mit dem Streben, andere Bodenprodukte für ihren Überschuß an Salz zu erwerben und dann marktmäßig abzusetzen. Ihre Angriffe gegen das städtische Vorrecht und die Beherrschung des flachen Landes durch die Städte wurden durch Jahrzehnte mit unerbittlicher Heftigkeit geführt und verfehlten auf den Herrscher den Eindruck nicht, da die Landschaft mit großem Geschick immer wieder betonte, welcher Vorteil dem Kammergute aus der Salzhandelsfreiheit erwachsen würde. Und darin lag ja zweifellos viel Wahrheit.

Es steht fest, daß die städtische Organisation des Salzhandels, die niemals klaglos gearbeitet hatte, immer mehr versagte. Das Hinterland wurde nicht genügend mit Salz versorgt und die Salzpreise durch die Städte bedeutend gesteigert. Der Gegenstand der heftigsten Klagen war das „eigennützige" Wirken der Stadt Bruck, der Mißbrauch ihrer „vermeinten Freiheit" [2]). Tatsächlich lag der Salzhandel als Monopol in der Hand einiger weniger Bürger der Stadt, die wohl alle Groß- und Kleinhandel zugleich getrieben haben, sie beherrschte durch ihre günstige Lage am Knie des Murtales und der Mündung der Mürz ein weitausgedehntes Gebiet und vermochte es namentlich den Salzvertrieb nach Norden nnd ins Mittel- und Unterland völlig von ihrer Willkür abhängig zu machen; die Brucker Salzhändler mögen oft Salz aufgehäuft und dann bei Knapp-

---

[1]) Z. B. seit 1528 Rottenmann und Herr Wolfgang von Stubenberg, L.-A. Landschaftl. Archiv Salzhandel.

[2]) Das folgende nach den Landtagsakten, Landtagshandlungen, dem Landsch.-Archiv Salzhandel; besonders der Verteidigungsschrift von Bürgermeister, Richter, Rat und Gemeinde Brucks an Kanzler, Regenten und Kammerräte der n.-ö. Lande 1538 XI. 3 am letztgenannten Orte.

heit im Lande teuer verkauft haben. Allerdings mußten sie den Säumern die Ware auch abnehmen, wenn reichlich Vorrat im Lande und der Preis billig war; sie brauchten eigene Magazine, eigenes Gesinde, mußten auf die zeitweilige Teuerung von Futter und andern Bedürfnissen der Frächter und ihrer Rosse beim Übernahmspreise Rücksicht nehmen und den Salzführern jeweils einen angemessenen Gewinn gönnen. Aber dafür arbeiteten sie selbst eben zeitweise mit hohem Gewinne, sie konnten auf dem Lande, anstatt selbst direkt das Salz an die Verbraucher abzusetzen, ihre Ware bei Bauern oft lange Zeit einlagern, günstige Konjunkturen abwarten, den Bauern anstatt baren Geldes Körnerfrüchte und andern Proviant abnötigen, kurz es bot sich für diese Zwischenhändler tausendfache Gelegenheit zur einträglichen Spekulation. Wenn die Beschwerden über das Steigen der Salzpreise im Lande bei gleichbleibendem Verkaufspreise an der Saline auch nur einigermaßen richtig sind, so ist das Bild ein recht trübes: namentlich im Unterlande Salzmangel, Teuerung, gewinnsüchtige Ausnützung des Monopols und Schädigung von Kammer und Land [1].

Die Stellung der Städte in diesem Streite gestaltete sich besonders durch den Umstand sehr ungünstig, daß die amtlichen Erhebungen allenthalben ergaben, die Niederlagsprivilegien, die vorgewiesen werden mußten, seien durch viele Jahre nicht beobachtet worden [2]. Überall hatte sich naturgemäß der freie Salzhandel der nichtprivilegierten Städte und der Bauern entwickelt, da die bevorrechteten Städte ihre Aufgabe nicht erfüllen konnten und ihre Preistreiberei zur Umgehung ihrer Vorrechte geradezu zwang. So hatte sich zwischen Rottenmann und Bruck eine ganze Reihe kleiner Niederlagen im Palten-, Liesing- und Murtale herausgebildet, die bayrischen, Salzburger und landsässigen Frächter fuhren durch Bruck nach Graz,

---

[1]) Nach Beschwerden von 1531 und 1534 soll das Fuder im Unterlande von 14, 15, 18 kr. an manchen Orten auf 32, 40—45 kr. gestiegen sein, 1537 wird der Preis an einigen Plätzen schon mit 1 ℔ angegeben, 1539 mit 1 ℔ 10, sogar 11 ß. Diese letzteren Angaben sind zweifellos sehr übertrieben; 1549 ist der Preis im Gebiete von Windischgraz zuverlässig etwa 20 ß pro Saum, d. i. 5 ß pro Fuder (zirka 37 kr.).

[2]) Das folgende namentlich nach dem Berichte der von Ferdinand mit Patent von 1541 I. 20 bestellten Untersuchungskommissäre 1541 II. 4, Kop. St.-A. Graz, Bergwesen Salz.

Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg bis ins Ungarische und bis nach Marburg im Süden. Bruck hatte in der Nachbarstadt Leoben selbst einen hartnäckigen Gegner: gestützt auf ein Privileg Herzog Rudolfs III. vom Jahre 1305, das für sie das Brucker Salzstapelrecht auf die Dauer eines Tages einschränkte und ihnen die freie Verführung zu Wasser und zu Lande gestattete [1], umgingen die Leobner sogar auf verbotenen Straßen, wie dem „Diebswege", die Niederlage überhaupt. Wenn Bruck in der Regel sich beschränkte die Niederlagsgebühr von den Säumern und Fuhrleuten zu erheben, die das Salz von Rottenmann brachten, so zog es doch zeitweise sein Recht wieder schärfer an und zwang die Frächter, die nach dem Osten und Süden wollten, ihre Fracht in der Stadt tatsächlich abzulegen; oft mußte der Frächter dann, nachdem er seine Ladung einem Bürger verkauft, von einem andern wieder Salz kaufen, um es weiter zu verführen. Unerbittlich aber hielt Bruck doch nur an seinem Monopol für das Mürztal und die Salzversorgung des Landes bis Wiener-Neustadt fest; während die Stadt die Durchfuhr durch Dritte in die Ost- und Untersteiermark selbst nicht völlig hindern konnte und wollte, hing von der Beherrschung jenes Gebietes ihre wirtschaftliche Existenz gutenteils ab. Abgesehen hievon aber hatte sich das Niederlagsrecht tatsächlich bedeutend eingeengt und war namentlich für den Salzhandel ins Unterland zur bloßen Erhebung einer Abgabe, gegen deren Entrichtung das Fuhrrecht der Frächter und ihre Konkurrenz mit den Brucker Bürgern anerkannt wurde, zusammengeschwunden. Und ähnlich war es den Privilegien der andern Niederlagstädte ergangen.

Das Interesse der Kammer siegte über das der Städte. Ganz allgemein erkannte ja Ferdinand Privilegien nur als widerrufliche Gnadenakte an; nun hatten ihn die Landschaft und die Salinenverwaltung überzeugt, daß das städtische Vorrecht dem Salzverkaufe zum Schaden gereiche, so sollte es denn fallen. 1541 wurde das Salzniederlagsrecht aufgehoben, die Durchfuhr gegen Entrichtung der Maut für frei erklärt und den Bürgern nur eine Steigerung von 3 oder höchstens 4 ₰ beim Kauf und Wiederverkauf eines Fuders gestattet [2]. Es trat nun rechtlich jener Zustand ein, den schon die

---

[1]) Steierm. Geschichtsblätter 1, 114.

[2]) Patente 1541 VI. 9 und 13, a. a. O. sowie Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 50; vgl. auch Muchar 8, 462 f. — 1543 II. 28 Verbot an die Städte

Hallinger mehr als ein Jahrhundert früher gefordert hatten: daß das Salz, wenn es einen Berghammerwurf weit über die Maut von Aussee gekommen war, von jedermann frei auf allen Straßen, in „alle Winkel und Täler" vertrieben und gegen Geld, Wein oder Getreide umgewechselt werden konnte [1]. Nun sollte die uralte Organisation des Salzhandels vorüber sein, daß das Salz „für und für mit den Säumern und Wagenleuten von einer Stadt zu der andern gearbeitet und vertrieben werde".

Aber Bruck gab den Widerstand für den Rest seines alten Rechts nicht auf, die Stadt führte bei der niederösterreichischen Regierung und Kammer den Kampf fort und tatsächlich vermochte sie nicht nur für sich, sondern auch für die andern Niederlagsorte das Unheil zu mildern.

Es lag nicht im Steuerinteresse der Kammer, die Städte, die ohnedies aus schwerwiegenden allgemeinen Ursachen in Innerösterreich von ihrer Blüte herabglitten, wirtschaftlich ganz erliegen zu lassen. Immer noch waren sie ja auch, da für andere Waren der Straßenzwang grundsätzlich aufrecht blieb, die besten Wächter des landesfürstlichen Zollregals und, wenn sie ihre hohe Organisationsgabe im Wettbewerbe mit den ländlichen Frächtern des Monopolproduktes betätigten, so konnte dies dem Absatze nur zugute kommen. Daher das Bestreben, sie zur Errichtung von Salzkammern und eines wohlbestellten Transportwesens zu bewegen [2], sei es sogar im gefährdeten Grenzgebiete durch Bewilligung neuen Niederlagsrechtes, wie es Windischgraz 1549 erhielt [3]. Hier im Unterlande, wo es galt das Meer-

---

und Märkte Völkermarkt, Friesach, Neumarkt, Welsberg, Weissenkirchen und Waidhofen, die Ausseer Salzführer aufzuhalten und zum Niederlegen und Verkaufen zu zwingen; Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 50. Mit der Bestimmung des Höchstzuschlages der Salzhändler war Bayern, allerdings erfolglos, vorangegangen (Funke a. a. O. S. 46).

[1]) Allt Saltzordnung 1541 a. a. O.

[2]) Dazu rät z. B. bezüglich Völkermarkts, Bleiburgs und Windischgraz' die Meersalzkommission 1543 I. 23, Hofk.-Archiv, Gedenkbuch 49.

[3]) Ordnung der Windischgrazer Niederlage 1549 I. 6, St.-A. Wien. Hofk.-Registratur. Die Bitte Völkermarkts um Verleihung eines Niederlagsrechtes für Ausseer Salz wurde infolge des Widerspruches von Bleiburg, Kappl, Gutenstein, der Propstei Eberndorf und anderer südlich der Drau und im Jauntale, als schädlich, und da nur wenige davon Vorteil hätten, 1573 abgewiesen (St.-A. Graz, Hofkammer).

salz zu verdrängen, wurde ganz in der alten Art der freie Verkauf auf dem Lande den Säumern und Fuhrleuten durchaus verboten, die Bauern und die Bürger von Städten und Märkten, die keinen Wochenmarkt hatten, mit dem Salzkauf und dem Auswechsel von Getreide und Wein an die berechtigten Orte gewiesen; aber doch mit einem wesentlichen Unterschiede: wie 1541 wird den Wiederverkäufern im Bezirke von Windischgraz ein Höchstmaß des Preisaufschlages vorgeschrieben; zur Aneiferung offenbar ist es sehr hoch, mit 10 ₰ für das Fuder, angesetzt. Und den Säumern und Fuhrleuten darf doch nicht das Ablegen des Salzes aufgenötigt werden, sondern sie können ihre in der Stadt nicht verkaufte Ware nach Entrichtung von Maut und Niederlagsgebühr in andere Städte und Märkte des ganzen windischen Landviertels, soferne diese Wochenmärkte und fürstliche Freiung zu Kirchtagen und Jahrmärkten haben, weiterführen gleich jenen gewerbsmäßigen Salzhändlern, die ihre Ware in der Niederlage kaufen; in diesen Orten erst ist der Ankauf durch die ländliche Bevölkerung und die Einwohner nicht privilegierter Städte und Märkte auf den Hausbedarf beschränkt. Insoweit war der Niederlagszwang in ein finanzielles Recht der Stadt auf die Niederlagsgebühr gemildert und dem Wesen einer Passierabgabe genähert.

Die prinzipielle Salzhandelsfreiheit im gesicherten Absatzgebiet des Ausseer Salzes war damit nicht berührt. In der Tat aber hat doch Bruck es verstanden, durch eine Salzordnung, die es sich auf landesfürstlichen Auftrag autonom gab und die dem faktischen Monopol einer Minderheit seiner Bürger ein Ende setzen sollte, die Duldung seines außer Kraft gesetzten Rechtes in ähnlichem Umfange wie die südlichen Salzgrenzstädte zu erreichen. Das Monopol einzelner Bürger wurde nicht wie etwa in Kursachsen, Bayern oder Basel [1], durch ein solches der Stadtverwaltung abgelöst, wohl aber unter deren Leitung und Kontrolle gestellt. Jedes Ratsmitglied sollte seit Jänner 1545 bei jeder, in der Regel wöchentlich stattfindenden Salzaufteilung 100, jedes Mitglied der Gemeinde 50 Fuder einkaufen dürfen, die Aufteilung hatte nach bestimmter Reihenfolge zu geschehen, übernahm ein Ratsherr oder Gemeindemitglied sein Quantum nicht, so

---

[1]) Fürsen a. a. O. S. 21; Bruder, Zur Lebensmittelpolitik im alten Basel. Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 11, 175 f.; Zycha, Zur Literatur der Salinen a. a. O. S. 98 A. 2.

ging sein Recht an den nächsten über; die Säumer und Wagenführer wurden des Zwanges entbunden, bei ihrem Salzkäufer Herberge zu nehmen, den Käufern, die ja oft große Zahlungsausstände von den Frächtern zu fordern hatten, wurde Entgegenkommen zur Pflicht gemacht, sie sollten ferner, damit unlautere Steigerungen verhindert würden, den Kauf nur nach Verständigung des Bürgermeisters und nach dessen Preisbestimmung abschließen und geeignete Magazine halten; die Überwachung der Ordnung wurde vom Rate einem Aufseher übertragen, der ein eigenes Register zu führen, die Aufteilung zu besorgen hatte und für je 50 Fuder eine Entlohnung von 2 ₰ erhielt. Verpflichtete sich nun ein Bürger zum Salzhandel, dann mußte er auch zur Winterzeit, wenn Bruck mit Salz überhäuft wurde, unweigerlich das bestimmte Quantum jedesmal übernehmen bei Strafe der Entziehung des Salzhandelsrechtes [1]. Mit unwesentlichen Änderungen [2] blieb diese Ordnung drei Jahrzehnte lang in Wirksamkeit [3].

Die Einführung der Salzhandelsfreiheit, die nicht mit genügender Kraft gestützt wurde, hinderte die Niederlagstädte zunächst überhaupt nicht, zähe ihre alte Politik wieder aufzunehmen. Während Ferdinand sich offenbar scheute, den plötzlichen Bruch jahrhundertealter Berechtigungen, den er grundsätzlich vollzogen hatte, im praktischen Leben mit aller Strenge durchzuführen, stützten sich die Städte auf die Bestätigung ihrer Privilegien, die doch nur den landesfürstlichen „Obrigkeiten und Gerechtigkeit unvorgreiflich und ohne Schaden“ erfolgte; Bruck [4], Rottenmann, Judenburg und Neumarkt [5] standen

---

[1]) 1545 Januar, „Gemainer statt . . . handlungen“ Brucks (Ratsbuch 1541—1545), L.-A. Spez.-Archiv Bruck.

[2]) 1545 VIII. 28 änderte der Rat die Ordnung dahin ab, daß bis auf Widerruf ein Ratsfreund von Pfingsten bis Michael wöchentlich 100 Fuder und einer von der Gemeinde 50 Fuder, dann von Michael bis Pfingsten ein Ratsfreund wöchentlich anderthalbhundert und einer von der Gemeinde 100 Fuder zu kaufen habe (a. a. O.).

[3]) Doch wurde 1547 der Stadt der Verkauf von Getreide und Hafer im Mürz- und Aflenztale untersagt und nur mit Salz und Holz die Floßfahrt Murabwärts gestattet (Muchar 8, 501).

[4]) Leobens Salzhandelsfreiheit muß 1547 VII. 4 von Ferdinand gegen Bruck geschützt werden (Kop. L.-A., Oberbergamtsarchiv Leoben. Beschwerden Wolfgangs von Stubenberg zirka 1550 (L.-A. Landtagsakten).

[5]) Das folgende namentlich nach den Akten St.-A. Graz, Bergwesen, Salz 1573 und 1574.

auch weiterhin auf dem Standpunkte, der Salzhandel sei „eine bürgerliche Hantierung, die allein von der Bürgerschaft Ringmauern umschlossen sein soll“, sie traten dem Gäuhandel entgegen, sie zwangen gelegentlich die Säumer und Fuhrleute, ihr Salz bei ihnen abzulegen und dagegen Getreide um hohen Preis zu kaufen, sie überschritten weitaus die ihnen erlaubte Höchststeigerung von 4 ₰; vor allem Neumarkt schädigte auf diese Art den Salzausgang nach Kärnten und machte es unmöglich, dem Halleiner Salz daselbst wirksam entgegen zu treten. Wieder stand die Landschaft, die ihren Wein nicht genügend als Gegenfuhr absetzen konnte, und das Verwesamt von Aussee als Vertreter des Kammerinteresses einig gegen die Niederlagen.

Ein Verzweiflungskampf der Städte [1]) gegen die Salzhandelsfreiheit, der schließlich doch wieder zu ihren Ungunsten endete. Nach längerem Schwanken, das ihn zunächst jeden Gäuhandel mit Wein, Getreide, Salz und andern Lebensmitteln durch die Mitglieder der Landschaft und ihre Untertanen verbieten [2]), dann den Handel mit Salz auf dem Lande nur zur Versehung des Hausbedarfes, nicht zum Wiederverkaufe gestatten ließ [3]), hob Erzherzog Karl 1575 auch diese Beschränkung auf: der Handel mit Ausseer Salz wurde, während der Vertrieb von Getreide, Wein und anderen Artikeln bürgerliche Hantierung bleiben sollte, allen Fuhrleuten, Säumern und Schlittlern, allen Untertanen auf dem Lande, in den Städten und Märkten für völlig frei erklärt [4]).

---

[1]) Beschwerden Judenburgs und Neumarkts gegen die Salzhandelsfreiheit zirka 1550 und 1573/74, L.-A. Spez.-Archiv Judenburg 30/69 und St.-A. Graz a. a. O.

[2]) Patent 1574 IV. 14, Or.-Druck L.-A. Patente.

[3]) Patent 1574 VIII. 27, Or.-Druck ebd.

[4]) Patent und Mandat an Neumarkt 1574 IV. 15, St.-A. Graz a. a. O.: wegen des Widerspruchs der Patente vom 14. und 15. V. 1574 erfloß das Vermittlungspatent vom 27. VIII. und die endgültige Freierklärung durch Patent 1575 I. 20, Or.-Druck L.-A. Patente, auch St.-A. Wien, Österr. Akten Steiermark. Erneuert 1577 VI. 12, Kop. L.-A. Urk. Gleichzeitig mit der neuerlichen Verfügung der Salzhandelsfreiheit 1575 steigerte Karl den Salzpreis von 50 auf 60 ₰ pro Fuder, 1580 schon auf 70 ₰, man erkennt das Vorwalten des fiskalischen vor dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Niemals haben die Salzniederlagsrechte der Städte eine Wiederbelebung erfahren, der Bruch mit der Vergangenheit war diesmal ein unwiderruflicher, mochte auch ab und zu eine Stadt versuchen, ihr erloschenes Recht nochmals auszuüben [1]). Fast ein Jahrhundert lang hatte nun das Ärar wie heute eine einzige dauernde Verschleißniederlage seines Produktes an der Erzeugungsstätte selbst, in Aussee, es überließ die Zuführung des um bestimmten Preis daselbst erkauften Salzes an die Verbraucher der privaten Tätigkeit und begnügte sich, durch „Salzsatzungen“ den Preis in den Städten und Märkten und auf dem flachen Lande zu regulieren. Der Gäuhandel blieb mit Ausnahme ganz vorübergehender Rückschläge frei. Fuhrleute, Säumer und Schlittler ohne Ausnahme, Bauern und Untertanen durften ebenso wie Bürger mit dem Salze allenthalben hantieren und jede Beschränkung des Ankaufs auf den Hausbedarf war hinweggefallen [2]).

Um den weiteren Verlauf zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf die Salzverkehrsorganisation in den übrigen habsburgischen Gebieten werfen, wobei von den Ländern der Stefanskrone abgesehen werden darf. Während Bayern gleichzeitig mit der Aufhebung der städtischen Niederlagsrechte 1586—1587 zur Einführung herzoglicher Salzämter überging [3]), wurde dieses Prinzip ausschließ-

[1]) Radkersburg und Pettau verwehrten noch 1663 und 1665 den Luttenbergern und Friedauern die Salzdurchfuhr und wandten sogar Gewalt an; Hofkammermandate mit Strafdrohung 1663 II. 20 und 1665 IV. 14, Generale an die Frächter 1669 II. 16, St.-A. Graz Hofkammer.

[2]) Ein Patent Ferdinands II. 1601 IX. 19 verbot wohl den Gäuhandel auch mit Salz, 1602 V. 11 wurde dann außer den mitleidenden Städten und Märkten auch einigen nichtmitleidenden Orten zwischen Aussee und Leoben das Recht von Legestätten gegeben, das Aufhalten und der Niederlagszwang gegenüber den Frächtern, die „fort und fort, wie es ihnen gefällt, in die mitleidenden Städte und Märkte handeln und passieren dürfen“ untersagt, den Bauern und Untertanen die Hantierung mit Salz verboten und nur der Einkauf zur Hausnotdurft an den Legestätten gewährt; aber schon 1602 VIII. 25 wurde dieses Patent widerrufen und allen und überall der Gäuhandel mit Salz wieder freigegeben (Or.-Drucke L.-A. Pat.-Samml.). Dieser Grundsatz wird 1626 IV. 6 nur vorübergehend wieder durchbrochen. In den Salzsatzungen gilt als Preisnorm für das flache Land der für die nächstgelegene Stadt festgesetzte Preis.

[3]) Vgl. Eberle a. a. O. S. 75 ff., 81. Siehe auch Zycha, Zur Literatur der deutschen Salinen a. a. O. S. 98, der betont, daß Bayern mit der vollen Regalisierung des Salzhandels vorangegangen zu sein scheint. Das Handelsmonopol bedingt jedoch nicht notwendig Ärarialniederlagen.

lichen Ärarialgroßverkaufes aus staatlichen, im Lande verteilten Magazinen in den österreichischen Erbländern nur schrittweise und mit wesentlichen Unterschieden der einzelnen Territorien durchgeführt. Die früheste und weitgehendste Ausbildung erfuhr das System der landesfürstlichen Salzämter oder Salzversilberungen im Gebiete des Gmundener Produktes. In Österreich unter der Enns knüpfen die Salzämter einerseits an die Salzkammern an, deren Errichtung zumeist Friedrich III. einzelnen Städten, vornehmlich Wien, in Verbindung mit ihrem Stapelrechte für den Kleinküfelverschleiß gestattet hatte, andererseits an die Ladstätten an der Donau, die zumeist in die Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. zurückreichen und unter denen Korneuburg wohl die bedeutendste Stelle einnahm [1]). An die Donauladstätten von Enns abwärts brachten die Fertiger zu Wasser ihr Kaufsalz, nach Wien auch das Amtssalz, die Ladstätten und Salzkammerstädte besorgten dann in eigener Regie den Weitervertrieb; so Wien durch die bürgerlichen Salzhändler, die „Salzschießer", deren Salzhandelsrecht auf bestimmte Häuser radiziert wurde [2]). Seit Ferdinand II. wurde — anscheinend an allen diesen Plätzen — den Städten der Salzverschleiß entzogen und staatlichen Organen, kaiserlichen „Salzversilberern" übertragen, ärarische Salzmagazine begründet [3]): die einzelnen Salzämter im Lande waren dem Salzamte in Wien unterstellt, das sie überwachte und den Vertrieb leitete. Hand in Hand hiemit [4]) ging das Verbot „der eigentätigen maßlweisen und küfelweisen Salzversilberung durch Private", der Kleinverkauf wurde vielmehr durch Händler besorgt, die vom Salzamte die Befugnis zum

---

[1]) Vgl. Krackowizer, Gmunden 2, 330 ff. und oben S. 178. Dazu auch die Beschwerde der Stände von Österreich unter der Enns auf dem Innsbrucker Ausschußlandtage 1518, Archiv f. österr. Gesch. 13, 253, 302 u. 309.

[2]) Vgl. K. Fajkmajer in Gesch. d. Stadt Wien, hgg. v. Altertumsv. 4, 537 A. 3 und V. Thiel, ebd. 4, 497 f.

[3]) In Korneuburg 1633; vgl. A. Starzer, Gesch. d. Stadt Korneuburg (1899), S. 320, im allgemeinen Krackowizer S. 331. Siehe auch das Salzsteigerungspatent Ferdinands III. für Österreich unter der Enns 1646 VII. 12, Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft 23, 381 ff.

[4]) Patent Ferdinands III. 1647 IV. 30 mit Beziehung auf frühere Patente seit 1631 V. 9, Schriften der hist.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft 23, 389 ff.; Patente Leopolds I. 1660 I. 19, wiederholt 1670, 1685, 1691, Karls VI. 1717 IV. 2, Cod. Austr. 2, 272 ff.; 3, 865 ff.

Verschleiße um den vorgeschriebenen Preis erhielten, den Konsumenten stand der direkte Bezug aus den Magazinen nur zum eigenen Verbrauche frei, jeder unbefugte Salzhandel war strenge untersagt. Diesem System, das für Österreich unter der Enns 1753 durch Maria Theresia völlig ausgebildet wurde [1], fehlte zur gänzlichen Durchführung des Ärarialsalzhandels noch eines: die Aufhebung des Rechtes der Fertiger, die Verfrachtung des Kleinküfelsalzes auf dem Wasserwege zu den an der Donau gelegenen Salzämtern und den Verkauf an diese zu besorgen. Auch dieser letzte Schritt erfolgte 1776 durch die Errichtung des k. k. Transportamtes in Stadl und die Übernahme der ausschließlichen Salzverführung zu den Salzkammern in Staatsregie, sowie durch Verweisung der ganzen Regiegeldgebarung an die k. k. Kleinküfel-Verrechnungskassa [2].

Während in Österreich unter der Enns die tatsächliche Abstellung des schon vorher auf dem Papiere verbotenen freien Handels der Fuhrleute und Säumer mit dem an der Gmundener bürgerlichen Salzaufschütt erkauften, nicht in Küfel gefaßten Fudersalz erst jenen Maßregeln Maria Theresias v. J. 1753 gelang, unter denen die Pflicht der Händler, sich gedruckte Lizenzzettel von einem Salzamte zu verschaffen, voransteht, wurde in Österreich ob der Enns dieser Privatsalzhandel schon durch Karl VI. mit Hilfe der Stände wirksam bekämpft [3]. Wie schon 1705 für nur zwei Jahre so wurde von 1722 bis 1750 in einem jeweils erneuerten Vertrage mit den Ständen die Aufhebung jeglichen Privathandels mit Gmundener Salz, die Abschaffung der Salzsäumer und „Sacklträger", die Errichtung einer Anzahl von Ladestätten und ihre Versehung mit Salz durch das Ärar vereinbart, während die Stände den Vertrieb einer bestimmten Menge Salzes im ganzen Lande übernahmen [4]. Dieses Verschleißmonopol der

---

[1] Patent 1753 XII. 17, Cod. Austr. 5, 821 f.

[2] Krackowizer 2, 328 und 334.

[3] Offenbar war die Resolution Ferdinands II. vom Jahre 1629, in Österreich ob der Enns künftig keine Privatversilberung mehr zu gestatten (D'Elvert, Zur Österr. Finanzgeschichte, Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft 25, 420), nicht zur Ausführung gekommen.

[4] Patent der Verordneten des Landes ob der Enns 1722 XII. 11, Karls VI. 1723 I. 18, Or.-Druck, L.-A. Pat.-Samml., Cod. Austr. 4, 120 ff.; vgl. Krackowizer 2, 360 f.

Stände wurde 1750 durch den Dezennalrezeß, der den Ständen das Recht eines Salzaufschlages einräumte, beseitigt[1]) und 1756 durch ein den niederösterreichischen Grundsätzen analoges System ersetzt[2]): das Ärar führte den Legestätten (Salzverwaltungen und Salzversilberungen), die dem Salzamte in Gmunden untergeordnet waren, auf eigene Kosten die Ware zu, der Konsument konnte seinen Bedarf entweder bei den Versilberungen decken oder von den „Salzausmaßlern“ beziehen, die vom Gmundener Amte oder einer der ihm untergebenen Stellen den gedruckten Erlaubnisschein erhielten und das Salz zum Weitervertriebe auf eigene Kosten abholen mußten. Es gab nunmehr weder in Österreich ob noch unter der Enns „Kaufsalzfuhrleute“, die Salz auf eigene Rechnung in Gmunden erkaufen und im Lande verschleißen durften, und im ganzen Lande, ebenso in Gmunden wie an den entferntesten Grenzen bestand der gleiche, nur für Groß- und Kleinhandel verschiedene Preis; da die Gewinstrate des Ärars natürlich je nach der Entfernung verschieden war, suchte man durch diesen Einheitslandespreis die hohen Regieauslagen gleichmäßig auf das ganze Land zu überwälzen. Als die Fertigerrechte für den Kleinküfeltransport zu Wasser nach Enns beseitigt waren, als endlich 1789 die für den Landverschleiß von Fudersalz berechtigte Gmundener Salzaufschütt der Stadt entzogen und der Landsalzhandel dem 1770 errichteten k. k. Obersalzverschleißamte in Gmunden übergeben wurde[3]), hatte das „Ärarialsalzverschleißsystem“ auch in Österreich ob der Enns seine Vollendung erfahren.

Dieses System griff auch in den Sudetenländern, mit gewissen Besonderheiten, um sich, seit Ferdinand I. mit der Errichtung der Niederlagen und Salzkammern in Böhmen begonnen hatte. Die Zahl der ärarischen Salzversilberungen für die nach Böhmen vertriebenen Großkufen stieg im 17. Jahrhundert bedeutend und der Transport der Großkufen zu den Legestätten an der Donau, von denen sie ins Mühlviertel und nach Böhmen weiter verfrachtet wurden, ging 1633 von der Stadt Gmunden an das „Großkufenhandelsamt“ über, das Ärar übernahm den Großkufenhandel ganz in eigene Regie wie schon vor-

---

[1]) Krackowizer 2, 361.

[2]) Patente 1750 V. 11 und 1756 II. 6, Or.-Druck Hofk.-Archiv Wien. Bankalakten 1801—1802.

[3]) Krackowizer 2, 369.

dem die Kufenerzeugung [1]. In Böhmen hatten die Obrigkeiten und Stadtgemeinden das Recht, für ihre Untertanen und Bürger aus den Salzmagazinen Salz zu beziehen und selbst oder durch bestellte Kleinverschleißer mit einem Aufschlage weiter zu verkaufen: doch bestand kein gesetzlicher Zwang von den Obrigkeiten zu kaufen, vielmehr stand auch hier den Konsumenten der direkte Einkauf an den Legestätten zum eigenen Bedarfe frei, nur unberechtigter Handel war verboten [2]. Nach mannigfaltigen Schwierigkeiten, die namentlich der altgewohnten Einfuhr fremden Salzes und dem hartnäckigen Widerstande der Stände gegen die Ausbreitung des Gmundener Küfelsalzes entsprangen, kam es auch in Mähren endlich 1652 und 1653 zur Errichtung einer Anzahl von Niederlagen des österreichischen Produktes und zu dem freilich noch lange Zeit wenig wirksamen Verbote des Imports und Gebrauches fremden Salzes [3]. Die Verfrachtungs- und sonstigen Regiekosten trug auch hier das Ärar, zum Weitervertriebe waren wie in Böhmen die Obrigkeiten berechtigt, wie dort den Konsumenten aber auch der Einkauf zum Hausbedarf bei den staatlichen Magazinen erlaubt. Anders als in Böhmen gewährte Josef I. 1706 den Landesinwohnern und Untertanen in Mähren freien Handel, küfel- und maßelweise, mit dem in den Legstätten erkauften Küfelsalze: Ablage und Verkauf durch die Fuhrleute vor Ablieferung an die Legstätte war jedoch auch in Mähren verboten [4]. In die wirren Verhältnisse Schlesiens wurde im Jahre 1700 einige Ordnung gebracht: ein Salzamt wurde in Breslau errichtet, die Versehung dreier Grenzlegstätten mit polnischem Salz geregelt, die Landesinsassen durften ihren Bedarf, sei es mit polnischem, brandenburgischem oder aus den kaiserlichen Kokturen hervorgegangenem Salze, nur aus den Niederlagen oder von den befugten Verschleißern decken [5].

---

[1] Ebd. 342 f.

[2] Vgl. auch W. G. Kopetz, Österr. polit. Gesetzeskunde I./2. (1819), S. 375 f.; derselbe, Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde 1, 130 und 230.

[3] D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte a. a. O. S. 162, 401 ff., 425 ff., 436 ff. Siehe auch das Patent Leopolds I. 1692 IX. 1, Schriften der histor.-statist. Sektion 23, 409 ff.

[4] Patent 1706 X. 15, Schriften der histor.-statist. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft 23, 435.

[5] D'Elvert, Zur österr. Finanzgeschichte a. a. O. S. 415 ff.

Im gesamten Bereiche des Gmundener Salzes ist also das „Ärarialverschleißsystem“ von frühen Anfängen aus im 17. und 18. Jahrhundert zur vollen Durchbildung gekommen. Wesentlich anders gestalteten sich die Verhältnisse im Gebiete des Produktes von Hall i. T., des Meersalzes und des Ausseer Salzes. Im inländischen Absatzbereiche der Saline Hall, Tirol, wurde nur vorübergehend, von 1570 bis etwa 1590, das System der Salzfaktoreien angewandt [1]), dann trat wieder das Salzfreihandelsprinzip in Kraft. In Krain errichtete die Regierung 1536, nachdem bis dahin der Salzhandel frei geblieben war, eine Salzkammer in Laibach, um selbst monopolistisch den Landespreis bestimmen zu können, der Widerstand der Landschaft führte alsbald zu ihrer Aufhebung und der Einführung eines Salzaufschlages; nach einigen Jahrzehnten der Verpachtung des Salzhandels gab Leopold I. 1661 den Verkauf wieder frei, erst Maria Theresia ließ an verschiedenen Orten ärarische Magazine errichten und 1752 Impressarien mit dem Salzverkaufe betrauen, wobei jedoch der Salzfreihandel der Krainer und Kroaten aus dem Litorale grundsätzlich gestattet blieb [2]).

Ähnlich wie in diesem Meersalzgebiete entwickelte sich das Handelssystem auch im steirischen und zugehörigen Ostkärntner Gebiete des Ausseer Salzes. Während sein Verschleiß in Österreich unter der Enns den gleichen Beschränkungen wie der des Gmundener Fudersalzes unterlag und in Scheibs, Purgstall und Gresten als Proviantmärkten des Innerberger Eisenwesens Magazine der Kammer den Vertrieb als Legstätten versorgten und den Salzführern die Lizenzscheine ausstellten [3]), stand es in Steiermark und Kärnten jedermann frei, beliebige Mengen Salzes an der Saline Aussee zu erkaufen, im ganzen Lande zu verführen und abzusetzen. Der erste entschiedene Versuch [4]), auch hier das System der Ärariallegstätten einzuführen,

[1]) Vgl. J. Hirn, Erzh. Ferdinand II. von Tirol 1, 574 f.

[2]) A. Dimitz, Geschichte Krains 2, 149 f.; 3, 438; 4, 52 und 178.

[3]) Salzpatent Maria Theresias 1747 VI. 7, Cod. Austr. 5, 255 ff.; vgl. auch J. Mayer, Beitr. z. Gesch. d. Scheibbser Eisen- und Provianthandels a. a. O. S. 111 f., 144, 177 ff.

[4]) Eine kaiserliche Resolution 1641 IX. 12 kam nicht zur Durchführung; vgl. den Extrakt aus der Hofkammer-Registratur vom Jahre 1667 an im Halamtsarchiv Aussee, der auch mehrfach für die folgende Darstellung herangezogen wird. Ebenso erging es dem Erlasse Ferdinands III. 1652 IV. 12 an die innerösterr. Hofkammer.

wurde im Jahre 1663 und 1664 gemacht: damals begann man mit der Errichtung eines Salzbeförderungsamtes in der Stadt Leoben, die wegen der Eisengegenfuhren die besten Transportgelegenheiten von Aussee bot[1], und einer Legestätte zu Ehrenhausen, von der aus Untersteiermark, zunächst Marburg und Windisch-Feistritz, mit Salz versehen werden sollten[2]. Nach der kürzesten Zeit bereits geriet das Unternehmen in Stockung und wurde 1668 als undurchführbar befunden, da die armen obersteirischen Salzführer und Säumer, die vom Ertrage ihres kärglichen Bodenbesitzes nicht leben konnten, in ihrem Erwerbe beeinträchtigt worden wären; es trat die Besorgnis vor den großen Frachtschwierigkeiten in Anbetracht des wechselnden Wasserstandes der Mur und des Mangels geeigneter Wasserstraßen in einem großen Teile des Landes, vor den bedeutenden Auslagen und dem Risiko des Regiehandels, vor einer Schädigung der auf großen Holzkonsum angewiesenen Eisenerzeugung durch die nötige Anfertigung vieler Plätten hinzu und schließlich erkannte man ganz richtig, daß nicht nur die bäuerlichen Privathändler und die Städte sehr hart betroffen, sondern daß der Viehhandel geschädigt und der im Lande seit alters gebräuchliche Naturalientausch zwischen Ober- und Unterland sehr gefährdet würde. So begnügte sich denn die Hofkammer bei Festhaltung am ausschließlichen Freihandelsprinzip das Meersalz auszusperren[3] und gegebenenfalls einzelnen Privaten in Untersteiermark größere Mengen Salzes in Aussee anzuweisen, die sie auf eigene Kosten hinabführten und zur Unterstützung jenes Einfuhrverbotes vertrieben. Da aber die Einschwärzung im Unterlande doch nicht aufhörte und wieder lebhafte Klagen über Mangel an Ausseer Salz sich erhoben, griff die Kammer 1679 doch wieder auf das System teilweiser „Ärarialverschleißregie“ zurück. Nun wurde die Salzbeförderung von Leoben auf der Mur nach Ehrenhausen tatsächlich eingeführt und die ersten Legestätten in Untersteiermark begründet. Seitdem konkurrierte die „Hofsalzversilberung“ mit dem

[1]) Vorher hatte der Waldmeister zu Steier in Leoben das Hof- und Deputatsalz nach Graz befördert (Halamtsarchiv Aussee); vgl. über die Salzbeförderung von Leoben seit dem 18. Jahrh. auch J. List, Leoben und seine nächste Umgebung (1885), S. 76.

[2]) Akten 1663 und 1664, St.-A. Graz, Hofkammer.

[3]) Patent 1669 XII. 9.

„Kaufsalzhandel“ der „Partikularhändler“, die ihr Salz bei der Pfanne erkauften und je nach Gelegenheit der Gegenladungen im Lande absetzten.

Die ärarischen Magazine in Steiermark und Kärnten dienten lange Zeit vornehmlich einem wirtschaftspolitischen Kampfzwecke: der Verdrängung des fremden Wettbewerbes, des Halleiner Salzes, des türkischen, dann ungarischen Steinsalzes und des Meersalzes. Sie waren „Grenzsalzversilberungen“, bestimmt, die Grenzgebiete ausgiebig mit dem heimischen Erzeugnisse zu versehen, das gesicherte Hinterland hingegen wurde bis in die Zeit Maria Theresias nahezu ausschließlich durch die Kaufsalzhändler versorgt. Es bestand keinerlei Kaufzwang an den Legestätten: das Hofsalz wurde auf Kosten des Ärars durch die „Hof- und Proviantsalzfuhrleute“, zumeist Untertanen der Herrschaft Pflindsberg, zu Wagen nach Leoben, dann auf der Mur mittels Plätten nach Ehrenhausen, von da an die untersteirischen Grenzlegstätten gebracht [1]) und daselbst im bestimmten Grenzpreise verkauft, daneben aber stand es jedem Konsumenten oder Händler frei, wie früher Salz in beliebiger Quantität am Produktionsorte aus erster Hand zu erkaufen und sogar im Grenzgebiete gegen bar oder Pfennwerte wieder abzusetzen, wenn nur die behördlich festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten wurden: war auch grundsätzlich keine völlige Freiheit der Preisbildung für den Vertrieb gewährt, so glich doch tatsächlich das Prinzip des Kaufhandels gänzlich der heutigen Art des Vertriebes [2]).

Als nach der Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges die große innere Reformarbeit Maria Theresias einsetzte, bestanden „Salzbeförderungsämter“ in Leoben und Ehrenhausen und „Hofsalzversilberungen“ in Windischgraz, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Friedau und Schladming. Mit 1. November 1748 wurde das Landesvizedomamt in Steiermark aufgehoben, der „steirische Grenz- oder

---

[1]) Nur der Salzversilberer von Windischgraz und Klagenfurt ließ das Hofsalz selbst von Aussee abholen.

[2]) Die Freiheit des Salzhandels zur Zeit des Bestehens von Hofsalzversilberungen wird betont z. B. 1663 II. 20, 1665 IV. 14, 1669 II. 16 St.-A. Graz, Hofk.; Patente Leopolds I. 1667 IX. 2, Karls VI. 1721 V. 14, 1724 XI. 15, Maria Theresias 1750 IV. 28, 1754 IV. 26, L.-A. Patentesammlung.

Hofsalzverschleiß" der Ministerial-Banko-Deputation unterstellt, seitdem beginnt ein heftiges und immer wieder einsetzendes Vordringen der Bankalbehörden gegen den Salzfreihandel [1]).

Zunächst wurde im Jahre 1751 der zur Windischgrazer Salzlegstätte gehörige Kärntner Distrikt von dieser gelöst und der Hofsalzverschleiß in Kärnten von der Ministerial-Banko-Deputation kontraktlich dem Stadtmagistrate von Klagenfurt übertragen. Nun war das steiermärkische Freihandelsterritorium isoliert. 1752 wurden dann im Viertel Cilli Meersalzversilberungen in Cilli, Fraßlau, St. Georgen und Freistein [2]), 1754 Ausseer Hofsalzlegstätten in Murau und Fürstenfeld errichtet [3]). Da der Klagenfurter Magistrat sich verpflichtete in Kärnten 25 Legestätten zu schaffen und jederzeit zu versehen, ging hier der Kaufsalzhandel bald ganz verloren; in Steiermark blieb der Freihandel durch das Patent vom Jahre 1754 bis auf weiteres gestattet. Systematisch aber und unauffällig ging die Bankaladministration in Graz mit der Verdrängung des Kaufsalzes durch das Hofsalz vor allem in der Landeshauptstadt und ihrer Umgebung vor. In Graz war Hofsalz bisher fast nur zur Versorgung der Hofhaltung und als Deputatsalz der Beamten der obersten Landesstellen in Graz vom Vizedomamte abgegeben worden [4]). Seitdem 1748 das Grazer Salzmagazin mit dem Hofbauschreiberamte vereinigt worden [5]), breitete sich der Hofsalzverkauf auf Kosten des „Verschleißsalzes" in Graz immer mehr aus und griff auch auf das flache Land über, zumal das Grazer Amt die Salzspedition nach der neuen Legestätte Fürstenfeld übernahm. Schon 1752 und 1757 vermochte die Salinenverwaltung Aussee, die stets mit gutem Grunde für den Freihandel eintrat, mit Mühe die Errichtung einer ordent-

---

[1]) 1748 Oktober, St.-A. Graz, Hofkammer-Repertorium. Daselbst auch der Rezeß mit der Ministerial-Banco-Deputation und anderweitiges Material.

[2]) Kontrakt mit Klagenfurt 1751 VIII. 11 und anderes Material St.-A. Graz, Hofk. und Misz., sowie Halamtsarchiv Aussee.

[3]) Patent 1754 IV. 26, L.-A. Pat.-Samml.

[4]) Siehe z. B. die Liste der Salzdeputate für Regierung und Kammer 1578 bei J. v. Zahn, Steirische Miszellen (1899), S. 350 f.

[5]) St.-A. Graz, Hofkammer-Repertorium und Halamtsarchiv Aussee. In letzterem Archive auch die der folgenden Darstellung zugrunde liegenden Akten.

lichen Niederlage in Graz zu verhindern. 1770 ist dann doch bereits eine Salzversilberung in Graz nachzuweisen [1]) und es häufen sich bald die Klagen des Haloberamts Aussee, daß von hier aus das Hofsalz gegen die Bestimmung des Grazer Amtes und gegen den Wortlaut des Patents vom Jahre 1754 mehr und mehr in die Distrikte des Kaufsalzes eindringe. Und ebenso dehnte in der letzten Zeit Maria Theresias die Niederlage Murau ihren Absatzbereich vom Murboden bis gegen Judenburg aus, dem Kaufsalze blieb im Oberlande nur ein kleiner Teil des Murbodens, das Mürz-, Kammer-, Palten- und Ennstal überlassen. Eine ähnliche Wirksamkeit wie Graz und Murau entfaltete im Unterlande das Inspektorat Marburg, dem 1777 das Verschleißrecht eingeräumt wurde, eine Befugnis, die dann 1785 von Marburg auf das Beförderungsamt Ehrenhausen übertragen wurde [2]). Blieb das Ehrenhausener Amt einstweilen bei seiner alten Bezeichnung, so wurde auch diese scheinbare Rücksicht auf das Haloberamt fallen gelassen, als 1787 den beiden Salzbeförderern in Leoben bewilligt wurde, das Ausseer Salz gegen die gewöhnliche Provision gleich andern Versilberungsämtern um den normierten Preis alla minuta zu verkaufen [3]).

Immer schärfer wurde der Zug zur Regie. 1780 war es der politischen Behörde und dem Haloberamt noch einmal gelungen, einen ernsten Anschlag zur Aufhebung des freien Kaufsalzhandels und zur ausschließlichen „Verdebitierung“ durch das Ärar abzuwehren. Allen den unermüdlichen Reglementierungsgelüsten, die aus merkantilistischer Zeit der obersten Monopolverwaltung und ihrem fiskalischen Streben anhafteten, stand ja noch immer wie vor hundert

---

[1]) So im k. k. innerösterreichischen Schematismus für 1771 Graz unter den andern oben angeführten k. k. Banco-Salzlegstätten als Salzversilberung, während Leoben und Ehrenhausen noch Salzbeförderungen sind. Ebenso in den folgenden k. k. i.-ö. Instanzkalendern. 1789 wurde die Grazer Salzversilberung erst formell vom Bauschreiberamte getrennt.

[2]) Hofk.-Archiv Wien, Bankalakten 1785.

[3]) Hofstelle an die Banco-Gefällendirektion 1787 VII. 26, letztere an das Haloberamt VIII. 8, Hofkammer-Archiv Wien, Bankalakten 1787, und Halamtsarchiv. Im i.-ö. Instanzkalender für 1788 erscheint zum erstenmale die Salzbeförderung und Versilberung Leoben, ebenso in den folgenden Jahrgängen. Die Errichtung zweier Salzversilberungsämter in Leoben 1787 erwähnt auch J. List, Leoben und dessen nächste Umgebung, S. 76.

Jahren die Tatsache gegenüber, daß der Freihandel tief in den Bedürfnissen des Landes wurzelte, dem Austausche zwischen den Agrarprodukten des Unterlandes und dem Oberlande diente, das Salz und Eisen als Gegenwerte bot; und das Argument entbehrte noch immer nicht der Richtigkeit, daß sich das Ärar Beamte, Frachtsorgen und Frachtauslagen, Gebäude und Provisionen, Gefahr von Verlust und Unterschleifen beim Kaufhandel ersparte. Aber all diese Erwägungen überwog schließlich ein Gedanke, der die Bankalstellen gegenüber der politischen Verwaltung und der Produktionsstelle immer wieder stärkte und bei dem gemischten Systeme der Steiermark tatsächlich zutraf: „durch den in Steiermark bestehenden sogenannten Freihandel wird dem Ärarium bei günstigen Umständen und in der Nähe der Erzeugung der gewöhnliche Gewinn entzogen, bei ungünstigen Umständen und in der weiten Entfernung dagegen alle Last und sonstigen Folgen aufgebürdet“ [1]; wenn das Ärar hauptsächlich an den Grenzen seine Magazine hielt und gerade für die größten Beförderungsstrecken die Transportlasten trug, entging ihm ein beträchtlicher Teil des Monopolgewinnes, während der mühe- und kostenärmere Gewinn aus dem Nahabsatze den Privathändlern anheimfiel.

Das Mittel, den Hofsalzverkauf auszudehnen, bot nicht nur jene Vermehrung der Salzversilberungsämter, deren Zahl schließlich am Beginne des 19. Jahrhunderts — abgesehen von Aussee selbst — auf elf stieg [2]; noch wirksamer war die fortwährende Steigerung der „Lokalminutierungsverschleißstellen“, die von den Versilberungen in deren ausgezeigtem Distrikte mit Ware versehen wurden und mit dem Ärar in keinem unmittelbaren Zusammenhange standen; die Ver-

---

[1]) Hofverordnung an das Gubernium 1801 XII. 1. St.-A. Graz, Gubernium.

[2]) Die Legstätte Schladming wurde unter Josef II. aufgelassen, im Schematismus erscheint 1784 an ihrer Stelle eine Versilberung in Mandling, deren Bestand aber auch nicht von Dauer war. Ehrenhausen finde ich zuerst im Instanzenkalender von 1796 als Salzbeförderung und Versilberung genannt, dazu kommt im Jahrgange 1800 Rottenmann und im Jahrgange 1803 Wernsee. Rottenmann und Wernsee kamen also zuletzt zu den neun Salzämtern hinzu, die z. B. J. K. Kindermann, Repertorium der steyermärkischen Geschichte u. s. w. (1798) aufzählt: Murau, Leoben, Graz, Ehrenhausen, Windischgraz, Windisch-Feistritz, Gonobitz, Fürstenfeld, Friedau.

silberer hafteten für die Minutierer, konnten ihre Zahl nach freiem Ermessen vermehren und gewannen so allmählich das ganze Murtal bis Bruck und das Mürztal für das Hofsalz, umsomehr als die Minutisten sich vielfach mit Pässen eines Salzamtes direkt in Aussee Salz abholen konnten und das Hofsalz vor dem Kaufsalz den Vorzug der Mautfreiheit genoß.

Der ganze Prozeß, der durch verschiedene unscheinbare Maßnahmen beschleunigt wurde [1]), ging bei formeller Aufrechthaltung des Patents vom Jahre 1754 und unter der Versicherung der Hofstelle vor sich, es bestehe keineswegs die Absicht den Kaufsalzhandel abzuschaffen [2]). Es ließe sich leicht statistisch erweisen, wie sehr bei diesem Verfahren von Jahr zu Jahr der Freihandel zurückging [3]). Endlich siegten die Banco-Deputationsstelle und die Grazer Banco-Gefällen-Administration völlig über die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, über das innerösterreichische Gubernium und das Salzoberamt: die Monopolverwaltung ging auch in Steiermark und Ostkärnten zum Gmundener System der ausschließlichen Versorgung des Landes durch Ärarialversilberungen für den Großverkauf und durch besonders befugte Kleinhändler und zum Prinzip des gleichen Einheitspreises für das ganze Land über [4]). Mit Hofdekret vom 17. November 1801 wurde die Ausarbeitung des neuen Salzverschleißsystems angeordnet, die Banco-Gefällen-Administration richtete sich in den Plänen im wesentlichen nach den Einrichtungen Österreichs ob und unter der Enns, der Referent der Wiener Zentralstelle, Hofrat v. Kranzberg, brachte das Werk, das mit einer allgemeinen Salzpreiserhöhung in allen Erbländern verbunden wurde, zur Vollendung. Kranzbergs

---

[1]) So wurde durch Circulare des Kreisamtes Judenburg 1788 II. 28 (L.-A. Pat.-Samml.) den Hofsalzfuhrleuten untersagt, ihre Fracht an eine andere Legstätte zu bringen als an die in ihrem Salzlieferungspasse genannte, und durch Patente von 1792 II. 1 und 1795 VIII. 22 (St.-A. Graz, Patente und Gubernialakten) wurde denselben verboten, Ärarialsalz (Hofsalz) unterwegs zu verkaufen oder außer in Fällen dringender Not und mit Bestätigung der nächsten Obrigkeit abzuladen.

[2]) Banco-Hofstelle an das i.-ö. Gubernium 1788 IV. 22 auf die Beschwerde des Haloberamts wegen der tatsächlichen Einschränkung des Kaufsalzvertriebes 1787 XII. 15 (St.-A. Graz, Gubernialakten).

[3]) Tabellen seit 1788 Hofkammer-Archiv Wien, Bankalakten 1801/2.

[4]) Alles folgende nach den Akten Hofkammer-Archiv Wien, Bankalakten 1801—1804, und St.-A. Graz, Gubernium.

Gedanke war die Regie in allen Provinzen völlig durchzuführen, keinen einheitlichen Preis für alle, sondern gesondert für jedes Kronland zu schaffen, jedoch so, daß wegen der verschiedenen Höhe der Regiekosten ein Ausgleich zwischen den einzelnen Ländern stattfinden und die Verführung des Ärarialsalzes von einem in das andere Land dem Gefälle keinen Eintrag tun könne. Diesem Plane stand der steiermärkische Freihandel im Wege, aus diesem Grunde, nicht wegen seiner angeblichen Schuld am Salzmangel und wucherischer Spekulation im Lande mußte er fallen. Dem gegenüber half alles Betonen volkswirtschaftlicher Rücksichten nicht: Fiskalismus und mechanisches Gleichheitsprinzip feierten ihren Triumph.

Welch' schweren Schlag für weite Landesteile bedeutete die Festsetzung eines sehr hohen einheitlichen Preises, 7 fl. 50 für den Z. im ganzen Lande![1]) Mit einem Federstriche wurde für Murau der Preis des Z. um 2 fl. 3 ½ kr., für Rottenmann um 2 fl. 50 kr., für Leoben um 2 fl. 20 kr.. für Graz um etwa 1 fl. 50 kr., Windisch-Feistritz, Gonobitz und Ehrenhausen um 1 fl. 38 ½ kr.. Windischgraz um 1 fl. 26 kr., Fürstenfeld, Friedau und Wernsee um 1 fl. 24 ½ kr. gesteigert, die Durchschnittserhöhung betrug 1 fl. 48 kr. und Kranzberg glitt über die Tatsache, daß gerade die der Saline am nächsten gelegenen Bezirke am härtesten getroffen wurden, mit der Behauptung hinweg, daß sie dafür den Frachtlohnverdienst genössen, den sie doch zur Zeit des vorherrschenden Kaufsalzhandels und niederen Preises ebenso genossen hatten. Durch Hofdekret vom 30. Sep-

---

[1]) Die Tarifpreise waren bisher

	für 1 Z.	für 1 ℔
Graz	6 fl. — kr. 2 6/7 ₰	3 kr. 3 5/14 ₰
Leoben	5 fl. 30 kr.	3 kr. 1 1/5 ₰
Murau	5 fl. 46 kr. 1 5/7 ₰	3 kr. 1 6/7 ₰
Rottenmann	5 fl. — kr. — ₰	3 kr. — ₰
Windischgraz	6 fl. 23 kr. 3 5/7 ₰	3 kr. 3 3/7 ₰
Gonobitz, W.-Feistritz, Ehrenhausen	6 fl. 11 kr. 1 3/7 ₰	3 kr. 2 6/7 ₰
Fürstenfeld, Friedau, Wernsee	6 fl. 25 kr. 2 6/7 ₰	3 kr. 3 3/7 ₰

Die „unbezahlbaren Münzbruchteile“ genoß der Minutist.

tember 1804 wurde analog den andern Ländern für ganz Steiermark, sowohl an der Pfanne zu Aussee wie bei sämtlichen ärarischen Salzversilberungen und ihren Filialen in der Provinz für Sudsalz, Pfannenbergkern und ungarisches Steinsalz der gleiche Verschleißpreis von 7 fl. 50 kr. für den Z. festgesetzt, den Magazinen der Großverkauf von 50 ℔ Sudsalz und 25 ℔ Bergkern aufwärts, den Kleinverschleißern der pfundweise, halb- und viertelpfundweise Verkauf mit dem Höchstpreise von 5 kr. pro ℔ übertragen [1]). Die Kleinverkäufer hatten demnach beim Z. einen Verschleißnutzen von 30 kr. zu genießen, sie erhielten vom Ärar Frachtlohn nur dann, wenn sie mehr als eine Meile von einer Versilberung entfernt wohnten. Da der Preisunterschied zwischen Steiermark und Österreich ob und unter der Enns kein so beträchtlicher war, daß er die Überführungskosten aus der Steiermark gelohnt hätte, wurde die Beförderung von Salz aus einer dieser Provinzen in die andere jedermann gestattet und es konnten nun sowohl die besondere Privilegierung der oberösterreichischen Orte Weyr. Stoder, Spital a. P. und Windischgarsten für den Bezug von Ausseer Salz wie die Mauten und Aufschlagämter und der Kordondienst zwischen Österreich und Steiermark aufgehoben werden. Während es Kranzberg nicht gelang, den innerlichen Freihandel Galiziens, Krains und Tirols durch das Regiesystem zu ersetzen, bereitete seine Reform, die in größter Heimlichkeit vorbereitet war und in den andern Ländern überraschend eingeführt wurde [2]), dem steiermärkischen Kaufsalzhandel

---

[1]) Kundgemacht vom steiermärkischen Gubernium 6. Oktober 1804, gedruckt in J. Kropatscheks Sammlung der Gesetze Franz II. 19, 367 ff.

[2]) Erläuterungsschreiben der Banco-Deputations-Hofstelle an die Banco-Gefällen-Administration in Graz 1804 IX. 30, Hofkammer-Archiv a. a. O.: „Daß durch die Gleichsetzung der Verschleiß Preise zu Aussee wie bei allen anderen Salz Versilberungen in Steyermarkt der Freyhandel von selbst aufhöret, bedarf keiner Erinnerung. Ihr Administration wird jedoch zur aigenen Wissenschaft bekannt gemacht, daß man in der Betrachtung, daß mehrere Freyhändler noch mit einigen Material Vorräthen versehen seyn dürften, die sie jetzt zum Verkauf bringen und wahrscheinlich unter den Magazins Preis absetzen werden, wobey das Publicum gewinnet, in den Kreisschreiben davon keine Erwehnung gemacht, sondern sich vorbehalten hat, diesen Handel gelegenheit der weiteren Gefälls- und Magazins Einrichtungen in Gemäsheit der früheren Administrationsberichten allgemein zu verbiethen; bis dahin hat die Administration also keine Notiz davon zu nehmen und sich mit den

tatsächlich das Ende. Ein förmliches Verbot scheint aus Rücksicht auf die Erregung des Publikums niemals erlassen worden zu sein; aber der Freihandel mußte von selbst aufhören, nachdem einmal für den Verkauf an der Saline der gleich hohe Preis wie an den entferntesten Legestätten festgesetzt worden war [1]. Wenig später wurden Produktion und Absatz räumlich ganz getrennt, der Verkauf in Aussee auch an Konsumenten zum eigenen Gebrauche eingestellt.

Wir blicken zurück. Mag immerhin nach Liebigs Wort die Salzsteuer „die häßlichste, den Verstand des Menschen entehrende und unnatürlichste aller Steuern" sein [2], zweifellos kam der Aufhebung der städtischen Niederlagsrechte und der Einführung der Salzhandelsfreiheit eine große zugleich staatsfinanzielle und volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Es lag im Wesen des Monopols, daß die Staatsverwaltung, rechnend auf die Unentbehrlichkeit dieses Lebensmittels, den Preis fast ungehindert steigern, den Unterschied zwischen Gestehungskosten und dem Preise beim Verkaufe aus erster Hand sowie den Zollsatz auf Import fremden Salzes fast beliebig vergrößern konnte; nach wie vor wurde diese Salzsteuer samt den Auslagen, dem Handelsgewinn und der Risikoprämie des Händlers von diesem auf die Verbraucher überwälzt und traf die Einkommen von kleinster Steuerkraft am meisten; wie denn der Steuerfuß für Ausseer Salz schon 1570 60 % betrug [3]. Aber bei all' diesen volkswirtschaftlichen Schäden, die dem Salzmonopol und der Salzsteuer überhaupt anhaften [4], war es doch einmal von höchstem Werte, daß das Monopol dem Staate, befreit vom Zwischenhandel der städtischen Vermittler, sehr erhöhte, frei verfügbare Einnahmen für seine gesteigerten Aufgaben brachte, so daß es bald als das vornehmste Kleinod der Kammer bezeichnet werden

---

Ausseer Salz Ober Amte einzuverstehen, daß diese Freyhändler, welche in der Folge ihren Handel nicht mehr fortzusetzen vermögen, als Salzfrächter benutzet werden".

[1]) Trotzdem drang aus den Amtsstuben vorzeitig Kunde an die Öffentlichkeit in Wien, die Folge war ein gewaltiger Ansturm von Käufern, die noch größere Mengen Salzes um den alten Preis erwerben wollten, beim Wiener Salzamte.

[2]) Zitiert von M. J. Schleiden, Das Salz (1875), S. 221.

[3]) Siehe oben S. 167.

[4]) Vgl. auch A. Schmidt, Das Salz (1874), S. 90 ff.

konnte[1]). Und der freie Wettbewerb der Verkäufer im Vereine mit den Salzsatzungen der Regierung machte eine übermäßige Steigerung des Preises durch die Händler, wie sie die Bürger der Niederlagstädte erzielt hatten, doch schwer möglich. Das Hinterland konnte seit der Beseitigung der bürgerlichen Organisation des Salzhandels mit Speisesalz und dem landwirtschaftlichen und industriellen Bedarfssalze, solange der Gäuhandel jedermann frei stand, hinreichender versorgt werden und der Staat verteuerte bei völligem inländischem Freihandel oder einer beschränkten Zahl von Grenzmagazinen nicht allzu sehr durch einen übergroßen Apparat von ärarischen Transporten und Versilberungsstellen die unentbehrliche Ware. Als dann das System der Ärarialversilberung immer ausgedehnter wurde, den Staat immer mehr belastete, da mußte es allerdings als Rettung erscheinen, den steiermärkischen Salzfreihandel gänzlich zu beseitigen[2]). Und doch hat sich alsbald die Erkenntnis eingestellt, daß dieser Freihandel mit gänzlicher Auflassung der Verschleißstellen außerhalb der Erzeugungsstätte den Bedürfnissen der Bevölkerung allein entsprach und zugleich den Staatsfinanzen die größte Entlastung brachte. Daher die Wiedereinführung des freien Salzhandels im großen und kleinen ohne besondere Befugnis in Steiermark und im Klagenfurter Kreise 1822[3]), nachdem 1818 schon für das Küstenland, dessen Meersalzkonsum auch jederzeit größere Freiheit erfordert hatte, die gleiche Maßregel getroffen worden war; bald folgten die andern deutschen und böhmischen Erblande nach[4]). Die

---

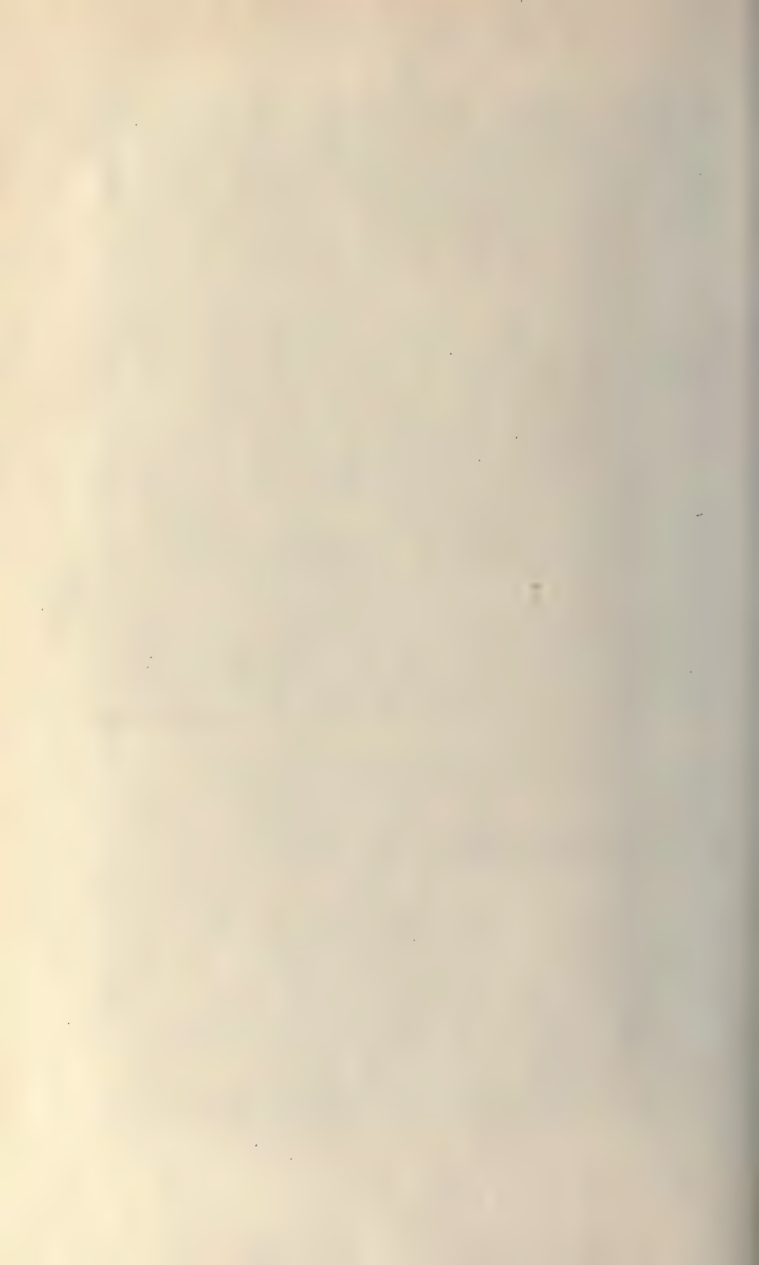
[1]) A. Wolf, Die Hofkammer unter K. Leopold I., Sitzungsberichte der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. 11, 462; F. Frhr. v. Mensi, Die Finanzen Österreichs 1701—1740 (1890), S. 10.

[2]) Hofrat v. Kranzberg erhoffte aus der Reform des Salzwesens in allen Provinzen, ausgenommen Tirol, eine jährliche Mehreinnahme des Gefälles um 2,489.986 fl. 54 kr.; natürlich blieben die Länder der Stephanskrone außer Betracht.

[3]) Gubernialverordnungen 1822 VII. 19 und IX. 27, Provinzial-Gesetzessammlung für das Herzogtum Steyermark und den Klagenfurter Kreis 4, 416 ff. und 598 f. Am 2. Juni 1821 war zunächst der Salzverkauf in Aussee freigegeben worden, jedoch nicht zum Handel, sondern nur zum eigenen Bedarf des Konsumenten, der eine behördliche Bestätigung vorweisen mußte, daß das Salz nur zum Hausgebrauche benötigt werde (Gesetze Franz II. 45, 403).

[4]) Vgl. J. v. Hauer, Beitr. z. Gesch. d. österr. Finanzen (1848), S. 63 und E. v. Plenker, Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich, Österr. Revue 1863 V. 102.

Auflösung der Salzämter schloß sich an die Schaffung des freien Salzhandels an. Im Prinzipe hat damit die Monopolverwaltung auf Gedanken zurückgegriffen, die das 16. Jahrhundert schon verwirklicht hatte und die eine ganz einzigartige Stellung in einer Zeit völlig gebundener Wirtschaftsordnung einnehmen.



Die Hallinger von Aussee stellen den Herzögen Albrecht II. und Otto einen Revers über die Vergütung des verursachten Schadens und über ihre Pflichten an der Saline aus.

Orig. Wien, k. u. k. gemeinsames Finanzarchiv.

Graz, 1334 September 11.

Wir di hellinger von Ausse, Symon, Greiml, Windischer, Ott Ledrer, Swarttz, Meinl, Taufchindinn, Öttinn, Reneysinn, Ruetz, Gebhart, Jacob, Leupolt, Jacob Albner, Wolf, Elbel, Chuentzl, Phnuerr, Heinrer, Reneis, Stiegwein, Pupf, Grill, Chetner, verichen und tůn chunt offenlich mit disem brief, daz wir unsern genedigen herren hertzog Albrechten und hertzog Otten ze Ôsterreich und ze Steyr uns unverschaidenlich verpunden haben umb die gepresten, darumb wir in für chomen sein, vier hundert march silbers ze geben und ze rihten an underlaz mit holtz zu dem sieden alle wochen zwo phanne, also daz uns ie di phanne für zehen march ab geslagen wird. Und welicher under uns mit holtz niht gewern mag, der sol die summ, di im aufgesatzt ist, mit silber wern und rihten, wann ez unser phleger an in vordert. Und geschehe daran dhain saumung und irrung, des unser herren die hertzogen schaden nemen, des suln si hintz uns allen sampt unverschaidenlich gewarten. Wir haben uns ouch verpunden unverschaidenlich, daz wir zwo phanne mit zwain gůten stukchen wol beraitten suln vor sand Cholmans tag, der schierist chumbt. Wir haben ouch unsern vorgenanten herren den hertzogen geswarn ze den hailigen, daz wir in und irn phlegern und dienern ze Ausse raten, helfen und zuelegen sullen mit gantzen treuen an allez geverd in allen sachen, di dem hal ze Ausse nutz und gůt gesein mügen an allen steten, darzue man unser bedarf, und ze wenden irn schaden, wo wir des gewar werden oder von irn phlegern chunt wirt getan, und daz wir di ordnung und di settz, di unser vorgenanten herren die hertzogen uber daz hal ze Ausse mit irn briefen verschriben habent, laisten und halten mit gůten treuen, und ob ieman dowider wolt sein, daz wir wider den selben mit aller unserr maht dem phleger beholfen sein,

untz der selb gepezzert oder vertriben werd, als oft so des notdürftig wirt. Wir auzzen uns ouch aller welde mit chlausen und mit risen, die zu dem hal gehörnt, und offen, daz si di herschaft aigenlich angehörnt, an alain den wald, den Ruetz von unsern herren ze lehen hat, und verpinden uns, daz wir unserr herschaft holtzleut fürbaz in dhainen weg irren sullen. Wir verpinden uns ouch unverschaidenlich, daz wir di vorgeschriben sache laisten und halten wellen an alle geverd. Würd aber dhain gepreste darinn, des sullen unser herren di hertzogen unverschaidenlich gewarten hintz unserm leib und hintz unserm gût. Und darumb daz dise red und ordnung von unsern wegen stete und unzebrochen beleib, geben wir unsern herren disen brief, versigelten mit der herren insigel, die hernah geschriben sind, wand wir aigenr insigel niht haben. Di sind her Vlrich von Pergaw der hofmaister, her Sweykker von Liebenberch, maister Piterolf pharrer von Grauschorn, her Marihart von dem Rotenmann, her Nicla von Rörenpah und her Johans der lantschreiber, di wir darumb gepeten haben. Der brief ist geben zu Gretz, do man zalt von Christes gepurde dreuzehenhundert iar, darnah in dem vier vnd dreizzigistem iar, an montag nah unser vrowen tag, als si geporn ward.

Von sechs an Pergamentstreifen angehängten Siegeln zwei verloren [1]).

Beilage II.

Herzog Rudolf IV. verpachtet den Hallingern die Saline Aussee für ein Jahr.

Kop. St.-A. Hs. 15;
Kop. L.-A. Urk. Nr. 2706a.

Wien, 1359 Juli 13.

Wir Rûdolf etc. tûn kunt, daz wir unsern getreun Jacoben an dem marcht ze Auzse und seinen gesellen unsern hellingern ze Auzse hingelazzen haben unser sieden daselbs ze Auzse von weichnachten die schirist choment uber ain gantzes iar, also daz si uns dazselb unser sieden besorgen schullen mit wit und mit allen andern sachen, so man dartzû bedarf, alz ez nôtdûrftig ist und alz si uns daz verhaizzent habent mit irn treun. Dartzu haben wir in die gnad getan, daz si uns der vir und virczig fueder salczes, die si uns dicz gegen-

---

[1]) Über das Siegel des Marquard von Rottenmann s. oben S. 59 A. 3, über das des Nicla von Rôrenpach S. 46 A. 2. Erhalten ferner das Siegel Swikkers von Liebenberch mit zwei Widderhörnern im Schild und das des Landschreibers Johann mit dem Einhorn der Prunner von Vasoldsberg.

würtigen iars gebent, fürbaz in den chünftigen iaren nur zwai und zwaintzig fueder saltzes geben sullen untz an unser widerrueffen. Mit urchund dicz briefs geben ze Wien an samcztag nach Margarete L nono.

Beilage III.

Die Herzöge Wilhelm und Albrecht IV. verpachten den Hallingern die Saline Aussee für zwei Jahre.

Kop. St.-A. Hs. 16;
Kop. L.-A. Urk. Nr. 4072c.

Wien, 1402 März 18.

Wir Wilhalm und Albrecht etc. bekennen, daz wir nach rat unsers rats unsern getreun Leuppolten dem Hofer, Wolfgangen Prawn, Jacoben dem Chaloch, Symon dem Pilgreim und iren mitgesellen unsern hellingern ze Awssee unverschailenleich empholhen haben und emphelhen auch mit dem brief unser hell daselbs ze Awssee von den nechstvergangen weichnachten uber zwai gancze iar nacheinander schierest kömende, das ist das gegenwürttig zwai und vierczehenhundertist iar und das nechstkünftig dreu und vierczehenhundertist iar, also daz sy dasselb helle getreulich sullen besorgen mit wite, mit holcz, mit eysen, mit nageln und mit allen den rechten, als es von alter herkömen ist, in rechter witleng und mazze, als darczü gehöret an dem ofen und an dem wite, und daz si unser alte gewonleiche süte siedcn an geverde und daz das land unklaghafft beleibe. Auch ist beredt, daz ieder hellinger ze weinachten hab ain phann wits auf trukchem lande und das wir gen perg geleich halbe scheph verlonen und die egenanten hellinger auch gleich halbe verlonen ungeverleich. Si sullen auch die hüte in dem phannhaus selber getreuleich bestellen und den wite in dem chamerswerch all herbste auzseczen und kainen stantwit würchen und auch selber wit und eysen auf ainen phenning wurchen und kauffen und uns unser hoffüder wochenleich raichen, als das von alter ist herkömen, doch haben wir in nach rat unsers rates dieselben unsere hoffuder von sundern gnaden gelassen uncz an unser widerrüfen. Mit urkund etc. Geben ze Wien an sampstag vor dem palmtag anno etc. CCCC secundo.

Beilage IV.

Herzog Ernst trifft eine Entscheidung zwischen den Hallingern von Aussee und den Leuten im Hinterberg einerseits und der Stadt Rottenmann andererseits bezüglich des Salzniederlagsrechtes der Stadt.

Kop. L.-A. Landschaftliches Privilegienbuch;
Kop. Urk. Nr. 4958ª.

Wiener-Neustadt, 1424 März 23.

Wir Ernnst von gottes gnaden erzherzog ze Österreich, ze Steyr, ze Kernndtn und ze Crain, grave zu Tirol, bekhennen umb solch stös und zwittrecht, so sindt zwischen unnsern getreuen N. unnsern hellingern zu Aussee unnd unnsern leutten im Hintterperg ainstaills und N. unnsern burgern zum Rottenman des anndern von der hernachgeschriben sache wegen, darumben wir sy dan baidter seyt für uns gevordert haben, das wir ain solche ordnung und sazung darumb zwischen in nach unnser rät ratt und baider thayl wissen haben gemacht als hernach geschriben stet, doch unz auf unnser widerrueffen. Von ersten als unnser jezgennandt hellinger zu Aussee und unnser leutte in Hintterperg mainen, alspalt unnser salcz dasselbs zu Aussee heraus für den marckht aines perckhamerwurffs weit khäme, das es dan allenthalben in unnsern lannden niderlegung halben in unnsern stetten und märckhten solle frey sein unnd geen, darentgegen aber unnser burger zum Rottenman sprechen, daz weder mit salcz, getrait noch anndern dingen khain niderlegung zwischen Rottenman und Aussee und besonderlich in ainer meil wegs daselbs bey Rottenman nichts sein solle, seczen wir und ordnen, das N. die sämer, die salcz von Aussee füeren oder solch getraide, das sy zu demselben unnserm sieden geen Aussee bringen woltten, von solcher niderlegung wegen der Rottenmanner halben ungewert sollen sein und damit herberg gesuechen mügen vor der statt Rottenman verre oder nahent, wie in das fueget, ob sy ungeverlichen in dieselb stat nicht khomen möchten. Aber alle fürer, die salcz für Rottenman auf wegen füren wellen, sy sein von Bayrn, Salzburg oder landtfüerer, sollen fürbas solich salcz nindert anderstwo aufnemen noch vassen dan zu Rottenman in unnser statt oder zu Aussee bey unnserm sieden und darzwischen nichts Auch wenn semer unnsern burgern zu Rottenman salz zufüeren unnd in das ahn irer geltschuldt geben wellen, sollen dieselben unnsen burger stettiglich ain fueder salcz, es sey teur oder wolveil, nemer. für dreissig phennig und desgleichen den semern auch darauf leihen. Darzue so soll von unnserntwegen offentlichen berueffl werden, wenne unnser burger ze Rottenman semern, wer die sein, gelt auf salcz leihen, daz in dan dieselben semer dasselbe salcz fürderlich zufüeren und das

underwegen nicht vertun noch verrer varen, sy haben dann den vorgenannten unnsern burgern ze Rottenman umb solch salcz und leihen vor genueg getann. Wir wellen auch, welch sämer unnsern burgern zum Rottenman ainem oder mer schuldig weren, daz sy in auff salcz gelihen hietten, daz sy dieselben ir gelter und sämer umb dieselbe geltschult, der sy in den an laugen stunden, anngevallen und aufgehalten mügen in stetten, märckhten und ahn mautstetten in unnsern landen, wo sich daz gepüret. Davon gebietten wir vestiglich unnsern lieben getreuen allen unnsern haubtleutten, herrn, rittern und khnechten lanndtschreibern, phlegern, burggraven, richtern und allen anndern unnsern ambtleutten, underthanen und getreuen gegenwärttigen und khünfftigen, den der brieve gezaigt wierdet, und wellen, daz sy die obgenannten unnser hellinger, burger und all annder, so die vorgeschriben ordnung und sazung berueret, dabey gännzlich lassen beleiben und in daran khainerlay irrung nicht thuen, alle die weill wir die nicht widerruffet haben, als vorbegriffen ist. Das ist unnser ernstliche mainung. Mit urkhundt des brieffs geben zu der Neunstat an pfinztag vor oculi in der vassten anno domini millesimo CCCC vicesimo quarto.

d. d. in cons. aud.

Beilage V.

Herzog Friedrich d. J. verleiht Hanns Swerngebel von Salzburg die Anwartschaft auf ein Halamt zu Aussee.

Kop. St.-A. Hs. 395;
vgl. Chmel, Gesch. Friedr. III. 1, 407 A. 3.

Wiener-Neustadt, 1437 September 16.

Umb ain hellingerampt zu Awssee
dem Swerngebel zu Salczburg [a]).

Wir Fridreich der Jünger von gotes gnaden hertzog ze Österreich, ze Steir, ze Kêrnden und ze Krain, graf ze Tirol etc. bekennen, als wir unsern getreun Hannsen Swerngebel von Salczburg für den unsern versprechen, also haben wir im die sunder gnad getan wissentlich mit dem brief in solher mass, wenn zu schulden kumbt, daz das funfft hallambt zu Awssee am nachsten mit toden ledig wirdet, das ist das nachst nach vier hallêmbtern, die von datum des brieffs ze raitten nachst nacheinander kômend daselbs mit toden ledig werden, das wir im alsdann dasselb funfft hallambt vor mêniglich in be-

a) Regest von anderer Hand.

standesweis lassen und emphelhen wellen, in mass als ander unser hêllinger ze Aussee sôlhe ambter besitzen werden, also daz er sich alsdann daselbshin gen Aussee wesenlich setze und das innhab, verwes, versorg und davon tů, als dartzu gehort und sôlher unser hallêmbter recht ist, doch uns an unsern gerechtikaiten, so wir darauf haben, an schaden angeverd.

Mit urkund des briefs, geben zu der Newnstat, an montag nach des heilgen krêwczs tag exaltacionis anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo septimo.

Beilage VI.

Die Salinen Hallstatt und Aussee schließen einen Vertrag zur Aufrechthaltung des Friedens während des Krieges zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI.

Orig. Pap. Nr. 6958[a], L.-A.

Hallstatt, 1463 Mai 5.

Ich Jorig von Rorbach yczt des durchleuchtigsten hochgeborn fursten und herrn erczherzog Albrechts ze Österreich etc. meins gnadigistn herrn diener und phleger im Yschllandt, ich Veit Ranndegker hofschreiber ze Hallstat, ich Hanns Schober richtter und purkchman ze Hallstat, ich Sigmund Wülfing, ich Kristoff Praun und ich Wolfgang Wülfing auch purkchleut daselbs ze Hallstat bekennen mit dem brief allermeniklich den er furchümbt, das als heut, geben des briefs, der edl und vest Wolfgang Mëtschachër phleger ze Flinsperg, auch Anndre Fuksperger verweser des salczsiedens ze Ausse, Wolfgang Vrsperger richter und ambtman ze Ausse, Sigmund Salhentopler schrannsiczer ze Ausse, Thoman Leytner mautter dasselbs und Hanns Wispacher burger daselbs ze Ausse zu uns in den Koppen komen sein an stat ir selbs und der anndern von Ausse und mit uns und wir mit in eynig worden sein und uns baiderseitt ains getreun und sichern frids und gutigen anstandts yczt in den kriegslauffn, so payd unser gnädig herrn erczherczog Albrecht von Österreich etc. an aynem und unnser allergnädigister herr der romisch kayser Fridreich etc. am anndern tail in gegeneinander furnement, angenommen und wir gegeneinander gelobt haben, das paide salczsiedn Hallstat und Ausse mit irn nemlichen zugehorungen, pidmerchttn, örtern, läwtn und gütern in frid beleiben, und denselben frid unczt auf sand Michelstag nachstkunftigen ze halden treulich und ungevärlich. Also geloben wir obgenant sechs man für den benanten unnsern gnädigen herrn ercz-

hertzog Albrechten etc. und für all die seinen und für all sein helfer, das daz salczsieden ze Ausse, auch das gslos Flinsperg, auch der marchtt und das gancz urbar ze Ausse mit den zugehorungen, pidmerchttn, ortern, läutn und gutern, so darczu gehorund sind, in stiller fridsamer rue unbeschedigt uncz auf den vorbenant sand Michels tag nachstkunftign beleiben sullen, treulich und ungevärdlich all arglist hindan gesaczt. Wir obgenant sechs man sullen und wellen auch darob sein, das demselben salczsieden ze Awsse, auch dem gsloss Flinsperg noch dem marcht noch dem ganczen urbar ze Awsse noch allen den läwtn und gutern, so darin und darczu gehorend sein, inner der obgenanten zeit allenthalben durch das Yschllandt von nyemants kainerlay weschedigung beschech, noch dadurch bechumbert oder angesucht werden oder das yemandts cze tun gestattn, treulich und ungevärdlich und das solcher betaidingter frid und anstandt unczt auf den vorgenanten sand Michels tag, als vor gemelt ist, treulich stët unnser vorbenant herschaft und unsernthalbn in maynung, als vor geschriben stet, gehalten werde. Es wer dann das der vorgenant unnser gnadiger herr erczhertzog Albrecht etc. den vorgesacztn frid an den obgemeltn ennden uncz auf den egenanten nachstkunftign sand Michels tag nicht haldn woldt, nach dem und wir denselben frid fur uns an wissen unnserer benanten herschaft gemacht habn, das sullen und wellen wir vier wochen vorhin den genanten Wolfgang Mëtschachër phleger ze Flinsperg oder die von Awsse wissen lassen ungeverdlich. Und des zu urchund haben wir obgenant Jorig von Rarbach, Veitt Ranndekger, Hanns Schober, Sigmund Wulfing, Cristoff Prawn und Wolfgang Wulfing unnser yeder sein petschad auf den brief gedrukcht. Beschechen und geben ze Hallstat an pfincztag nach sand Florianstag, nach Christi gepurd in dem vierczehenhundertistm und darnach in dem drewundsechczigistm jar.

Sechs aufgedrückte Siegel.

Berichtigungen.

S. 31 Z. 9 v. u.: Chunradus l. de Ausse anstatt Chunradus l de Ausse.

S. 113 Z. 14 v. u.: Liechtenstein anstatt Lichtenstein.

S. 118 Z. 6 v. u.: Zeitschr. d hist. Ver. f. Steierm. 14, 44 f. anstatt 11. 59 f.

S. 119 Z. 12 v. o.: war anstatt waren.

S. 122 Z. 7 v. o.: einer der Gewerken anstatt einer der Letztgenannten.

S. 136 Z. 4 v. o.: 400 ₰ = 1 M. S. anstatt 400 ₰ = M. S.

S. 158 Z. 3 v. o.: gemacht anstatt gewacht.

S. 164 Z. 6 v. o.: zur Brettererzeugung anstatt für Bretter.

S. 164 Z. 15 v. o.: Almendgehölze anstatt Allmendgehölze.

S. 169 Z. 8 u. 10 v. u.: Gotteszeilsalz anstatt Gotteszeilsatz.

S. 184 Z. 11 v. u.: ihr anstatt ihm.

S. 185 Z. 6 u. 7 v. o.: 1562 übernahm der Kaiser selbst den Baisalzhandel anstatt 1564 übernahm der Kaiser selbst den Salzhandel.

S. 185 A. 3 u. 4 fehlt der Hinweis auf F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Staats- u. socialwiss. Forschungen 13. Bd. 1. Heft S. 277 ff. u. 366 ff.



Bisher erschienen:

Heft 1 (1904): Dr. H. v. Srbik, „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters“.

Heft 2 (1905): Dr. M. Stieber, Privat-Dozent, „Das österr. Landrecht und die böhm. Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich“.

Heft 3 (1906): Dr. Hermann Wopfner, Privatdozent an der Universität Innsbruck, „Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten“.

Heft 4 (1908): Dr. Eduard Ritter v. Strobl-Albeg, „Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät“.

Heft 5 (1909): Dr. Jaroslav Demel, Privatdozent dsr Rechtsgeschichte an der k. k. böhm. Universität und Adjunkt der k. k. Finanz-Prokuratur in Prag, „Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern“.

Heft 6 (1909): Dr. phil. Theodor Mayer, „Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter“.

Heft 7 (1912): Dr. Adolf Helbok, „Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts“.

Heft 8 (1912): Dr. Miloslav Stieber, „Böhmische Staatsverträge“.

Heft 9 (1912): Dr. Ferdinand Kogler, „Beiträge zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters“.

Heft 10 (1913): Dr. Lothar Groß, „Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich“.

Heft 11 (1914): Dr. Georgine Holzknecht, „Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete“.

Die **„Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs"** stellen sich die Aufgabe, größere wissenschaftliche Abhandlungen, vornehmlich zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Österreichs zu veröffentlichen, so zwar, daß mit Ausschluß der äußeren, rein politischen Geschichte alle die inneren Verhältnisse dieses Reiches behandelnden Arbeiten hier Aufnahme finden können.

Gerade auf diesem Gebiete ist auch in Österreich durch die neuere Richtung in der Geschichtswissenschaft, wie durch die Einführung der „Österreichischen Reichsgeschichte" an den Juristen-Fakultäten eine intensivere wissenschaftliche Tätigkeit angeregt worden. Dafür eine bis jetzt fehlende Vereinigungsstelle zu schaffen, soll hier zunächst versucht werden.

Aber auch der gesteigerten Bedeutung deutscher Territorialgeschichte überhaupt wollen diese Forschungen Rechnung tragen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß zahlreiche und wichtige Probleme der deutschen Gesamtentwicklung nur auf dem Wege landesgeschichtlicher Forschung zu lösen sind.

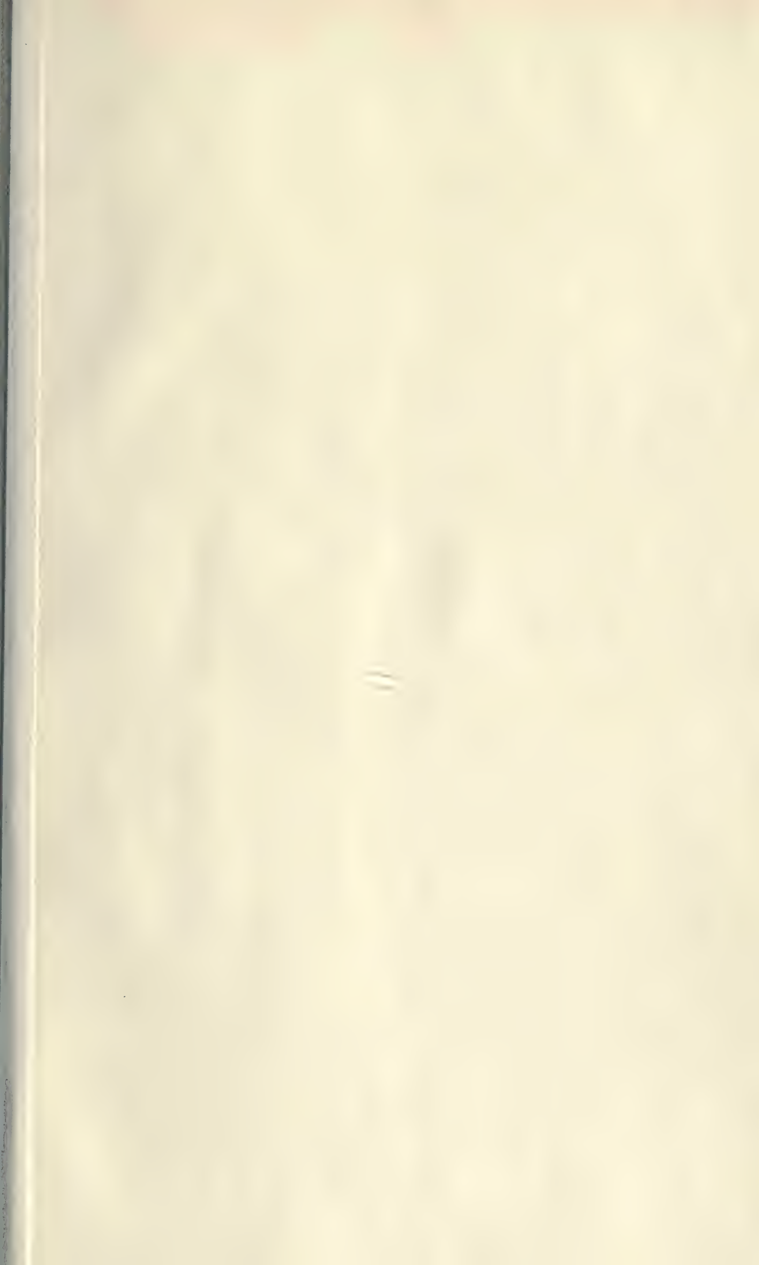
Die einzelnen Abhandlungen sollen mindestens 5 Druckbogen, Oktavformat, umfassen und werden selbständig in zwangloser Folge ausgegeben.

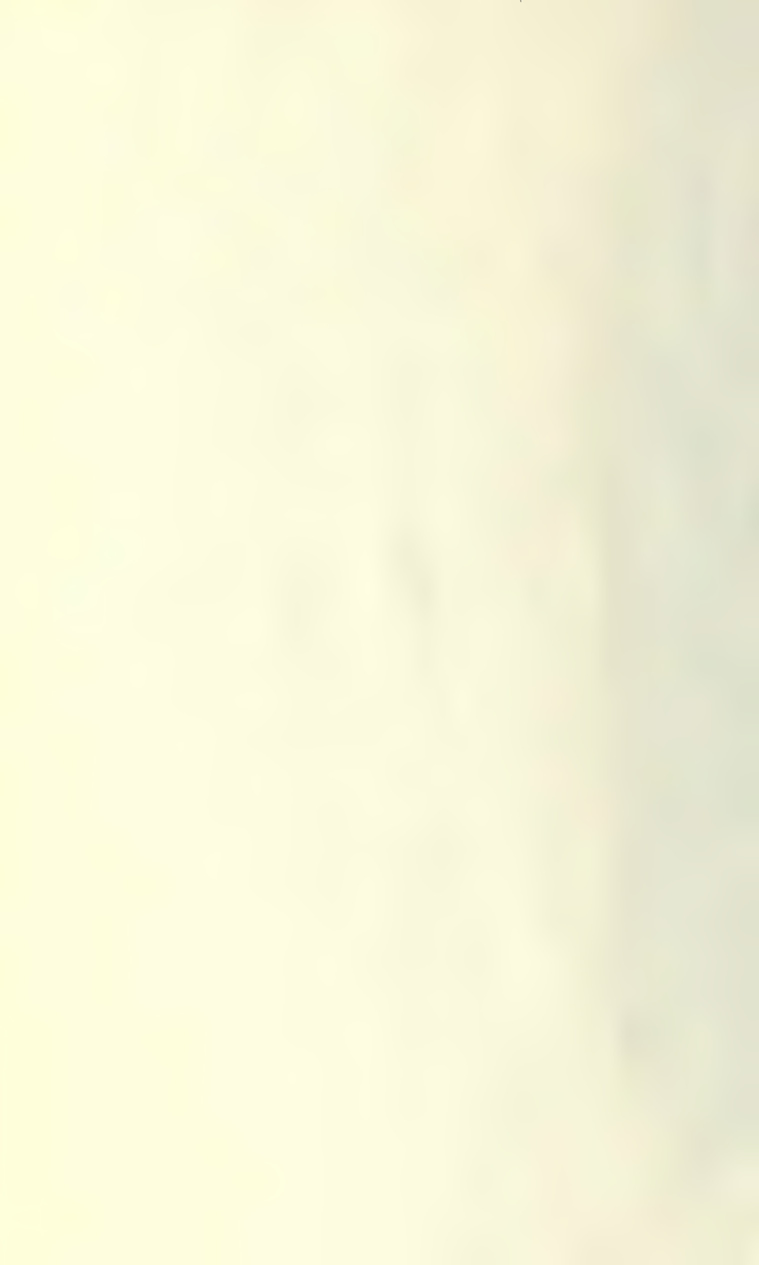
Die Herren Autoren erhalten **12** Freiexemplare ihrer Abhandlung. Außerdem stellt die Verlagsbuchhandlung die Rezensions-Exemplare bei. Zusendungen sind an Herrn Professor Dr. A. Dopsch, Wien I, Universität, zu richten.

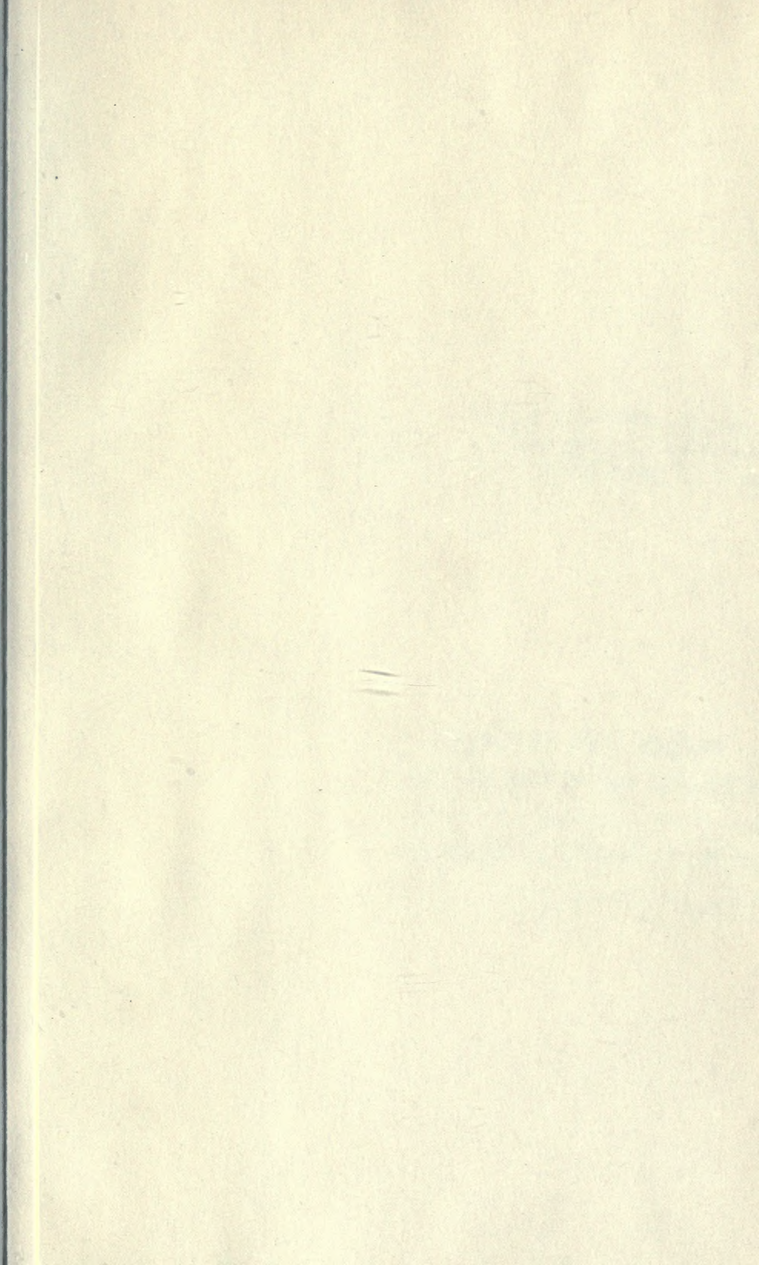
Die Bezugs-Bedingungen sind: Im Abonnement ca. **50** Heller, bei Abnahme einzelner Hefte ca. **60** Heller für den Druckbogen.

Das Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte siehe Innenseite des Umschlages.

Druck der Wagner'schen k. k. Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.









HD
9213
A92S73

Srbik, Heinrich, Ritter von
Studien zur Geschichte des
österreichischen Salzwesens

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

